Jacob Friederich LUDOVICI, JCti,
Prof. Jur. Ordinar. zu Halle/

Einleitung
zum
Wechsel-Proceß/

Darinnen
Von denenjenigen Fällen/ in welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden kan/
gehandelt/
Auch wie der Wechsel-Proceß von dem sonst in anderen Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche/
von Stück zu Stück deutlich gezeiget/
und darnächst
Bey einer jeden Materie die eigentliche Worte der Leipziger/ Marckischen, Magdeburgischen, Preußischen, Dantziger, Braunschweigschen, Naumburgischen, Altenburgischen, Franckfurter, Augspurgischen, Nürnbergischen, Cöllnischen, Botzner, Breßlauischen, Lausitzischen, Hamburger, Lübeckischen, Lyoner, Amsterdammischen und anderer mehreren Wechsel-Ordnungen angeführet werden.

Die vierte Auflage.

Mit Königl. Preuß. Privilegio.

HALLE/ in Verlegung des Wäysen-Hauses/ MDCCXVIII.

Dem
Hochwürdigen/ Hochwohlgebohrnen
HERRN/
Hn. Marquard Lud-
wig
Freyherrn von Printzen/
Sr. Königl. Mayt. in Preussen würcklich
geheimbten Staats-Rath/
des Preußisch schwartzen Adler-Ordens Rittern/
Schloß-Hauptmann/
Præsidenten des Consistorii,
Directori des Lehn-Wesens wie auch aller Kirchen-Sachen/
Hauptmann der Grafschafft Ruppin und des
Landes Bellin/
Domherrn der Hohen Stiffts-Kirchen zu Magdeburg/
Erbherrn auf Caro/
u. s. f.

Meinem Gnädigen Herrn:

Bayerische Staatsbibliothek München

So dann

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn/

HERRN

Johann Mauritz/

Freyherrn von Blaspil/

Herrn zu Wintersburg und Ganswick;

Sr. Königl. Mayt. in Preussen würcklich geheimten Staats- und Kriegs-Rath/

General-Commissario,

Clev- und Märckischen geheimen Regierungs- und Kriegs-Rath/

Regierungs-Vice-Præsidenten und Clevischen Commissariats-Directori,

u. s. f.

Meinem Gnädigen Herrn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hochwürdiger/ Hochwohl-gebohrne Freyherren/

Gnädige Herren/

ES sind bishero sechs bis sieben Jahre verflossen / da ich zu allererst meine Einleitung zum Civil- und Criminal- oder Peinlichen Proceß herausgegeben/ worauf zwey Jahre hernach ferner die Einleitung zum Concurs-Proceß gefolget. Nachdem nun diese geringe Bücher vielen Liebhabern des Studii practici

nicht unangenehm gewesen / sondern die Exemplaria davon dergestalt abgegangen / daß nunmehro die dritte Edition bereits heraus gekommen; So habe ich nicht undienlich zu seyn erachtet / wann ich auch den Wechsel-Proceß vor mich nähme / und selbigen in eben derjenigen Ordnung und auf eben die Arth / wie vorhin mit denen anderen Arthen derer Processe geschehen / hauptsächlich zum Besten der studirenden Jugend / vorzutragen suchte. Und aus diesem Grunde ist gegenwärtige Einleitung zum Wechsel-Proceß entstanden. Nachdem nun Ew. Hoch-Freyherrl. Exc. Exc. und Gnaden / wañ ich bishero die von mir edirte specimina in Unterthänigkeit eingesendet / selbige iederzeit / so schlecht sie auch gewesen / in Gnaden angenommen haben; so bin ich dadurch so kühne geworden / Ew. Ew. Excell. Excell. diese Einleitung zum Wechsel-Proceß hiedurch in tiefster Submission zuzueignen / und gehet anbey mein unterthänigstes Suchen dahin / Ew. Ew. Excell. Excell. geruhen / dieses geringe Buch in Gnaden von mir auf- und anzunehmen und Dero beständigen Gnade und hohen Vorspruchs bey Ihro Königl. Mayestät wie bishero / also auch noch ferner / mich geniessen zu lassen. Der Allerhöchste GOTT segne iederzeit Ew. Ew. Excell. Excell. hochweise Consilia zum Besten aller getreuen Unter-

Unterthanen/ damit auch insonderheit diese Friederichs-Universität unter Dero Höchsten Curatel in beständigem Flor und Wachsthum grünen und blühen möge. Ich verharre iederzeit in tieffster devotion

Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. Excell. und Gnaden

Halle/den 19. Maji. 1712.

unterthänigster

Jacob Friederich Ludovici.

Vorrede.

§. I.

ES ist bereits ein sehr alter / und wird auch wol / wo nicht gar etwas sonderliches und unverhofftes darzwischen kömmet / ein ewiger Streit unter denen Rechts-Gelehrten über der Frage bleiben: welche unter so vielen einander zuwider laufenden Meinungen die beste und dergestalt beschaffen sey / daß man damit dermaleinsin Praxi bestehen und fortkommen könne? Denn auf die praxin läufft doch endlich die gantze Rechts-Gelahrtheit hinaus / es mag nun iemand einen Richter / oder Advocaten abgeben / oder auch seine eigene Sachen in Richtigkeit bringen wollen / wie ich bereits zur andern Zeit gezeiget habe.

§. II.

Fräget man aber nach der Ursache / woher doch so viele einander zuwider lauffende Meinungen entspringen? so ist wohl die vornehmste diese / weil wir Teutschen in Entscheidung derer vorkommenden Rechts-Fragen uns bald auf die Römische / bald auf die Päbstliche / bald auf die Longobardische Gesetze beruffen / da dann die Gegen-Parthey zum öfftern dawider einwendet / es seyen die besagte Gesetze in diesem oder jenem Fall in Teutschland niemahlen angenommen worden / und könne man folglich selbige zur Richtschnur nicht setzen. Eben so verhält sichs

auch

auch / wenn jemand die Entscheidung der Frage aus denen alten Teutschen Rechten/ dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel / herzuleiten sich bemühet; denn es geschiehet auch so dann nicht selten / daß ein anderer / welchem die Verordnung der Teutschen Rechte nicht anständig zu seyn scheinet / also bald dawieder excipiret / es hätten die beyden Spiegel viele Flecken/ und man wäre nach der Zeit von denen alten Spiegeln abgegangen und hätte sich Römische / Päbstische / und andere dergleichen / die sehr sauber und ohne Flecken wären / an statt der unpolirten alten Teutschen angeschaffet.

§. III.

Alldieweil es nun nicht zu läugnen ist / daß eines Theils das Römische / Päbstische und Longobardische Recht in allen und ieden Stücken in Teutschland nicht recipiret worden: andern Theils aber auch die tägliche Erfahrung lehret / daß wir in gar vielen Materien uns an das alte Teutsche Recht nicht mehr so genau verbinden lassen; so fallen einige darauf / daß sie bey Entscheidung einer streitigen Rechts-Frage über ihre Tröster in folio und quarto herwischen und daraus sich zu helffen suchen / da sie zugleich in der Meinung stehen / es müsse der andere sich gleich gefangen geben/ wann sie Bartolum und Baldum, Mevium und Carpzovium, den Gonzaletz Telletz, Rosenthal und dergleichen an sich sonst auf gewisse Arth gute und nöthige Autores zu Behauptung ihrer Meinung anzuführen wissen.

§. IV.

Es ist aber auf diese Arth der Sachen noch nicht gründlich abgeholffen. Denn es finden sich bey anderen Gelehrten wiederumb andere Meinungen / nach dem bekandten Sprichwort: So viel Köpffe / so viel Sinne / oder/ nach Taubmanns Redens-Arth: So viel Hüte / so viel Köpffe und so viel Sinne:

Cuique suum caput est, ut pileus: improbat Hermes,
Adprobat Hermannus, nec idē placet omnibus unquam.

Jener beschwerte sich deshalb / wie Er zu der güldnen Praxi kam und sagte: Er hätte die Doctores zur Gnüge angeführet / Er hätte aber doch nicht gewinnen können / es müste ja dem Richter die Sache gar zu subtil gewesen seyn / allegavi Doctores, sed non obtinui, credo, nimis subtilem rem fuisse judicibus. Andere trösten sich sonst damit / das wiedrige Urtheil sey unter die Unglücks-Fälle zu rechnen / und seye es nicht eben ein gar zu grosses Lob / wenn man saget / dieser Advocat hat noch keinen Proceß verlohren / denn es heisse insgemein so viel / als / Er hat noch nicht viel Processe unter Händen gehabt / weil Er sonst nach dem Exempel derer berühmtesten Advocaten zum wenigsten etliche darunter würde verspielet haben.

§ V.

Wie aber / wenn man nun ein gantzes Dutzend / oder eine Mandel / oder gar ein Schock von Rechts-Lehrern anführen könte / welche in Ansehen einer Rechts-Frage mit einander einstimmeten / sollte es so dann nicht am Tage liegen / daß solche gemeine Meinung in praxi angenommen seyn müsse? Antwort: Es wäre dieses zwar ein guter Vorrath von Doctoribus, allein man kan dessen ungeachtet dennoch nicht so fort einen gantz festen Schluß machen / daß solche von so vielen Männern behauptete Meinung deshalb in praxi angenommen sey / angesehen fast in denen meisten Fällen das Gegentheil eben so viel Rechts-Lehrer anzuführen weiß / welche der wiedrigen Meinung beypflichten / und dannenhero gleichwie Turzanus, Gabriel und andere / opiniones communes, Vivius auch so gar Sylvam communium opinionum edirer: also hat im Gegentheil Hieronymus de Cævallos ein Speculum aureum opinionum communium con-

contra communes heraus gegeben. Nun rathe iemand/ welche die beste und in praxi angenommene opinio communis sey?

§. VI.

Weil wir denn nun bishero keinen gewissen Grund finden können/ woraus man deutlich erweisen möchte/ daß bey vorkommenden streitigen Rechts-Fragen diese/ oder jene Meinung in praxi angenommen sey; so muß endlich wol dieser der vornehmste und beste bleiben/ daß man vor allen Dingen eines ieden Landes und Orths Land-Rechte und Statuta sich bekand machet. Denn es ist fast keine Provintz/ oder Stadt/ in Teutsch-Land/ welche nicht ihre absonderliche Land- und Stadt-Rechte/ Statuta, Policey- und Proceß-Ordnungen/ Reformationes, Willkühre/ Verfassungen und dergleichen haben sollte. Aus diesem nun kan man sich in vielen vorkommenden Fällen helffen/ wie davon sonderlich die Magdeburgische Policey-Ordnung ein schönes Exempel giebet/ angesehen/ wenn man solche mit Aufmercksamkeit lieset/ sich gar bald äussert/ daß bald dieses/ bald jenes derer berühmtesten neueren Rechts-Gelehrten Meinung darinnen approbiret/ bald aber auch eine andere verworffen worden. Ich halte auch dannenhero sicherlich dafür/ daß man von dem Usu moderno des Römischen Rechts anders nicht mit rechtem Nutzen schreiben könne/ als wenn man einen guten Vorrath wo nicht aller und ieder Land-Rechte/ iedennoch derer vornehmsten Länder und Städte in Teutschland beysammen hat/ und folglich daraus zeigen kan/ wie es in vorkommenden Fällen an diesem/ oder jenem Orth gehalten werde/ denn sonst laufft es nur wiederumb auf Meinungen hinaus. Henricus Giesebertus hat in seinen Schrifften/ sonderlich in dem Justiniano Harmonico und Periculo Statutorum harmoniæ practicæ dazu einen

nen Anfang gemachet; allein Er hat doch die Sache noch nicht völlig ausgeführet / sondern noch vieles anderen zu arbeiten überlassen / es muß aber / wie gesagt / ein Vorrath von denen Land- und Stadt-Rechten verhanden seyn.

§. VII.

Ist in denen Land- und Stadt-Rechten eine oder andere Frage insonderheit nicht entschieden; so muß man sich bey denen im Lande befindlichen / sonderlich aber denen Ober-Gerichten befragen / wie es disfalls bishero gehalten worden / dann daraus fliesset die so genannte interpretatio usualis. Wir haben davon ein Exempel allhie im Hertzogthum Magdeburg. Denn es ist zum öfftern darüber gestritten worden: ob es allhie nöthig / daß bey Uberreichung eines Testaments in denen Gerichten nebst dem Richter auch ein Actuarius zugegen seyn müsse? Die Königliche Regierung aber hat in einer gewissen Sache neulich auf Anhalten der Partheyen attestiret / daß die Gegenwart des Actuarii nicht nothwendig erfordert werde / und damit hat die Sache ihre abheiffliche masse bekommen.

§. VIII.

Die Zeugnisse derer Rechts-Gelehrten betreffend / so ist zwar bereits oben erinnert worden / daß man nicht allezeit darauff bauen könne / wenn Sie von der allgemeinen praxi in gantz Teutschland attestiren; wann Sie aber im Gegentheil nur bey denen Rechten und Gewohnheiten ihres Vaterlandes bleiben / so ist noch ehe darauff zu bauen / weil die Vermuthung vor Sie streitet / daß sie derer Rechte in ihrem Lande wohl erfahren seyn. Es gehet aber dieses nur alsdann an / wann alle Rechts-Lehrer in einem Lande in Ansehen ihres Landes Rechten und Gewohnheiten übereinstimmen. Dann wann sie uneinig sind / so bleibet die Sache abermahlen zweiffelhafft / welche Meinung

in praxi der andern vorzuziehen. Ein Exempel hievon hat man vormahls in Chur-Sachsen bey denen dissensionibus zwischen Carpzovio und Finckelthusio gehabt/ welche dissensiones zwar hernach durch die neue Chur-Sächsische Decisiones gehoben worden/ allein es sind seit dem schon wieder viele neue entstanden/ auch selbst in Wechsel-Sachen dissentiren die Herren JCti zu Leipzig in der Facultät und Schöppen-Stuhl von einander/ wie ich davon unterschiedliche Exempel in dieser Einleitung/ sonderlich auch in der Materie von der Verjährung der Wechselbrieffe angeführet habe.

§. IX.

Weiter will ich mich bey dieser Materie in genere jetzo nicht ferner aufhalten/ sondern etwas näher zum Zweck gehen. Nachdem ich nemlich mich in denen Autoribus, welche von Wechsel-Rechten geschrieben haben/ als dem Raphael de Turri de Cambio, Hieronymo de Luca de Cambiis, Scaccia de Cambiis, Antonio Merenda de Cambio nundinali, Martin Vogten de Cambiis, Johann Jacob Heydigern in der von diesem edirten Anleitung eines gewissen Autoris zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts/ in des Sprengeri Wechsel-Practica, D. Zipffeln von Wechselbrieffen/ und anderen mehreren einige Zeit hero umgesehen: So habe ich gefunden/ daß etliche von solchen Autoribus Ausländer seyn/ deren asserta sich nicht allezeit bey uns appliciren lassen/ andere hergegen/ welche sich in Teutschland befunden/ mehrentheils kaum eines oder des anderen Orths Wechsel-Ordnungen angeführet haben/ da man aber noch nicht weiß/ ob sich solche particular- und local-Wechsel-Ordnung auch auf andere Oerther schicke/ und das übrige alles auff blosse Meinungen hinaus läuffet. Andere führen zwar viele Wechsel-Ordnungen an/ es fehlet

tion der Wechsel / weshalb dann auch dieses Decret nicht gar offt in dieser Einleitung hat angeführet werden können.

§. XIII.

Im übrigen / ob ich wol bey der gegenwärtigen Einleitung viele Arbeit angewendet; so stehe ich doch nicht in der eitelen Einbildung / daß es ein gantz vollkommenes Werck seye / sondern es kan gar wol seyn / daß einige Fehler und Mängel mit eingeschlichen. Findet nun der geneigte Leser dergleichen / so gedencke Er / daß ich ein Mensch sey / welcher noch täglich lernet / und noch ferner künfftig lernen muß. Erinnert Er mich deshalb in Liebe / so werde ich es mit Danck annehmen / und wann ich sehe / daß Er Grund hat / werde ich den Mangel zu verbessern suchen. Ich kan auch sonst gar gerne zugeben / daß iemand von mir dissentiret / denn wir werden wol alle in allen und ieden Fragen schwerlich einig werden / indessen gleichwie ich niemanden / von dessen Meinung ich abgegangen / unhöflich tractiret habe / also versehe ich mich auch / daß man mir auch auf gleiche Weise begegnen werde / denn sonst wird eine Zänckerey daraus / zu welcher ich mich nicht schicke. Halle / den 20ten Maji A. 1712.

Das

J. N. G.

Das I. Capitel/

Von denenjenigen Fällen/in welchen der Wechsel-Proceß stat findet/

und zwar erstlich von denenjenigen Personen/ wider welche nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

Inhalt des Capitels.

Eingang zu der Materie vom Wechsel-Proceß, §. I. Das Wechsel-Recht findet eigentlich stat in ansehen der Kauf- und Handels-Leute, §. II. Es hat aber doch auch wider andere/ vornehme und geringe, stat, wenn sie Wechsel-Brieffe von sich stellen, §. III. IV. Von denen Bauren insonderheit, §. V. Von denen Predigern, §. VI. Von denen Weibs-Personen nach dem Sächsischen Rechte. §. VII. und IIX. Lausitzische, Naumburgische und Preußische Verordnung wegen der Weibs-Personen, §. IX. Wie es in der Marck Brandenburg, §. X. und Hertzogthum Magdeburg dißfalls gehalten werde? §. XI. Braunschweigische und andere Verordnungen hievon, §. XII. Von der Frage, wie es zu halten: wenn eine Weibs-Person zur Zeit des ausgestellten Wechsel-Brieffes zwar Handlung getrieben, hernachmals aber und vor dem im Wechsel-Brieffe gesetzten Verfall-Tage solche Lebens-Art verlassen? §. XIII. Von denen Unmündigen, §. XIV. Denen, die annoch unter Väterlicher Gewalt sind, §. XV. Der Wechsel-Proceß hat auch wider die Erben statt, §. XVI. Und kömmt es sonst auf eines hinaus, ob iemand den Wechsel-Brieff selbst acceptiret, oder durch einen Gevollmächtigten, wenn es nur mit der Vollmacht richtig ist, §. XVII.

XVIII. XIX. Zuweilen ist der Principal dennoch verbunden, wenn gleich die acceptation von seinem Bedienten ohne speciale Vollmacht geschehen, §. XX. Ob nach Wechsel-Recht an einem solchen Ort verfahren werden könne, da besagtes Recht sonst nicht in Gebrauch ist, der Schuldner aber doch sich nach Wechsel-Recht verschrieben hat? §. XXI. Die Strenge des Wechsel-Rechts wird zuweilen jure retorsionis nicht verstattet, wann der Kläger an einem Orte wohnet, allwo solche Strenge nicht im Gebrauch ist, §. XXII.

§. I.

Ehe und bevor wir von dem Wechsel-Proceß und desselben Formalien an sich selbst handeln, müssen wir vorher einen deutlichen Begriff haben, ob man iederzeit und in ansehen aller und ieder Schuld-Forderungen nach Wechsel-Recht klagen könne? oder, weil dieses nicht bejahet werden mag, welche dann diejenige Fälle sind, in welchen den Wechsel-Proceß anzustellen in Rechten erlaubet ist? Wir müssen aber bey Beantwortung dieser Frage auf zweyerley vornehmlich unsere Absicht richten, erstlich, auf die **Personen**, welche nach Wechsel-Recht belanget werden können, und zum andern auf diejenige **Handlungen**, oder **Arten der Verschreibungen**, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

§. II. Was erstlich die Personen, welche nach Wechsel-Recht belanget werden können, anbelanget, so ist in ansehen der **Kauff- und Handels-Leute** disfals gar kein Zweiffel verhanden, alldieweil die Ausstellung der Wechsel-Brieffe, wie auch die sonderbare Art des Wechsel-Processes vornehmlich und ursprünglich denen Kauff- und Handelsleuten zum Besten eingeführet worden, damit nemlich der Credit desto besser erhalten werde, und derjenige, welcher nicht zu bezahlen weiß, nicht so leicht Schulden mache, weil er nach der Strenge des Wechsel-Rechts auf den Fall der Nicht-Bezahlung mit gefänglicher Hafft beleget wird, wovor sich sonst ein ieder insgemein zu fürchten pfleget.

§. III. Alldieweil aber auch in ansehen anderer Leute, welche nicht eben von der Kauffmanschaft profession machen, viel daran gelegen ist, daß der Credit erhalten werde, dannenhero findet man, daß die Schärffe des Wechsel-Rechts an denen meisten Orten auf alle und iede, welche Wechsel-Schulden zu bezahlen haben, extendi-

ret

ret worden. Wir wollen zu mehrerer Erläuterung die eigentliche Worte aus denen Wechsel-Ordnungen anhero setzen. **Leipz. Wechsel-Ordn.** §. I. Ob zwar Wechsel-Brieffe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornehmlich Kauff- und Handels-Leute angehen; dieweil aber auch viele andere, Hohe und Niedere Personen zu ihrer Bequemlichkeit und aus andern Ursachen sich derselben zum öftern gebrauchen, als hat es bey dem, was wegen Præsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechsel-Brieffe in dem Churfürstl. Sächs. Marckt-Rescript vom 25ten Jul. A. 1621. und dessen declaration vom 21ten Jul. A. 1660. so wol in dem Decisiv-Befehle vom 4ten Septembr. A. 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechsel-Brieffe bedienen, nicht weniger, als unter Kauff-Leuten, allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steiff und feste gehalten. In der *Declaration* **vom 21ten Jul.** A. 1660. sind folgende hieher gehörige Worte enthalten: Wiewohl aber solch Marckt-Rescript unter andern wegen des Wechsels vornehmlich und fast einig und allein auf die Kauff- und Handels-Leute, wie dieselbe unter und mit einander handeln, gerichtet ist; So befinden Wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich, und seynd der guten Zuversicht, es soll Treu und Glauben bey itzigen Läufften ie mehr und mehr bestärcket und Handel und Wandel befördert werden, wenn man über ertheilte Wechsel-Brieffe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterscheid der Personen, steiff und feste halten ꝛc. Wollen es demnach aus Landes-Fürstlicher Hohen Macht und Gewalt, auf solche Maße, weil es ohne das der contrahirenden Personen Absehen und Meynung, wie auch der Eigenschaft des Wechsels gemäß ist, hiemit wissentlich und wohlbedächtig erkläret und Kraft dieses angeordnet haben, daß hinführo auf alle und iede Wechsel-Brieffe, so ohne das in Rechten privilegiret, sie mögen von Kauff-Leuten, oder andern, wie die Namen haben, vorgewiesen und produciret werden, ohne Unterscheid, Inhalt oft angezogenen Marckt-Rescripts, aufs schleunigste verholfen werden soll. Wegen der Hohen und Niedern *Militair*-**Bedienten** ist am 30ten April. 1699. und wegen der *Universi*täts-**Verwandten zu Leipzig** am 20ten Septembr. 1671. ein absonderliches Königli-

nigliches und Churfürstliches Rescript von Dreßden ergangen, des Inhalts, daß auch wider diese nach Wechsel-Recht verfahren werden solle, deren völliger Inhalt in D. Königken Anhang zu der Leipziger Wechsel-Ordnung sub lit. K. & L. p. 35. seqq. zu lesen.

§. IV. In der Wechsel-Ordnung **der Chur- und Marck Brandenburg** de A. 1709. Art. IV. ist folgende Disposition zu finden: Alle diejenige, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brieff auszustellen, „Fürsten, Grafen, Freyherren, Hof-Bediente, Adeliche, Gelahrte / oder Militair-Personen, was Condition, Standes, Würde, und von was Bedienung Sie immer seyn, sollen eben so fest, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und exception verbunden seyn, also daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen so wohl, als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren„ werden solle. Es kömmet gleichfalls hiemit überein die **Preußische Wechsel-Ordnung** de A. 1684. §. 35. verb. Schließlichen soll vorgeschriebenes Wechsel-Recht nicht allein unter den Kauf- und Handels-Leuten, sondern auch unter allen denjenigen statt haben, so sich der Wechsel-Brieffe, es sey unter was Prætext es wolle, bedienen und solche von sich stellen, sie mögen seyn, von was Condition sie wollen. **Magdeburgische Wechsel-Ordnung** de A. 1703. Art. IV. Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brieff auszustellen, wann sie nur das 21te Jahr ihres Alters überschritten, „Fürsten, Grafen, Freyherren, Hoff-Bediente, Adeliche, Gelahrte, oder Militair-Personen, wie auch Professores und andere Anverwandte Unserer Universität Halle, sollen eben so feste, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn. **Naumburgische W. O.** de A. 1693. verb. Ferner sollen so wol in- als ausserhalb der Messe alle diejenigen, so sich der Wechsel-Brieffe bedienen und solche ausstellen, sie seyen Hohe oder Niedrige, Adeliche oder Unadeliche, Gelahrte oder Ungelahrte, sie mögen in öffentlichen, hohen oder andern Aemtern sitzen, oder nicht, „der Schärffe des Wechsel-Rechts unterworffen seyn. **Braunschweigische W. O.** de A. 1686. Art. XVI. verb. Darum auch billig, daß alle und iede, Hohe und Niedrige, Adel und

Unadel,

Unadel, Gelahrte und Ungelahrte, = = so sich deren gebrauchen, ob sie gleich keine Handels-Leute, dem strengen Wechsel-Recht unterworffen seyn. **Dantziger Wechsel-Ordnung** de Anno 1700. §. 38. verb. Und dieses vorgeschriebene Wechsel-Recht soll nicht allein unter den Kauf- und Handels-Leuten, sondern auch unter allen denjenigen statt haben, so die Wechsel-Brieffe von sich stellen, und sich derselben, es sey unter was prætext es wolle, bedienen, sie mögen seyn, von was Condition und Stande sie wollen. **Breßlauische W. O.** de A. 1672. §. 1. ibi: sonst aber iedermänniglich, der sich einiger Wechsel anmasset, Kraft dieser Ordnung obligiret rc. In denen **Augspurgischen, Nürnbergischen, Franckfurtischen am Mäyn, Hamburgischen, Lübeckischen, Cöllnischen, Bozener** und andern Wechsel-Ordnungen habe ich zwar dißfalls nichts insonderheit antreffen können; ich glaube aber, daß es alldort auf gleiche Weyse gehalten werde; denn wer mit Wechsel-Sachen umgehet, der muß sich auch ohne Zweiffel der Strenge des Wechsel-Rechts unterwerfen.

§. V. Es sind auch die **Bauren** dem Wechsel-Recht unterworfen, wenn sie, welches zwar wol selten geschicht, Wechsel-Brieffe ausstellen, oder zu bezahlen übernehmen, und zielen dahin die aus denen Wechsel-Ordnungen bishero angeführte Worte, daß das Wechsel-Recht nicht nur Hohe, sondern auch **Niedrige** angehe. Ja es bezeuget D. Königke in den Anmerckungen über die Leipz. Wechsel-Ordn. §. 1. voc. und Niedere, daß in Sachen Curatoris Actorn Annen, Hans Martins Witben, Klägern an einem, Andreas Friederichen, Beklagten andern Theils im Monat September 1698. im Creyß-Amte zu Leipzig dergestalt erkannt worden. Inzwischen findet doch dieses angeführte einen Abfall in der **Altenburgischen** W. O. allwo ausdrücklich enthalten, daß das Wechsel-Recht nur unter denen von Adel und honoratioribus, oder andern, so Vermögen haben, und von Renten leben, wie auch bey Handels-Leuten und Cramern, nicht aber unter **gemeinen Bürgern** und **Bauren** recipiret seyn solle.

§. VI. Auch die **Prediger** sind dem Wechsel-Recht unterworffen. Alldieweil aber nicht zu leugnen ist, daß, wenn Prediger

Wechsel-Brieffe ausstellen, hernach aber, wenn sie nicht bezahlen können, sie zur gefänglichen Hafft gebracht werden müssen, daraus nicht allein ein Aergerniß bey der Gemeinde entstehet, sondern auch die Zuhörer dadurch versäumet, oder doch denen benachbarten Predigern, welche indessen das Amt versehen müssen, eine Last aufgebürdet wird; dannenhero sind S. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bewogen worden, vermittelst eines am 22ten Mart. 1711. publicirten Patents hierunter eine Aenderung zu machen, dahero Sie folgender Massen disponiret: Daß künftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wol gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, und da ja dergleichen über Verhoffen geschähe, die Straffe zwar an dem Aussteller ohne Ansehen der Person exequiret, hingegen aber der Wechsel-Brieff mehr nicht als ein Chirographum gelten solle, dabey jedoch die vor der Publication des Patents ausgestellete Wechsel-Brieffe dergestalt ausgenommen worden, daß selbige bis auf die Michaelis-Messe A. 1711. nach dem rigor gültig bleiben sollen.

§. VII. Was die Weibs-Personen anbelanget, so ist vormals in Sachsen über der Frage: Ob wider dieselbe nach der Strenge des Wechsel-Rechts zu verfahren? ein nicht geringer Streit gewesen. Nemlich das so genante Marckt-Rescript de A. 1621. den 25ten Jul. thut der Weibs-Personen keine ausdrückliche Meldung, und dannenhero ging derer Scabinorum zu Leipzig Meynung A. 1673. dahin, daß beregtes Marckt-Rescript als ein jus singulare auf diejenige Fälle, so darinnen nicht insonderheit ausgedrucket zu finden, nicht zu ziehen sey; die JCti zu Wittenberg und Jena hingegen waren einer gantz widrigen Meynung, es müsten nemlich auch die Weiber sich dem Wechsel-Recht unterwerffen, alldieweil das Marckt-Rescript von allen und ieden, so Wechsel-Brieffe ausgestellet haben, insgemein redete und die Weibs-Personen nicht ausdrücklich ausnähme, es auch mit solchem Rescript zum Besten der Kaufmannschaft und zur Bestätigung der Wechsel-Brieffe angesehen sey. Im Anfang A. 1674. den 5ten Febr. ward derer Scabinorum zu Leipzig/ bald darauf aber am 8ten April. derer Wittenberger und Jenaischer JCtorum

rum Meynung durch ein Churfürstl. Rescript approbiret folgender massen: Daß von einem ieden, der Wechsel-Brieffe von sich gestellet, sie betreffen, wen sie wollen, steiff und fest gehalten werden soll, wie dann auch gestalten Sachen nach, daß wider die Weibs-Personen, welche Kaufmanschaft treiben, oder durch Abgebung der Wechsel-Brieffe sich dadurch dem Recht der Kaufmannschaft unterwerffen, nach dem Wechsel-Recht verfahren werde; Als haben wir diesen Umständen nach das Marckt-Rescript auf berührte Weibs-Personen gleichfalls extendiret, mit Begehren, daß diesem unfehlbar nachgelebet werde. Vid. D. Zipffel in Tract. Von Wechsel-Brieffen und Usancen Sect. 1. p. 33. seqq. Rivinus specim. except. forens. c. 8. n. 4. seqq.

§. VIII. Vermöge dieses Rescripts nun wurden die Weibs-Personen dem Wechsel-Recht gleichfals, auch ohne Unterscheid, ob sie nemlich Handlung trieben oder nicht, unterworffen; allein in dem Land-Tags-Abschiede de A. 1676. ist auf Anhalten der Sächsischen Land-Stände dieses in so weit wiederum aufgehoben worden, daß nemlich nur diejenige, **welche eigene Handlung treiben**, dem Wechsel-Recht unterworffen seyn sollen. Rivinus d. c. 8. num. 5. Wobey es auch in der **Leipzig. Wechsel-Ordnung** de A. 1682. geblieben; indem §. 2. die Worte also lauten: Nachdem in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibs-Personen angeordnet, daß auch wider die Weibs-Personen / welche Kaufmannschaft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren, so bleibet es auch dabey ins künftige, jedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche **ihre eigene**, und zwar so viel die Ehe-Weiber anlanget, **vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung** führet, in ihrem eigenen Namen einen Wechsel-Brieff ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen, oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, deñoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Rescripts verfahren werden solle. Welches denn auch Kraft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche, wie itzt gemeldet, **ihre eigene Handlung treibet**, in **Handelssachen** für einen

andern

andern sich verbürgen und gut sagen, und dawider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, wozu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden. Gleichwie nun die Weiber alsdann nur in Sachsen dem Wechsel-Recht unterworffen, wann sie eigene Handlung treiben: also folget auch, daß der von einer Weibs-Person ausgestellete Wechsel-Brieff **eine zu der Handlung und Kaufmanschaft gehörige Sache** betreffen müsse, und sie folglich nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht belanget werden könne, wann sie ausserhalb der Handlung Wechsel-Brieffe von sich stellet, davon nachzulesen beym Carpzov. P. 2. C. 15. D. 16. num. 5. & 6. allwo Er hinzu setzet, daß in zweiffelhaften Fällen vermuthet werde, daß eine Handels-Frau auch in Ansehen der Handlung contrahiret habe, dannenhero lieget der Weibes-Person ob, ihr Vorgeben zu erweisen, wann sie vorschützen wolte, daß der Wechsel-Brieff nicht in Ansehen der Handlung von ihr ausgestellet worden. Vid. Mevius ad jus Lubec. l. 3. tit. 6. art. 21. n. 27. seqq.

§. IX. Diese Bewandniß hat es mit denen Weibs-Personen in Sachsen, womit auch die praxis in dem Marggrafftthum **Ober-Lausitz** einstimmet, als in welchem Marggrafftthum die Leipziger Wechsel-Ordnung sub dato den 30. Januar. 1711. gleichfalls eingeführet worden. Die **Naumburgische W. O.** disponiret folgender massen: Es sollen alle und iede **Mannes- und Weibes-Personen** der Schärffe des Wechsel-Rechts unterworffen seyn, iedoch daß unter den Weibs-Personen nur diejenigen, welche, wenn sie noch ledig, **für sich alleine, oder auch sonst für ihre Ehemänner würckliche Handlung treiben**, verstanden werden: gestalt denn auch bey solchen Weibs-Personen in Handlungs-Sachen auf die autorität und Einwilligung ihres Curatoris, oder auch Ehemanns, noch auf die Weiblichen Privilegia und Rechts-Wohlthaten und das Sctum Vellejanum, ob sie schon dessen nicht erinnert, noch sie solchem renunciiret, disfalls nicht zu reflectiren. Es soll aber auch nichts weniger wider diejenige Weibs-Personen, so keine Handlung führen, sondern nur der Wechselbrieffe sich gebrauchen, oder dergleichen ausstellen, wenn Sie

solche

solche nebst ihren Ehemännern und Curatorn unterschrieben und von sich gegeben, nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden. Wir müssen nun weiter gehen, und, wie es an andern Orten gehalten werde, gleichfals untersuchen. Die **Preußische W. O.** disponiret §. 35. folgender gestalt: Gleicher gestalt müssen sich auch diesem Wechsel-Recht so wol ledige, als verehlichte Weibs-Personen unterwerffen, wann dieselbe entweder **in eigener Handlung begriffen**, oder **denen Geschäfften ihres Ehemannes fürstehen**, ob es gleich ohne Vollbort ihres ehelichen Consorten, oder ohne Einwilligung eines andern Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und anderer Rechts-Wohlthaten geschiehet. Dieses Preußische Wechsel-Recht gehet also darinn von dem Sächsischen ab, daß es auch diejenige Weibs-Personen verbindet, welche zwar nicht in einer eigenen Handlung begriffen sind, iedennoch aber **denen Geschäfften ihres Ehemannes fürstehen.** Diese also werden meines Erachtens aus allen ausgestelleten Wechsel-Brieffen ohne Unterscheid nach Wechsel-Recht verbunden, weil derjenige, der von ihnen Wechsel-Brieffe erhält, sie nicht anders, als Kauffmanns-Frauen ansehen kan, und ihnen also in diesem Ansehen getrauet hat.

§. X. Vermöge der Wechsel-Ordnung in der **Chur- und Marck-Brandenburg** art. 4. sind die Weiber schlechterdings der Strenge des Wechsel-Rechts unterworffen, ibi: **sie seyn männlichen, oder weiblichen Geschlechts.** Allein es ist dieser Punct der Wechsel-Ordnung nachgehends durch eine sonderbare constitution sub dato Cölln an der Spree den 22. Decembr. A. 1703. einiger maßen geändert worden, wie aus folgendem zu ersehen. Friederich, König in Preußen. Unsern rc. Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Relation in Wechsel-Sachen Barthold Michels contra Peter Ribbens Wittib gehorsamst vortragen lassen, und daraus vernommen, was von denen Parthen in appellationis instantia vorgestellet worden, und wie ihr Unsere allergnädigste declaration verlanget: Ob die Exceptio Sc̃ti Vellejani wider die Wechsel stat habe? Nun ist es an dem, daß, wenn die Wittib Ribben den von ihrem Ehemann ausgestelleten Wechsel-Brieff zu zahlen acceptiret / sie davon nicht Bürge, sondern wirckliche Schuldnerin worden, und ihr obgelegen hätte, da der

B Cre-

Creditor bey der Verfallzeit das Geld von ihr nicht gefordert, von selbsten Sorge zu tragen, daß solcher Wechsel wäre bezahlt, von ihr zurück gefordert und cassiret worden, maßen so lange ihre acceptation in des Creditoris Händen bleibet, sie allemal zu zahlen schuldig ist, und kan dem Creditori nicht præjudiciren, daß ihr Ehemann, oder ein Fremder, ad rationem des Wechsels etwas bezahlt hat, denn solche Summa sonder Zweiffel aus dem Wechsel wird abgeschrieben seyn, wodurch die Beklagte auf so viel dechargiret worden. Zwar hätte der Creditor nach dem falliment ihres Ehemanns seine Zahlung so fort und vorerst bey der Frauen, ihrer acceptation halber, suchen können; Da aber solches nicht geschehen, so hat er seinen regreß, oder action an dieselbe dadurch nicht verlohren. Was sonsten die exceptionem Sctí Vellejani anlanget, da ist zwar das publicirte Wechsel-Edict gantz klar, und darin Unsere intention dahin gegangen, daß zu Beförderung des commercii und stabilirung des Credits, alle und iede Frauen, so Wechsel-Brieffe zeichnen und acceptiren, dem Wechsel-Recht unterworffen seyn, und folglich sothane exception wider Wechsel nicht statt haben solle: Weilen aber solches zu gefährlich gehalten wird; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß hinführo und a dato publicationis an zwar alle Kaufmanns-Frauen ohne Curatore Wechsel zeichnen und ausstellen mögen / die übrige Frauen aber, so mit keinem Handel zu thun haben, und an keine Kauffleute getrauet sind, die Wechsel-Brieffe, wenn anders wechselmäßige execution darauf erfolgen soll mit oder nebst ihrem Curatore, oder Assistenten, wenn selbiger gleich nur extrajudicialiter darzu erbethen worden, nur, daß es ein solcher, der die Sache verstehe, und sie recht informiren könne, unterschreiben und acceptiren sollen. Wornach Ihr Euch denn gehorsamst zu achten und solches männiglichen kund zu machen habt. Geben &c. Siehe meine Dispút. de Muliere cambiante §. XXIV. & XXV.

§. XI. Die **Magdeburgische Wechsel-Ordnung** Art. IV. unterwirfft die Weibes-Personen auch zwar ohne Unterscheid der Strenge des Wechsel-Rechts, verb. Sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts; allein es ist nachhero besagte Ordnung auf gleiche Weyse, wie die Märckische, erkläret worden, als nemlich in Sachen

chen der Witben von B. zu Schr. sub dato Charlottenburg den 17ten Jun. 1710. ibi: Wann Wir nun solche von der Supplicantin gethane Vorstellungen, insonderheit da Wir in hoc puncto laut der Beylage sub lit. B. (NB. dieses ist die in dem vorhergehenden §. angeführte Declaration.) den §. IV. Unsers Wechsel-Edicts declariret haben, erheblich finden: hiernächst in einem anderweitigen allergnädigsten Rescript sub dato Cölln an der Spree den 5ten Aug. 1710. woraus wir nachfolgende Worte hieher setzen wollen: Nun ist bekand, daß das Wechsel-Recht hauptsächlich zum Besten der Commercien und der Kaufmanschaft introduciret worden, und daß an sich billig ist, daß diejenige Frauen, **welche mit keinem Handel zu thun haben, und an keine Kaufleute verheyrathet** seynd, die Wechsel-Brieffe, wenn anders Execution darauf erfolgen soll, mit und nebst ihrem Curatore, oder Assistenten, unterschreiben und acceptiren müssen; da aber solches bey denen Wechseln quæstionis nicht geschehen, so lassen Wir es auch billig bey der Verordnung vom 17ten Jun. a. c. zumalen, da ohne dem nach dem Sachsen-Recht keine Frau ohne Zuziehung ihres Curatoris etwas gültiges vollziehen kan. = = Im übrigen lassen Wir es auch geschehen, daß die den 22ten Decembr. 1703. ertheilete billigmäßige Declaration (siehe den vorhergeh. §.) des Wechsel-Edicts in Unserm Hertzogthum Magdeburg gleichfals publiciret werde.

§. XII. Die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** §. XVI. machet gar keinen Unterscheid unter denen Weibern, verb. darum auch billig, daß alle und iede, hohe und niedrige, Adel und Unadel, Gelehrte und ungelehrte, **Männer und Frauen**, so sich deren gebrauchen, ob **sie gleich keine Handels-Leute**, dem strengen Wechsel-Recht unterworfen seyn. Es können auch im Braunschweigischen in diesem Fall keine Curatores erfordert werden, weil selbige auch in anderen Handlungen der Weiber der Nothwendigkeit nach nicht zugegen seyn dürffen. Die **Dantziger** Wechsel-Ordnung aber kömmet mit der Preußischen oben §. IX. angeführten überein, denn es ist daselbst §. XXXIIX. folgender Gestalt disponiret: Wie denn auch so wol ledige, als verehlichte Frauens-Personen demselben (Wechsel-Rechte) unterworffen seyn sollen, wenn sie entweder **ihre eigene**, und zwar,

so viel die Ehefrauen betrifft/ für sich, ohne ihre Ehemänner absonderliche Handlungen führen/oder die Ehefrauen denen Geschäfften ihrer Ehemänner fürstehen, ob es gleich ohne Vollwort des ehelichen, oder andern Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und anderer Rechts-Wohlthaten geschiehet. In denen Augspurgischen, Nürnbergischen, Franckfurter und andern Wechsel-Ordnungen findet man von denen Weibs-Personen und deren Verbindlichkeit in Ansehen des Wechsel-Rechts nichts besonderes, und dannenhero halte ich dafür, es müsse an solchen Orten folgender Unterscheid gemachet werden: Nemlich, es wird entweder in anderen Handlungen der Weibs-Personen nach den Landes-Gesetzen ein Curator erfordert, oder es wird dergleichen nicht erfordert. In dem ersten Fall ist in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, oder einer beständigen Gewohnheit, eine Weibes-Person der Strenge des Wechsel-Rechtes wol nicht unterworffen, wann der Wechsel-Brieff nicht zugleich von dem Curatore mit unterschrieben worden, es wäre dann, daß die Weibes-Person ihre eigene Handlung triebe: in dem andern Fall hingegen muß sie sich schlechterdings dem Wechsel-Recht unterwerffen, Sie mag eine Handlung treiben, oder nicht. Weil denn nun an denen meisten Orthen ausserhalb Sachsen in denen Contracten der Weiber die Curatores der Nothwendigkeit nach nicht erfordert werden; so wird auch wol an denen meisten Orthen ausserhalb Sachsen die Regel gelten müssen, daß die Weibes-Personen dem Wechsel-Recht unterworffen seyn, wenn sie gleich die Wechsel-Brieffe ohne Beyseyn eines Curatoris ausgestellet, oder acceptiret haben.

§. XIII. Es ist annoch bey dieser Materie derjenige Casus zu berühren, wie es nemlich zu halten sey: Wenn z. E. in Sachsen, **eine Weibs-Person zur Zeit des ausgestelleten Wechsel-Brieffes zwar Handlung getrieben, hernachmals aber und ehe der in dem Wechsel-Brieff gesetzte Verfall-Tag gekommen, solche Lebens-Art wiederum verlassen hätte?** Zwar möchte es scheinen, daß in diesem Fall wider eine Weibes-Person nicht ferner nach Wechsel-Recht verfahren werden möchte, weil in Sachsen und einigen oben angeführten andern Orthen keine andere Weiber, als nur solche / welche Handlung treiben, der Strenge des Wechsel-Rechts unterworffen sind. Allein,

es

es wird darauf geantwortet, daß in Rechten die Verbindlichkeit nach derjenigen Zeit beurtheilet werden müsse, da der Contract geschlossen worden. Nun war aber die Weibes-Person zu der Zeit, da Sie den Wechsel-Brieff ausstellete, eine Handels-Frau und kunte sich folglich nach Wechsel-Recht verbindlich machen: Und weil nun also der Gläubiger ein bündiges Recht einmal erlanget hatte, so kunte sich die Weibes-Person durch Veränderung ihrer vorigen Lebens-Art davon nicht wieder loß machen, weil sonsten viele Gläubiger auf solche Arth würden hinter das Licht geführet werden. Siehe meine Disput. de Muliere cambiante §. XXX. alwo ich aus D. Zipffels Tractat von Wechsel-Brieffen und dero Usancen Sect. 1. p. 32. seq. ein gleiches Exempel von einem Kauffmann angeführet, welcher nach ausgestelletem Wechsel-Brieffe bey einem gewissen Fürsten in Dienste getreten, war und doch nichts destoweniger nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren wurde.

§. XIV. Wir gehen anitzo zu der Frage fort: Ob auch **Unmündige** (das sind diejenige, welche das zwölfte, oder vierzehende Jahr bereits überschritten haben,) dem Wechsel-Rechte unterworffen? Wir wollen zu Beantwortung dieser Frage die disposition verschiedener Wechsel-Ordnungen hieher setzen. **Leipziger W. O.** §. II. in fin. Allermassen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, **wenn sie eigene Handlung treiben**, und sich darinne zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyn. **Preußische W. O.** Art. XXXV. So findet auch die Exceptio minorennitatis keinen Platz, daferne dergleichen **bereits in Handlung begriffen**, und ihren eigenen Geschäfften fürstehen. **Dantziger W. O.** Art. XXXIX. Desgleichen werden auch Minderjährige, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingeleget, hierunter begriffen, daferne dergleichen Leute **bereits eigene Handlung treiben** und ihren eigenen Geschäfften fürstehen, oder auch mit andern in Mattschopey sind. **Chur-Märckische W. O.** Art. VI. Nachdem Wir aber ohnlängst und zwar unterm 10ten Septembr. 1701. ein Edict publiciren lassen, kraft dessen denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens bey Verlust des Capitals

tals kein Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein solchem Edict zuwider von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre denn, daß Sie würcklich öffentliche Handlung trieben, welchenfalls Sie, wann Sie 21. Jahr alt seynd, pro majorennibus gehalten werden sollen, (da sonst in der Marck Brandenburg die Mündigkeit allererst nach dem 25ten Jahr anfähet.) **Magdeburgische W. O.** Art. V. Nachdem auch denen gemeinen Rechten gemäß, daß denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals, kein Geld gelehnet werden soll; So kan auch kein von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre dann, daß sie würcklich öffentliche Handlung trieben, welchenfals sie, wann sie zwantzig Jahr alt seynd, pro majorennibus gehalten werden sollen. Wobey annoch zu mercken, daß, wenn in besagten Wechsel-Ordnungen eines Curatoris gedacht wird, dadurch ein solcher verstanden werde, welcher die würckliche Administration der Güther in Händen hat. Denn ein blosser Curator litis kan wol bey mündigen, aber nicht unmündigen Weibes-Personen einen Contract autorisiren und bestätigen. In anderen Wechsel-Ordnungen finde ich zwar disfalls keine absonderliche Disposition; es ist aber vernünfftig, daß die Unmündige in dem Fall, wenn sie öffentliche Handlung treiben, auch der Strenge des Wechsel-Rechts allenthalben unterworffen seyn müssen, denn hieher gehöret die Regul derer Rechts-Gelehrten, mercatores approbatos & in albo mercatorum descriptos in negotio mercaturæ restitutionem non habere. Brunnem. in Comm. ad l. 1. C. qui & adversus quos &c. so fern sie aber keine Handlung treiben, bleibet es so dann bey denen gemeinen Rechten, und haben sie sich nach Gelegenheit der Sachen der restitution in integrum zu erfreuen, siehe Mevium ad jus Lubec. l. 3. Tit. 6. Art. 21. Num. 26.

§. XV. **In Ansehen dererjenigen, welche noch unter väterlicher Gewalt sind**, ist in der Chur-Sächsischen Declaration des Wechsel-Rescripts wegen derer Universitäts-Verwandten zu Leipzig sub dato den 19ten Mart. 1680. folgender massen disponiret: Aber denen, so noch sub patria potestate seynd, soll keines weges verstattet werden, auf solche Art zu negotiiren, und Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, sondern es bleibet disfalls bey dem angezogenen Compactato,

dahero

dahero dann, wofern die Cramer, Peruquenmacher, und andere, solchen Leuthen ein mehrers borgen und zu dem Ende Wechsel-Brieffe von ihnen nehmen, dero Eltern zu deren Bezahlung wider ihren Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem Scto Macedoniano gebührend zu schützen. Die völlige Declaration findet man bey D. Königken in dem Anhange zur Leipziger Wechs. Ordn. sub lit. M. p. 39. Die **Dantziger** Wechs. O. Art. XXXIX. lautet also: Diejenigen aber, welche noch **an des Vaters Tisch und unter väterlicher Gewalt leben**, dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben, wann sie gleich Wechsel-Brieffe vor sich selbst ausgestellet, oder acceptiret hätten, mögen sich wider solche Wechsel-Brieffe und darinnen enthaltene Schuld, als ein mutuum palliatum, mit dem Scto Macedoniano schützen. Vermöge der **Chur-Märckischen W. O.** Art. VI. kan ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt ist, aus einem ausgestellten Wechsel-Brieffe allerdings belanget werden, wann er würcklich öffentliche Handlung treibet und das 21te Jahr erlanget hat; denn besagte Wechsel-Ordnung redet ausdrücklich nicht nur von denenjenigen, welche unter der Vormünder direction stehen, sondern auch von solchen, welche noch ihre Eltern haben, verb. Krafft dessen denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormündere und Curatoren consens, add. Edict. de A. 1701. den 10ten Septembr. verb. welche die Jugend, so noch in ihrer Eltern, oder fürgesetzten Tutoren und Curatoren Sorge und Pflege stehen, item -- in Hoffnung künfftiger Erbschaft von denen Eltern. Gleichergestalt werden im Hertzogthum **Magdeburg** die Kinder, so unter väterlicher Gewalt sind, nach Wechsel-Recht belanget, wenn sie würcklich öffentliche Handlung treiben und zwantzig Jahr alt seynd. **Magdeburgische W. O.** Art. V. In Ermangelung dergleichen absonderlichen Verordnungen gehet bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt sich befindet, alsdenn des Sci Macedoniani sich nicht bedienen könne, sondern dem Wechsel-Recht unterworffen sey, **wann er eine öffentliche Handlung hat**, siehe D. Zipffel von Wechsel-Brieffen und dero Usancen in append. Jüdischer Handels-Frau Schedaroth verb. und Sohn p. 570. it. verb. Macedoniano p. 716, ibi: Insonderheit (6) können des Sci Macedoniani sich

die

die Mercatores nicht bedienen &c. An einigen Orten, als zu Hamburg, ist es gebräuchlich, daß, so bald die Kinder eine eigene Handlung anfangen, der Vater sich gerichtlich erkläret, daß Er hiemit die Kinder von der väterlichen Gewalt frey und loßgesprochen haben wolle. Stryk. Us. modern. ff. de tribut. act. §. 1. in fin. Ja, wenn auch diese Erklärung nicht geschehen, so fället dennoch das SCtum Macedonianum auch nach denen Römischen Rechten hinweg, woferne nur der Vater dem Sohne nachgelassen, oder nicht widersprochen hat, daß er eine öffentliche Handlung treibet/ siehe l. 7. §. 11. ff. de SC. Macedon. ibi: nam si scit, eum negotiari (pater,) etiam hoc permisisse videtur, si non nominatim prohibuit, merces accipere. Wissenbach ad ff. disp. 28. th. 31.

§. XVI. Daß der Processus executivus so wol wider die Erben, als den Schuldner selbst stat finde, davon habe ich in der Einleit. zum civil-Proceß cap. 3. §. 6. bereits gesaget. Es hat aber auch der Wechsel-Proceß in ansehen derer Erben gleichfals stat, nur mit diesem Bescheide, daß, weil die Wechsel- und Handels-Sachen keinen Verzug und Aufschub leiden, denen Erben auch das spatium deliberandi nicht verstattet wird. **Magdeburgische W. O.** art. IV. Und auf gleiche Weyse sind der Wechsel-debitoren heredes dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern und Erblassern unterworffen; es mag auch ihnen der sonst gewöhnliche annus deliberandi nicht zu statten kommen, es wäre dann, daß Sie mediante inventario oder jurata Specificatione, die gantze Erbschafft so fort abtreten und bonis cediren würden, auf welchen Fall Sie des Arrests erlassen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen. **Dantziger W. O.** art. V. Wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechsel-Brieff seinen Erben gleicher gestalt absonderlich zur acceptation nicht darff præsentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution nach Wechsel-Recht die Zahlung zu leisten verpflichtet. Die Wechsel-Ordnung zu Bolognien, wie D. Zipffel von Wechsel-Briefen pag. 78. anführet, disponiret gleichfalls: Im Fall ein Wechsel-Brieff mit protest zurück kommet, dessen Ausgeber Todes verblichen, so kan und mag man wider die Erben und Güter des Verstorbenen,

denen, eben als wenn Er lebendig wäre, exequiren, obgleich fürgeschü-
tzet und eingewendet wird, dergleichen Erbschafft wäre noch nicht vertheilet, oder die vergönnete Zeit solche anzutreten, oder zu repudiiren, oder aber darüber ein Inventarium zu machen, wäre noch nicht verstrichen, oder aber, es wären unmündige Kinder verhanden, die noch keinen Vormund hätten, oder was sonst dergleichen Entschuldigungen seyn; nichts destoweniger soll sich der Creditor seiner Forderung bey denen Erben erholen können, und wenn auch die Erben des Abgelebten die Erbschafft cum beneficio Inventarii übernommen, und das Inventarium legitimum gemachet, ehe der Creditor oberzehlte Execution begehret hätte, die Erben aber sich angeführter Beneficien bedienen, und dadurch die Execution des Wechsel-Brieffs verhindern wollten, soll dem Creditori erlaubt seyn, das Geld für selben Wechsel-Brieff auf Wechsel und Wieder-Wechsel, Unkosten und Schaden sothane Erbschafft zu nehmen, bis Er dafür völlig vergnügt und bezahlet wird. An einigen Orten wird zwar ein spatium, aber nicht das völlige auf ein Jahr lang verstattet. Ein Exempel davon findet man in der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** §. 23. allwo folgender gestalt disponiret worden: Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgesprochen, sollen dessen Kinder, oder wem sonst die Succession vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach den Kräfften der Verlassenschafft und cum beneficio Inventarii der Erbschafft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der succession gäntzlich ausgeschlossen und ein Curator bonorum ex officio bestätiget werden, allermassen denn das denen Erben vergönnete spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahres-Frist erstrecket, in so weit gäntzlich aufgehoben seyn soll. Wann dannenhero die Erben der Strenge des Wechsel-Rechts nicht unterworffen seyn wollen, so müssen sie sich von der Erbschaft loß sagen.

§. XVII. Sonst ist es einerley, ob iemand selbst, oder durch **einen Bevollmächtigten** einen Wechsel-Brief acceptiret, wenn

es nur

es nur mit der Vollmacht seine Richtigkeit hat, denn sonsten kan dem Principalen durch einen andern nicht præjudiciret werden. Wir wollen davon die Wechsel-Ordnungen besehen. **Märckische W. O.** art. XXV. Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schrifftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn. Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen, oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung/ dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen; Und da ein Factor für seinen Principalen Gelder disponirte, muß Er den Wechsel-Brieff nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten, oder dessen Ordre einrichten lassen; würde Er aber den Brieff an sich, oder Ordre stellen lassen, so bleibet Er auch Kraft seines endossements als Selbst-Schuldner davor gehalten. In der **Magdeburgischen W. O.** Art. XXIII. sind eben diese Worte enthalten, nur muß in Ansehen derer Frauen dasjenige allhie wiederholet werden, was wir oben §. X. und §. XI. bereits angeführet haben. **Leipziger W. O.** §. IX. Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, welche von Bedienten, oder andern, so dazu von denen Principalen keine schrifftliche Vollmacht, oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn, iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden. Die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. VII. handelt hievon weitläufftiger und disponiret insonderheit, daß niemand verbunden seyn solle, mit denen von andern Orten abgeschickten Personen wider seinen Willen etwas zu schliessen, oder zu handeln, bevor beregte Personen die mit sich gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten

ten gegen seine Qvittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft mit eigener Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll.

§. XVIII. Es stimmen auch andere Wechsel-Ordnungen darinnen mit dem angeführten überein, daß eine Acceptation, so ohne vorhergegebene Vollmacht geschehen, den Principalen nicht verbinde. Preußische W. O. §. IIX. Daferne gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten, müssen dieselbe ihren Namen und Zunamen dem Namen ihres Herrn beyfügen, anderer Gestalt ist der Einhaber solche anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verweigert worden, protestiren. Braunschweigische W. O. §. XVIII. Wer im Namen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will, soll von demselben genugsame schrifftliche Vollmacht beybringen, und solche durch den Kauff-Gerichts-Secretarium unterschreiben und in das dazu verordnete Vollmachts-Buch verzeichnen lassen, kraft welcher Vollmacht dann der Principal so lange verbunden ist, bis die darinn bemeldete Zeit verflossen, oder er solche vor demselben Gericht aus rechtmäßigen Ursachen wiederruffet und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche schreiben lässet; wer ohn dergleichen Vollmacht acceptiret, oder handelt, der soll als Selbst-Schuldiger zur Zahlung angehalten werden. Augspurgische W. O. §. 1. Die Acceptation der Wechsel-Brieffe betreffend, sollen alle und iede Wechsel-Brieffe, die man acceptiren will, von demjenigen, an den sie lauten, selber, oder von seinem Gewalthaber eigenhändig unterschrieben und das datum der acceptation dabey gesetzet werden. Franckfurtische W. O. §. 1. Nachdem sich mehr, als zu viel begeben, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne, oder Töchter-Männer, Factorn, oder Diener, um allhie ihre Geschäffte zu verrichten, abfertigen, dasjenige, was solche ihre Abgeschickten contrahiret und gehandelt, in disputat gezogen, daß hinführo die fremden Kauf-Leute solche ihre anhero abgeschickte Personen, so wol in- als ausserhalb Meß-Zeiten mit einer general, oder special, auf eine gewisse Zeit gerichteten, oder ohne Zeit gesetzten Mandatis und Vollmachten dergestalt versehen sollen,

daß ihre Abgefertigte so wol in Kauffen als Verkauffen, Wechsel-schliessen, acceptiren, empfangen, zahlen, abrechnen, quittiren, und was sonsten nach Natur und Art eines ieden negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von iedes Principalen Obrigkeit legalisiret seyn sollen. §. II. Und damit diejenigen, die mit solchen abgefertigten negotiiren, von denen Mandatis eigentlich und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein ieder Mandatarius oder Gevollmächtigter, schuldig und gehalten seyn, deme iederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeydigten Notario seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad Protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad Protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad Protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß Er das Original wiederum zu seinen Händen bekommen habe. §. III. Diejenigen Mandata und Vollmachten, so ohne Zeit gesetzet seynd, sollen so lang in vigore verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behöriger massen revociren, und solche Revocation durch den verordneten Notarium ad Protocollum notiren lassen werden, wie dann die revocation, wann sie nicht ad Protocollum registrirt seyn wird, von unkräften seyn soll. §. IV. Würde sich aber begeben, daß ein oder der ander Principal seine gegebene Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit cassiren wolte, so soll Er dieselbe aufrichtig und ohne männigliches Schaden selbsten revociren, und solche Revocation, wie gedacht, ad Protocollum ordinatum notiren und registriren lassen, und soll dasjenige, was vor der Revocation negotiiret worden, in seinen Kräften bleiben.

§. XIX. Eben auf diese Weise disponiret die Ordnung der Stadt Botzen sub rubr. Ordnung und Regel, so von dem Magistrat &c. §. 3. Denen in den Marckt kommenden Kauff-Leuten wird zu mehrerem Bericht und Wissenschaft, auch alle Ungelegenheit zu verhüten und gute Ordnung zu erhalten, angedeutet, daß in Obacht genommen worden, wie daß etliche Handels-Leute persön-

lich

lich den Marckt nicht besuchen, unangesehen sie viel Wechsel-Briefe einzulangen, welche ihnen zu bezahlen sich erzeigen. Derowegen hierin diese Erklärung gegeben, daß niemand in gemeldeten Märckten in anderer Namen oder Geschäfften zu handeln zugelassen, es sey dann mit gnugsamen Gewaltsam, oder Procura, von den principalen und in deren Namen er sich angiebt, versehen, welche Procura, oder Gewalt, er schuldig ist dem Marckt-Schreiber zu überantworten, der darüber sonderbare Registratur halten solle, damit ein ieder solches wissen, und des Gewalts Inhalt informirt seyn möge / und im Fall solche Procura vor Verfliessung der darin bestimmten Zeit wiederrufft würde, soll man die revocation gemeldtem Marckt-Schreiber zeitlich zu wissen thun, und ordentlich verzeichnen lassen; Im widrigen, wann diese Zierlichkeit unterlassen, soll es in allweg den Verstand haben, daß die Principalen in allem obligiret verbleiben bis zur Zeit der beschehenden Verzeichniß, als wenn die Procura niemalen wäre widerruffen worden, auf daß die Handels-Leute unterm Schein Trau und Glaubens nicht vervortheilet werden. **Hamburgische W.O.** art. VIII. Wann ein Diener ohne schriftliche Vollmacht und Instruction einen Wechsel-Brief, der an seinen Herrn consigniret, acceptiret; So ist der Herr denselben, wann Er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener schriftliche Vollmacht von seinem Herrn: so muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen. **Lyonische W.O.** art. III. Sollen die acceptationes der Wechsel-Briefe von demjenigen / auf welchen sie gezogen, oder von dessen hierzu gnugsam Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in Originali bey dem Notario verbleiben soll, schriftlich geschehen, datiret und unterschrieben werden; alle andere acceptationes aber, so durch Factore, Commissions-Habere und andere, die dazu nicht bevollmächtiget, geschehen, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, des Regresses wider den Acceptanten unbenommen, nichtig und kraftloß seyn. Siehe auch die **Nürnberg.** Banco-**Ordnung** §. IV. allwo insonderheit enthalten, daß die Procura nur auf zwey Jahre gerichtet werden solle.

§. XX. Von demjenigen, so bishero von denen Gevollmächtigten angeführet worden, gehet einiger massen ab die Breßlauische W. O. art. II. als welche folgender gestalt disponiret. So aber in dessen (auf welchen die Wechsel-Brieffe lauten,) Abwesenheit entweder seine Ehefrau, oder sein würcklicher Bedienter und Macht-Haber, denen Er seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertrauet, einige Wechsel-Brieffe in ihrer Behausung, als gebührender Stelle, und zwar vier Stunden vor abgehender ersteren Post acceptirten, sollen solche so kräfftig, gült- und bindig seyn, gleich sie der Herr selbsten acceptiret hätte. Sonst ist auch noch zu mercken, daß zuweilen eine ohne gehabte Vollmacht geschehene acceptation den principalen zur Zahlung verbindet, wann nemlich in Ermangelung solcher acceptation der Principal an seinem Credit hätte gefährdet werden können, Heydiger in der Anleit. zum Wechsel-Recht c. 8. p. 40. D. Königke in der Anmerck. über den §. IX. der Leipz. W. O. verb. null und nichtig. Denn in solchem Fall kan der acceptant nicht anders, als ein negotiorum gestor angesehen werden, dessen factum der Principal zu præstiren allerdings verbunden ist.

§. XXI. **Es entspringet hiebey annoch die Frage: Ob in dem Fall, wenn der Schuldener sich zwar nach Wechsel-Recht verschrieben, iedennoch aber die Zahlung an einem solchen Orthe geschehen soll, da das Wechselrecht nicht gebräuchlich ist, ob, sage ich, wider den Schuldner so dann an beregtem Orte nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden könne?** Ich halte, daß gar kein Zweiffel verhanden sey, warum man auf die vorgelegte Frage nicht mit Ja antworten könne. Denn anfänglich sind die Rechts-Lehrer darinnen einig, daß man annoch heutiges Tages einen Schuldener in loco Contractus, wenn er daselbst angetroffen wird, belangen könne: der locus Contractus aber ist derjenige Ort, an welchem die Zahlung geschehen soll. Brunnem. ad l. 19. ff. de judic. n. 17. Hiernächst kan eine Causa, die sonst ordinaria ist, mit beyder Theile Einwilligung summarisch tractiret werden, Brunnemann. proc. civ. c. 1. num. 19. Und also kan auch mit beyder Partheyen,

sonderlich des Schuldners Einwilligung, eine Sache/ darinnen sonst der Processus executivus nur statt hatte, wol nach Art des Wechsel-Processes ausgemachet werden. Wenn nun aber ein Schuldener sich nach Wechsel-Recht verschrieben hat, so ist er ja, vermöge solcher Verschreibung und aus eigener Einwilligung, die Strenge des Wechsel-Rechts über sich ergehen zu lassen schuldig. Wolte iemand einwenden: Die Verschreibung nach Wechsel-Recht führe dieses mit sich, daß man wider den Schuldner in Ermangelung baarer Bezahlung so fort mit der captur verfahren könne, und es wären doch einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß sich niemand zu Erduldung gefänglicher Hafft verbindlich machen könne; So ist darauf die Antwort, daß solche Meynung einiger Rechts-Lehrer nicht den geringsten Grund habe, wie solches bereits von andern, insonderheit von dem seel. Hrn. Strykен in Caut. Contract. Sect. 2. cap. 1. §. 39. gründlich und deutlich ausgeführet worden.

§. XXII. Im übrigen aber ist auch dieses noch beym Beschluß des gegenwärtigen Capitels anzumercken, daß zuweilen an einigen Orten der Wechsel-Proceß nicht verstattet zu werden pfleget, wenn gleich der Kläger einen accuraten und wohleingerichteten Wechsel-Brieff in Händen hat. Solches geschiehet nun in dem Fall vornehmlich, wann der Kläger an einem Orte wohnhafft ist, woselbst man von der Strenge des Wechsel-Rechts nichts weiß, und also Wechsel-Brieffe keine mehrere Verbindlichkeit, als andere Schuld-Verschreibungen haben, und dannenhero gebrauchet man sich wider dergleichen Klägere des juris retorsionis, wohin meines Erachtens abzielet, wenn in der **Märckischen W. O.** Art. XLII. und der **Magdeburgischen** Art. XXXVII. disponiret wird, es soll denen Fremden gleiches Recht, wie denen Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß die Königliche Unterthanen an fremden Orten anders, als in denen Königlichen Landen tractiret würden, welchen Falls die Fremde zu frieden seyn müssen, daß sie in denen Königlichen Landen auf eben die Weise, wie denen Königlichen Unterthanen bey ihnen geschichet, tractiret werden. Es wird auch in der Altenburgischen Wechsel-Ordnung gemeldet, man habe deshalb das Wechsel-Recht in dem Für-

stenthum

stenthum Altenburg eingeführet, weilen sonst in Chur-Sachsen denen Altenburgischen Unterthanen die sonst schleunigste Hülfe Jure retorsionis versaget werden wollen.

Das II. Capitel.

Von denenjenigen Handlungen / oder Arthen der Verschreibung / aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel, §. I. Der Wechsel-Proceß findet nur statt in Verschreibungen, da einer etwas zu leisten verbunden, nicht aber bey Kauff-Brieffen u. d. g. §. II. Jedoch kan man nicht so fort aus allen Contractibus unilateralibus nach Wechsel-Recht klagen, §. III. sondern es wird ein Wechsel-Brieff erfordert. Die nöthige Stücke eines Wechsel-Brieffs, §. IV. Ein hieher gehöriges Responsum. §. V. Ob die Valuta nothwendig in dem Wechsel-Brieffe stehen müsse? §. VI. Von dem Stempel-Papier, und ob es nöthig bey Wechsel-Brieffen? §. VII. Ob auch das Wort: Wechsel-Brieff, nothwendig in der Wechsel-Verschreibung ausgedrucket werden müsse? §. IIX. Ein blosses unter dem Wechsel-Brieff gedrucktes Petschafft ist von keiner Verbindlichkeit, wann nicht der Name dessen, so den Wechsel-Brieff ausgestellet, dabey befindlich, §. IX. Unter Kauff-Leuten findet auch der Wechsel-Proceß aus einer Handels-Obligation statt. Formul einer solchen Obligation. Der Wechsel-Proceß hat auch statt, wenn zwar kein Wechsel-Brieff vorhanden ist, der Schuldener aber doch nach Wechsel-Recht sich verschrieben hat, §. X. Aus dem Handels-Buche kan ein Kaufmann nicht nach Wechsel-Recht klagen, §. XI. Wie es zu halten, wenn ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren worden? §. XII. XIII. Das Wechsel-Recht, wenn es von neuen in einer Provintz eingeführet wird, gehet nur auf zukünftige Fälle. Es leidet aber dieses im Hertzogthum Magdeburg einen Abfall, §. XIV. Wann über eines Schuldeners Vermögen ein Concurs entstehet, so höret der Wechsel-Proceß auf, §. XV. Durch Anlegung des Arrests an des Schuldeners Güthern, begiebet sich der Gläubiger des Wechsel-Rechts nicht. §. XVI.

§. I.

§. I.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Capitel gesehen, wider welche Personen nach Wechsel-Recht geklaget werden könne; so erfordert anietzo die in dem ersten §. solches Capitels gesetzte Ordnung, daß wir untersuchen: In welchen Handlungen, oder in welchen Arthen der Verschreibungen, beregter Wechsel-Proceß stat finde? Denn wer von dieser Frage keinen deutlichen Begriff und Unterricht hat, der kan auch von dem Wechsel-Proceß an sich selbst nichts gegründetes und beständiges urtheilen.

§. II. Anfänglich ist aus der Einleitung zum Civil-Proceß c. 3. §. 2. num. 5. item §. 3. & 4. schon bekand, daß auch der Processus executivus sonst nicht einmal stat finde, als nur in denen Verschreibungen über solche contracte, welche man unilaterales bey denen Juristen nennet, das ist, in welchen nur das eine Theil unter denen Personen, welche die Handlung geschlossen haben, etwas zu leisten verbunden wird, z. E. wenn iemand wegen eines Darlehns, oder geschehenen Schenckung klaget, denn in solchen Handlungen kan der Kläger den gantzen Grund der Klage aus der in Händen habenden Verschreibung dem Richter auf einmal vor Augen legen und erweisen. Gleichergestalt nun kan ich auch nicht nach Wechsel-Recht Klage erheben, als nur aus eben solchen negotia unilateralia betreffenden Verschreibungen, und würde man gewiß sehr lachen, wenn iemand aus einem Pacht-oder Kauff-Brieffe eine Klage nach Wechsel-Recht anzustellen sich unterfangen wolte.

§. III. Ich sage, daß gleichwie ein contractus unilateralis verhanden seyn muß, wenn man nach Wechsel-Recht klagen will: also auch der Wechsel-Proceß nicht anders, als in Ansehen solcher Handlungen stat finde. Allein es folget daraus nicht, wenn man diesen Satz umkehren und also schliessen wolte: daß, wenn mir aus einer Verschreibung executive zu klagen frey stehet, ich auch ohne Unterscheid aus eben dieser Verschreibung nach Wechsel-Recht klagen kön-

ne, denn es wird in diesem letztern Fall, wenn man nemlich nach Wechsel-Recht Klage erheben will, noch eines und das andere insonderheit erfordert, welches eben bey anderen Verschreibungen, daraus executive zu klagen erlaubet ist, nicht allezeit vorkömmt, wie aus nachfolgendem mit mehrern zu ersehen seyn wird.

§. IV. Nemlich, wenn iemand nach Wechsel-Recht klagen will, so muß er einen Wechsel-Brieff in Händen haben, und wer dergleichen nicht hat, der ist folglich nach Wechsel-Recht zu klagen nicht befugt. Von denen zu einem Wechsel-Brieff gehörigen nöthigen Stücken ist folgender massen disponiret in der **Chur-Märckischen W. O.** art. 1. Ob wol anfänglich denen Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brieff sey, und welcher Gestalt solcher einzurichten, satsam bekand ist, (add. **Leipzig. W. O.** §. III.) so bezeuget doch die bisherige tägliche Erfahrung, daß viel sich finden, welche mit Wechseln nicht umgehen, noch dessen Wissenschafft haben, und dennoch Wechsel-Brieffe ausgeben, hernach aber, wenn die Sache zur Klage gedeyet, excipiren, daß ihre intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brieff, sondern nur einen blossen Schein auszustellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Brieffes keine information gehabt haben; weshalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brieff nachfolgende nöthige Requisita haben, und darinnen, iedoch ohne an die Ordnung sich zu binden, exprimiret werden solle: (1) das Datum, (2) die Verfall-Zeit, (3) der Name dessen, dem die Zahlung geschehen soll, (4) die Summa und Geld-Sorten, (5) die Valuta und von wem solche empfangen sey, (6) und die Unterschrifft dessen, so den Wechsel-Brieff ausstellet. Eben diese Worte sind auch in der **Magdeburg. W. O.** art. 1. zu befinden. Wolte iemand nebst der Namens Unterschrifft auch sein Petschafft mit beydrucken, so würde es zwar nicht schaden; allein es ist nicht nöthig, es ist auch die Mode nicht, daß ein Petschafft unter Wechsel-Brieffen gedrücket werde.

§. V. Es wird nicht undienlich seyn, nachfolgendes rechtliches Responsum allhie mit einzurücken, welches die hiesige löbliche Juristen-Facultät Mens. Majo A. 1708. ertheilet hat, und worinnen gleichfals von denen nöthigen Stücken eines Wechsel-Brieffes Inhalts

der

der angeführten Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnungen gehandelt. Es lautet also:

Hat Thomas ein Zinsbares Capital von 400. Rthl. bey Carl Christianen zu fordern gehabt, nachdem aber dieser Schuldner mit Tode abgangen und dessen Witbe und Erben keine baare Mittel in Händen gehabt, davon sie die Schuld abtragen können, haben sie das verhandene Wohnhauß nebst dem dahinder befindlichen Garten an Joachim Christianen um und vor 400. Rthlr. verkauffet, und ihren Gläubiger Thomas auf diese 400. Rthlr. angewiesen, es hat auch der Käuffer, Joachim Christian, vermöge der Beylage sub B. versprochen, die Summe in verschiedenen terminen, und zwar insonderheit 100. Rthlr. vierzehn Tage nach Trinitatis A. 1707. und 100. Rthlr. auf Weynachten eben solchen Jahres an Thomas nach Wechsel-Recht zu bezahlen. Weil auch einige unter Carl Christianen Erben annoch unmündig gewesen, so haben die übrige Erben und der unmündigen Curator ein Decretum de alienando anzuschaffen versprochen, welches sie auch 6. Wochen hernach erlanget, und als so dann ferner die subhastation des Hauses gerichtlich angeordnet worden, sich aber gar keiner angegeben, welcher ein mehrers biethen wollen, ist darauf am 9ten Decembr. 1707. die gerichtliche adjudication des Hauses und confirmation des geschlossenen Kauff-Contracts erfolget. Hat darnächst der Gläubiger Thomas nach Ablauff derer ersten beyden Termine die Zahlung der fälligen 200. Rthlr. bey Joachim Christian in Güte gesuchet, und als er solchergestalt nichts erlangen mögen, hat er wider denselben nach Wechsel-Recht auf personal-arrest geklaget, Joachim Christian hingegen vermeynet, daß die Klage nach Wechsel-Recht nicht statt habe, sondern er hingegen den Gläubiger Thomas wegen des gesuchten personal-Arrests actione injuriarum zu belangen befugt sey.

Ob nun wol Joachim Christian dißfalls anführet, daß der Schein sub lit. B. kein eintziges Requisitum von denenjenigen, welche in dem Königl. Preußischen Wechsel-Recht im Hertzogthum Magdeburg art. I. erfordert werden, in sich habe / die traditio des verkaufften Hauses auch allererst am 5ten Januar. 1708. und also bey nahe dreyviertel Jahr nach Ausstellung des Scheins sub. B. erfolget sey, und dahe-

ro der erste Verfall-Tag 14. Tage nach Trinitatis 1708. nicht aber 1707. gesetzet werden müsse, wie er, Käuffer, dann auch noch zur Zeit einen von allen contrahenten unterschriebenen und auf Stempelpapier gesetzten Kauff-Contract nicht erhalten habe;

Dennoch aber und dieweil in dem Schein sub. B. (1) das datum, der 9te Maji 1707. (2) die Verfallzeit, als wegen der ersten beyden Termine 14. Tage nach Trinitatis 1707. und Weynachten eben solchen Jahres, (3) der Name dessen, dem die Zahlung geschehen sollen, nemlich Thomas, (4) die Summa und Geld-Sorten, 100. Rthlr. jeden termin, (so in dubio von Current-Geldern zu verstehen) (5) die Valuta, oder Werth, das erkaufte Hauß, und (6) die Unterschrifft, Joachim Christians, zu befinden, folglich alle requisita verhanden sind, welche das Königl. Preuß. Wechsel-Recht Art. I. erfordert, Joachim Christian auch über dem zur Zahlung nach Wechsel-Recht sich ausdrücklich verschrieben: Hiernechst die von besagtem Debitore vorgeschützte Exceptiones theils nicht überall erheblich, alldieweil dem Bericht nach derselbe des mit verkauften Gartens sich so fort post Contractum angemasset, solchen mit Taback bepflantzet und auf 12. Rthlr. genutzet, auch die Ausantwortung eines ausführlichen Kauff-Contracts ad essentiam emtionis nicht erfordert wird: theils alle diese exceptiones den Creditorem, Thomas, nichts angehen, sondern Joachim Christian sich desfals an seine Verkäuffere halten muß, folglich weil nach Wechsel-Recht auf personal-arrest zu klagen vergönnet ist, Thomas keinen animum injuriandi, sed jus suum persequendi gehabt hat; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß wider Joachim Christian, vermöge des von ihm ausgestelleten Scheins sub B. nach Wechsel-Recht allerdings verfahren werden könne, auch disfals wider den Gläubiger Thomas actio injuriarum nicht statt finde, V. R. W.

§. VI. Nach dem Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Recht wird dannenhero angeführter massen als ein nöthiges Stück eines Wechsel-Brieffes erfordert, daß die Valuta darinnen enthalten sey, womit auch fast überein kömmet die Frantzösische O. de A. 1673. tit. 5. art. 1. verb. Die Wechsel-Brieffe sollen kürtzlich den Namen derer, welchen das darinnen enthaltene bezahlet werden soll, die Zeit

Zeit der Bezahlung, den Namen dessen, so davor den Werth gegeben, und ob derselbe an Geld, Wahr oder andern effecti empfangen, in sich enthalten: ingleichen die **Bisanzer Marckt-Ordn.** c. 14. In denen Wechsel-Brieffen soll gesetzet werden der empfangene Werth, oder Valuta, und die Scheine sollen eingerichtet werden mit dem Bekäntniß, daß man für einen solchen Wechsel-Brieff befriediget sey, ingleichen mit Benennung des Tages der Bilantzi, da derselbe ausgegeben worden. An andern Orten hingegen wird dieses nicht überall so genau erfordert. Also stehet z. E. in der **Leipziger W. O.** §. III. Es sollen die Wechsel-Brieffe einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinne gedacht seyn, oder nicht; womit folglich auch die **Oberlausitzische W. O.** als welche mit der Leipziger einerley ist, überein kömmet. Es ist auch in der **Märckischen** und **Magdeburgischen W. O.** d. art 1. enthalten, daß wann ein Wechsel-Brieff, so von einem anderen Ort gezogen ist, einmal acceptiret worden, selbiger bey der Verfallzeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wenn gleich der Empfang der Valuta, oder des Werths darinn nicht exprimiret seyn möchte. Auf gleiche Weise disponiret die **Braunschweigische W. O.** art. XXIIX. verb. Also kan auch zur Verfallzeit derjenige, der einen Wechsel-Brieff simpliciter acceptiret und sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, durch keine andere Ausflucht von bereiter Zahlung oder schleuniger Execution loß machen, er stehe mit Gebern des Brieffes, wie er wolle, und mag der empfangenen Valuta im Wechsel-Brieffe gedacht seyn oder nicht. **Augspurgische W. O.** art. VII. ibi: soll derjenige, so Wechsel-Brieffe acceptirt hat, es sey gleich die Valuta gelauffen und von dem Geber des Wechsel-Brieffes empfangen/oder nicht, ohne einige Exception, die werde eingewand, oder habe Namen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn. Es stimmen auch damit andere Ordnungen überein, siehe **Franckfurter W. O.** art. XV. **Dantziger W. O.** art. XVI. **Cöllnische W. O.** §. IV. Es entspringet hiebey zwar zugleich die Frage: Ob die exceptio non numeratæ pecuniæ auch wider Wechsel-Brieffe statt finde? Allein wir wollen solche anietzo nicht untersuchen, sondern sie bis in das Capitel von denen exceptionibus, so im Wechsel-Proceß zugelassen sind, oder nicht,

versparen. Auf wie vielerley Art sonsten die Valuta in denen negotiirten Wechsel-Brieffen ausgedrücket werde, davon siehe unten cap. IV. §. III.

§. VII. Weil an gar vielen Orten eingeführet ist, daß alle Verschreibungen auf Stempelpapier geschrieben werden müssen; so fräget sichs: Ob auch nöthig sey, daß man die Wechsel-Brieffe auf dergleichen Papier setze? In dem Königl. Preuß. Edict wegen des gestempelten Papiers de A. 1701. §. II. war enthalten, daß alle Contracte, sie möchten Namen haben, wie sie wolten, auf solch Papier geschrieben werden solten; allein, es ist hernach in Ansehen derer Wechsel-Brieffe disfalls eine Aenderung gemachet worden. **Märckische W. O.** art. II. Und weilen Wir bey Einrichtung des gestempelten Papiers verordnet, daß die Wechsel-Brieffe nicht weniger, als andere obligationes, auf gestempeltes Papier geschrieben werden sollen, dabey aber wahrgenommen, daß solches nicht allein denen Negotianten beschwerlich, sondern auch denen Auswärtigen difficil seyn, und den Credit hemmen würde; als haben Wir in consideration dessen vorgedachte Unsere Verordnung in so weit geändert, und die Wechsel-Brieffe von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen. Eben diese Worte sind auch in der **Magdeburgischen W. O.** art. II. befindlich. In Sachsen hergegen müssen die Wechsel-Brieffe, so im Lande ausgestellet und darinne verbleiben, ohne Unterscheid derer Summen auf gestempeltes Papier, ieden Bogen zu 4. gl. bey Straffe geschrieben werden, die Wechsel-Brieffe aber, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus Sächsischen Landen an andere Oerter gehen, sind davon ausgenommen, wie solches aus dem Chur-Sächs. imposten-Mandat de A. 1702. anführet Immig in jur. camb. harmon. summar. 3.

§. IIX. Es kommet auch in dieser Materie die Frage vor: Ob das Wort: **Wechsel-Brieff**, nothwendig in der Verschreibung stehen müsse, z. E. Auf diesen meinen Wechsel-Brieff zahle ich u. s. f. und ob folglich, wenn solches Wort aussen gelassen worden, der Proceß nach Wechsel-Recht nicht statt finde? Die Sächsische Rechts-Gelehrten erfordern beregtes Wort als ein nothwendiges wesentliches

Stück,

Stück, und führet dannenhero D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 7. p. 249. an, daß auf diesen Schein:

Laus DEO in Leipzig Michaelis M. 1673. 100. Rthlr.

Acht Tage nach Neujahrs M. 1674. gelobe ich zu zahlen an Hans Casper Rumpffen, die Summa einhundert Rthlr. sage 100. Rthlr. allhier in Leipzig, dessen Werth bin ich von ihm baar vergnüget, verspreche gute Zahlung. GOtt unser Trost.

Christoph Engelhardt.

nicht nach der Schärffe des Wechsel-Rechts, daß Beklagter bis zu erfolgter Zahlung in Gehorsam gehen und verbleiben solle; sondern nur nach Art des processus executivi, daß er binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig, von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig erkand worden, ja er hat p. 250, noch ein anders Exempel, daß der Wechsel-Proceß nicht verstattet worden, ob gleich in der Verschreibung gestanden:

Auf Neu-Jahrs Marckt zu rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich gegen diesen meinen Sola-Brieff zu zahlen ꝛc.

Es behauptet diese Meynung gleichfalls D. Königke in den Anmerck. über die Leipz. W. O. §. 3. verb. die form und Art der Wechsel-Brieffe; allwo er zugleich anführet, daß die löbl. Juristen-Facultät auch dergestalt A. 1703. Mens. Januar. erkand habe, und dannenhero ist diese Meynung in Sachsen wol ausser Zweiffel, weshalb man dahin sehen muß, daß solch Wort: Wechsel-Brieff, iederzeit mit eingerücket werde. An andern Orten wird man wol meines Erachtens auf diese subtilität so genau nicht sehen, wie denn auch in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung (siehe oben §. IV.) davon unter denen nöthigen requisitis eines Wechsel-Brieffs gar nichts zu finden, es thun auch andere Wechsel-Ordnungen davon nicht die geringste Meldung, siehe Strykii Disp. de cambial. literar. acceptatione c. 3. §. 9.

§. IX.

§. IX. Oben am Ende des IVten §. ist erinnert worden, daß es nicht mode sey, daß man unter die Wechsel-Brieffe das Petschaft beydrücke; wie aber wenn jemand nicht schreiben könte, er iedoch aber ein Petschaft hätte und solches unter den Wechsel-Brief druckte, es wäre die Frage: ob solches nicht für zureichend zu achten? D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen und dero Usancen Sect. 7. p. 252. bejahet diese Frage, und meynet, daß das Siegel in dergleichen Fall zulänglich sey, sonderlich wenn derjenige, so den Wechsel-Brieff ausstellet, nebst dem Siegel annoch das Zeichen des heiligen Creutzes, oder ein ander Zeichen mahlete. Er beruffet sich zu Behauptung solcher seiner Meynung auf Nov. 107. c. fin. l. fin. §. 2. de jur. deliber. l. 31. ff. de donat. l. 28. f. C. de testam. und führet diese Ursache an, weil sonsten, wann das blosse Petschafft nicht gelten solte, derjenige, so des Schreibens unerfahren, ohne seine Schuld an Ausstellung der Wechsel-Brieffe würde verhindert werden. Allein, gleichwie die Römische Rechte von der Art, die Wechsel-Brieffe auszustellen, nichts wissen, noch determiniren, und dahero auch in dieser Materie aus denenselben die Entscheidung einer zweiffelhafften Frage nicht hergenommen werden mag: also wird auch derjenige, so des Schreibens unerfahren ist, deshalb von Ausstellung der Wechsel-Brieffe nicht ausgeschlossen, sondern er kan durch einen andern den Wechsel-Brieff schreiben, oder unterschreiben lassen; als woraus dem Gläubiger keine Gefahr zuwächset, alldieweil, wann gleich der Schuldener sich der eydlichen diffession des Wechsel-Brieffes erbiethen solte, Er dennoch nicht allein schweren muß, daß er selbigen nicht geschrieben habe, sondern auch überdem, daß er ihn durch andere nicht schreiben lassen, welches letztere er in dem vorangeführten Fall mit gutem Gewissen nicht thun kan. Es stehet sonst in der Leipziger Handels-Ger. Ordn. tit. XIII. §. Nach dem auch; ist auch sonsten gebräuchlich, daß die Wechsel-Brieffe von denenjenigen, so sie ausgeben, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem rechten Tauf-Namen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine execution-Klagen stat haben sollen. Wann nun keine Wechsel-Klage stat findet wegen Ermangelung des Tauff-Namens, ob gleich der Zuname unterschrieben worden: wie viel weniger wird man nach Wechsel-Recht klagen können, wenn weder

der

der Tauff- noch Zu-Name, sondern nur das Petschafft, das Zeichen des H. Creutzes, oder sonst ein ander Zeichen unter dem Wechsel-Brieff befindlich ist.

§. X. Wer nun sonst gar keinen Wechsel-Brieff in Händen hat, der kan auch nach Wechsel-Recht nicht klagen, sondern Er muß sich an dem Processu executivo begnügen lassen, wofern nicht die Landes-Gesetze, deren mir doch keine bekand sind, ein anderes ausdrücklich verordnen. Es findet sich aber sonst eine Exception in Ansehen der Kauff-Leute in einem gewissen Fall. Denn wenn jemand bey einem Kauff- und Handels-Mann Waaren auf Credit ausnimmt, und demselben ein Billet, oder kurtze Handels-Obligation ertheilet, darinn die Summa der gemachten Schulden, auch zugleich ein gewisser Zahlungs-Termin benennet zu finden, so kan darauf gegen **Handels-Leute** nach Wechsel-Recht, gegen andere Leute aber nur executive verfahren werden, wie davon in dem Chur-Sächs. Mandat de A. 1683. d. 3. April. (bey D. Königken in dem Anhang zur Leipz. W. O. p. 20. sqq.) dergestalt ausdrücklich disponiret worden, ingleichen in der **Braunschweig. W. O.** Art. XXIX. und **Dantziger W. O.** art. XL. Es muß inzwischen in dieser Handels-Obligation die causa debendi (woher die Schuld rühre) ausdrücklich gesetzet werden, wofern nicht an einem und andern Orte, als z. E. zu Antwerpen, Cölln, Hamburg, hierinnen ein anders observiret wird, **D. Königke** Anmerck. über die Leipz. W. O. §. 3. verb. kräfftig und gültig seyn. Nach Anleitung vorangezogenen Chur-Sächsis. Mandati soll dergleichen Billet, oder Obligation, auf folgende Art eingerichtet werden:

> Ich Endes benannter bekenne hiermit, für erkauffte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn -- Taler -- Groschen an N. Die gelobe ich ihme, oder getreuen Brieffs-Inhabern auf --- danckbarlich zu bezahlen.
>
> Leipzig den ---
>
> N. N.

In der Braunschweigischen W. O. d. art. XXIX. stehet nachfolgende Formul:

Ich Ends-Bemeldter bekenne hiermit, daß ich von N. für ,, Thaler ,, gute Groschen tüchtige Waaren gekaufft, welche ich Ihm, oder getreuen Inhabern dieses Brieffs, richtig auf ,, zu bezahlen verspreche, bey Verpfändung meiner Haab und Güter.

Braunschweig den ,,

N. N.

und in der Dantziger W. O. d. art. XL. folgende:

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von N. für ,, fl. ,, gr. tüchtige Waaren gekaufft, welche ihm, oder an seine Ordre richtig auf ,, zu bezahlen verspreche.

Dantzig den ,,

N. N.

Jedoch wird, wenn der Schuldner wegen der Flucht, oder eines Falliments nicht verdächtig, nach der Braunschweigischen W. Ord. noch eine Frist bis auf die nächste Messe gegen Erlegung 3. pro Cent; nach der Dantziger W. O. aber eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegen Erlegung 1. pro Cent dem Schuldner verstattet, welches auf die Obligation verzeichnet werden muß. Sonst gehet auch bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß, wenn iemand keinen Wechsel-Brieff, sondern nur eine Obligation in Händen hat / Er dennoch nach Wechsel-Recht klagen könne, wenn der Schuldener sich dergestalt verschrieben, z. E.

Und verspreche hiemit, die mir vorgeschossene 1000. Rthl. nach Wechsel-Recht zu bezahlen,

oder:

oder:

Ich gebe meinem Gläubiger freye Macht und Gewalt, dieser Post halber nach Wechsel-Recht wider mich zu verfahren.

siehe Stryk. de cambial. liter. accept. c. 3. §. 2.

§. XI. Wenn ein Kauffmann dergleichen Schein nicht hat, sondern Er sich nur bloß auf sein **Handels-Buch** beruffet, so findet der Wechsel-Brieff keine statt, v. d. Mandat. Elect. Saxon. de A. 1683. verb. Gleichwie wir aber aus unterschiedlichen hiebey mit einlauffenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können / daß denen Handels-Büchern ein mehrerer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern wir wollen, daß dieselbe in Zukunfft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedienet werde. Inzwischen muß doch, wenn ein Kauffmann aus seinem Handels-Buch klaget, nicht ordinarie, sondern summarisch verfahren werden, Rösener de libr. Mercator. c. 8. num. 25. seqq. Worinnen aber der summarische Proceß von dem processu ordinario unterschieden sey, davon besiehe die Einleit. zum Civil-Proceß cap. 7.

§. XII. **Wie aber, wenn der *acceptirte* Wechsel-Brieff verlohren worden? Die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXIII.** disponiret hievon folgender gestalt: Wenn ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren worden, und der debitor (nemlich der acceptant) der Schuld geständig ist, soll wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halben zu vertreten, angehalten werden. Hiermit kömmet auch überein die **Märckische W. O.** art. XXIX. **Magdeburgische W. O.** art. XXV. **Dantziger W. O.** art. XXVII. **Frantzösische W. O.** art. XIX. und ist die Sache an sich in der Billigkeit gegründet. Es führet indessen Königke in not. ad §. XXXIII. Leipz. **W. O.** verb. wider denselben an, daß wann der Acceptant zwar der Schuld geständig ist, iedennoch aber in Güte nicht zahlen will, es so dann nöthig sey, daß der Gläubiger zur Verfall-

Zeit den Schuldener, ob er den verlohrnen Wechsel-Brieff gegen behörige Caution bezahlen wolle oder nicht? fragen, und in fernern Verweigerungs-Fall protestiren lasse, worauf er und wann solches geschehen, entweder den Schuldener, oder Acceptanten, belangen und sich zur Caution nochmals offeriren, oder aber an seinen Mann zurücke gehen kan, und ist in diesem letztern Fall derjenige, durch dessen Nachläßigkeit der Wechsel-Brieff verlohren worden, die verursachte Unkosten zu ersetzen schuldig. Es ist hiebey nichts zu erinnern, aber daran habe ich doch einen Zweiffel, wenn der Herr Autor saget, daß, wenn der Gläubiger den Schuldener, oder Acceptanten/ belanget, Er ihn nur *summariter* (und folglich nicht nach der Strenge des Wechsel-Rechts) belangen könne. Denn in denen vorhin angeführten Leipziger, Märckischen, Magdeburgischen und Dantziger Wechsel-Ordnungen stehet ja ausdrücklich, daß nach offerirter Caution wider den Schuldener NB. nach Wechsel-Recht zu verfahren. Nun muß ja dieses nothwendig von dem Fall verstanden werden, wenn der Schuldner in Güte nicht zahlen will, allermassen wann er in Güte die Zahlung leistet, gar kein Proceß entstehet, und also auch die Frage nicht ist, ob summariter, oder nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden solle.

§. XIII. Es ist auch der Gläubiger zu Bestellung der Caution verbunden, wenn der prima Wechsel-Brieff verlohren worden, Er aber den secunda Wechsel-Brieff in Händen hat, siehe unten Cap. IV. §. XXIX. Ist aber der prima Wechsel-Brieff verhanden, im gegentheil aber der secunda verlohren worden, auf welchem etwa das indossement verhanden: so braucht es keiner Caution, wenn nur der Gläubiger sich auf andere Weise zu dem prima und zu Empfahung des Geldes legitimiren kan, um welche Legitimation der Gläubiger sich bey Zeiten bekümmern muß. Sonst war auch nur in dem vorhergehenden §. die Rede von dem Fall, wenn der Wechsel-Brieff nach geschehener Acceptation verlohren worden; es hat aber auch eben die Bewandniß, wenn ein Wechsel-Brieff, ehe er acceptiret worden, verlohren gangen, weil solchen Falls niemand ohne bestellete Caution zu bezahlen gehalten ist, D. Königke ad d. §. XXXIII. verb. derjenige aber, & verb. zu gnugsamer Caution. In diesem

Falle

Falle nun würde meines Erachtens wider den Schuldener, welcher den verlohrnen Wechsel-Brieff zu bezahlen anfangs versprochen, hernach aber die Zahlung zu leisten sich verweigert, nicht nach Wechsel-Recht, sondern nur summariter geklaget werden können. Denn es ist zwischen beyden Fällen ein gar grosser Unterscheid. Wenn der Wechsel-Brieff zur Zeit der acceptation noch ist verhanden gewesen, davon im vorhergehenden §. gehandelt wurde; so hat sich der acceptant durch seine acceptation, deren er geständig ist, der Strenge des Wechsel-Rechts einmal unterworffen, davon er hernach nicht wiederum abgehen kan. Allein in dem gegenwärtigen Fall ist der Wechsel-Brieff schon vor der acceptation verlohren gangen, und hat sich derjenige, auf welchen der Wechsel-Brieff gerichtet war, nur sonst freywillig erkläret, daß Er die in dem verlohrnen Wechsel-Brieffe enthaltene Summe bezahlen wolle, und dannenhero hat er sich dem Wechsel-Recht in Ermangelung des Wechsel-Brieffs nicht unterworffen, es wird aber wider ihn summarisch verfahren.

§. XIV. Wenn sonst in einer Provintz das Wechsel-Recht, allwo es vorhin nicht gebräuchlich gewesen, von neuen eingeführet wird: so gehet es nur auf die zukünfftige Fälle, das ist, wenn iemand nach dem publicirten Wechsel-Recht Wechsel-Brieffe ausstellet, und der andere, nemlich der Gläubiger, daraus in solcher Provintz nach der Strenge des Wechsel-Rechts seine Klage anstellen will. Es wäre dann, daß der Landes-Herr ein anderes ausdrücklich verordnet hätte, welches Er ohne Zweiffel wol thun kan, wohin l. 7. C. de LL. gehöret: Leges & constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta præterita revocari: nisi nominatim & de præterito tempore, & adhuc pendentibus negotiis cautum sit, siehe Brunnem. in Comm. ad d. l. 7. Ein Exempel davon haben wir in der **Magdeburgischen W. O.** Art. XLII. allwo folgender massen disponiret worden: Schließlich soll dieses Wechsel-Recht so fort a die publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, auch bey denen Wechseln, so vorher extrahiret, gelten, und also ad casus præteritos, etiam in judicio contradictorio pendentes, extendiret seyn.

§. XV. Im übrigen, wenn es mit einem Schuldener zum *Falliment* kömmet und folglich ein *Concurs*-Proceß über seine Güter entstehet, so müssen alle Gläubiger, wenn sie gleich Wechsel-Brieffe in Händen haben, ihre Forderungen bey dem Concurs liquidiren und hernach ihre location in dem Priorität-Urtheil erwarten. Es kan dannenhero der Gläubiger nicht so fort auf die Zahlung nach Wechsel-Recht dringen, sondern es höret in so weit das Wechsel-Recht auf, weil durch den Concurs eine Gemeinschafft der Güter unter denen Gläubigern entstehet, und also auch die bereits vorhero etwa angestellete Klagen absonderlich nicht fortgesetzet werden können, sondern alle Gläubiger ihre Forderungen aus dem Concurs erwarten müssen, siehe die Einleit. zum Concurs-Proceß c. I. §. IV. & V. Es ist hievon in der **Magdeb. Verbess. Proceß-Ordnung** c. XLVII. §. I. folgende disposition zu befinden: Unter die Fälle, worin auf blosse imploration des Richterlichen Amts schleunig verholfen werden soll, gehören die Wechsel-Sachen unter Kauff-Leuten, in welchen facta recognitione der Richter bey hohen und niedrigen Gerichten, Inhalts der Reichs-Constitutionen, ungehindert aller remediorum suspensivorum, oder devolutivorum nach Befinden und Ermäßigung, entweder auf vorhergehende Caution der Gläubiger, oder ohne dieselbe, die Execution vollstrecken, und die Schuldener zur Zahlung anhalten soll, **es wäre denn über derselben Vermögen ein *Concurs* entstanden**, auf solchen Fall wäre der Wechsel-Zettul dahin zu ziehen und der Priorität halber zu erkennen. Inzwischen aber bleibet doch dieses ausser Zweiffel, daß, wenn der Schuldner, so die Wechsel-Brieffe ausgestellet hat, durch sein liederliches Leben in Abfall der Güter gerathen, oder ein gegründeter Verdacht verhanden ist, daß Er etwas von seinem Vermögen denen Gläubigern zum Nachtheil an die Seite geschaffet habe, u. d. g. daß, sage ich, so dann nichts destoweniger der Schuldener zur gefänglichen Hafft gebracht werden könne / wovon in denen Pandecten unter dem Titul de cessione bonorum mit mehreren nachzulesen.

§. XVI. Es ist annoch bey diesem Capitel die Frage anzuhängen: **Ob ein Gläubiger, wenn Er an seines Schuldners Vermögen arrest leget, dadurch des Wechsel-Rechts sich begeben ha-**

habe? Ich halte, daß darauf, wenn nicht die Landes-Gesetze ein anders ausdrücklich im Munde führen, mit nein zu antworten sey, weil in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß sich iemand des ihm zustehenden Rechts begeben habe, womit die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XXIV. und das Chur-Sächsische Rescript de An. 1682. den 26ten Septembr. (auf welches die Hand. Ger. Ordnung sich beziehet,) überein stimmet, §. wenn ausserhalb des Concursus; verb. Wolte auch einer wider den Debitorem, des angelegten Arrests unerachtet, nach Wechsel-Recht verfahren, bleibet ihme solches unbenommen. Inzwischen, weil doch bey dieser Gelegenheit gar leicht Zänckereyen entstehen könten, so ist es klüglich gehandelt, wenn man bey Anlegung des Arrestes sich disfalls prospiciret, und ausdrücklich setzet: Man wolle solchen Arrest **mit Vorbehalt des Wechsel-Rechts**, oder **dem Wechsel-Recht unbeschadet**, salvo processu cambiali, angeleget haben, denn da heißt es billig: protestatio conservat jus protestantis.

Das III. Capitel/

Von denen Wechsel-Brieffen insonderheit/ deren verschiedenen Arten und einigen dabey vorkommenden Fragen:

und zwar erstlich

Von denen eigenen Wechsel-Brieffen insonderheit.

Inhalt des Capitels

WAs Hand- oder Klein-Wechsel, cambium minutum & reale sey? §. I. Zweyerley Arten der Wechsel-Brieffe, §. II. Eigene Wechsel-Brieffe was sie seyn, und warum sie eingeführet worden? §. III. Interims-Wechsel-Brieffe unter Kauff-Leuten, §. IV. Formulen derer eigenen Wechsel-Brieffe, §. V. Es wird darinnen gemeiniglich das Wort: *Sola*-**Wechsel-Brieff**, gebrauchet, §. VI.

§. VI. Daß man die Worte: an mich selbst, darunter setze, ist nicht nöthig, §. VII. Eigene Wechsel-Brieffe können auch indossiret werden. Formul des Indossements. §. IIX. Die Summa der schuldigen Post muß in Wechsel-Brieffen mit Buchstaben völlig ausgeschrieben werden. Wie es zu halten, wenn die Summa auf zweyerley widerwärtige Art ausgedrücket wäre? §. IX. Wann der Schuldner nebst dem Wechsel-Brieffe dem Gläubiger auch noch ein Unterpfand giebet, so ist es gut / wenn er davon in dem Wechsel-Brieffe Meldung thut, §. X. Eigene Wechsel-Brieffe bedürffen keiner præsentation noch acceptation, §. XI. Und folglich auch keiner protestation, §. XII. Wie aber, wenn etwa der Gläubiger den Wechsel-Brieff an eine dritte Person indossiret hätte? §. XIII. Eigene Wechsel-Briefe können auch vor der Verfall-Zeit bezahlet werden, §. XIV. In denen Wechsel-Brieffen setzet man die Zinsen mit dem Capital in eine Summe, §. XV.

§. I.

Wechselen heisset nach der bekanten Redens-Art nichts anders, als eine Sache für die andere hingeben, und wird anfänglich von denen Rechts-Lehrern dergestalt eingetheilet, daß man nemlich zuweilen bey Wechselen einen geschriebenen Schein gebrauchet, zuweilen aber dergleichen nicht erfordert wird. In dem letzteren Fall nennet man es Hand-Wechsel, oder Klein-Wechsel / cambium minutum, sine scriptis & reale, aus dieser Ursachen, weil man an der einen Seiten allezeit kleine für grobe Müntz-Sorten, z. E. 6. Pfenniger, Groschen oder 2. Groschen Stücken für Reichs-Thaler, Ducaten, u. s. f. giebet, und es einer dem andern so fort in die Hand zuzehlet / dahero man dann auch etwas schrifftliches in ansehen dieses verwechselen nicht gebrauchet und solcher Hand-Wechsel zu unserem ietzigen Zweck nicht gehöret, siehe indessen davon Johann Jac. Heydigers Anleitung zu gründlichem Verstande des Wechsel-Rechts Cap. I. §. wie dem allen aber. Sigism. Scaccia de Commerc. & Camb. §. 1. quæst. 5. n. 19. seqq. Disp. nostr. de muliere cambiante §. VI.

§. II. Wir haben demnach mit solchen Wechseln zu thun, über welche eine schrifftliche Versicherung, oder ein Wechsel-Brieff, oder Wechsel-Zet-

Zettel (weil mans gemeiniglich auf kleine Zettel schreibet) ausgestellet wird. Diese Wechsel nun und die darüber ausgestellete Wechsel-Brieffe werden eingetheilet in **eigene** und in *negotiirte* oder *trassirte* **Wechsel-Brieffe.** Aus beyderley Arten kan man zwar nach der Strenge des Wechsel-Rechts klagen, und kommen sie also in diesem Stücke überein; indessen aber sind sie doch sonst gar sehr von einander unterschieden, dahero wir von einer ieden Art absonderlich handeln müssen.

§. III. Bey einem **eigenen** Wechsel-Brieffe kommen nur zwo Personen vor, nemlich der Gläubiger und der Schuldener, und sind sie also nichts anders, als Verschreibungen über entlehntes, oder sonst, z. E. wegen eines Kauff-Pacht-oder dergleichen contracts schuldiges rückständiges Geld. Man hat diese Art der Wechsel-Brieffe aus zweyerley Ursachen eingeführet. Erstlich, zu Bespahrung vieler Mühe, weil sonst die Schuld-Verschreibungen gar weitläufftig eingerichtet, auch mit sehr vielen, zuweilen iedoch überflüßigen und unnützen Cautelen angefüllet und gleichsam ausgespicket werden müssen; da im Gegentheil ein Wechsel-Brieff aus etlichen wenigen Zeilen bestehet und in gar kurtzer Zeit verfertiget werden kan. Zum andern kan man aus einer andern Schuld-Verschreibung zum höchsten nur executive klagen, und wird in Ermangelung gütlicher Bezahlung die execution, oder Hülffe, in des Schuldners Güter vollenstreckt. Hingegen wenn der Schuldner einen Wechsel-Brieff von sich gestellet hat, so wird Er, wenn Er mit der Zahlung nicht inne hält, so fort zur gefänglichen Hafft gebracht, und von dannen nicht ehe heraus gelassen, als bis Er sich von der Schuld loß gemachet hat.

§. IV. Zuweilen sind auch dergleichen Wechsel-Brieffe unter Kauff-Leuten gebräuchlich, und gehen vor denen trassirten Wechsel-Brieffen vorher, dahero sie *Interims*-**Wechsel-Brieffe** genennet zu werden pflegen. Es ist hievon der folgende merckwürdige Ort in der **Breßlauischen W. O.** art. XIX. anzutreffen, welcher also auch wol werth ist, daß wir ihn hieher setzen. Die Worte sind diese: Wann über die auf Marckt-Zeiten abzugeben stehende Gelder nur interims-Wechsel-Brieffe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis Er weiß, auf wen Er es in der Messe richten

 soll,

soll, mag der Factor solche wol interim an sich, oder Commiss zu bezahlen stellen lassen, nur daß Er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels dem Principal richtige Aviso gebe; Begehret auch der Principal solchen interims-Wechsel in Originali, soll Er solchen ihm nicht weigern, doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier oder dort seyn möge, damit keine Hinderung an dem rechten Wechsel geschehe, anders wäre der Debitor und Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müste sich der Principal gedulden. Siehe auch die Magdeburgische W. O. art. XXIIX.

§. V. Sonst werden die eigene Wechsel-Brieffe etwa auf folgende Art eingerichtet:

Ady Halle den ‥ Anno ‥ Rthlr. 300. Current.

Auf diesen meinen sola Wechsel-Brieff zahle ich künftige Leipziger Oster-Messe die Summa von dreyhundert Rthlr. sage (oder schreibe) 300. Rthlr. current an Titium, oder Commiss (Ordre, das ist, an denjenigen, welchem Titius Ordre ertheilen wird,) den Werth habe ich wol empfangen, (oder Valuta habe ich von ihm baar empfangen, oder Valuta von demselben.) Thue zu gesetzter Zeit richtige Zahlung und nehme GOtt zu Hülffe, (oder: GOtt mit uns, oder: Adieu.)

N. N.

Oder auch auf diese Weise:

Mit GOTT, (oder Laus Deo) Halle ‥‥

Von heute über drey Wochen, (oder auf den 1ten Julii) zahle ich gegen diesen meinen sola Wechsel-Brieff die Summe ‥‥ an Sempronium, oder dessen Ordre, Valuta habe wol erhalten (nicht allein an bahrem Gelde, sondern auch an

an geliefferten Waaren, z. E. Geträyde, oder andern.) Zahle zu gesetzter Zeit richtig. GOtt empfohlen.

N. N.

Oder noch auf andere Art, wenn nur die in dem vorhergehenden Capitel §. IV. seqq. erzehlte wesentliche Stücke eines Wechsel-Brieffes dabey in acht genommen werden, denn die andere in denen ietzt gesetzten Wechsel-Brieffen befindliche formalien, als z. E. Ady, mit GOtt, GOtt mit uns, u. d. g. gehören nicht eben zu der Nothwendigkeit, sondern zu dem Stylo oder der Redens-Art derer Kauff-Leute, welchen Stylum auch diejenige gern beybehalten / die zwar keine Kauff-Leute sind, iedennoch aber der von denen Kauff-Leuten entsprossenen Wechsel-Brieffe sich gebrauchen.

§. VI. Das Wort: *sola* Wechsel-Brieff, wird in denen eigenen Wechsel-Brieffen deshalb gebrauchet, weilen man nicht mehr, als einen Wechsel-Brieff von sich zu stellen pfleget, eben wie man ausser dem Wechsel-Recht nicht mehr, als eine Handschrifft, Obligation, oder Schuld-Verschreibung von sich zu geben gewohnet ist, und diese einige Verschreibung hat schon ihre völlige Würckung. In denen negotiirten oder trassirten Wechsel-Brieffen hingegen, wobey mehr, als zwo Personen interessiret sind, stellet man zuweilen einen, zween, auch wol drey Wechsel-Brieffe aus, und dahero heisset es: auf diesen meinen prima, secunda, tertia Wechsel-Brieff zahle der Herr ꝛc. davon wir unten mit mehrern an gehörigem Orte Meldung thun wollen. Wann inzwischen daß Wort: sola, in einem Wechsel-Brieffe gleich nicht befindlich wäre / so würde doch der Wechsel-Brieff in seinem Werth bleiben, weil beregtes Wort nicht ein nothwendiges wesentliches Stück eines eigenen Wechsel-Brieffs ist.

§. VII. Zuweilen wird auch unter die eigene Wechsel-Brieffe von dem Schuldner gesetzet;

An mich selbst;

allein es ist dieses abermals von keiner Nothwendigkeit, alldieweil es sich ohnedem schon verstehet / daß derjenige, der den Wechsel-Brieff ausgestellet hat, solchen auch selbst/ nicht aber ein anderer für ihn bezahlen müsse. Dieses hätte noch ehe einen Nutzen, wenn man folgende formalien gebrauchte:

An mich selbst, der Zeit in
Leipzig, Magdeburg, und s. f.

denn daraus könte man den Ort ersehen, wo die Zahlung geschehen soll, und könte man so dann daselbst den Schuldner, wenn Er dort anzutreffen, so fort nach Wechsel-Recht verklagen. Inzwischen kan solcher Ort auch so fort mit in dem Wechsel-Brieffe benennet werden, und brauchet es so dann einer sonderlichen Unterzeichnung nicht.

§. IIX. Sonst ist es auch einem Gläubiger erlaubet, einen dergleichen eigenen Wechsel-Brieff an einen andern zu indossiren, daß nemlich der Schuldener nicht ihm, dem Gläubiger, sondern diesem, auf welchen das indossement gerichtet worden, zur Verfall-Zeit bezahlen muß. Hat eben die Bewandniß, als wenn ich sonst iemanden mein Recht cedire, und der Cessionarius so dann an des Cedenten Stelle die cedirte Schuld-Forderung eintreibet. Wir wollen, um die Sache desto besser zu verstehen, ein Formular von einem indossirten Wechsel-Brieffe hieher setzen:

Wechsel-Brieff:

Leipziger Oster-Messe 1708. Rthlr. 317.

Nächst-künfftige Michaelis-Messe zahle ich diesen meinen sola-Wechsel-Brieff an Ordre H. M. J. Reichsthaler dreyhundert siebenzehen und zwey Groschen current. Valuta von selbigen vergnügt. Verspreche gute Zahlung laut Wechsel-Styl, adieu.

J. A.

Indos-

Indossement.

welches entweder gleich unter den Wechsel-Brieff, oder auf der andern Seite desselben geschrieben werden kan:

Umstehende (wenn das indossement auf der andern Seite geschrieben,) 317. Rthlr. 2. gr. zahle Herr J. A. an Fr. J. C. in Halle, Valuta von ihr baar,

Leipzig den...

M. J.

Was sonst noch von der indossation der Wechsel-Brieffe zu wissen nöthig, solches wird unten bey denen negotiirten Wechsel-Brieffen an seinem Ort Cap. IV. §. XX. seqq. vorkommen.

§. IX. Zu Verhütung aller Verfälschung, rasur und Betrugs bey Wechsel-Brieffen ist es gebräuchlich, daß man diejenige Summe, welche, vermöge des Wechsel-Brieffs, dem Gläubiger bezahlet werden soll / so wol in eigenen, als auch trassirten Wechsel-Brieffen, **nicht bloß mit Ziffern, sondern mit Buchstaben völlig ausdrücke und schreibe,** wie solches in denen bishero eingeruckten formulen allezeit dergestalt von uns auch observiret worden. Will man hernach die Ziffern annoch dazu setzen, z. E. hundert Thaler, sage 100. Rthlr. so ist es erlaubet, iedoch aber sonst schon genug, wenn die Summe nur einmal völlig ausgeschrieben worden, siehe hievon Stryk. Caut. Contract. Sect. 3. c. 5. §. 9. in fin. D. Zipffeln im Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 124. und andere daselbst von ihm angeführte DD. Eben dergleichen disponiret die **Nürnbergische Banco-Ordnung** §. V. & X. von denen Zetteln, vermöge deren iemand in Banco etwas an den andern überweiset, verb. in welchem (Zettul) neben dem Namen seines Creditoris auch die Summa, erstlich mit Worten ausgeschrieben und dann mit Ziffern verzeichnet. Wie aber wenn die Summe auf verschiedene Art in dem Wechsel-Brieffe ausgedrücket

gedrücket wäre, z. E. oben stünde: Halle den ... 600. Rthlr. hernach aber in dem Wechsel-Brieffe an sich selbst würde nur 500. Rthlr. gedacht; es entspründe also die Frage: ob 600. oder nur 500. Rthlr. bezahlet werden solten? Die Antwort ist, daß nur 500. Rthlr. gezahlet werden dürffen, weil das rubrum, das ist, was oben in dem Wechsel-Brieffe stehet, aus dem nigro, das ist, aus dem Wechsel-Brieffe selbst erkläret werden muß, v. Stryk. de cambial. literar. acceptat. c. 3. §. 16. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 118. seq.

§. X. Wann der Schuldner dem Gläubiger nebst dem Wechsel-Brieffe auch etwa noch einige Sachen zum Unterpfande bis zu erfolgender Zahlung eingehändiget hat; so thut Er wol, daß Er dieses mit in den Wechsel-Brieff hinein rücket, wie ich dann folgenden Wechsel-Brieff davon gesehen:

Halle den ... Rthlr. 300. 2 dritthel Stücken.

Von dato über 6. Monath zahle ich auf diesen meinen sola Wechsel an Hrn. W. O. oder Ordre die Summe von drey hundert Reichsthlr. an 2 dritthel Stücken. Die Valuta habe baar empfangen. Verspreche gute Zahlung gegen Auslifferung eines versiegelten Coffers mit unterschiedlichen Sachen mit meinem Petschafft versiegelt.

J. A.

Ich sage, der Schuldner thut wol, wann Er dergleichen mit hineinrücket, alldieweil sonst, wann der Gläubiger ein etwas weitläufftiges Gewissen hätte, und des Empfangs der verpfändeten Sachen nicht geständig seyn wolte, es dem Schuldner hinderlich fallen würde, dergestalt, daß Er erst den Wechsel-Brieff bezahlen, und nach geschehener Bezahlung allererst die Auslifferung der Pfande durch eine absonderliche ordentliche Klage (actione pignoratitia directa) suchen müste. Im Gegentheil aber, wenn Er es in dem Wechsel-Brieff mit hinein gerücket hat, so kan Er seine Exception, daß Er nemlich vor Auslifferung der Pfande zur Zahlung nicht verbunden, in continenti aus dem Wechsel-Brieff erweisen, und hat der Gläubiger also dawider

nichts einzuwenden, weil dergleichen Exceptiones, wie wir unten weiter sehen werden, wider Wechsel-Brieffe stat finden.

§. XI. Eigene Wechsel-Brieffe bedürffen keiner *Præsentation* oder *Acceptation*, wie die traßirte wovon wir einige Wechsel-Ordnungen besehen wollen. **Leipziger W. O.** §. IV. Ein eigener Wechsel-Brieff, er sey noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, bedarff keiner sonderlichen præsentation noch acceptation, sondern der Schuldner ist denselben iedes mal zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darff dessen eigner Wechsel-Brieff seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brieff durch transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände; soll nicht allein der Inhaber des Brieffes denselben auf Art, wie also bald folget, zur Acceptation zu præsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohn allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Brieffes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn. **Märckische W. O.** art. XXVI. Dafern iemand auf sich selbst einen Wechsel-Brieff ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen andern endoßiret worden, soll nicht nöthig seyn, einen dergleichen Wechsel bey der Verfall-Zeit in entstehender Zahlung zu protestiren, sondern er soll seinen valeur dennoch so gut behalten, als wann die protestation geschehen wäre. **Magdeburgische W. O.** art. IX. in fin. verb. in den eigenen Wechsel-Brieffen aber ist keine protestation nöthig. **Braunschweig. W. O.** art. XVII. Ein ieder soll seine eigene Wechsel-Brieffe, so er auf sich selbst ausgestellet, sie mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ohne sonderbare Acceptation, wann sie gleich nach der Verfall-Zeit præsentiret würden, bey Vermeidung schleuniger Execution ohne alle Ausrede bezahlen. **Dantziger W. O.** art. V. Anlangende die præsentir- und acceptirung der Wechsel-Brieffe, so bedarff

darff

darff ein eigener Wechsel-Brieff, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, keiner besondern præsentation, noch acceptation, sondern der Schuldner ist denselben auch nach der Verfallzeit zu zahlen verbunden, oder Er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn, daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde. Wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechsel-Brieff seinen Erben gleicher gestalt absonderlich zur Acceptation nicht darff præsentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution nach Wechsel-Recht die Zahlung zu leisten verpflichtet. Art. VI. Indessen stehet in des Debitoris Belieben, wann der Zahlungs-Termin verlauffen und das Geld nicht abgefordert ist, ob Er das Geld gerichtlich deponiren, oder selbst länger verwahren wolle.

§. XII. Es ist also aus denen angeführten verschiedenen Wechsel-Ordnungen am Tage, daß bey eigenen Wechsel-Brieffen der Schuldener sich dadurch von der Bezahlung nicht loß machen kan, wenn Er vorgeben wolte, der Wechsel-Brieff sey ihm nicht præsentiret, folglich selbiger auch von ihm nicht acceptiret worden, denn Er hat ihn ja selbst ausgestellet, und weiß schon ohne præsentation, wozu Er verbunden, ingleichen rühret seine Verbindlichkeit nicht erst aus der acceptation, sondern schon aus der Verschreibung, oder Wechsel-Brieffe her. Und weil nun die præsentation und acceptation nicht nöthig ist, so brauchet es auch keiner protestation, wie dann zu Leipzig also erkant worden, siehe D. Zipffels Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. VI. p. 174. wofern nicht die absonderliche Gesetze dieses oder jenes Orts in gewissen Fällen ein anderes verordnen, davon ein Exempel zu finden in der Breßlauisch. W. O. art. XV. verb. Wechsel-Brieffe, so auf retour geschlossen werden, und allein zwischen Geber und Nehmer ohne Ausschrifft eines tertii bestehen, und auf den Nehmer selbst lauten, müssen, wann sie zu rechter Zeit nicht bezahlet, zu conservirung des Wechsel-Rechts dennoch protestiret werden, auf daß so dann der Creditor seine Bezahlung mit Obrigkeits Hülffe eilfertig zu suchen u. zu erlangen habe. In Ermangelung dergl. sonderbaren Verordnung behält die vorige Regul ihre Richtigkeit, daß nemlich ein eigener Wechsel-Brieff, welcher zwischē zweyen Personē geschlossen worden,

den, aus einer Nothwendigkeit nicht protestiret werden dürffe.

§. XIII. Wie aber, **wann etwa der Gläubiger den Wechsel-Brieff an eine dritte Person** indossiret **hätte**, es ist nemlich die Frage: ob in diesem Fall bey verweigerter Bezahlung des Schuldeners derjenige, an welchen der Wechsel-Brieff indossiret worden, den Wechsel-Brieff protestiren zu lassen nöthig habe? Die **Märckische** in dem §. XI. vorhin angeführte Wechsel-Ordnung artic. XXVI. scheinet dahin abzuzielen, deñ es stehet daselbst, daß es nicht nöthig sey, einen eigenen Wechsel-Brieff zu protestiren, **dafern solcher nachhero nicht an einen andern** *indossiret* **worden**, Ergo, wenn die indossirung geschehen, ist es nöthig zu protestiren. Sonst aber in Ermangelung sonderlicher Gesetze halte ich dafür, daß die protestation auch in diesem Fall nicht nöthig sey. Denn so viel anfänglich den Schuldner selbst betrifft, so kan der Inhaber des Wechsel-Brieffes denselben ohne Zweiffel nach Wechsel-Recht belangen, wann gleich keine protestation vorhergegangen, und dieses aus eben der Ursache, welche in dem vorhergehenden §. angeführet worden. So viel auch hiernächst denjenigen anlanget, welcher mir die Schuld-Post cediret und den Wechsel-Brieff auf mich indossiret hat; so kan ich, wann der Schuldener schon vor der zur Zahlung gesetzten Zeit nicht mehr solvendo, sondern banquerott, und folglich das cedirte nomen nicht verum gewesen, an denselben eben wol meinen regress nehmen, ich mag protestiret haben, oder nicht, denn was soll die protestation hiebey helffen? sintemalen ich meinen Cedenten ohnedem schon von demjenigen, so mit dem Schuldener vorgegangen, durch Schreiben benachrichtigen kan, und über dieses ein mehreres nicht erfordert wird.

§. XIV. Sonst ist auch dieses noch merckwürdig, daß negotiirte, oder trassirte Wechsel-Brieffe **vor der Verfallzeit nicht bezahlet werden mögen**, (siehe unten c. IV. §. LXXXII.) wol aber eigene Wechsel-Brieffe, und es also in Ansehen dieser bey der bekandten Rechts-Regel bleibet, quod solutio etiam ante diem fieri queat, modo creditor ratione usurarum indemnis servetur, Freyer de solut. c. 5. num. 21. **Braunschw. W. O.** art. XXII. Sonsten hat

zwar ein jeder Macht seinen eigenen Wechsel-Brieff nach Belieben zu bezahlen, wenn er will, diejenige Wechsel-Brieffe aber, so in- und ausser den Messen auf gewissen Zahl-Tag gerichtet seyn, können ohn Gefahr nicht bezahlet werden, ehe und bevor sie betaget, und verfallen, denn wann die Bezahlung zu früh geschehen, und der sie empfangen, inzwischen falliren würde, so ist der Schade dessen, der vor der Zeit bezahlet. Dantziger W. O. art. XXIV. So ist auch kein acceptant befugt, einen Wechsel-Brieff vor der rechten Verfall-Zeit an den Præsentanten, oder Einhaber zu bezahlen, wenn es auch gleich ein prima von ihm acceptirter Wechsel-Brieff wäre, und er sich der Zeit halber in decourtirung der interesse einen Vortheil machen könte; widrigenfalls, da es sich zutrüge, daß derselbe, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, inmittelst fallirete, so bleibet sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brieff vor der Zeit gezahlet hat. Eigene Wechsel-Brieffe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben, und wenn er will.

§. XV. Gleichwie wir endlich bereits oben §. III. gemeldet haben, daß ein eigener Wechsel-Brieff über ein geschehenes Darlehn, u. d. g. an statt einer sonst gewöhnlichen weitläufftigen Verschreibung ausgestellet werde; also zahlet man auch zwar bey dergleichen eigenen Wechseln von dem Capital die gewöhnliche Zinsen; allein es ist doch dieses abermals anzumercken, daß, da man sonst in anderen Verschreibungen nur diese formalien setzet:

Man wolle das Capital landüblich verzinsen,

in denen Wechsel-Brieffen hingegen dergleichen formalien nicht gebräuchlich sind, sondern man setzet die Zinsen so fort zu dem Capital in eine Summe, z. E. wenn ich iemanden 100. Rthlr. auf ein Jahr auf einen Wechsel-Brieff gebe, so muß nicht in dem Wechsel-Brieffe stehen:

Auf diesen Wechsel-Brieff zahle ich die Summe von hundert Rthlr. nebst gewöhnlichen Zinsen,

sondern auf diese Art:

... zahle ich die Summe von hundert und sechs Rthlr.

denn

denn daß die Summe eigentlich ausgedrücket werden muß, solches ist ein wesentlich Stück des Wechsel-Brieffs, siehe Cap. II. §. IV. D. Zipffel von Wechsel-Brieffen, Sect. 6. p. 124. in fin.

Das IV. Capitel.

Von denen negotiirten, oder trassirten Wechsel-Brieffen.

Inhalt des Capitels.

BEy denen trassirten Wechsel-Brieffen kommen vier Personen vor, §. I. Die erste Person ist der Wechsel-Geber und dessen verschiedene Benennung. Remissa und Valuta wie sie unterschieden, §. II. Valuta wird auf verschiedene Art in denen Wechsel-Brieffen ausgedrücket, §. III. IV. Die zweyte Person ist der Wechsel-Nehmer, und dessen unterschiedene Benennung. Formul eines Wechsel-Briefs, §. V. Von sola, ingleichen prima, secunda und tertia Wechsel-Brieffen, und warum selbige ertheilet werden, §. VI. VII. Wechsel-Brieff, oder Schein, welchen der Remittent dem Trassirer giebet. Mäckler Notiz, §. VIII. Einige hieher gehörige Oerter aus denen Wechsel-Ordnungen. Wann der Remittent den Trassirer nicht vergnüget, wird nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren, §. IX. Der Remittent muß den von dem Trassirer empfangenen Wechsel-Brieff bey denen zwischen den Messen einlauffenden Wechselen so fort an gehörigen Ort absenden, sonst gehet der aus dem Verzug entspringende Schade über ihn. Ob dergleichen schleunige Absendung auch geschehen müsse, wenn der Wechsel-Brieff auf einen gewissen Tag gerichtet? §. X. Verschiedene Meynung über diese Frage, §. XI. Es wird die Meynung behauptet, daß die schleunige Absendung nicht eben nöthig sey. Ein hieher gehöriges Responsum, §. XII. Der Trassirer muß nebst dem Wechsel-Brieffe auch einen Adviso-Brieff geben. Unterscheid zwischen einem Adviso-Brieffe und einem Spachio, §. XIII. Ohne Adviso-Brieff ist niemand einen Wechsel-Brieff zu acceptiren schuldig, §. XIV. Ob ein Remittent sich an dem Factor halten könne, wenn dessen Principal fallit wird? §. XV. formul eines Adviso-Brieffes, §. XVI. Ein Adviso-Brief hat ohne nachfolgenden Wechsel-Brief keine Würckung. Ein sehr merckwürdiger hieher gehöriger casus und Responsum, §. XVII. Die dritte Person bey trassirten Wechsel-Brieffen und deren verschiedene Benennungen. Tratta, was es sey? §. XIIX. Die vierte Person und deren Benennung, §. XIX. Indossiren was es sey? §. XX. geschiehet auf zweyerley Art, §. XXI. zuweilen muß ein Wechsel-Brief indossiret werden, §. XXII. Ob man einen Wechsel-Brief indossiren kön-

könne, wenn gleich das Wort: ordre, oder commiss, nicht darin enthalten? §. XXIII. Ob eine dritte Person aus einem nicht indossirten Wechsel-Brieff die Zahlung fordern könne? §. XXIV. Indossement in bianco, §. XXV. ist nicht gültig, wenn es nicht extendiret wird, §. XXVI. Girirte Wechsel-Brieffe sind an etlichen Orten verbothen, §. XXVII. an etlichen aber zugelassen, §. XXIIX. Wenn iemand prima, secunda und tertia Wechsel-Brieffe ausgegeben hat, ist nicht nöthig, alle zu indossiren. Wie es zu halten, wenn prima zur Verfall-Zeit nicht da ist? §. XXIX. Ein indossant, wann er den indossirten Wechsel-Brieff wiederum in die Hände bekommet, kan sein und die folgende indossements wol wieder ausstreichen, §. XXX. An theils Orten kan ein Wechsel-Brieff nach der Verfallzeit nicht schlechterdings mehr indossiret werden, §. XXXI. Würckung eines rechtmäßigen indossements, §. XXXII. Zur acceptation der Wechsel-Brieffe wird niemand gezwungen, wenn er gleich des Trassanten Schuldener sonst wäre, §. XXXIII. Wie die acceptation zu verrichten? §. XXXIV. XXXV. Die acceptation muß ohne Anhang einiger condition, oder Vorbehalts verrichtet werden, §. XXXVI. Die acceptation wird zuweilen aus dem Stillschweigen vermuthet, §. XXXVII. Ein Wechsel-Brieff muß völlig und nicht nur zum Theil acceptiret werden, §. XXXIIX. Wann die præsentation zur acceptation bey denen Meß-Wechseln geschehen müsse? §. XXXIX. XL. XLI. Wenn iemand die acceptation schlechterdings verweigert, kan man so gleich protestiren, §. XLII. Wie es zu halten, wenn die acceptation nicht schlechterdings, sondern gewisser Ursachen halben verweigert wird? §. XLIII. XLIV. Von præsentation der Meß-Wechsel, welche zu späte, das ist, nach bereits verflossener acceptations-Zeit einlauffen, §. XLV. Von dem Fall, wenn ein Marckt, oder Messe, prorogiret worden, §. XLVI. Von denen zwischen denen Messen einlauffenden Wechsel-Brieffen, deren præsentation, acceptation, auch protestations-Zeit, §. XLVII. Von Wechsel-Briefen, die einen gewissen Zahlungs Tag haben, insonderheit, §. XLIIX. Von dem Fall, wenn ein zwischen denen Messen einlauffender Wechsel-Brieff allererst nach der Verfall-Zeit præsentiret wird, §. XLIX. Ob der Præsentant die protestation wol einige Tage verschieben könne? §. L. Die Würckung der geschehenen acceptation, oder die daraus entspringende Verbindlichkeit, §. LI. Ein gewisser Fall, da die protestation gar nicht nöthig ist, §. LII. Die protestationes geschehen vor einem Notario, welcher ein instrument darüber verfertigen muß, §. LIII. Ob die protestationes auch an Sonn- und Feyertägen geschehen können? §. LIV. Von denen formulen: den protest eleviren und notiren, §. LV. Wer einmahl acceptiret hat, der kan gar nicht wieder zurück gehen, §. LVI. der Trassant aber wird durch des Trassaten acceptation von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, §. LVII. Wenn der Trassat nicht acceptiren will, kan ein anderer per honor di lettera acceptiren, auch der Trassat selbst, §. LIIX. Es muß aber vorhero protestiret werden, §. LIX. Der Inhaber des Wechsel-Brieffes ist denjenigen, der per honor di lettera acceptiren will, anzunehmen schuldig, §. LX. Von der Bezahlungs-Zeit der Meß-Wechsel, §. LXI. Von dem Fall, wenn keine Messe insonderheit benennet worden. Die zwischen den Mes-

ſen einlauffende Wechſel-Brieffe haben nicht einerley Bezahlungs-Zeit, §. LXII. Wechſel-Brieffe a lettera viſta, §. LXIII. Wechſel-Brieffe, ſo auf etliche Tage, oder Wochen Sicht lauten, §. LXIV. Wechſel-Brieffe a dato, und deren Verfall-Zeit, §. LXV. Wechſel-Brieffe, darinnen ein gewiſſer Tag benennet, §. LXVI. Wechſel-Brieffe, ſo auf medio Ianuarii &c. oder im Monath Ianuario, &c. lauten, §. LXVII. Wechſel-Brieffe, ſo auf Rückkunft des Geleits gerichtet, §. LXIIX. Wechſel-Brieffe a uſo, doppio uſo, halb uſo, anderthalb uſo, §. LXIX. LXX. Reſpit-Reſpect- oder diſcretions-Tage ſind unterſchieden in der Marck, Magdeburgiſchen und Braunſchweigiſchen, §. LXXI. zu Franckfurt, §. LXXII. Augſpurg, §. LXXIII. Nürnberg/ Breßlau, Cölln, Amſterdam, §. LXXIV. Dantzig, §. LXXV. Hamburg, §. LXXVI. Reſpit-Tage haben nicht ſtatt bey eigenen, oder Meß-Wechſeln, auch nicht bey denen, ſo a viſta lauten. In Leipzig und Preußen ſind die Reſpit-Tage gar abgeſchaffet, §. LXXVII. Wenn die Wechſel-Briefe zwar acceptiret, aber nicht bezahlet worden, muß der Inhaber proteſtiren, §. LXXIIX. Proteſtations-Zeit, wegen nicht erfolgter Bezahlung in denen Meſſen, §. LXXIX. Proteſtations-Zeit, wenn die Zahlung auſſer denen Meſſen nicht geſchiehet. §. LXXX. Proteſtations-Zeit in dem Fall, wenn die Wechſel-Briefe nach der Zahlungs-Zeit einlauffen, §. LXXXI. Ob die Zahlung vor dem Verfall-Tage geſchehen könne? §. LXXXII. Von dem caſu, wenn der Verfall-Tag ein Sonn- oder Feſt-Tag wäre, §. LXXXIII., oder, der acceptant nur einen Theil der im Wechſel-Brieff enthaltenen Summe zahlen wolte. §. LXXXIV. Ein Chriſte darff das Geld dem Gläubiger nicht ins Haus bringen, aber ein Jude iſt es ſchuldig zu thun, §. LXXXV. Wenn das Geld zur Verfallzeit nicht abgefordert wird, wie es zu halten? §. LXXXVI. Ob die Zahlung unter dem Vorwand, daß andere ordre gekommen, verweigert werden könne? §. LXXXVII. Ein zu Erleuterung der vorigen materien gehöriges Reſponſum, §. LXXXIIX. Cambia feriarum & platearum und deren Unterſcheid, §. LXXXIX. XC. Cambium ſiccum, was es ſey? §. XCI. Retour-Brieffe, §. XCII. Aval, was es ſey? §. XCIII. Largetta und ſtrettezza. §. XCIV.

§. I.

Wir gehen nunmehro zu der andern Art der Wechſel-Brieffe fort, welche negotiirte, oder traſſirte genennet werden, ſiehe cap. III. §. II. Bey denen eigenen Wechſel-Brieffen treffen wir nur zwo Perſonen an, nemlich den Schuldener, welcher den Wechſel-Brieff ausſtellet, und den Gläubiger, auf welchen der Wechſel-Brieff gerichtet wird, daß er die darinnen enthaltene Summe eintreiben ſoll: allein bey denen ietzigen negotiirten Wechſel-Brieffen haben wir ordentlicher Weiſe

auf vier Personen achtung zu geben, von welchen wir also zu erst handeln müssen.

§. II. Die erste Person wird genennet der Wechsel-Geber, der Herr des Wechsels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel giebet, der den Wechsel übermachen lässet, Remittens, Numerans. Zum Exempel, Titius in Nürnberg soll Mevio in Leipzig, oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe 1000. Rthlr. zahlen. Nun hat er keine sichere Gelegenheit, welche das Geld überbringen könte, oder es sind sonsten Ursachen verhanden, daß er solch Geld weder durch Gelegenheit, noch bey der Post überschicken mag, und dannenhero gehet besagter Titius zu einem Kauffmann in Nürnberg Sejum, zahlet diesem entweder die 1000. Rthlr. baar, oder vergnüget ihn deshalb auf andere Art, mit Bitte, diese Post in Leipzig durch seinen daselbst habenden Handels-Correspondenten Paulum, an Mevium auszahlen zu lassen. In diesem casu nun ist Titius der Herr des Wechsels, oder Ausgeber des Wechsel-Geldes, und wenn er den Werth der 1000. Rthlr. Sejo würcklich vergnüget hat, so wird er dadurch des Seji Gläubiger so lange, bis die Post in Leipzig Mevio wiederum vergnüget worden; hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet, so ist er des Seji Schuldener. Gleichwie nun der Geber des Geldes der Remittent heisst: also wird auch das Geld, welches auf sein Verlangen z. E. in Leipzig an Mevium gezahlet werden soll, als in unserm Fall die 1000. Rthlr. Remissa, oder eine Remesse genennet, siehe Raphael. de Turri tract. de camb. Disp. 1. qv. 1. n. 35. & 36. Die 1000. Rthlr. aber, welche Titius Sejo in Nürnberg vergnüget hat, werden die Valuta genennet.

§. III. Diese Valuta wird auf gar verschiedene Arten in denen Wechsel-Brieffen ausgedrücket. Denn zuweilen setzet man schlechtweg:

Valuta von ihm, oder einem Tertio.,

zuweilen aber thut man das Wort: empfangen, annoch hinzu:

Valuta von ihm (oder einer dritten Person) empfangen.

Es stehen zwar einige Rechts-Lehrer in der Meynung, daß zwischen beyden angeführten formulen ein sehr mercklicher Unterscheid anzutreffen, nemlich, daß in dem Fall, wenn das Wort; empfangen, aussengelassen

laſſen worden, es eine deutliche Anzeigung ſey, daß die würckliche Bezahlung nicht geſchehen, ſondern der Wechſel-Brieff bloß in Hoffnung künfftig empfangender Zahlung ausgeſtellet worden, wohin auch die in Savarii vollkommenen Kauffmann part. 1. cap. 20. p. 152. in fin. befindliche formul:

den Werth verſtanden,

gehöret, ſiehe Strykii Diſp. de acceptat. liter. cambial. c. 3. §. 10. und ſonſt von dem angeführten Unterſcheid Matth. Bode de camb. th. 6. lit. B. p. 26. auch D. Zipffel im tract. von Wechſel-Brieffen Sect. 6. p. 137. Allein es erinnert D. Königke in Anmerck. über den §. III. der Leipz. W. O. verb. Valuta, ihr woll, daß nach der heutigen Uſance es auf eines hinauslauffe, man möge das Wort: empfangen, ausdrücklich hinzu geſetzet haben, oder nicht, weshalb dann der angegebene Unterſcheid in einer unnützen theoretiſchen ſubtilität beruhet, und iſt auch ſonſt die letztere formul: **den Werth verſtanden**, bey uns nicht ſonderlich im Gebrauch.

§. IV. Ferner wird die Valuta auch auf dieſe Art exprimiret:

Valuta, oder den Werth, baar, oder an Waaren empfangen,

welche formalien D. Zipffel loc. cit. p. 138. für die allerbeſte und deutlichſte hält, welches auch zwar nicht geläugnet werden mag; indeſſen aber haben doch nach der praxi auch die in vorigem §. angeführte formulen mit dieſer einerley Krafft und Würckung. Die formul:

den Werth von, oder in mir ſelbſt,

wird alsdann gebrauchet, wenn iemand einen Wechſel-Brieff auf einen, der ihm bereits vorhin ſchuldig iſt, traſſiret, und ſolchen an ſeinen Factorn, oder Correſpondenten überſendet, damit er ihm die acceptation und zur Verfallzeit die Bezahlung procuriren, und das Geld ihm oder ſonſt nach ſeiner ordre remittiren möge. D. Zipffel hat davon loc. cit. p. 136. folgenden Wechſel-Brieff:

Nürn-

Nürnberg den 22ten Maji 1677. Rthlr. 630.

Auf ult. Jan. 1678. zahlen die Herren pro diesen Sola Wechsel-Brieff an mich unterschriebenen, oder ordre, sechs hundert dreyßig Rthlr. den Werth von mir selbst, und stellets auf Rechnung ꝛc.

N.

siehe auch Stryk. de liter. cambial. acceptat. c. 3. §. 10. (4) Endlich setzet man auch zuweilen:

Valuta, oder den Werth habe in Rechnung,

welche formul theils bey Retour-Brieffen, theils auch alsdann gebräuchlich ist, wenn der Geber des Wechsel-Brieffes und der andere, welchem zu gute der Wechsel-Brieff fourniret wird, mit einander in offener Handlung stehen, Königke loc. cit. p. 13. Es sind aber *Retour*-Brieffe diejenige Wechsel-Brieffe, welche vor einen an andere Orte fournirten Wechsel-Brieffe gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschiehet, auf die nächstfolgende Messe zu bezahlen. Von der Frage, ob die Valuta in denen Wechsel-Brieffen nothwendig gesetzet werden müsse, siehe oben Cap. II. §. VI.

§. V. Die zweyte Person, so bey negotiirten Wechsel-Brieffen vorkommet / heisset der *Trassirer*, **Wechsel**-(i. e. Wechsel-Gelds) **Nehmer, Zieher, der das Geld ziehet, Geber, oder Ausgeber des Wechsel-Brieffes, der Geld auf oder zu Wechsel nimmet und dagegen den Wechsel-Brieff ausstellet, Ordre-Geber, Wechseler, Cambist**, Trassans, tractans, trahens, campsor, collybista, Transportans, Dator literarum cambialium, scribens, transscribens, Receptor. Dergleichen Trassirer ist nun in dem oben §. II. angeführten casu der Kauffmann in Nürnberg Sejus, welcher die 1000. Rthlr. Mevio in Leipzig durch Paulum auszahlen zu lassen verspricht. Und gleichwie solche 1000. Rthlr in Ansehen des Remittenten die Remissa hiessen: also werden sie in Ansehen des Trassanten die Tratta oder Tracta genennet, Gualther de Camb. th. 4. lit. E. Stryk.

Stryk. de camb. liter. acceptat. c. 2. §. 3. Dieser Trassante nun muß einen Wechsel-Brieff ausstellen etwa folgenden Inhalts:

Nürnberg den 10ten Jan. 1708. Rthlr. 100. curr.
In nächster Oster-Messe geliebe der Herr vor diesen meinen prima Wechsel-Brieff an Herrn Mevium, oder ordre, Thaler einhundert current zu bezahlen, Werth von Herrn Titio, und stellts a conto, laut aviso, adio.

Herrn Paulo in Leipzig.

Sejus.

Allhie finden sich vier Personen: Titius ist der Herr des Wechsels, welcher das Geld an Sejum auf Wechsel giebet, der Remittens: Sejus der Ausgeber des Wechsel-Brieffes, der das Geld auf Wechsel nimmt, der Trassans: Mevius ist der Præsentans, und Paulus der Acceptans, von welchen beyden hernach soll gehandelt werden.

§. VI. In dem vorhergehenden Capitel §. VI. ist gemeldet worden, daß man in denen meisten eigenen Wechsel-Brieffen das Wort: Sola, gebrauche. Nun kan man zwar solches Worts auch bey denen negotiirten Wechsel-Brieffen sich bedienen; allein es geschiehet doch zum öfftern, daß bey negotiirten Wechseln ein, zwey oder drey Briefe an den Remittenten unter einem dato geliefert werden, und also das Wort: prima, secunda, tertia Wechsel-B. hinein gerücket wird. Es geschiehet dieses dem Remittenten zu gute, alldieweil die Wechsel-Brieffe unterwegs auf der Post, oder sonst nicht selten verlohren werden. Wenn nun der Remittent weiter nichts, als einen Wechsel-Brieff in Händen hätte, so würde das Wechsel-negotium dadurch gehindert werden; im Gegentheil aber, wenn er mehrere Wechsel-Brieffe hat, so kan er, wenn gleich einer, oder zwey verlohren gegangen, dennoch alsdann des andern, oder dritten sich bedienen. Wenn inzwischen prima bezahlet worden, so gilt secunda nicht weiter, oder wenn secunda bezahlet ist, hat prima ferner keine Wirckung, dahero man diese Worte: *prima* oder *secunda* unbezahlet, in die Wechsel-Brieffe mit einzurücken pfleget, z. E.

Nächstkommende .. Messe bezahle der Herr diesen mei-

meinen secunda Wechsel-Brieff, prima unbezahlet, (i. e. dafern prima nicht bereits bezahlet ist,) an Herrn = =

Und muß sich hiebey der Trassant wol in acht nehmen, daß er den prima, secunda und tertia Wechsel-Brieff durchgehends accurat auf einerley Arth einrichte, weil ihm sonst ein Schaden dadurch zuwachsen könte, wenn nemlich der Remittent gottlos wäre und aus einem zwey verschiedene Wechsel-Handlungen machen wolte. Bode de camb. thes. 6. lit. C. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. pag. 122.

§. VII. Wir wollen von denen prima, secunda und tertia Wechsel-Brieffen, zu desto mehrerer Erläuterung der Sachen, ein und andern Orth aus denen Wechsel-Ordnungen hieher setzen. Braunschw. W. O. art. XVI. Demnach so soll der Trassirer, der Geld auf Wechsel nimmet, und dasselbe am andern Orth wieder zu zahlen, oder das interesse zu præstiren schuldig ist, dem Remittenten und Herrn des Wechsels einen einfachen oder Sola Wechsel-Brieff, auf Begehren auch wol mehr unter einem dato, nemlich prima, secunda, tertia, über eine Post Geldes geben, damit, wenn der erste verlohren gienge, dennoch der andere, oder dritte dem zu Handen kommen möge, auf welchen der Wechsel gezogen. Art. XX. Da nun über eine Summ mehr Wechsel-Brieffe ausgestellet, so soll prima alsofort an den Orth, da er bezahlet werden soll, gesandt, und mit demselben in allen Stücken Ordnungsmäßig, wie mit dem einfachen, verfahren, auf den secunda aber, oder tertia, welche inzwischen anderweit verhandelt und indossiret werden können, soll vom Remittenten zur Nachricht verzeichnet werden, in wessen Händen prima anzutreffen, und ist der Acceptant ohn vorgezeigtes richtig indossement, oder andere genugsame legitimation, oder caution, bey der Verfallzeit zu zahlen nicht schuldig, sondern mag die Gelder gerichtlich deponiren. Wenn aber von solchen Wechsel-Brieffen ein oder ander zu rechte käme, und acceptiret und bezahlet würde, sollen die übrigen für erloschen und unfruchtbar geachtet werden. Breßlauische W. O. art. XVII. Die secunda-Wechsel-Brieffe sind zeithero zu dem Ende ertheilet worden, daß, dafern die prima durch allerhand Zufälle nicht zu recht an gehörige Oerther

ge-

gelanget, alsdann der secunda gültig und kräfftig seyn solle, wenn sie gleichen Inhalt, oder einerley indossement haben, welches auch also continuiren kan: Dabey soll dem Principal und Versender des Wechsels (wann er an ihn, oder commiss lautet) den secunda, oder auch tertia Wechsel-Brieff (welcher letztere auch auf Begehren nicht geweigert werden soll) so lang der prima rechter Zeit noch unbezahlt, an einen andern Mann, doch mit revocirung des ersten Namens, nach Belieben zu indossiren frey stehen.

§. IIX. Wenn sonst der Remittent dem Trassanten die Valuta würcklich bezahlet; so hat es seine Richtigkeit, siehe oben §. II. wenn aber solche Bezahlung nicht geschehen, (oder das Pagament nicht passiret ist, wie es die Leipz. W. O. §. XV. nennet,) so lässet sich der Trassant von dem Remittenten einen Wechsel-Brieff, oder Schein, oder auch von dem dabey etwa gebrauchten Mäckler eine notiz, oder Schein geben, (siehe hievon **Märck. W. O.** art. XXXIIX. **Magdeb. W. O.** art. XXXIV.) und kan er daraus hernach wider den Remittenten, wenn er in Güte nicht zahlen will, nach Wechsel-Recht verfahren. Von solchem Wechsel-Brieff, oder Schein, welchen der Remittent ausstellet, hat D. Königke in not. ad §. XXVI. Leipz. W. O. folgende formulen:

Wechsel-Brieff:

Ady Leipzig den = = Rthlr. = = curr.

Auf kommenden = = dieses Jahrs gelobe ich zu bezahlen diesen meinen sola-Wechsel-Brieff an Herrn Mevium oder ordre, die Summa von = = = sage = = = curr. Valuta von demselben an einem Wechsel-Brieffe nach Breßlau von obigen dato an Herrn Cajum, verspreche, wenn dieser Wechsel-Brieff* gebührend honoriret worden, zu seiner Zeit gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hülffe.

Titius.

* nemlich derjenige Wechsel-Brieff, welchen der Trassant

 dem

dem Remittenten gegeben, welches ein negotiirter, da hingegen dieser jetzo angeführte von dem Remittenten ausgestellete ein eigener Wechsel-Brieff ist.

Schein:

Demnach ich Endes-Unterschriebener von Herrn Mevio einen Wechsel-Brieff an Herrn Cajum nacher Breßlau von -- Rthlr. sage -- Rthlr. unter dem heutigen dato empfangen, und wir uns mit einander dahin verstanden, daß ich Zahlung dafür ehe nicht leisten solle, bis Nachricht eingelauffen, daß besagter Brieff gebührend honoriret worden; Als verspreche ich Krafft dieses, daß, so bald die Nachricht von erfolgter acceptation zurücke kommen, ich so dann die Summa obgedachten Wechsel-Brieffes von -- Rthlr. curr. an Herrn Mevium wieder vergnügen wolle. Leipzig ...

Titius.

Dieser Schein, ingleichen auch der vorhergesetzte Wechsel-Brief lauten nur auf den Fall, wenn der von dem Trassanten ausgegebene Wechsel-Brieff vorhero honoriret oder acceptiret worden; es kan aber die Verschreibung auch pure eingerichtet werden, nachdem nemlich die Partheyen sich mit einander verglichen haben. Derer Mäckler notitz wird folgender gestalt eingerichtet:

500. Rthlr. per Amsterdam Cassa a uso von Herrn Titio an Herrn Cajum a -- pro cent. Leipzig den 28ten Jul. 1711.

N. N.

D. Königke in not. ad §. XV. Ord. Camb. Lips.

§. IX. Es gehöret hieher aus der Leipziger W. O. §. XXVI. welcher also lautet: Wenn zween alhier einen Wechsel-Brieff an einem andern Orthe auf Sicht, oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Brieffs, (Remittens,)

nach-

nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber (Trassanten) nicht prompte satisfaction dagegen leisten wolte, so kan der Ausgeber wider denselben (Remittenten) nach Wechsel-Recht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner exception, als solutionis und compensationis in continenti liquidæ, zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes nicht ehe ersetzen solte, als bis Nachricht, oder ein recepisse eingelauffen, daß der versendete Brieff gebührend honoriret worden, so soll gleichwol der Auffnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brieff, oder Schein, (siehe den vorhergeh. §) ausstellen, in welchem so woll die accordirte Summa, als auch, daß er die Valuta an einem Wechsel-Brieffe an den Orth und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brieff honoriret worden, die Wieder-Zahlung und verglichene provision dergestalt schleunig erlangen könne. Würde aber der versendete Brieff mit protest zurücke kommen, solchen falls soll nicht allein der Ausgeber dem Auffnehmer seinen interims-Wechsel-Brieff und Schein unverzüglich wieder zurück geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach disposition des XXIII. §. Vergnügung thun, (ich halte, es müsse heissen: nach disposition des XXIten §.) **Dantziger W. O.** art. I. Wann Wechsel-Brieffe geschlossen worden, soll von dem Remittenten, oder Geber, dem Trassanten, oder Zieher, bey Uberliefferung aller Wechsel-Brieffe, (es seyn solche, Sola, prima, oder wie sie immer Namen haben mögen) die Valuta so fort und præcise gezahlet werden. Und dafern vor Abgang der nächstfolgenden Post der Valuta halber noch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung derselben so fort mit parater execution auf Person und Güther desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und dawider dem Schuldner keine exception, ausser der ohn allen Verzug erweißlichen bereits geschehenen Zahlung, zu statten kommen und einzuwenden erlaubet seyn. **Märckische W. O.** art. XXXIII. So offt ein Wechsel-Brieff auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es deme, so den Wechsel-Brieff ausgiebet, frey stehen, denselben nicht eher, als nach empfangenen Gelde, auszu-

stellen. Im Fall er aber solchen deme, so ihn gekauffet hat und bezahlen soll, anvertrauet und die Zahlung nicht so fort erfolget, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst, oder durch den Mäckler sich verglichen haben, exequiret werden, wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre. Die **Magdeburgische W. O.** art. XXIX. disponiret hievon weiters nichts, als nur, daß die Valuta zuvörderst gezahlet werden solle, ehe der Wechsel-Brieff extradiret wird; wenn nun die Zahlung nicht geschehen, muß man sich meines Erachtens nach andern Wechsel-Ordnungen richten.

§. X. Der Remittent muß den von dem Trassanten erhaltenen sola Wechsel-Brieff, oder, wenn prima und secunda gegeben worden, den prima Wechsel-Brieff so fort an gehörigen Orth absenden, alldieweil, wenn sonsten aus dem Verzug einiger Schade entstünde, der säumige Remittent über sich ergehen lassen müste. **Leipziger W. O.** art. XXIIX. Es ist dieses aber nur von denen Wechselen, welche zwischen denen Messen bezahlet werden sollen, zu verstehen, denn die Meß-Wechsel werden allererst nach Einläutung des Marckts, oder der Messe, zur acceptation præsentiret, davon hernach unten §. XXXIX. gehandelt werden soll. Von denen Wechselen, welche zwischen denen Messen einlauffen, ist hiernächst anzumercken, daß sie zweyerley Arth seynd; nemlich einige lauten a Vista, oder einige Tage Sicht, das ist, es wird kein gewisser Tag, oder Zeit, in dem Wechsel-Brieffe gesetzet, wenn die Zahlung geschehen soll, sondern der Zahlungs-Termin fänget an zu lauffen von der Zeit, da der Wechsel-Brieff præsentiret und acceptiret, z. E.

> drey Tage Sicht, (oder Nachsicht) geliebe der Herr auf diesen ꝛc.

Wenn nun derjenige, an welchen der Wechsel-Brieff gerichtet ist, selbigen den 1ten Maji, da er præsentiret ward, acceptiret, so ist der Zahlungs-Tag der 4te Maji, siehe unten §. LXIV. Andere Wechsel-Brieffe hingegen haben eine gewisse Zeit a dato, z. E.

> Von dato über vier Wochen, (oder den 6. Julii dieses Jahres) geliebe der Herr auf diesen meinen prima Wechsel-Brieff zu zahlen ꝛc.

Was

Was nun die erste Arth a Vista betrifft, so ist kein Zweiffel, daß selbe von dem Remittenten so fort nach der Empfahung versendet und zur acceptation befordert werden müssen; ob aber dergleichen schleunige Absendung auch bey Wechsel-Brieffen geschehen müsse, welche auf einen gewissen Tag gerichtet seynd, deshalb führen die Rechts-Gelehrte und Wechsel-verständige nicht einerley Meynung, wie davon bey D. Königken in den Anmerck. ad §. XXIIX. der Leipz. W.O. weitläufftig nachzulesen.

§. XI. Nemlich, die deputirte der Kauff- und Handels-Leuthe und Crahmer-Meister zu Leipzig haben Mens. Octobr. 1689. in einer Parere sich dahin erkläret, daß in dem Fall, wenn ein Wechsel-Brieff auf eine gewisse Zeit, z. E. über 4. Wochen zu bezahlen, gestellet worden, der Remittent nicht eben nöthig habe, selbigen alsobald mit der ersten Post fortzuschicken und demjenigen, auf welchen er gezogen, zur acceptation præsentiren zu lassen, sondern, daß es genug sey, wenn er nur noch einige Zeit vor dem Verfall-Tage übersendet wird. Im Gegentheil aber haben die Scabini zu Leipzig Mens. Novembr. 1698. ein rechtliches Responsum dahin ertheilet, daß auch bey dergleichen auf gewisse Zeit gestelleten Wechsel-Brieffen die schleunige Fortschickung allerdings nothwendig erfordert werde, welcher Meynung D. Königke loc. cit. beypflichtet und solche weitläufftig zu behaupten suchet. Was mich betrifft, so halt ich zwar denen Rechts-Gründen nach die erste Meynung, daß die schleunige Ubersendung der Wechsel-Brieffe nicht nothwendig sey, für die beste, angemercket ein auf gewisse Zeit gestelleter Wechsel-Brief, nach Inhalt der Leipziger W.O. §. VII. nicht ehe, als 14. Tage vor dem Verfall-Tage acceptiret werden darff, und also keine Gefahr daraus erwächst, es mag der Wechsel-Brieff etwas zeitiger oder etwas später versendet werden; indessen aber ist doch die andere Meynung, daß die schleunige Versendung bey allen Wechsel-Brieffen ohne Unterscheid nöthig sey, in der Dantziger W. O. art. II. ausdrücklich bestätiget worden. Wir wollen die Worte hieher setzen: Es soll ein ieder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechsel-Brieffe, es lauten dieselbe nach Sicht, oder nach dato, bey der ersten, oder doch folgenden Post, wiewol ohne præjuditz, ob die Versendung mit der reitenden Post über

Ele-

Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschehe, zur acceptation zu senden. Da aber iemand hierinnen säumig seyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schaden zuwachsen würde, so soll der Schaden zu des Remittenten Last bleiben, dafern derselbe nicht erweislich machen könte, daß er den Wechsel-Brieff zu gehöriger Zeit zur acceptation zu bringen durch sonderliche Zufälle sey verhindert worden.

§. XII. In Ermangelung dergleichen ausdrücklichen und Special-Verordnung bleibet man meines Erachtens billig bey der Meynung, daß Wechsel-Brieffe, welche auf eine gewisse Zeit gerichtet sind, nicht eben so gleich von dem Remittenten versendet werden dürffen, sondern daß es genug sey, wenn man sie nur noch einige Zeit vor dem Verfall-Tage præsentiret, und also vor dem im Wechsel-Brieffe enthaltenen Tage, wofern nicht wiederum ein anders in denen Ordnungen eines oder andern Orths enthalten. Es gehöret hieher ein Mens. Novembr. A. 1707. an die hiesige Juristen-Facultät von Nürnberg sub nominibus fictis übersandter casus, bey welchem etliche Parere von Kauff- und Handels-Leuthen an verschiedenen Orthen befindlich waren, des Inhalts: daß es genug sey, wenn ein auf gewisse Zeit gestelleter Wechsel-Brieff nur noch vor dem Verfall-Tage zur acceptation præsentiret wird, und hat auch die hiesige Juristen-Facultät gleichfalls also erkannt. Das Responsum ist folgenden Inhalts:

Hat Sempronius mit Titio zweene in Taurum zahlbare Wechsel-Brieffe, deren der eine auf den 12ten, und der andere auf den 19ten Maji 1703. verfallen gewesen, negotiiret, welche Titius angenommen, die Valuta an Sempronium bezahlet, solche Wechsel-Brieffe aber weiter verhandelt, wornächst es geschehen, daß, als endlich diese girirte Wechsel-Brieffe nach Taurum gekommen, selbige alda nicht acceptiret werden wollen, sondern mit protest zurück gegangen. Weil aber nach beschehener protestation die Gebrüdere de N. sich erklähret, daß sie die Wechsel-Brieffe zu Ehren des Titii indossements in banco bezahlen wolten, iedoch mit Vorbehalt, die Wiederbezahlung von Titio zu suchen, welches auch geschehen; so hat darauf Titius seinen regress wider Sempronium, als von welchem er die Wechsel-Brie-

Brieffe überkommen, gesuchet, es vermeynet hingegen Sempronius, daß Titius disfalls etwas von ihm zu fordern nicht berechtiget sey.

Ob nun zwar Sempronius anführet, daß des Titii Anforderung deshalb durchaus nicht stat finde, weil die Wechsel-Brieffe quæstionis nicht directo nach Taurum, sondern vorhero nach Annedanum gesendet worden, als wodurch es geschehen, daß selbige hernach zu Taurum nicht acceptiret werden wollen: hiernächst Titius auch die Wechsel-Brieffe nebst dem Protest von ihme, Sempronio, wieder abgefordert, und bey dem Debitore zu Cydon seine Befriedigung gesuchet hätte, dahero er ex post facto Sempronium nicht wieder belangen können: im Gegentheil aber Titius vermeynet, daß Sempronius ihn wegen beyder Wechsel-Brieffe schadloß halten müsse, weil die protestation zu rechter Zeit und auf gebührende Art und Weise geschehen.

Dennoch aber und dieweil aus der Parere derer Wechsel-Verständigen zu Valesia zu ersehen, daß der Trassans in dem Fall, wenn ein Wechsel-Brieff mit Protest zurück kommet, alsdann erstlich seinen Regress wider den Remittentem nehmen könne, wann der Wechsel-Brieff vor der Verfall-Zeit præsentiret worden, womit Titius in seinem sub dato den 15ten Mart. 1707. an seinen Anwald abgelassenen und dem Judici communicirten Schreiben gleichfals einig ist, und aber aus der übersandten specie facti zu ersehen, daß der Verfall-Tag des einen Wechsel-Brieffes den 12ten, des andern aber den 19ten Maji 1703. gewesen, die præsentation aber den 18ten Maji, und also in Ansehen des einen Wechsel-Brieffes zu späte und nach der Verfall-Zeit geschehen, so viel aber den andern Wechsel-Brieff, cujus intuitu præsentatio justo tempore facta, betrifft, aus denen von Titio producirten Parere von dreyen Orten, Helenopolis, Taurum und Annedanum zu ersehen, daß dem valor des Wechsel-Brieffes dadurch nichts abgehe, wann er gleich nicht directo an dem Ort, wo er zahlbar, gesendet worden, Titius auch nicht gestehet, daß er von Sempronio abgegangen, und seine Befriedigung in Cydon gesuchet, sondern er nur die Wechsel-Brieffe nebst dem Protest von Sempronio deshalb abgefordert habe, damit er ihn daraus belangen können, welchem

chem Vorgeben, cùm nemo jus suum remisisse censeatur, so lange Glaube beyzumessen, bis von Sempronio das Gegentheil erwiesen worden; So erscheinet daraus so viel, daß zwar Sempronius, was den am 12ten Maji verfallenen Wechsel-Brieff betrifft, von der angestelleten Klage zu entbinden / derselbe aber den am 18ten Maji verfallenen nebst den Unkosten und interesse zu bezahlen schuldig; Er könte und wolte dann binnen einer kurtzen Frist, welche ihm vom Richter zu bestimmen, besser, als bishero bescheinigen, daß Titius von ihme abgegangen und zu Cydon allbereit seine satisfaction gesuchet habe, auf solchen Fall wird er von der Klage gäntzlich entbunden, V. R. W.

§. XIII. Sonst muß der Remittent auch damit noch nicht zu frieden seyn, daß Er von dem Trassanten den Wechsel-Brieff empfähet; sondern es muß der Trassant über dem noch einen Adviso-Brieff geben und selbigen entweder selbst an den dritten Mann, auf welchen der Wechsel gezogen ist, übersenden, oder ihn dem Remittenten aushändigen, damit er solchen nebst dem Wechsel-Brieff zugleich überreichen könne, denn ohne dergleichen Adviso-Brieff ist niemand einen Wechsel-Brieff zu acceptiren schuldig, und werden deshalb in denen negotiirten Wechsel-Brieffen die Worte: stellets *a conto* laut *adviso*, iederzeit mit eingerücket. In einem solchen Adviso-Brieffe nun wird dem dritten Manne erst zu wissen gethan, daß man auf ihn einen Wechsel-Brieff solam, oder primam und secundam auf eine gewisse Summe, für seine, des Trassanten, eigene oder eines andern Rechnung ausgestellet habe, und hernach wird dabey angeführet und gezeiget, woher sich derjenige, welcher den Wechsel-Brieff bezahlen soll, der bezahlten Summa halber hernach wieder erholen könne, wenn er nicht etwa sonsten des Trassanten Schuldener ist. Die Italiäner nennen einen Adviso-Brieff Spachium, v. Raphael de Turri de camb. Disp. 2. quæst. 1. num. 11. Scacc. de Camb. §. 1. qu. 5. num. 77. seqq. Stryk. de caut. contract. Sect. 3. c. 5. §. 11. iedoch mit diesem Unterscheid, daß Adviso-Brieffe eigentlich nur bey denen Wechseln gegeben werden, welche zwischen denen Messen einlauffen, die Spachia aber bey denjenigen, welche auf die Märckte, oder Messen gerichtet sind. Turri de camb. Disp. 2. quæst. 1. n. 11. 12. Sprenger in der Wechsel-Practic. §. 3. n. 4. Stryk. de cambial. liter. accept. c. 1. §. 6.

§. XIV.

§. XIV. Von dergleichen Adviso-Brieffen disponiret folgender massen die Leipziger W. O. §. XXVII. Demnach auch bey Wechsel-Brieffen der Adviso-Brieff gleichsam zum fundament der acceptation dermassen nöthig ist, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brieff zu acceptiren, viel weniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn Er keine provision, oder andere Mittel / zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat; So gebühret vornemlich dem Trassanten, zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den Er den Wechsel-Brieff gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Aviso-Brieff entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechsel-Brieff zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen conto, oder Rechnung, die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher Er sich sonst seiner Rembours (Wiederbezahlung) halben hinwieder re- und prævaliren solle. Denn wenn Er dieses unterläst, so hat Er bey entstehender acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchen trassiret ist, keines weges zu erhohlen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Uber dis und wenn gleich durch einen Aviso-Brieff begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderer gestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Brieffs prævaliren könte, die aber nicht wol thunlich, so wäre Er ebenfalls, wo Er nicht den Brieff sopra protesto freywillig honoriren wolte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder billig hiernach zu richten, und zur Verhütung allerhand inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun, wenn Er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen, oder ordre dazu erhalten. Braunschw. W. O. art. XVI. Und weil derselbe (nemlich, auf welchen der Wechsel gezogen,) solchen (Wechsel-Brieff) zu acceptiren und zu zahlen nicht schuldig, es geschähe denn per honor di lettera, ehe und bevor ihm ein Adviso-Brieff vom Trassanten zukommen, woraus zu ersehen, auf wessen conto, oder Rechnung, die Tratta geschehen, und auf was Art Er sich der Wiederbezahlung halber revali-

liren solle; So hat der Trassant vornemlich dahin zu sehen, daß der Adviso-Brieff nebst dem Wechsel-Brieffe alsofort und zugleich, oder bald hernach bey erster Post fortgesandt werde, widrigen falls Er sich an dem, auf welchen trassiret ist, wegen verweigerter acceptation nicht erholen kan, ob Er gleich sonst sein Debitor wäre. Da nun im Adviso-Brieffe solche Mittel zur Wiederzahlung beym tertio angewiesen, die dem Acceptanten nicht annehmlich, so stehet ihm frey, den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nicht ex mandato, sondern cum protestatione in honorem literarum zu acceptiren, und die satisfaction beym Trassirer actione negotiorum gestorum zu suchen. **Dantziger W. O.** art. IV. Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen, bey erster Post nöthige Aviso zu geben, und da Er solches zu thun unterliesse, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und vor seine Rechnung bleiben.

§. XV. Wenn jemand einen Factor hat / und dieser Factor einen Wechsel-Brieff auf seinen Principalen ziehet, oder trassiret, der Principal aber fallit wird, so entstehet die Frage: ob der Remittent sich an dem Factor halten und wider diesen seinen Regreß suchen könne? Es antwortet hierauf B. Stryk. in caut. contract. sect. 3. c. 5. §. 19. daß man einen Unterscheid machen müsse, ob der Remittens mehr auf des Factorn, oder mehr auf des principalen credit sein Absehen gehabt habe. In dem ersten Fall hält er sich an dem Factoren allerdings, wenn gleich dieser nicht mehr ein Factor ist, sondern sein Amt bereits niedergeleget hat, und muß Er aus seinen eigenen Mitteln bezahlen; in dem andern Fall hingegen muß sich der Remittent an dem Principalen erhohlen, so gut Er kan. Weil aber indessen es iederzeit zweiffelhaftig ist, ob der Remittent mehr auf den Principalen, oder mehr auf den Factor gesehen habe; so kan man in solchem Fall nicht anders aus der Sache kommen, als daß dem Remittenten disfalls der Eyd auferleget wird, wie auch die löbliche Juristen-Facultät zu Francfurt an der Oder dergestalt Mens. Februar. A. 1679. rechtlich erkant hat, teste Autore citato.

§. XVI. Sonst um auf die vorige materie von denen

Adviso-Brieffen wiederum zu kommen, so werden dergleichen Brieffe etwa auf folgende Art eingerichtet:

Ady Leipzig den ..

Tit. præmiss.

Per advis dienet hiemit, daß auf denselben heute dato einen Wechsel überschrieben von Reichsthlr. tausend, sage 1000. Rthlr. an Herrn Mevium 14. Tage Nachsicht an Brandenb. Sächsischen und Lüneburgischen 2 dritteln zu bezahlen. Bitte meinen Brieff mit promter Zahlung zu honoriren und es auf mein conto zu stellen, woran mir eine grosse affection geschiehet. Honorire hinwiederum des Herrn Brieffe mit bereitester acceptation und verharre des Herrn

Dienstwilligster

Titius.

Heydiger in der Anleit. zum gründl. Verstand des Wechsel-Rechts cap. 6. Scaccia de Camb. c. 1. qv. 5. part. 3. Stryk de camb. liter. accept. c. 3. §. 6.

§. XVII. Im übrigen werden auch die Adviso-Brieffe zum öfftern noch ehe, als die Wechsel-Brieffe selbst, fortgeschicket, damit derselbe, auf welchen der Wechsel gezogen, sich bey Zeiten zur Zahlung gefaßt machen könne. Wenn nun aber hernach der Wechsel-Brieff nicht erfolget, so hat auch der Adviso-Brieff keine Würckung, und gehören folglich die Gelder demjenigen noch nicht zu, welchem Sie sonsten hätten gezahlet werden sollen, wenn der Wechsel-Brieff angekommen wäre, sondern die Sache ist in blossen tractaten geblieben. Cœlius Bichius Decis. 481. n. 6. 7. Stryk. de camb. liter. acceptat. c. 3. §. 6. in f. Zur Erläuterung dieser Sachen will ich einen merckwürdigen casum anhero setzen, welcher Mens. April. 1709. an die hiesige Juristen-Facultät zum rechtlichen Erkäntniß von Hamburg gesendet worden. Nemlich, es wurde in Hamburg ein Wechsel negotiiret,

welchen einer in Lissabon, nahmens Pareira Brandao, anfangs heben solte, und deshalb schickten die Trassanten in Hamburg einen Adviso-Brieff an ihre Correspondenten in Lissabon, welche dort den Wechsel an Brandao bezahlen solten. Allein der Wechsel-Brieff selbst ward nicht nach Lissabon geschicket, sondern ward gar hernach in Hamburg geändert, und an stat Pareira Brandao auf Domingos Piros Bandeira gerichtet. Es geschah bald darauf, daß zu Lissabon wider Pareira Brandao ein Verdacht entstunde, daß er ein heimlicher Jude sey, deswegen nun gerieth er der dasigen Inquisition in die Hände, der Königliche Fiscus versicherte sich seiner Güter, und erkundigte sich nach demjenigen, so er etwa bey anderen Leuten aussenstehen hätte. Die Lissabonnische Correspondenten, an welche die Trassanten aus Hamburg den Adviso-Brieff geschicket hatten / zeigten so dann dem Fisco gleichfalls an, daß Brandao eine gewisse Post bey ihnen zu heben hätte, und der Fiscus legte arrest auf solche Post, nahm auch gar die Gelder, so hoch als die im Adviso-Brieff enthaltene Post sich belieff, und geriethen also die Trassanten in Schaden. Sie wolten zwar selbigen nicht tragen, sondern die Schuld auf den Remittenten bringen; allein es ward wider sie erkant, und das Urtheil bey der hiesigen Juristen-Facultät, der gesuchten Revision unerachtet, nochmalen bestättiget. Die Rationes decidendi lauten folgender gestalt:

Ob wol Wiederklägere (die Trassanten) nochmalen anführen, daß, der Schade, darinnen sie gerathen, ex facto derer Wiederbeklagten (der Remittenten) herrühre, indem Wiederklägere zuerst einen Wechsel auf Pareira Brandao gestellet, solchen aber hernach ad instantiam derer Wiederbeklagten auf Domingos Piros Bandeira verändern müssen, da es ferner geschehen, daß, weil der erste, Pareira Brandao, als ein verkappter Jude, zu Lissabon in die Inquisition gerathen, der Königliche Fiscus die in dem Wechsel enthaltene Gelder mit Arrest beleget und endlich gar zu sich genommen, weshalb dann Wiederbeklagte den Schaden zu tragen schuldig wären, um so viel mehr, da Wiederklägere bey Veränderung des Wechsels ausdrücklich bedungen / daß Ihnen solches zu keinem Nachtheil gereichen solte;

Den-

Dennoch aber und dieweil derjenige Schade, worüber Wiederklägere sich beklagen, gar nicht aus der Veränderung des Wechsels, sondern aus diesem Grunde herrühret, weil derer Wiederklägere Correspondenten in Lissabon unbedachtsamer Weise dem Fisco angezeiget, als ob Pareira Brandao einige Gelder zu heben hätte, welches sie doch gar nicht nöthig gehabt, indem der auf besagten Brandao anfangs gerichtet gewesene Wechsel-Brieff niemalen nach Lissabon gekommen, sondern selbiger in Hamburg verblieben, und so fort nach Verlauff etlicher weniger Tage auf Domingos Piros Bandeira umgeschrieben worden / die Correspondenten in Lissabon also weiter nichts, als ein blosses Advis-Schreiben in Händen gehabt: Hiernächst Wiederklägere und dero Correspondenten sich selbst beyzumessen haben, daß sie nicht ex post facto die Sache gehörig vorgestellet und um relaxation des Arrestes angehalten, welche sie wol erlangen können bey diesen Umständen aber Wiederklägere denjenigen Schaden, so sie etwa leiden, ihnen selbst, hauptsächlich aber ihren Correspondenten zuschreiben müssen, ihnen auch die reservatio bey Veränderung des Wechsels nichts hilffet, weil aus solcher Veränderung der Schade nicht erwächset, folglich keine justa causa petendi revisionem verhanden ist; So ist dergestalt zu erkennen gewesen.

§. XIIX. Wir gehen nunmehro zu denen übrigen bey negotiirten Wechsel-Brieffen vorkommenden Personen fort, nachdem wir bisher von dem Remittenten und Trassanten gehandelt haben. Die **dritte Person** also ist derjenige, welcher an einem andern Orte die Summa Geldes, so in dem von dem Trassanten ausgestelleten Wechsel-Brieffe enthalten ist, und in diesem Ansehen die Tratta genennet wird, fordern und einheben, auch zu dem Ende den vom Remittenten übersandten Wechsel-Brieff præsentiren soll. Er wird genennet der **Brieffs-Uberbringer, Brieffs-Inhaber**, *Ordre*-**Haber**, **auf den der Wechsel-Brieff gerichtet**/ Procurant, Præsentans, Exactor, Adjectus, Campsarius. Dieser war in dem oben §. II. und V. angeführten Casu Mevius, welchem Titius 1000. Rthlr. in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe zahlen solte, und welche er ihm durch Sejum übermachen ließ.

§. XIX.

§. XIX. Die vierte Person ist endlich diejenige, welcher die in des Trassanten Wechsel-Brieff enthaltene Post dem Præsentanten, davon itzo gedacht worden, an dem andern Orte bezahlen soll. Er wird deshalb genennet Einer, auf den der Wechsel gezogen, oder schlecht weg der Bezogene, zuweilen auch der Betrockene, (siehe Märckisch. W. O. art. XXXI.) der Trassate, Acceptans, Acceptator, Mandatarius Trassantis, cui dirigitur Tratta, sive Trassa, Factor, Commissionarius, Corresponsalis, Correspondent des Trassanten, zuweilen auch negotiorum gestor, wiewol sich dieses Wort meines Erachtens nicht gar zu wol schicket, ausser in dem Fall, wenn iemand per honor di lettera einen Wechsel-Brieff acceptiret, wovon hernach Bericht erfolgen soll. Denn sonst hat ja ein Trassat, oder Acceptant, ausdrückliche Ordre zu zahlen, wer aber dergleichen Ordre hat, der heisset ein Gevollmächtigter, Mandatarius, nicht aber ein negotiorum gestor, als welcher dasjenige, so Er thut, ohne ausdrückliche Ordre, iedoch aber zu des andern Nutzen verrichtet. Dieser war in dem oben §. II. und V. angeführten casu Paulus des Seji Handels-Correspondent in Leipzig, welcher daselbst 1000. Rthlr an Mevium auszahlen, und zu dem Ende den Wechsel-Brieff, so Sejus als Trassant ausgestellet, und welchen Mevius ihm præsentiren wird, acceptiren oder honoriren soll.

§. XX. Bey der Person des Præsentanten (vorher in §. XIIX.) ist sonderlich zu mercken, daß man in den Wechsel-Brieffen insgemein zu setzen pflege: Der Herr zahle

an Sempronium, oder Commiss, (item: oder Ordre;)

und daraus folgt nun, daß es Sempronio frey stehe, entweder das Geld auf den Wechsel-Brieff selbst zu erheben, oder sein Recht an einen andern zu überlassen, daß dieser solch Geld an seine statt einfordere. Wann er nun sein Recht an einen andern überlässet, und solches entweder gleich unter den Wechsel-Brieff, oder, welches gebräuchlicher ist, auf der andern Seite des Wechsel-Brieffes schreibet/ so nennet man es indossiren, ein indossement, indousche, weil es in dorso, auf dem Rücken, oder auf der anderen Seiten des Wechsel-Brieffes insgemein geschrieben wird. Die Formul davon ist diese:

Vor

Für mich zahle der Herr an Javolenum, soll mir gute Zahlung seyn, (oder ist mir gute Zahlung, oder, es soll mir validiren.)

Mevius.

§. XXI. Dieses Indossement, wenn wir ad specialia gehen, geschiehet auf zweyerley Arth, nemlich zuweilen hat es nur diese Würckung, daß der andere, an welchen ich den Wechsel-Brieff indossiret habe, mein blosser Gevollmächtigter wird, daß er also zwar das Geld einfordern kan, allein er darff es nicht vor sich und zu seinem Nutzen behalten, sondern er muß es mir, als dem indossenten, wieder zustellen, er darff auch den Wechsel-Brieff nicht weiter indossiren, denn es ist eine blosse Procura, und bleibet also bey der bekandten Rechts-Regul, daß ein Gevollmächtigter ohne speciale Einwilligung des Principalen einen andern an seine statt nicht substituiren, vielweniger die Sache veräussern könne. Hieher nun gehöret die in dem vorhergehenden §. angeführte Formul:

Für mich zahle der Herr an Javolenum, soll mir gute Zahlung seyn, 2c.

Die andere Arth des indossements ist, wenn ich mein Recht einem andern völlig abtrete, oder cedire, daß also der indossat, Eigenthums-Herr von dem Wechsel-Brieffe / oder wie die Römische Juristen reden, Procurator in rem suam wird / da Er die Gelder entweder für sich einziehen und behalten, oder den Wechsel-Brieff ferner an einen andern indossiren kan. Diese Arth des Indossements wird daraus erkant, wenn der indossent setzet, er habe von indossaten die Valuta empfangen:

Für mich zahle der Herr an Javolenum, Valuta von demselben, Halle den ..

siehe Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 134. in fin. seqq. Königke in not. ad §. xi. Ord. Camb. Lips. verb. die vielfältige Girirung. Indessen es mag der indossat ein blosser Gevollmächtigter, oder ein Cessionarius seyn, so ist er, wenn er den indossirten Wech-

 selbrieff

selbrieff annimmt, und denselben nicht cito zurück sendet, verbunden, besagten Wechsel-Brieff zu rechter Zeit dem Traſſaten zu præſentiren, oder den daraus entstehenden Schaden zu entgelten.

§. XXII. Zuweilen stehet es nicht in des Inhabers oder Præsentanten Belieben, ob er den Wechsel-Brieff indoſſiren will, oder nicht, sondern er ist solches zu thun verbunden, wenn nemlich die oben Cap. III. §. VIII. angeführte Formul:

Ich zahle, oder, der Herr zahle an Ordre Sempronii,

so wol in eigenen als negotiirten Wechselbrieffen zu befinden, da sonst, wenn man setzet:

Ich zahle an Sempronium, oder Ordre,

der Inhaber die Wahl hat, ob er das Geld selbst heben / oder den Wechselbrieff an einen andern indoſſiren will. Preußische W. O. art. xxv. Wechselbrieffe, welche an Ordre zu bezahlen lauten, müssen vorhero, ehe sie bezahlet werden, gehörlich indosſiret seyn, wie es denn dergestalt unter Handels-Leuten iederzeit gehalten wird.

§. XXIII. Hiebey ist die Frage: Ob ein Wechselbrieff indosſiret, und daraus geklaget werden könne, wenn die Worte: oder Ordre, oder Commiſſ, darinnen nicht enthalten? Königke in den Anmerck. über den §. xi. Leipz. W. O. verb. die vielfältige girirung, in fin. verneinet diese Frage, beruffet sich auch dabey hierinnen auf einen unter Kauffleuten eingeführten langen Gebrauch, ingleichen auf den §. xxx. der Leipz. W. O. und auf eine Parere der Deputirten der Kauff- und Handels-Leuthe und Cramer-Meister zu Leipz. de A. 1691. Menſ. Dec. Im gegentheil bejahet die Frage D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 135. und führet dabey theils ein Responſum, theils ein ad Acta gesprochenes Urtheil der Herren Schöppen zu Leipzig an. Es stimmet auch dieser Meynung bey Stryk. de camb. liter. accept. cap. 3. §. 18. Meine Meynung ist diese. Wofern es erwiesen werden kan, daß an einem, oder andern Orthen dergleichen eingeführet worden, so hat es dabey ohne Zweiffel sein Verbleiben. Sonst aber muß wol die Meynung/ daß die indoſſirung nichts destoweniger statt finde, wenn gleich das Wort: Commiſſ, oder Ordre, in dem Wechselbrieff nicht enthalten ist, der andern vorgezogen werden, alldieweil dem acceptanten nichts daran gelegen ist, ob er das Geld dem Inhaber des Brieffes selbst, oder einem andern an seiner statt zahlet, und weil ja ein iedweder,

der, wann kein ausdrückliches Verboth verhanden, mit dem seinigen schalten und walten kann, wie es ihm beliebet. In dem §. XXX. der Leipz. W. O. ist weiter nichts enthalten als nur dieses, daß der Inhaber den Wechselbrieff nicht an einen andern Orth, als der darinnen ausgedrücket, verhandeln könne, wofern er nicht an den Aufnehmer, oder Commiss zu bezahlen gestellet worden; daß er aber an eben demselben Orthe nicht solte können indossiret werden, davon finde ich in der angezogenen Wechsel-Ordnung nichts. Es lässet sich auch von einem Fall auf den andern kein bündiger Schluß machen. Denn wenn ein Wechselbrieff auf einen, der an einem andern Orth sich aufhält, indossiret wird, so kan der Trassate dadurch nicht geringen Schaden leiden, hingegen weñ der indossent u. indossat an eben demselben Orthe sich aufhält, so sehe ich nicht ab, was der Acceptant für ein interesse bey der Sache haben solte. Und eben von diesem Fall, wenn die Verhandlung auf andere Plätze geschiehet, handelt auch die Parere der Kauff- und Handels-Leuthe und Cramer-Meister in Leipzig, als daß nemlich solche Verhandlung auf fremde Plätze nicht anders statt finde, wenn der Wechselbrieff zugleich an Commiss. oder Ordre gestellet worden.

§. XXIV. Im gegentheil fräget sichs: ob ein Tertius, welcher einen Wechselbrieff in Händen hat, so aber auf ihn nicht indossiret ist, aus solchem Wechselbrieffe die Bezahlung mit Bestande Rechtens fordern könne? Es wird darauf geantwortet, daß er den Wechselbrieff zur acceptation gar wol præsentiren, und wenn der Trassate, um deswillen, daß kein indossement darauf verhanden, sich der acceptation wegern wolte, er selbigen protestiren lassen könne. Inzwischen aber muß sich doch der Præsentant zur Zeit der geschehenen præsentation gegen den Trassaten erbiethen, daß er sich zur Zeit der Bezahlung des Geldes zu dem Wechselbrieff gebührend legitimiren wolle, welches er auch so dann zu thun verbunden. D. Königke in not. ad §. IV. Ordin. Cambial. Lips. **Breßlauische Wechs. O.** art. III. Wenn ein Wechselbrieff ohne indossement, oder erlangte cession præsentiret wird, soll er zwar billig acceptiret werden; Da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrieff, oder auch der darauf gefolgete andere, annoch unindossiret verblieben; So ist der acceptant nicht ehender, als bis zu

K 2 dessen

dessen Erfolg, oder anderer gnugsamen legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig; sondern es sollen in solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respit-Tage die Gelder deponiret, oder gegen gnugsame geleistete Caution ausgefolget werden, add. Leipziger W. O. §. XI. in fin. Preußisch. W. O. art. XXV. Dantziger Wechs. O. art. XXVII. Die Legitimation kan sonst durch eine gericht- oder ausser-gerichtliche Cession, oder auch durch producirung der Handelsbrieffe geschehen.

§. XXV. Wir kommen anietzo auf das indossement in bianco, oder blanco, wie es etliche schreiben. Dieses ist nichts anders, als was man sonsten ein blosses Blanquet nennet, worunter nichts mehr als ein blosser Name befindlich ist, wenn man nemlich das indossement nicht nach der Art, wie oben in §. XX. und XXI. gemeldet worden, auf der andern Seite des Wechselbrieffes völlig ausschreibet, sondern nur bloß den Namen hinsetzet, und für 2. oder 3. Zeilen Raum lässet, daß das indossement dahin geschrieben werden kan. Dergleichen indossement in bianco nun ist verboten, weil damit, wenn etwa der Wechsel-Brieff verlohren, oder entwendet worden, viel Betrug vorgenommen und selbiger an einen unrechten indossiret werden kan, eben wie es sonsten mit Blanqueten zu gehen pfleget, die öffters jemand zu dem Ende ausstellet, daß z. E. eine gerichtliche Vollmacht den Proceß zu führen darauf extendiret werden soll, da hingegen der andere eine Obligation von etlichen 100. oder 1000. Rthlr. darauf setzet und hernach daraus klaget. Leipziger W. O. §. XI. verb. Gleichwol aber soll dißfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das indossement in bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechselbrieffes den giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wann derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn. Märckische W. O. art. XXX. Jedoch die indossementen in bianco gäntzlich abgeschaffet seyn, und der Geber solcher Wechselbrieffe den giro, wie sichs gebühret, völlig auch mit Beysetzung des dati und welcher gestalt die Valuta empfangen seye, compliren. Preuß. W. O. art. XXV. Es sollen aber keine indossementen in blanco gültig seyn, sondern selbige sollen alle gantz vollkömmlich ausgeschrieben werden, mit Namen dessen, an wen sie

zu bezahlen, wer den Werth dafür erleget, und die Zeit und Orth, worinnen die Contrahenten darüber conveniret. Magdeburgische W. O. art. XXVI. lautet eben wie die Märckische, ingleichen die Augspurgische art. XI. Dantziger W. O. art. XXVII.

§. XXVI. Das indossement in bianco gilt also nicht bey der Hebung der Gelder, wann es dergestalt in bianco produciret wird, eben auf die Arth, wie ein Gevollmächtigter sonst im Gerichte sich dadurch nicht legitimiren kan, wenn Er ein blosses Blanquet in Händen hat, worauf aber die Vollmacht nicht völlig extendiret ist, Carpzov. P. 1. C. 1. Def. 28. Stryk. Introd. ad prax. c. 10. §. 10. Gleichwie aber im Gegentheil, wenn der Gevollmächtigte auch selbst die Vollmacht hernachmals auf das Blanquet schreibet, sodann die legitimation ihre Richtigkeit hat: Also schadet es auch nicht, obgleich das indossement von Anfang, ja auch noch zur Zeit der etwa geschehenen Protestation in bianco gewesen, wenn nur hernach gegen die Zahlungs-Zeit solch indossement ausgefüllet ist, alldieweil solche Ausfüllung an kein gewisses fatale verbunden, Königke in not. ad §. XI. Ordin. Camb. Lips. Es muß aber solche Ausfüllung ohne Zweiffel von dem indossenten selbst geschehen, wie solches die im vorhergehenden §. angeführte Worte der Wechsel-Ordnungen mit sich bringen. Ja wenn auch die Ausfüllung gar nicht geschehen, so schadet es dennoch nicht, wenn nur der Inhaber sich sonst legitimiren kan, id. loc. cit. verb. hiemit gäntzlich abgeschaffet / weshalb dasjenige allhie wiederholet werden muß, was vorhero §. XXIV. von dem Fall erinnert worden, wann gar kein indossement auf dem Wechselbrieff verhanden ist.

§. XXVII. Gleichwie nun der erste Inhaber des Wechsel-Brieffes solchen an einen andern indossirten kan: also stehet es auch bey der andern Arth des Indossements, siehe oben §. XXI. dem indossaten frey, eben dergleichen zu thun. Wann dann etliche indossements dergestalt nach einander auf einem Wechsel-Brieffe zu befinden; so heisset man es einen Giro, oder girirten Wechsel-Brieff. Der Giro ist etwa folgender massen:

„ Für mich zahle der Herr an Javolenum, Valuta von demselben, Leipzig den ...

Sempronius.

Für mich zahle der Herr an Mevium, Valuta von demselben, Leipzig den ...

Javolenus.

Für mich zahle der Herr an Titium, Valuta von demselben, Leipzig den ..

Mevius.

und so ferner nach Gelegenheit und Belieben. Diese girirte Wechselbrieffe sind zu Botzen schlechterdings verboten, Botzner W. O. art. IIX. daß ins künfftige in keinerley Weise girirte oder überwiesene Wechselbrieffe mögen acceptiret werden, die Confusiones und Unordnungen, so sich dadurch begeben möchten, zu verhüten, ist derowegen verordnet, daß kein eingeschriebener Handels-Mann schuldig seyn wird, dieselbe zu bezahlen, wie sie dann auch nicht sollen können eingefordert, intimiret, noch auf diese Brieffe Protestationes angegeben, viel weniger solche Protestation erhoben und versandt werden, sondern verbleiben dergleichen Brieffe gäntzlich verboten. In Nürnberg dürffen die Wechselbrieffe auch nicht öffter, als einmahl girirt werden, Nürnberg. W. O. art. X. Zehndens sollen auch alle Wechselbrieffe mehr nicht, als einmahl girirt, und die, so mehr als einmahl girirt seynd, von den Handels-Leuthen nicht passirt, acceptiret, bezahlt, eingefordert, für geschlossene Wechsel an statt Wechsel angenommen, intimiret, noch auf dieselbe protestationes angegeben, von den Notariis angenommen, ausgefertiget, viel weniger erhebet und fortgeschicket werden, dieweiln solche protest einige Krafft und Würckung nicht haben sollen.

§. XXIIX.

§. XXIIX. An andern Orthen hingegen werden dergleichen girirte Wechsel-Brieffe annoch passiret. **Leipziger Wechs. O.** §. XI. Obwol die vielfältige girirung der Wechselbrieffe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Botzen, gäntzlich verboten, dieweil aber selbige so wol hier, als anderer Orthen in starckem Brauch ist, so lässet man es zwar dabey verbleiben ꝛc. **Märckische W. O.** art. XXX. Weilen die girirte Wechselbrieffe noch an vielen Orthen im Gebrauch seynd, daß solche ohne Schwächung der Handlung nicht wol zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd; So sollen zwar dieselbe zu Beförderung der negotien hinführter passiren. **Magdeburgische W. O.** art. XXVI. ist eben des Innhalts. **Braunschweigische W. O.** art. XX. Die mehrmals girirte, indossirte, oder transportirte Wechselbrieffe sollen, ob sie gleich nicht aller Orthen zuläßig, bis zu anderweiter Verordnung, wenn nur Zeit, Namen, und alles was dazu gehöret, völlig darinn exprimiret, für gültig angenommen werden. **Augspurgische W. O.** art. XI. Die vielfältige girirung der Wechsel-Brieffe betreffend, weil solche allhier, wie an mehr anderen Orthen, bereits so starck in Gebrauch kommen, daß sie schwerlich limitirt, weniger gar können abgestellet werden; als lässet man solche zwar allhier noch weiter passiren. **Franckfurt. W. O.** §. XI. Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbrieffe, wiewol sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden. **Dantzig. W. O.** art. XXVII. Obwol zu wünschen wäre, daß, wie einiger anderer Oerther, also auch hier, die vielfältige indossirung der Wechselbrieffe, als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläufftigkeiten zu entstehen pflegen, gäntzlich abgestellet werden könte, so will sich dennoch, da sie bereits in starcken Brauch kommen, es nicht füglich thun lassen.

§. XXIX. Weñ sonst verschiedene Wechselbrieffe ausgegebẽ werden, prima, secunda, tertia, so ist nicht nöthig, alle und iede zu indossiren, sondern es ist genug, weñ nur einer darunter, es seye prima, secunda, od. tertia, indossiret worden. Inzwischen aber geschiehet es doch öffters, daß man den prima ohne indossement an den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, hinschicket, zu dem Ende, damit er dem Trassaten bey Zeiten præsentiret

tiret

tiret und zur acceptation befördert werden möge, den secunda oder tertia aber verhandelt, oder negotiiret man indessen durch verschiedene andere Oerther, und kommen also die indossements darauf zu stehen. Es frägt sich aber: Wenn jemand den prima Wechsel-Brieff zwar acceptiret hätte, selbiger aber zur Verfallzeit nicht da wäre, hingegen der letzte indossat secundam mit dem darauf befindlichen indossement vorzeigete, ob der Acceptant darauf diesen secundam zu bezahlen schuldig sey? Wir haben darauf bereits mit Ja geantwortet oben Cap. II. §. XIII. Wenn nur von dem Indossaten, oder Inhaber des Wechsel-Brieffes zulängliche Caution bestellet wird, daß dem acceptanten aus der Zahlung kein Schade zuwachsen solle, welche Caution iedoch nur auf 4. Wochen von der Verfallzeit an zurechnen, eingerichtet werden darff, weil nach Verfliessung derselben alle trassirte Wechsel-Brieffe (und also auch der ermangelende prima) für bezahlt gehalten werden, folglich nach solchen 4. Wochen aus dem ermangelnden prima niemand mehr klagen kan, siehe Leipziger W. O. §. XXIIX. ibique Königke in not. verb. und prima, item §. XXXII. Breßlausche W. O. art. XVII. Inzwischen muß, wenn man secunda verhandelt, darauf deutlich verzeichnet werden, wo prima anzutreffen, z. E.

Prima ist in Handen, oder liegt acceptiret bey Herrn Mevio in Franckfurt.

§. XXX. Ein Indossant, wenn er den indossirten Wechsel-Brieff wiederum in die Hände bekommet, kan, wenn es ihm also beliebet, nicht nur sein eigenes indossement, sondern auch alle übrige, so darauf folgen/ ohne Besorgnis eines committirenden falsi wiederum ausstreichen und gäntzlich cassiren. Die Ursache, wie D. Königke in not. ad §. XI. Ordinat. Cambial. Lips. verb. zu compliren schuldig seyn, dafür hält, ist diese, alldieweil der indossant dafür stehen muß, es auch überdem nicht unbillig zu vermuthen ist, daß, da er den Wechsel-Brieff wiederum nach bereits vorhero geschehenem indossement in seine Hände bekommen, er den ersten und folgende Indossaten ihrer Forderungen halber bereits vergnüget haben müsse.

§. XXXI.

§. XXXI. Es ist auch bey dieser materie zu mercken, daß nach dem Chur-Märckischen Wechsel-Recht die indossirung nach der Verfallzeit nicht schlechterdings mehr stat finde, Märckische W. O. art. XXVII. Ein Wechsel-Brieff auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechsel-Brieff, soll nach der Verfallzeit an keinen andern indossiret, oder negotiiret werden können, wann dieser letzte nicht vorher bey dem Ausgeber, oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch ungezahlet sey, und dieses von ihm auf den Wechsel-Brieff schrifftlich attestiren, oder selben auf einen neuen Termin förmlich acceptiren lässet. Es wäre dann, daß der Ausgeber, oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wären, wo der Inhaber desselben sich befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern fordern lassen müste; Jedoch soll auf solchen Fall der Inhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfallzeit endossiret worden, gegen den Ausgeber, oder Acceptanten, nicht als Creditor, sondern nur als Gevollmächtigter agiren können. Ein ieder vorsichtiger Negotiant aber thut besser, zu Vermeidung aller Dispüten, sich dafür so fort einen neuen Wechsel-Brieff ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten, oder Cedenten, nicht ehe zu thun.

§. XXXII. Was endlich den effect, oder die Würckung eines gehörigen indossements betrifft, so kan der Indossat, wenn er von dem Trassaten seine Bezahlung nicht erlangen mögen, und dannenhero wider den Indossanten seinen Regress zu nehmen genöthiget wird, diesen, den Indossanten, nach Wechsel-Recht belangen, eben als wenn er sonst aus einem Wechsel-Brieffe klagete. Es limitiret aber dieses D. Königke in seinen Anmerckungen ad §. XI. Leipz. W. O. daß es nur von dem Wechsel-Recht an und vor sich zu verstehen sey, das ist, daß der indossant auf personal-arrest klagen könne, und dem indossanten keine exceptiones, welche altioris indaginis sind, zu statten kommen. Wenn also der Ausgeber des Wechsel-Brieffes sich darinnen mit andern clausulen verbunden, z. E. der Marckt-Freyheit renunciret, oder bey Verpfändung seines Vermögens sich verschrieben hätte, können dieselben auf den Indossanten nicht extendiret werden, aus der Ursachen, weil nur der Ausgeber des Wechsel-Brieffes durch derglei-

 chen

chen clausulen sich desto fester verbindlich gemachet, welches von einer Person auf die andere nicht zu extendiren.

§. XXXIII. So viel von dem indossiren und giriren der Wechsel-Brieffe. Was nun die acceptation derselben anlanget, so mag dazu niemand wider seinen Willen gezwungen werden, wenn er gleich des Trassanten Schuldener sonst wäre, oder auch der Trassant ihm die benöthigte provision, oder andere Mittel, davon er seine Wiederbezahlung nehmen könte, angeschaffet hätte, Heydiger in der Anleit. zum Wechsel-Recht p. 71. Denn die Wechsel-Verständigen sind der Meynung, daß zwischen dem Trassanten und Trassaten nur ein Contractus mandati verhanden sey, das ist, daß der Trassant dem Trassaten eine commission auftrage, er möge doch den Wechsel-Brieff annehmen und die darinnen enthaltene Summe an dem Præsentanten auszahlen. Nun aber kan niemand zu Ubernehmung einiger commission wider seinen Willen gezwungen werden.

§. XXXIV. Wenn nun der Trassat aber den Wechsel-Brieff zu acceptiren sich entschliesset, so muß er es schrifftlich mit Unterschreibung seines Namens und Beysetzung der Zeit, da die Acceptation geschehen, verrichten, z. E.

Ich acceptire und verspreche contante Zahlung.

Halle den . . .

Titius.

Stryk. de cambial. lit. accept. c. 3. §. 20. Von derer Gevollmächtigten acceptation ist bereits c. I. §. XVII. gehandelt worden. Leipziger W. O. §. IIX. Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, es seyn in oder ausser denen Märckten, sollen in Gegenwart des Inhabers, oder der seinigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Brieffes, mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Gevollmächtigten gleicher gestalt mit exprimirung so wol ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauff- und Zunamen, auch

Bey-

Beyfügung der Zeit der acceptation = verrichtet werden. Märck. W. O. art. VII. So bald iemand einen Wechsel=Brieff acceptiret, soll derselbe das datum, wenn solches geschehen, mit seinem Tauffnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und dem Zunamen darunter verzeichnen. Preuß. W. O. art. IIX. Ein acceptant ist gehalten, die acceptation eines Wechsel=Brieffs mit eigenhändiger Schrifft, Beyfügung seines Namens und des dati zu leisten, und daferne gevollmächtigte Dienere die Acceptation verrichten, müssen dieselbe ihren Namen und Zunamen dem Namen ihres Herrn beyfügen, andergestalt ist der Einhaber solche anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verwegert worden, protestiren. Magdeburgische W. O. art. VI. So bald iemand einen Wechsel=Brieff acceptiret, soll derselbe in Gegenwart des Præsentanten das datum, wenn solches geschehen, mit seinem Tauff=Namen, oder wenigstens dem ersten Buchstaben desselben, und dem Zunamen darunter verzeichnen. Braunschweig. W. O. art. XVII. Die acceptation aber soll von dem acceptanten allemahl eigenhändig mit Zeit und Namen auf den Wechsel=Brieff verzeichnet werden. Augspurg. W. O. art. I. Die acceptation der Wechsel=Brieffe betreffend, sollen alle und iede Wechsel=Brieffe, die man acceptiren will, von demjenigen/an den sie lauten, selber, oder von seinem Gewalthaber eigenhändig unterschrieben, und das datum der acceptation dabey gesetzet werden. Franckfurt. W. O. art. VII. Weil auch in acceptirung der Wechsel=Brieffe nicht wenige Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle acceptationes in= und ausserhalb den Meß=Zeiten entweder von denen principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechsel=Brieffe mit Namen und dato geschrieben werden. Dantziger W. O. art. X. Es soll die Acceptation von dem, der acceptiret, es mag auch der Wechsel auf kurtze Sicht lauten, als er will, mit seiner eigenhändigen Schrifft, Beyfügung des Namens und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechsel=Brieff notiret werden. Dafern auch des bezogenen gevollmächtigte Diener die acceptation verrichten würden, müssen dieselbe so wol ihrer Principalen, als ihre eigene Tauff= und Zunamen, auch die Zeit der acceptation mit eigner Hand dem Wechsel=Brieffe beysetzen; anderer gestalt ist der Ein=

 haber

haber die acceptation anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die acceptation gäntzlich verweigert worden, protestiren. **Breßlauische W. O.** art. II. Alle Wechsel-Brieffe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages und Benennung des Namens selbsten eigenhändig acceptiret werden. **Cöllnische W. O.** art. III. daß alle acceptationes der Wechsel-Brieffe mit Namen und Zeit von dem acceptanten unterschrieben werden sollen. **Botzner W. O.** art. IV. Die acceptationen sollen auf die Wechsel-Brieffe gezeichnet werden. **Amsterdamm. W. O.** art. III. Alle Wechsel-Brieffe sollen mit Beysetzung des Acceptantens, oder desselben Gevollmächtigten Namen und Zunamen, wie auch mit exprimirung ihrer condition und Beyfügung der Zeit acceptiret werden, widrigenfalls und in dessen Ermangelung soll der Inhaber des Brieffs von nicht beschehener acceptation, gleich ob wäre ihm dieselbe gantz und gar verweigert worden, protestiren zu lassen Fug und Macht haben. **Lionische W. O.** art. III. Sollen die acceptationes der Wechsel-Brieffe von demjenigen, auf welchen sie gezogen, oder von dessen hiezu gnugsam Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in Originali bey dem Notario verbleiben soll, schrifftlich geschehen, datiret und unterschrieben werden.

§. XXXV. Sonst hat man wol vor dem, auch sonderlich in Franckreich, die acceptationes mit einer Sylbe verrichtet, indem man unter den Wechsel-Brieff geschrieben: acc. das ist: accepto, oder, daß man einen Strich darunter gezogen, oder sich dieser Formul gebrauchet:

Ich acceptire, um in der Zeit zu antworten,

oder:

Ich habs gesehen, Veu;

siehe Savary Vollkomm. Kauffmann part. I. c. 21. Stryk. de camb. liter. acceptat. c. 3. §. 20. & 21. Allein dergleichen acceptationes werden, nach Anleitung der vorhin angeführten Wechsel-Ordnungen, nicht mehr für zulänglich geachtet, und sind sie auch ausdrücklich abgeschaffet in der **Frantzösischen W. O.** de An. 1673. art. II. verb. Alle Wechsel-Brieffe sollen bloß und allein acceptiret werden, und schaffen hiemit alle mündliche Acceptationen, oder mit diesen Worten:

Ich habs gesehen ohne acceptation, oder acceptiret um in der Zeit zu antworten, und andere clausulen unter einer gewissen Condition, ab, dieselbe sollen für abschläglich gehalten und die Brieffe protestiret werden können.

§. XXXVI. Es müssen ferner die Acceptationes *pure* und schlechterdinge, ohne Anhang einziger Condition, oder reservats verrichtet werden, (z. E. wenn einer zwar acceptirte, aber mit dem Beding, wofern er des Traßanten etwa bey sich habende effecten zuvor verhandeln könnte,) und wenn gleich der Acceptant eine Condition, oder reservat anhänget, wird doch solche pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten, und ist deren ungeacht der Acceptant schlechterdings zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig. Inzwischen aber muß doch dergleichen unter einem Beding, oder reservat acceptirte Wechsel-Brieff gehörig protestiret werden, damit der Præsentant seinen regreß allenfalls an den Traßanten, oder von wem er den Wechsel-Brieff sonst bekommen, nehmen könne, Leipziger W. O. §. IIX. ibique Königke in not. Es stimmet hiemit abermalen überein Märckische W. O. art. VII. Magdeburgische W. O. art. VI. Braunschweigische W. O. art. XVII. Dantziger W. O. art. X. Breßlauische W. O. art. XVI. Die Wechsel-Brieffe können nicht mit condition, oder einiges ander Reservo, ausser auf ereignendes Bedencken von dem Acceptanten per honor di lettera, iedoch wenn der Præsentant consentiret, sondern nur völlig und absolute acceptiret werden; Solte der Præsentant aber dennoch in einige mehre Condition willigen / geschähe solches auf seine Gefahr.

§. XXXVII. Zuweilen wird aus dem Stillschweigen des Traßaten vermuthet, daß er den Wechsel-Brieff acceptiret habe, wenn er ihn nemlich zu sich nimmet, eine Zeitlang bey sich behält, und nichts darwider erinnert, welches vorsichtige Handels-Leute zu thun pflegen, v. Marquard. de Jur. Mercatur. l. 3. c. 9. num. 60. Stryk. de camb. liter. accept. c. 3. §. 21. Raph. de Turri de camb. Disp. 1. qu. 19. num. 10. 11. D. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 152. Hamburgische W. O art. VI. Wird iemanden ein Wechsel-Brieff zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drey Börse-Zeit bey sich behält,

 und

und der vorige Einhaber des Wechsel-Brieffes ihn wieder abfordert, aber nicht wieder bekommen kan, so soll derselbe für vollkömmlich acceptiret gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der den Wechsel-Brieff über vorbenannte Zeit bey sich behalten, und auf beschehene Abforderung nicht von sich gegeben, bezahlet werden. In andern Wechsel-Ordnungen ist hievon eben nichts insonderheit anzutreffen.

§. XXXIIX. Ein Wechsel-Brieff muß völlig acceptiret werden, und wann solches der Trassat nicht thun will, kan der Præsentant protestiren lassen; ist aber der Præsentant mit der acceptation auf einen Theil der im Wechsel-Brieffe enthaltenen Summe zufrieden, so hat die Sache ihre Richtigkeit. **Märckische W. O.** art. VII. verb. Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brieff nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Brieffes solches annähme und nicht dagegen protestiren liesse, welchen Falls der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. **Preußische W. O.** art. XXIII. Wann ein Acceptant den Wechsel-Brieff nicht vollkömmlich, sondern nur zum Theil bezahlen wollte, so stehet dem Einhaber zwar frey, dasjenige, was ihm offeriret wird, zu empfangen, wegen des übrigen aber, so ihm nicht gezahlet wird, ist er gehalten zu protestiren. **Magdeburgische W. O.** art. VI. lautet eben wie die Märckische. **Dantziger W. O.** art. XXIII. Wann ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Brieff enthaltenen Summe zahlen würde, so stehet dem Einhaber zwar frey, die offerirte Summe anzunehmen: Er ist aber des Rückstandes halben gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibet desselben wegen an dem Zieher und indossirern sich zu erholen berechtiget.

§. XXXIX. Wenn die acceptation geschehen soll, so muß der Wechsel-Brieff vorher gehörig præsentirte und in Verweigerung der acceptation protestiret werden. Es ist aber hiebey ein Unterscheid zu machen zwischen denen Wechseln, welche auf die Messen oder Märckte gerichtet sind, und denen, welche zwischen denen Messen einlauffen. Was die erste betrifft, welche auf die **Märckte** / oder **Messen** gerichtet sind, so lauten davon die Wechsel-Ordnungen folgender gestalt:

Leipz. W. O. §. IV. Was hiernächst andere Wechsel-Brieffe belanget, da der Acceptant nicht principal-Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesigen Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit in Oster- und Michaelis-Marckt bis Freytag in der ersten Marckt-Woche zu Mittag um zehn Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen. Weil nun hier bey dem Neu-Jahrs-Marckt nur insgemein des Tages vor der Ausläutung gedacht wird, so ist deshalb ein Zweiffel entstanden, ob die Præsentation selbigen gantzen Tag annoch geschehen könne, oder ob es auch nur bis um zehen Uhr Mittags zugelassen sey? Es haben aber die Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Jan. A. 1690. in einem rechtlichen Responso dafür gehalten, daß weil, in der angeführten Wechsel-Ordnung nur bey dem Oster- und Michaelis-Marckte der Stunde halber etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckte hingegen nur des Tages gedacht worden, man dißfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen gantzen Tag zur præsentation annoch offen habe, siehe D. Königken in den Anmerck. d. §. IV. der Leipzig. Wechsel-Ordnung verb. bis auf den Tag.

§. XL. So wird es in Leipzig gehalten, wir wollen aber auch andere Ordnungen durchlauffen. **Märck. W. O.** art. IIX. Die Wechsel-Brieffe, so auf die beyde grosse Märckte in Berlin gestellet, sollen Montags, Dienstags, Mitwochs, und längsten Donnerstags in der ersten Woche acceptiret, und auf den Donnerstag der zweyten Marckt-Woche vor der Sonnen Untergang baar bezahlet, oder protestiret werden. **Preuß. W. O.** art. XVII. Diejenige Wechsel-Brieffe, welche etwan in einem dieser Lande privilegirten acht Tage währenden Marckt zu bezahlen seyn, sollen dergleichen discretions-Tage (davon hernach) nicht geniessen, sondern den ersten und andern Tag in dem Marckte acceptiret, den vierten und fünfften aber bis des Abends um 7. Uhr bezahlet, oder protestiret werden. **Naumburg. W. O.** Sonst aber lassen wir es, so viel die Verfall- und Bezahlungs-Zeit der Wechsel-Brieffe betrifft, bey bisheriger observantz, und weilen zumal die Handlung schon von dem Tage Johannis angehet, auch dadurch viel

Zeit

Zeit genommen wird, bey dem Tag Cornelii bewenden, und ist von selbigem Tage an ein ieder die Zahlung zu leisten schuldig, es wäre dann in dem Wechsel-Brieff dieselbe auf einen andern und gewissen Tag eingeschrencket und bestimmet, oder bey der præsentation des Wechsel-Brieffes ein anders behandelt und zuvörderst darauf deutlich geschrieben worden. In der **Erläuter. der Naumburg. W. O.** de Ann. 1698. ist hernach disponiret worden, daß mit præsentir- und acceptirung der Wechsel-Brieffe den Tag Petri Pauli alsobald nach eingeläutetem Marckte der Anfang gemachet und iedwedem bis auf den 2. Julii zu Mittage um 12. Uhr zu continuiren frey stehen, der 5te Julii aber zur Verfallzeit der endlichen Zahlung dergestalt gesetzet seyn solle, daß bis Mittags um 1. Uhr nach Ausläutung des Marckts die Proteste der Wechsel-Brieffe passiren. **Braunschweigische W. O.** art. XVII. Alle andere Wechsel-Brieffe aber, so auf die Messe gerichtet, müssen so fort nach Empfahung gebührlich præsentiret werden, damit der Præsentant die Gefahr der Zahlung nicht über sich nehmen dürffe, wenn etwa der Brieff wegen unzeitiger præsentation nicht acceptiret würde, und sollen die acceptationes ihren Anfang nehmen des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt, und sich erstrecken bis auf den Abend des Freytags in der ersten Woche, da der Wechsel-Conto gemachet wird. **Franckfurt. W. O.** art IIX. In Meß-Zeiten soll die acceptation der Wechsel-Brieffe den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um neun Uhr Vormittage in der zweyten, oder Zahl-Wochen erstrecken, da dann kein Præsentant schuldig seyn soll, sich mit der acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte 9. Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechsel-Brieffe protestiret, oder doch zum wenigsten notirt werden mögen. Jedoch soll dem Creditori und Præsentanten, da er es nöthig erachten wird, auch vorhero zu protestiren frey stehen. **Breßlauische W. O.** art. IV. Diejenigen Wechsel-Brieffe, so allhier auf die öffentliche vier Jahr-Märckte zu bezahlen lauten, dürffen nicht ehender, als des ersten eintretenden und bis darauf folgenden sechsten Tages desselben Marckts acceptiret werden. Geschiehet in solcher Zeit die acceptation nicht, so hat der Præsentant Macht zu protestiren. **Bozner W. O.** art. IV. Die Acceptationen sollen

auf

auf die Wechsel-Brieffe gezeichnet werden, und dieselben den achten Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen, sich auch bis auf den Tag, an welchem man den Wechsel-Conto macht, erstrecken. Wenn nun solcher Tag gantz zum Ende, und wegen der Præsentation keine Antwort erfolget, so kan alsdenn der præsentant protestiren lassen, ibid. art. V.

§. XLI. Dieses sind also die in denen Messen, Inhalts der verschiedenen angeführten Wechsel-Ordnungen, zur præsentir- und acceptirung der Wechsel-Brieffe gesetzte Zeiten / denn zu der Zeit, da der Trassat zu acceptiren schuldig, zu eben der Zeit kan auch nur die præsentation cum effectu geschehen, siehe Stryk. de camb. liter. acceptat. c. 4. §. 1. num. 2. 3. und dannenhero, wann mir dergleichen Wechsel-Brieff vor anfangs des Marckts zur acceptation præsentiret würde, ich aber wegen der verlangten acceptation mich gar nicht heraus lassen wolte, so wäre der præsentant gar nicht befuget, deshalben den Wechsel-Brieff protestiren zu lassen.

§. XLII. Hingegen, wenn die præsentirung zur gebührenden Zeit inhalts §. XXXIX & XL. geschehen, und die Acceptation so dann nicht erfolget, kan und muß der Præsentant den Wechselbrieff protestiren lassen. Wir müssen aber auch hievon mit Unterscheid handeln. Anfangs nun und wenn der *Trassat* sich schlechterdings und *rotunde* erkläret, daß er den Wechselbrieff nicht *acceptiren* wolle, so lässet der præsentant sofort protestiren, und ist nicht nöthig, daß der Wechselbrieff hernach zur Verfallzeit noch einmal protestiret werde, z. E. wenn ich in Leipzig den ersten Tag nach eingeläutetem Marckt den Wechselbrieff zur Acceptation præsentire, und der Trassat der Acceptation sich schlechterdings verwegert, so darff ich den Donnerstag in der Zahlwoche, als an welchem Tage in Leipzig die Verfallzeit in denen Messen ist, Leipz. W. O. §. XIV. nicht noch einmal protestiren lassen, sondern ich kan es an eben solchem ersten Tage thun, da die præsentation geschehen, und schicke sodann den Wechsel-Brieff nebst dem protest wiederum zurück, siehe Franckfurt. W. O. art. IIX. verb. Wie dann einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrieff so balden zu protestiren und den Protest fortzusenden, zugelassen.

§. XLIII. Wenn aber die Acceptation nicht schlechterdings, sondern nur **wegen gewisser Ursachen** abgeschlagen wird, z. E. wegen ermangelnden Adviso-Brieffs, oder auch wenn der Trassat etwa zu der Zeit nicht gegenwärtig wäre, so lässet der Præsentant zwar eben auch so fort protestiren, wenn aber laut der **Leipziger W. O.** artic. V. derjenige, welchem der Wechsel-Brieff præsentiret worden, noch währender ersten Marckt-Woche, und zwar zum längsten in Oster- und Michaelis-Marckte des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts (es fiele dann dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen, oder protestiret werden muß,) nochmals acceptiren wolte, mag er solches thun, sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben, sondern es soll der Præsentant die acceptation anzunehmen, auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es aber mit der acceptation sich über bemeldete Zeit verzöge, soll der Protest mit nächst abgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechselbrieff aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, (siehe den vorhergehenden §.) dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit in Leipzig behalten werden, damit, wann der Acceptant alsdann noch zahlen wolte, er solchergestalt denselben einlösen könte, siehe auch die **Braunschw. W. O.** art. XIX.

§. XLIV. Wenn also der Trassat nach geschehener protestation zur Verfall-Zeit noch bezahlen will, so muß der Inhaber des Wechsel-Brieffs die Zahlung annehmen, iedoch muß der Trassat die wegen des protests aufgewendete Unkosten zugleich mit erstatten, siehe auch **Franckf. W. O.** art. IX. Wofern aber zur Verfall-Zeit die Zahlung nicht erfolget, so muß der Inhaber alsdann noch einmahl wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit wegen Capital, interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauff, oder wie der Cours zu selben Rück-Wechsel zurücke gehet, protestiren, und sich seines interesse halber an dem Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, z. E. an dem indossanten, wenn es ein indossirter Wechsel-Brieff ist, gebührend erholen, siehe **Leipziger W. O.** §. VI.

§. XLV. Wenn die Wechselbrieffe zu späte, nemlich nachdem die *acceptations*-Zeit (siehe §. XXXIX. & XL.) bereits verflossen ist, einlauffen, müssen sie, so bald sie ankommen, præsentiret und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener acceptation protestiret werden, Leipziger W. O. §. V. ibique Königkein not. verb. so bald sie ankommen. Braunschweig. W. O. art. XVII. Wenn sie aber zu spät und nach verflossener acceptations-Zeit einlieffen, sollen sie, so bald sie ankommen, præsentiret, und in 24. Stunden acceptiret werden. Leipziger W. O. §. V. Welche Wechselbrieffe aber zu späte, und wenn die Messe schon angangen, oder vorher benannte acceptations-Zeit verflossen ist, einlauffen, sollen, so bald sie ankommen / præsentiret, und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigem falls aber wegen nicht geschehener acceptation protestiret werden. Von denen Wechselbrieffen, so nach bereits verflossener Zahlungs-Zeit einlauffen, siehe unten. §. LXXXI.

§. XLVI. Wie es in dem Fall, wenn der Marckt *prorogirt* worden, gehalten werden solle, davon disponiret die Leipzig. W. O. §. XXIX. folgender massen: Wann ein Marckt prorogiret worden, so mögen alle Wechselbrieffe, es mögen eigene, oder andere seyn, die auf solchen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Marckt würcklich angangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht præjudiciret werden, iedoch liegt dem Inhaber ob, seinem Mann davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechselbrieff gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor (weil er die Gelder um so viel länger behält und nützet) dem Creditori wegen des interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber iemand der Prorogation ungeachtet die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger ohn alle Gefahr ungewehret. Es kan auch zuweilen die Zahlungs- und Protest-Zeit in denen Messen in ansehen gewisser Personen verschoben werden, wie davon A. 1703. in der Leipziger Oster-Messe ein Exempel vorgekommen, da in ansehen derer von dem Käyserl. Oberhoff-Factorn, dem Juden

Oppenheimer, dependirenden Wechselbrieffe die Zahlungs- und Protest-Zeit auf acht Tage verschoben worden, siehe D. Dondorff. disp. de termin. peremt. solut. & protest. camb. §. 80.

§. XLVII. Soviel von denen auf die Messen, oder Märckte gerichteten Wechselbrieffen, siehe oben §. XXXIX. Wir gehen nun also zu der andern Art fort, nemlich dererjenigen, welche zwischen denen **Märckten einlauffen**. Diese müssen vermöge der **Leipz. W. O.** § VII. wenn sie gleich auf etliche Tage Sicht, oder Nachsicht, oder a Uso, halb, anderthalb uso lauten, vor Ablauff des ersten Bothen, nachdem sie præsentiret worden, und zwar zum wenigsten sechs Stunden vorhero mit Benennung des Tages der ersten præsentation, (weil von da an die Verfall-Zeit gerechnet wird,) acceptiret werden, in dessen Verbleibung der Præsentant ohne ferneren Auffenthalt zu protestiren befugt ist, iedoch muß auch der Præsentant die præsentation nicht bis auf die letzte Stunde verspahren. **Märckisch. W. O.** art. IX. Würde aber von andern Orthen ein Wechselbrieff zur Acceptation übersandt, so muß der Inhaber solchen Wechselbrieffs denselben unverzöglich præsentiren und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine resolution aufs längste 6. Stunden vor Abgang der Post geben, damit noch Zeit genug zum protest übrig seyn möge. Trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Inhaber so fort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post, wo das Geld dafür ausgezahlet ist, wiederum schleunig zurück senden, den nächsten Post-Tag aber soll der Wechselbrieff folgen, im fall der Inhaber nicht vor gut befindet, solchen mit dem Protest zugleich mit wegzuschicken, welches ihm frey gelassen wird. **Preuß. W. O.** art. V. Der Einhaber eines Wechselbrieffes soll selbigen alsobald nach dessen Empfang dem Bezogenen zur acceptation præsentiren. Woferne nun derselbe solche zu thun absolute verwegert, ist er gehalten der verwegerten acceptation halber protestiren zu lassen, und solchen protest alsobald mit der ersten Post an den Geber zurück zu senden, welcher auch innerhalb 24. Stunden nach Empfang des Protests dem Zieher solches wissen zu lassen, aber wofern derselbe abwesend wäre, seiner Frau, oder Bedienten dessentwegen Nachricht geben soll, mit der Verwarnung,

nung, wann hierinen etwas versäumet werden möchte, daß er den daraus entstehenden Schaden allein tragen, oder vergnügen, und keinen regress an den Zieher solches Brieffes haben soll. Die Magdeburgische W. O. art. VII. ist einerley Inhalts mit der Märckischen. Braunschw. W. O. artic. XXIII. Diejenigen Wechsel-Brieffe, so zwischen denen Messen einlauffen, und nicht auf die Märckte gerichtet, sollen so bald nach Empfahung præsentiret, u. nicht da sie a vista, oder flugs auf Sicht zu zahlen gestellet, sollen sie so fort acceptiret und in den nächsten 24. Stunden ohne Verstattung einiger respect-Tage bezahlet werden: Wenn sie aber auf 1. 2. oder mehr Tage Sicht, oder Nachsicht, item, a uso, das ist, auf 14. Tage nach beschehener acceptation zu zahlen eingerichtet seyn, sollen sie nicht auf die letzte Zeit, sondern zum wenigsten 6. Stunden vor Ablauff der nächsten Post acceptirt, widrigenfalls aber alsofort samt dem protest wieder zurück gesandt werden. Augspurg. W. O. art. 1. Doch solle jedem Theile frey stehen, die Wechsel-Brieffe gleich des Tages, da dieselbe ankommen, oder des nächstfolgenden Tages zu præsentiren, und deren acceptation zu leisten; doch solle sich der, so zu acceptiren hat, in solcher behörlichen Zeit erklären, damit im Fall Verweigerung der acceptation der Inhaber des Wechsel-Brieffes den Protest notiren und verfertigen lassen, auch bey der noch selbigen Tages abgehender ordinari gehöriger Orthen verschicken könne. Nürnbergische W. O. art. I. Erstlich soll man bey acceptirung der Wechsel-Brieffe dieses observiren, daß nemlich alle und jede Wechsel-Brieffe, so bald sie empfangen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen, oder des nächsten Vormittages hernach, ausser der H. hohen Fest- auch Sonn-Feyer- und angestellte Bet-Tägen, præsentiret werden sollen, darauf man sich selbigen Tages, an welchem der Wechsel-Brieff præsentiret worden, oder längst des folgenden Tages hernach zu erklären, und ob man solche freywillig, oder mit protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle, dem Præsentanten anzuzeigen schuldig: Deme dann bis zu Abgang der nächsten Post, oder Bothens, an den Orth, von dannen der Wechsel kommen, auf die Erklärung zu warten, so fern er auf erfolgte Verweigerung der acceptation den protest vor de-

ren Abgang noch verfertigen lassen kan, unnachtheilig seyn solle.

§. XLIIX. Wenn Wechsel-Brieffe verhanden sind, die den Zahlungs-Termin nicht allererst von Zeit der acceptation gewinnen, (als wie im vorhergehenden §. im Anfang aus der Leipziger W. O. angeführet worden,) sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie lauten 3. 4. oder 6. Wochen a dato, item ultimo Junii, den 14ten Augusti, oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen,) so ist der Trassat nach besagter Leipz. W. O. §. VII. solche Wechsel-Brieffe, wann sie gleich zeitiger præsentiret würden, dennoch nicht ehe, als den 14ten Tag vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit zu acceptiren schuldig, an solchem Tage aber muß er sich längstens der acceptation wegen erklären und solche würcklich leisten, widrigenfalls ist der Inhaber ohne weiteren Verzug zu protestiren nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden. Geschähe es aber, daß der, so zahlen soll, den Wechsel-Brieff bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangete, soll ihm der Inhaber darinne gratificiren und immittelst mit der ersten Gelegenheit den protest allein fortschicken und davon avisiren, es wäre dann die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von dem, da der Wechsel-Brieff herkommen, weder anderwärtige Ordre, noch provision erhalten werden könte. So weit gehet die Leipziger Wechsel-Ordnung. In anderen Ordnungen habe ich davon nichts finden können, und bleibet es also wohl bey demjenigen, was in dem vorhergehenden §. aus verschiedenen Wechsel-Rechten insgemein angeführet worden.

§. XLIX. Wie aber, wenn ein zwischen denen Messen einlauffender Wechsel-Brieff allererst nach der Verfall-Zeit præsentiret würde? In der Leipziger W. O. §. XV. stehet, daß in diesem Fall derjenige, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige caution (damit, wenn er sich der Wiederbezahlung halber bey dem Trassanten nicht erholen könne oder sonst Schaden davon hätte, er sich an solcher caution halten möchte,) zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Es erinnert aber D. Königke in not. ad d. §. XV. verb. nach bereits Verfall-Zeit, gar wol, daß dieses nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Præsentant in mora gewesen.

Wenn

Wenn also der Wechsel-Brieff nach der Verfall-Zeit allererst dem Præsentanten übersendet würde, so bleibet es bey dem, was oben §. XLV. dieses Capitels von denen auf die Märckte gerichteten, aber zu späte einlauffenden Wechsel-Brieffen aus der Leipziger W. O. gemeldet worden, Augspurg. W. O. art. VI. Wann sich aber zutrüge, daß Wechsel-Brieffe, welche auf einen gewissen benannten Tag zu bezahlen anhero kommen, da bereits nicht allein derselbige benannte, sondern auch wol theils der Nach- oder Respect-Tage vorüber wären; in solchem Fall sollen die fünff Nach- oder Respect-Tage nicht nach der præsentation, oder acceptation, sondern nach dem benannten Tage gerechnet werden, und sich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben. Dafern sie aber überkommen, daß neben dem benannten auch die völlige Nach- oder Respect-Tage schon verflossen wären, soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der acceptation, gleichwie bey Wechsel-Brieffen a vista lettera, geleistet werden. Aus diesem folgt nun, daß auch die præsentation annoch nach der Verfall-Zeit geschehen könne, siehe auch Nürnbergische W. O. art. V. Dantziger Wechsel-Ordnung art. XXI. auch unten §. LXXXI.

§. L. Es kömmet hiebey auch die Frage vor: **ob ein *Præsentant* die *Protestation* wol einige Tage verschieben könne?** In denen Messen, wenn die acceptation schlechterdings abgeschlagen wird, hat der Præsentant keine Ursache zu warten, sondern er muß so fort protestiren lassen, Stryk. Caut. contract. Sect. 3. cap. 5. §. 16. wenn aber die acceptation nicht schlechterdings, sondern wegen gewisser Ursachen (siehe §. XLIII.) verweigert wird, so kan der Inhaber noch wol bis zum letzten Tage, der zur acceptation bestimmet ist, (siehe besagten §. XLIII.) mit der protestation warten, Leipziger W. O. §. V. ibique Königke in not. verb. so mag zwar. Was die zwischen denen Märckten einlauffende Wechsel-Brieffe betrifft, so kan wol die protestation nicht aufgeschoben werden, (siehe die §. XLVII. angeführte Wechsel-Ordnungen) wofern die besondere Rechte eines oder andern Orths dergleichen nicht verstatten. Wir wollen davon einige Wechsel-Ordnungen anführen. Preuß. W. O. art. VI. Wofern ein Bezogener einiges Bedencken hätte, (z. E. wegen ermangelenden

Bayerische Staatsbibliothek München

Adviso-Brieffes,) die acceptation so fort absolute zu leisten und den Einhaber ersuchte, mit dem Protest bis nächste Post einzuhalten, weil er sich binnen solcher Zeit erklären würde, ob er den Wechsel-Brieff acceptiren, oder mit Protest zurück gehen lassen wolte, so stehet zwar dem Einhaber frey, ohne seinen præjuditz bis dahin zu warten, er ist aber dazu keines weges verbunden; daferne aber vor der nächsten Post die acceptation nicht erfolgete, ist er schuldig zu protestiren und den protest mit erster abreisender Post zu überschicken. **Hamburg. W. O.** art. II. & III. Wenn ein Wechsel-Brieff von fremden Orthen kommt und auf einen zu acceptiren assigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich verweigert, so mag der Einhaber des Wechsel-Brieffes alsbald protestiren; will er aber demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen drey Tage warten, soll ihm solches, wofern kein Bothe immittelst nach dem Orthe, da das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, ohnpræjudicirlich und ohnschädlich seyn. Will in den dreyen Tagen der, an welchen der Wechsel-Brieff consigniret, nicht acceptiren; so gebühret dem Einhaber des Wechsel-Brieffes zu protestiren. **Dantziger W. O.** art. IX. Da aber der Bezogene, wegen noch ermangelenden Aviso, oder aus anderen Ursachen, Bedencken trüge, die acceptation sofort absolute zu leisten, und den Einhaber ersuchte, mit dem protest bis zu nächster Post einzuhalten, unter Versprechen, daß er innerhalb solcher Zeit sich erklären würde, ob er den Wechsel-Brieff acceptiren, oder mit Protest zurück gehen lassen wolte; so stehet zwar dem Einhaber frey, ohn sein præjuditz bis dahin zu warten, er ist aber solches zu thun keines weges verbunden. Indessen da vor der nächsten Post die acceptation nicht würcklich erfolgte, ist er schuldig zu protestiren, und das protest mit selbter ersten abgehenden Post zu übersenden, sonsten es zu seiner Gefahr stehen, und er denjenigen, der ihm den Wechsel-Brieff gesandt hat, für die Bezahlung zu hafften schuldig seyn soll. **Die Breßlauische W. O.** art. IX. ist eben solchen Inhalts.

§. LI. Der effect einer zu gehöriger Zeit interponirten und an den Trassirer, oder indossanten zurück geschickten protestation ist dieser/ daß der Inhaber wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Unkosten sich an besagtem Trassanten, oder indossanten erholen kan,

kan, siehe Leipziger W. O. §. VI. Märckische W. O. art. XVI. Preuß. W. O. art. XXII. Magdeb. W. O. art. XIV. Braunschw. W. O. art. XXVI. Augsp. W. O. art. IIX. Nürnb. W. O. art. IIX. Hamb. W. O. art. III. Im Gegentheil wenn die protestation gar unterlassen, oder doch der Protest nebst dem Wechsel-Brieff an den Trassirer, oder indossanten auf diejenige Zeit, davon in denen vorhergehenden §§. Meldung geschehen, nicht zurück gesendet worden, so kan der Inhaber keinen Regress suchen. Ich sage: der Inhaber kan keinen Regress suchen. Denn auf andere, so etwa auch bey der Sachen interessiret, iedoch aber auch mit fernerer notificirung an ihre Leuthe (oder Autores) etwas saumselig sind, mag dieses nicht extendiret werden. D. Königke in not. ad ord. Camb. Lips. §. XIII. verb. zu protestiren.

§. LII. Man hat auch einen gewissen Fall, da es nicht schadet, wenn gleich gar keine *protestation* erfolget ist. Nemlich wenn ein Wechsel-Brieff ausgestellet worden, der zwischen denen Messen einläufft, iedoch aber auf keinen Handels- oder Wechsel-Platz gerichtet ist, v. aut. cit. ad §. VII. Ord. Lips. verb. zu protestiren, alwo er einen casum anführet, da iemand einen Wechsel-Brieff auf Mäyntz ausgestellet, der Inhaber hingegen bey unterbliebener acceptation nicht protestiren lassen, in welchem casu die Crahmer-Meister auch Deputirte der Kauff- und Handels-Leuthe A. 1703. den 17. Aug. eine Parere des Inhalts ertheilet, daß, weil Mäyntz kein Handels- oder Wechsel-Platz wäre, der Inhaber durch Unterlassung des protests seines Rechts sich nicht verlustig gemachet hätte.

§. LIII. Die protestationes können, wie D. Zipffel tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 185. in fin. meynet, auch wol gerichtlich geschehen; allein das gebräuchlichste ist, daß der Inhaber des Wechsel-Brieffes zu einem *Notario* gehet, und selbigem die Sache hinterbringet, dieser nimmt zweene Zeugen zu sich, und verfüget sich zu dem Trassaten ins Hauß, præsentirt ihm den Wechsel-Brieff nochmahlen und fraget ihn: ob er solchen annoch acceptiren wolle? Wann er nun die acceptation verweigert, so saget der Notarius: Er wolle hiemit wider Trassirern des Wechsels so wol wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und

Bayerische Staatsbibliothek München

Unkosten, interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel solenniter protestiret haben, Stryk. Caut. contract. Sect. 3. cap. 5. §. 17. Uber dieses alles nun machet der Notarius ein solennes instrument, wie sonst die instrumenta Notariorum gemacht zu werden pflegen, unterschreibet es nebst denen Zeugen. D. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 175. und stellet es so dann dem Inhaber des Wechsel-Brieses zu, welcher es an den Trassanten so fort zurück schicket. Dergleichen instrument nun nennet man einen Protest. Wenn der Trassate nicht gegenwärtig ist, gehet der Notarius zu seinen Bedienten, und wenn auch diese sich nicht antreffen liessen, so setzet er den protest aus dem Munde des Inhabers des Wechsel-Brieffs auf. An einigen Orthen ist zu Auffnehmung dergleichen Protestationen ein absonderlicher Notarius verordnet. **Franckfurt. W. O.** art. IX. Die Ursachen, der Verweigerung, den Wechsel-Brieff zu acceptiren, soll der verordnete Notarius entweder selbsten, oder, da er wegen überhäuffter Meß-Geschäfften es an der Zeit nicht hat, durch einen andern substituirten Notarium von denen Recusanten, oder deren Bedienten, vernehmen und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen acceptation absolute protestirte Wechsel-Brieffe ein besonderes Protocollum halten.

§. LIV. Hiebey entspringet die Frage: **ob die** *protestation* **auch an Sonn- und Fest-Tägen geschehen könne?** D. Königke in not. ad §. V. ordin. Camb. Lips. verb. des Tages vorher, antwortet auf diese Frage mit ja, nemlich, es seyn die acceptationes und protestationes der Wechsel-Brieffe solche actus, welche, wenn ein anders nicht geordnet, an einem Sonn- und Feyer-Tage wol geschehen können. Die Ursach ist ohne Zweiffel diese, weil Wechsel-Sachen keinen Verzug leiden, dergleichen Sachen aber an Feyer-Tägen zu verrichten in Rechten zugelassen ist. Es stund aber bey der angeführten Antwort die limitation: **wenn ein anderes nicht geordnet.** Nun finden wir dergleichen Verordnung an verschiedenen Orthen. **Braunschw. W. O.** art. XXIII. verb. und Sonn- und Fest-Tage, an welchen doch kein protest zu machen vergönnet. In der **Nürnberg. W. O.** art. I. stehet, daß die Wechsel-Brieffe an denen hohen Fest- auch Sonn-Feyer- und angestelleten Bet-Tägen nicht

præ-

Bayerische Staatsbibliothek München

præsentiret werden sollen, und also kan auch wol in Nürnberg an dergleichen Tagen keine protestation geschehen. Preuß. W. O. art. XVI. verb. die Sonn- und Fest-Täge ausgenommen. Cölln. W. O. art. I. Dantziger W. O. art. XIIX. verb. ist er schuldig, den zehenden Tag zu protestiren, es wäre dann, daß dieser auf einen Sonntag, oder hohen Fest-Tag einfiele, in welchem Fall die protestation den neunten Tag zu bewerckstelligen. Zu Augspurg machet man einen Unterscheid zwischen dem Sonntage und anderen Feyer-Tägen. Augspurg. W. O art. II. Dieweilen es mit dem allhiesigen Post- und Bothenwesen, wie bekant, diese Bewandniß hat, daß die Brieffe von ein und anderen Orthen meistens, bevorab zur Herbst- und Winter-Zeit, erst nachmittags und gegen den Abend ankommen, dagegen alsobald des nächstfolgenden Tages, und zwar die Post-Brieffe längst zwischen vier und fünff Uhr wieder müssen expediret werden, dabey dann und weil man in eine so kurtze Zeit disfalls eingeschrencket, sich leichtlich zutragen mag, sonderlich wenn Feyer-Täge auf die Schreib-Täge einfallen, daß man des vorhergehenden Werck-Tages mit procurir- und Erlangung der Wechsels-acceptationen nicht zu recht kommen kan; als sollen die acceptationes, so an Feyer-Tägen (den H. Sonntag, welcher in allweg ausgenommen/ erforderts ohne das keine Nothdurfft) geschehen, in allweg zugelassen, kräfftig und gültig seyn: doch soll dabey auch diese Christliche Bescheidenheit beobachtet werden, daß man ausser dem Nothfall sich dieser dispensation nicht bedienen, sondern, wo möglich, noch am vorhergehenden Werck-Tage die acceptationes procuriren und leisten; Gleichermassen und gestalt solle auch denen Notariis erlaubt, gut geheissen und approbiret seyn, die Wechsel-Protesti an denen Feyertagen zu notiren, auch, so es die Nothdurft erfordert, auszufertigen / und solches aus dieser motiv und Ursach, dieweil sonsten an mehrentheils Oerther die Protesti erst über 8. Tage hinum könten überschicket werden, welches dann demjenigen, der remittirt und sich des instrumenti protestationis nothwendig zu bedienen/leichtlich Nachtheil und Verlust verursachen könte.

§. LV. Man muß in dieser materie auch die beyde gebräuchliche Redens-Arthen woll mercken: den *Protest eleviren* und den *Protest notiren*. Das letztere: den protest notiren, nennet man, wenn

man zwar würcklich protestiret, iedoch aber den protest noch nicht ausfertigen lässet, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa bis zur künfftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan, siehe oben §. XLVII. und §. L. Durch das erste: den protest eleviren, wird hingegen verstanden, wann man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten protest (von welcher Ausfertigung oben §. LIII.) mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher weise so fort nach der protestation geschehen muß, siehe §. XLII. und XLVII. Die Holländer nennen es: *hat protest* lichten, D. Zipffel von Wechsel-Brieff. Sect. 6. p. 197. & Sect. 7. pag. 223.

§. LVI. Wenn nun im Gegentheil der Trassat den auf ihn gestelleten Wechsel-Brieff gehörig acceptiret, so wird er dadurch des Præsentanten wahrer Schuldner nach der unter Kauffleuthen gebräuchlichen Regel: Chi accetta, paga, das ist: Wer acceptiret, zahlet. **Breßlauische W. O.** art. I. **Hamb. W. O.** art. I. Womit auch die andere Ordnungen insgesamt übereinstimmen. Wer also einmal acceptiret hat, der kan nicht wieder zurück gehen, wenn auch gleich sein Trassant immittelst gestorben, oder fallit worden, Scacc. de commerc. & camb. §. 2. gloss. 5. n. 547. seq. Heydiger Anleit. zum Wechsel-Recht c. 8. p. 81. & c. 11. p. 109. Stryk. de camb. lit. accept. c. 4. §. 1. n. 4. seqq. & §. 8. oder, wenn er auch aus Irrthum die acceptation bewerckstelliget und selbige hernach wieder ausgestrichen hätte, wie also die Schöppen zu Leipzig erkant bey D. Königken in not. ad §. XIII. der Leipziger W. O. verb. zu thun schuldig, denn er hätte mehr Vorsichtigkeit gebrauchen sollen.

§. LVII. Im Gegentheil aber wird durch des Trassaten acceptation der Trassant von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, sondern diese dauret so lange, bis der Præsentant würcklich und völlig befriediget worden, und dannenhero wenn der acceptant nach geschehener acceptation fallit wird und nicht bezahlen kan, so nimmet der Præsentant seinen regress wider den Trassanten, Stryk. d. c. 4. §. 7. Wissenbach ad ff. part. 2. Disp. 28. num. 6. Raph. de Turri de camb. Disp. 2. qu. 10. n. 7. seqq. Sonst auch, wenn der acceptant zwar nicht fallit geworden, jedennoch aber die Zahlung verweigert, hat der Præsentant die Wahl, ob

er sich an dem acceptanten oder Trassanten halten wolle, ja wenn er gleich einen unter diesen bereits in Anspruch genommen hätte, kan er doch noch variiren/ und den andern anfassen. Leipzig. W. O. §. XX. Augspurg. W. O. art. IIX. Antwerp. W. O. art. III. &IV. Braunschw. W. O. art. XXVI. Märck. W. O. art. XXII. Magdeb. W. O. art. XX. Preuß. W. O. art. XXXI. sq. Nürnb. W. O. art. IIX.

§. LVIII. Wenn im übrigen der Trassat den auf ihn gestelleten Wechsel-Brieff zu acceptiren sich verweigert, so kan ein anderer, des Trassanten guter Freund, um ihn, den Trassanten, bey credit und renommé zu erhalten, solchen Wechsel-Brieff per honor di lettera acceptiren. Insgemein geschiehet nun dergleichen acceptation von einer dritten Person, sie kan aber auch zuweilen von dem præsentanten, zuweilen von dem Trassaten selbst geschehen. Von dem præsentanten geschiehet sie, wenn dieser den Wechsel-Brieff bey sich behält und sich selbst bezahlet, von dem Trassaten aber, wenn er den Wechsel-Brieff nicht vermöge der von dem Trassanten an ihn ertheilten Ordre, sondern aus freyem Willen zu Ehren des Trassanten acceptiret, welches geschehen kan, wenn dem Trassaten etwa kein Adviso-Brieff zugekommen, oder die von dem Trassanten vorgeschlagene Mittel, davon sich der Trassat wiederum bezahlet machen sollen, ihm nicht anständig seyn, siehe Braunsch. W. O. art. XVI. in fin. add. Königke in not. ad. §. XVII. Ordin. Camb. Lipſ. verb. bisweilen ein dritter.

§. LIX. Ehe und bevor aber iemand dergestalt per honor di lettera acceptiret, muß er den Inhaber des Wechsel-Brieffes denselben protestiren und den protest sich zustellen lassen, ingleichen bey der acceptation ausdrücklich melden, daß die acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, auch dieses hinzufügen, wem zu Ehren er eigentlich die acceptation zu verrichten gemeynet sey, zugleich aber lieget ihm ob, die Unkosten, so auf den Protest und sonst verwandt worden, zu bezahlen, iedoch wenn gleich hernach der Trassat annoch zur acceptation und Zahlung sich anerböthe, ist er wider seinen Willen hindan zu stehen nicht schuldig. Hingegen hat er an niemanden seinen regreſs zu suchen, als an demjenigen, welchem

zu Ehren er acceptiret hat, Leipz. W. O. §. XVII. Märck. W. O. art. XXIV. Preuß. W. O. art. IX. Magdeb. W. O. art. XXII. Augspurg. W. O. art. IX. Dantz. W. O. art. XI. XII. XIII. Breßl. W. O. art. XI. Franckf. W. O. art. IX. Hamb. W. O. art. IX.

§. LX. Der Inhaber des Wechsel-Brieffes ist ordentlicher Weise denjenigen, welcher sich per honor di lettera zu acceptiren anerbiethet, anzunehmen schuldig, weil es ihme ja gleich viel gelten kan, ob er sein Geld von dem Trassaten, oder von einem anderen erlanget, und dahin gehet die Leipz. W. O. §. XVII. verb. So ist zwar der Inhaber des Brieffes solchen Acceptanten anzunehmen ꝛc. ingleichen die Breßl. W. O. art. XI. Es ist auch sonst, wenn keine andere ausdrückliche Verordnung in denen Landes-Gesetzen befindlich, daran gar kein Zweiffel; inzwischen findet sich doch dergleichen widrige disposition in der Dantziger W. O. art. XI. verb. Jedoch stehet es in des Einhabers Belieben, ob er den dritten, welcher zu Ehren des Ziehers, oder indossanten, zur acceptation sich offeriret, annehmen wolle oder nicht, und soll kein Notarius befuget seyn, wann ein dritter der acceptation halber sich bey ihm angiebt, sothane declaration ohne des Einhabers Vorbewust und Einwilligung anzunehmen und zu notiren. Die Worte sind klar, der Grund aber, aus welchem sie geflossen, ist mir noch zur Zeit nicht bekant.

§. LXI. Wenn wir nun den Fall setzen, daß die acceptation würcklich geschehen: so folget nun in der Ordnung die Frage: **zu welcher Zeit die Bezahlung der *acceptirten* Wechsel-Brieffe geschehen müsse?** Von dieser Frage muß mit Unterscheid gehandelt werden, ob nemlich die zu bezahlende Wechsel-Brieffe auf die Märckte, oder Messen gerichtet sind, oder, ob selbige zwischen denen Messen einlauffen. Was die Bezahlung derer Wechsel-Brieffe betrifft, **welche in denen öffentlichen Märckten einlauffen**, so ist die Entscheidung der Frage aus denen verschiedenen Wechsel-Ordnungen herzunehmen. Die Leipz. W. O. §. XIV. setzet zum Verfall-Tage den Donnerstag in der Zahlwoche, oder, wenn im Neu-Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, den fünfften Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauff der ersten Wo-

che der Marckt ausgeläutet wird; und wenn nun solchen gesetzten Tags die Zahlung nicht erfolget, kan der præsentant noch bis 10. Uhr des Abends protestiren. Ist im übrigen ein gewisser Tag in dem Wechsel-Brieff ausgedrücket, so hat es dabey sein Verbleiben. **Magdeb.** W. O. art. XIII. Diejenige Wechsel, so auf die Leipziger, oder Naumburger Messe gestellet seyn, sollen den dritten, oder längst den vierten Tag in der Zahlwoche gezahlet werden. Was nach der **Märckischen, Preußischen und Naumburgischen** Wechsel-Ordnung rechtens sey, davon ist bereits oben §. XL. Meldung geschehen. **Braunschw.** W. O. art. XXII. Der Donnerstag aber, da der Marckt ausgeläutet wird, soll eigentlich zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-termino gesetzet seyn, und geschehen die proteste bis 9. Uhr Abends. In der **Franckf.** W. O. art. X. ist enthalten, daß die Wechsel-Brieffe, so zwar in der Meß acceptiret, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, den Sambstag in der Zahlwochen gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung abgegangen sind, das ist, von zwey Uhr Nachmittag an bis zur Sonnen Untergang protestiret werden können, und also muß auch wol um solche Zeit erst die endliche Verfall-Zeit seyn. Zu **Breßlau** laut W. O. art. IV. ist die Verfall-Zeit der letzte Tag, wenn der Marckt ausgeläutet wird, und wenn die Zahlung nicht erfolget, sind die Protestationes bis zu der Sonnen Untergang zugelassen. **Botzn.** W. O. art. X. Die Bezahlung soll am zwölfften Tage des Marckts ihren Anfang nehmen, und bis zum Ende desselben verrichtet werden.

§. LXII. Wenn in dem Wechsel-Brieffe **gar keine Zahlungs-Zeit insonderheit benennet worden**, so muß ein Meß-Wechsel (z. E. wenn in dem Wechsel-Brieff stehet: Auf diesen meinen Wechsel-Brieff zahle ich auf die Leipziger Messe) auf die erste Messe, ein anderer trassirter nicht auf die Messe gerichteter Wechsel so gleich ohne ferneren Zeit-Verlauff bezahlet werden. D. Königke in not. ad §. VII. ord. Camb. Lipſ. verb. Zahlungs-Zeit. Sonst aber, so viel **die zwischen denen Märckten einlauffende Wechsel-Brieffe betrifft**, wird die Zeit auf vielerley Arth ausgedrücket/ erstlich setzet man

einen

einen gewissen Tag als a dato: hernach aber lauten die Wechsel-Brieffe zuweilen a vista, auf sicht: zuweilen auf etliche Tage, oder Wochen Sicht, oder Nachsicht, zuweilen a uso, zuweilen auch anders, davon wir itzo nach der Ordnung handeln wollen.

§. LXIII. Wechsel-Brieffe a vista, oder a lettera vista gestellet sind diejenige, welche stracks auffsichts, oder Ansichts, das ist, so bald sie der Trassat zu Gesichte bekommt, bezahlet werden sollen. **Leipz. W. O. §. XV.** Welcher Brieff a vista, oder stracks Auffsichts zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tagen so wol, als zu anderer Zeit præsentiret, und soll also fort acceptiret, auch alsobald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brieff mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezahlet werden. Gleichergestalt, und daß die Zahlung aufs längste innerhalb 24. Stunden geschehen solle, disponiret die **Märck. W. O.** art. XII. **Preuß. W. O.** art. XIIX. **Magdeb. W. O.** art. X. **Braunschw. W. O.** art. XXIII. **Augspurg. W. O.** art. V. **Nürnberg. W. O.** art. IV. vermöge welcher Ordnung die Zahlung binnen 24. Stunden auch alsdann geschehen soll, wenn gleich der Banco gesperret. **Franckfurt. W. O.** art. XIII. **Dantziger W. O.** art. XX. **Breßlauische W. O.** art. VII.

§. LXIV. Wenn die Wechsel-Brieffe auf etliche Tage, oder Wochen Sicht (Nachsicht) lauten, davon die formul oben §. X. zu befinden, so wird die Zahlungs Zeit von dem ersten Tage nach geschehener acceptation an, Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gezehlet / und wird also z. E. bey 3. oder 14. Tage Sicht, oder Nachsicht, mit einem Brieffe, so den 1ten Jun. acceptiret worden, der 4te oder 15te Jun. für den Verfall-Tag gehalten. **Leipz. W. O.** §. XV. Würde aber ein solcher Brieff aus gewissen Ursachen (siehe oben §. XLIII.) nicht alsobald bey der ersten præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesen Fall die Verfall-Zeit nicht von dem Tag nach der acceptation an, sondern von der Zeit der ersten præsentation an gerechnet werden; und wird also die acceptation dahin zurück gezogen, **Leipz. W. O.** d. l. In anderen Wechsel-Ordnungen finde ich hievon insonderheit nichts, es muß aber auch anderswo ohne Zweifel

fel auf eben solche Weise gehalten werden, weil die Sache ihren Grund in der Billigkeit hat.

§. LXV. Wenn ein Wechsel-Brieff a dato, oder nach dato zu bezahlen gestellet ist, davon die formul abermahlen oben §. X. zu befinden ist; so wird die Verfall-Zeit nicht, wie im vorhergehenden §. von der acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, an gerechnet. Der Tag also, da er datiret worden, wird nicht mitgerechnet. Leipz. W. O. art. xv. Braunschweigische W. O. art. XXIII. Dantziger Wechsel-Ordnung art. XIX.

§. LXVI. Ist in dem Wechsel-Brieffe gar ein gewisser Tag eigentlich bemercket, z. E. der 1te Junii, oder sonst, (siehe oben §. X.) so ist der Wechsel-Brieff des Tages darauf verfallen. Preuß. W. O. art. XIX. Dantzig. W. O. art. XIX. Wann dergleichen ausdrückliche Verordnungen in denen Rechten, oder andere Gewohnheiten nicht verhanden, so halte ich dafür, daß eben der Tag, welcher in dem Wechsel-Brieff genennet worden, für den Verfall-Tag zu achten sey: wenn nun an solchem Tage die Zahlung nicht geschiehet, und der Præsentant also wider denjenigen, welcher den Wechsel-Brieff acceptiret hat, Klage erheben will, so kan dieses allererst, wofern an dem Orth der Zahlung keine Respit-Täge üblich seyn, des folgenden Tages geschehen, und dahin gehet §. 2. J. de verb. obligat. Siehe Franckf. W. O. art. III. verb. derselbige benannte.

§. LXVII. Wenn ein Wechsel-Brieff medio Februarii, medio Septembri, u. s. f. zu zahlen lautet, so ist in Sachsen der 14te Tag zum Verfall-Tage gesetzet, Leipz. W. O. §. XV. womit übereinstimmet die Braunschweigische W. O. art. xxiii. In der Marck-Brandenburg hingegen wird der 15te Tag für den Verfall-Tag gehalten. Märck. W. O. art. XV. Alle Wechsel-Brieffe / so medio mense, als: medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen auf den 15ten desselben Monats verfallen, und wenn darinnen enthalten, daß sie præcise medio des Monaths zu bezahlen, geniessen sie keine Respit-Tage. Die Magdeb. W. O. art. xiii. ist gleiches Inhalts. Wenn hingegen stehet, daß der Wechsel-Brieff z. E. im Monath Februario

zu bezahlen, so ist der letzte Tag des Monaths der Verfall-Tag. Augspurg. W.O. art. V.

§. LXIIX. An etlichen Orten, als zu Nürnberg, werden die Wechsel-Brieffe auch dergestalt zuweilen ausgestellet, daß sie bey der Zurückkunft des Geleits bezahlet werden sollen. In diesem Fall nun disponiret die Nürnberg. W. O. art. III. von der Verfall-Zeit folgender massen: Die (Wechsel-Brieffe) aber bloß a ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits und Ankunft desselben gerichtet seyn, der nächste Tag hernach, wann sonsten zu gewöhnlicher Zeit das ordinari Gleit alhier ohne impediment anzukommen pflegt, der Verfall-Tag seyn und dafür gehalten werden. Vormahlen war auch zu Leipzig der Verfall-Tag in denen Messen auf die Zeit gesetzet, wenn das Nürnberger Geleit abziehet; allein, weil besagtes Geleit keine ordentliche gewisse Zeit im Abziehen hielt, so ist es, durch ein Decisiv-Rescript de A. 1669. den 4ten Septembr. geändert worden, und zwar dergestalt, wie wir bereits oben §. LXI. angeführet haben.

§. LXIX. Endlich werden auch die Wechsel-Brieffe nicht selten a uso gerichtet. Wenn nun dieses geschehen, so rechnet man den uso, oder die gewöhnliche Verfall-Zeit, in Sachsen auf 14. Tage, und fänget man damit den Tag nach geschehener acceptation an zu zehlen, es werden auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen. Jedoch, wenn der Wechsel-Brieff aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret wird, so wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der acceptation, sondern von Zeit der ersten præsentation an gerechnet. Leipz. W.O. art. XV. Eben dergleichen uso von 14. Tagen ist gesetzet in der Märck. W. O. art. XIII. Magdeb. W. O. art. XI. Braunsch. W. O. art. XXIII. Franckf. W. O. art. XII. Dantziger W. O. art. XIX. Breßlauisch. W. O. art. V. Dieses heisset einfach uso. Doppelt oder doppio uso sind also 28. halb uso 7. und anderthalb uso 21. Tage, wie solches in specie in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung angeführet zu befinden.

§. LXX. An einigen andern Orthen, als in Preussen, zu Augspurg und Nürnberg begreiffet ein einfach uso 15. Tage in sich.

Preuß.

Preuß. W. O. art. XX. Augspurg. W. O. art. III. Zum dritten soll es bey E. E. W. Raths allhier den 16ten und 24ten Jul. 1624. publicirten Decretis (vermöge deren Inhalts der gemeine und einfache uso auf 15. Tag bestimmt, consequenter doppelt uso für 30. Tage, anderhalb uso 23. Tage und halb uso für 8. Tage gerechnet, und damit des nächsten Tages nach der acceptation der Anfang gemachet, also daß derselbe für den ersten, und fortan die folgende, darunter Sonn- und alle Feyer-Tage gezehlet, iedoch dies termini in terminum nicht computiret werden solle, in allweg verbleiben. Nürnberg. W. O. art. II. Auch der gemeine einfache uso der Wechsel vor 15. Tag, doppio uso vor 30. anderthalb uso vor 23. halb uso aber vor 8. Tage gerechnet, und damit des nächsten Tags nach der acceptation ein Anfang gemachet, also daß derselbe für den ersten, und dann fortan die nachfolgende, darunter hohe Fest- Sonn- Feyer- Bet- und Schluß- oder Banco-Sperr- Täge auch mit begriffen, gezehlet werden sollen. Ich weiß also nicht, woher es gekommen, daß Herr D. Königke in not. ad §. VII. Ordin. Camb. Lips. verb. Zahlungs-Zeit pag. 24. gesetzet, in Nürnberg und Augspurg hielte der uso nur 10. Tage, denn die angeführte Worte zeigen das Gegentheil.

§. LXXI. Nunmehro müssen wir auch, ehe wir weiter fortgehen, annoch etwas von denenjenigen Tagen sagen, welche dem acceptanten annoch nach der bishero angeführten Verfall-Zeit zur Zahlung eingeräumet zu werden pflegen. Es heissen selbige *Respit-* oder *Respect-*Täge, item **Nach-Täge**, oder **Ehren-Täge**, nicht weniger zuweilen *Discretions-*Täge. In der Marck-Brandenburg werden drey dergleichen Täge verstattet. **Märck. W. O. art. X.** Wann ein Wechsel-Brieff verfallen ist, sollen dem acceptanten noch drey Respit- oder Discretions-Tage zu statten kommen; und nach Verfliessung derselben nicht die geringste dilation weiter verstattet werden, unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen seynd. Eben dergleichen 3. Tage verstattet auch die **Magdeburgische W. O.** art. IIX. **Braunschweigische W. O.** art. XXIII.

§. LXXII. An anderen Orthen variiren die Wechsel-Ordnungen gar sehr. Zu Franckfurt am Mayn sind 4. Respit-Täge, und werden die Sonn- und Feyer-Täge nicht mit eingerechnet. Franckf. W. O. art. XII. Daß nemlich der Præsentant nach dem Verfall-Tage des Wechsels noch 4. discretions-Tage ohne sein præjuditz und Nachtheil mit der protestation einhalten könne, doch mit diesem Unterscheid, daß der Tag, an welchem der Wechsel-Brieff præsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag und daß Sonn- und hohe Fest-Tage eben so woll in die Verfall-Zeit, aber nicht unter die Discretions-Tage gezehlet werden sollen.

§. LXXIII. Zu Augspurg hat man 5. Respit- oder Respect-Tage. Augsp. W. O. art. III. und werden die Sonn- und alle Feyer-Tage, daran nicht Rath gehalten wird, nicht mit eingerechnet. Art. V. ist dabey erinnert daß die Wechsel-Brieffe diese 5. Respect-Tage nur zu dem Ende geniessen sollen, damit der Creditor oder Wechsel-Brieffs-Inhaber, wann er die Bezahlung nicht eher erlangen kan, ohne seine Gefahr und præjuditz solche Zeit dem Debitori annoch zuwarten könne und möge. Es hat also nicht die Meynung, daß der acceptant die Zahlung der Wechsel-Brieffe nach eigenem Belieben und commodo über den Verfall-Tag so lange protrahiren und aufziehen möge, sondern richtige Zahler sollen und werden zu der Verfallzeit unverzügliche Bezahlung zu leisten sich nicht weigern / noch desfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeynet seyn.

§. LXXIV. An anderen Orthen sind 6. Respit-Tage gewöhnlich. Nürnberg. W. O. art. III. verb. auch der acceptant bey allen solchen Wechseln noch sechs Nach- oder Respect-Tage haben, welche mit dem nächsten nach dem Verfall-Tag an zu rechnen, iedoch die hohe Fest- Sonn- Feyer- Beth- und Banco-Sperr-Tage darunter nicht gezehlet, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen. Breßlauisch. W. O. art. VI. Uber die in den Wechsel-Brieffen gesetzte, oder a uso lauffende Zahlungs-Termine soll der acceptant, ausser denen öffentlichen Jahr-Märckten alhier noch sechs Respit-Tage, in welche aber doch die einfallenden Sonn- und Fest-Tage nicht gezehlet werden sollen,

zu geniessen haben. Zu Cölln am Rhein sind auch 6. Respit-Tage. Cöllnische W. O. art. 1. Allein es werden die Sonn- und Feyer-Tage mit eingerechnet. Also sind auch zu Amsterdam 6. dergleichen Respit-Täge, und werden gleichfalls die Sonn- und heilige Tage darunter begriffen. Amsterdamm. W. O. art. VI.

§. LXXV. In der Dantziger W. O. art. XIIX. und art. XX. wird ein Unterscheid gemacht. Diejenige Wechselbrieffe, welche auf Sicht, iedoch unter 14. Tage lauten, haben nach dem Verfall-Tage nur 3. Respect-Tage. Sonst aber sind 9. Respect-Tage gesetzet, und kan also der Einhaber des Wechselbrieffes ohne sein Nachtheil mit dem protest bis auf den zehenden Tag nach dem Verfall-Tage, die Sonn- und Fest-Tage mit eingerechnet, einhalten. Sonst aber werden alle acceptanten ermahnet, daß sie mit solchen Respect-Tagen gar keinen Mißbrauch treiben sollen.

§. LXXVI. Die Hamburger W. O. artic. IV. & art. XII. hat auch zweyerley Arthen der Respect- oder Nach-Tage. Wenn Wechsel auf Franckfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahr-Märckte übergeschrieben, daselbsten acceptiret und nicht bezahlet werden, sollen dem Einhaber des Wechselbrieffs ohne præjudicio und Nachtheil drey Tage, nach dem das Geleithe weggezogen, an den Orthen, da das Geleithe gebräuchlich, und an andern Orthen drey Tage nach der Zahlwoche das protest zu thun gegönnet werden. In anderen Fällen hingegen sind 12. Tage gesetzet, welche Zeit dem Einhaber, wofern er fleißig gefordert, und immittelst keine novation, pacta und andere Gedinge mit dem acceptatorn gemacht hat, unnachtheilig ist.

§. LXXVII. Von diesen angeführten Respit- oder Respect-Tagen nun ist wol anzumercken, daß sie an keinem Orthe bey eigenen Wechselbrieffen statt finden, wovon insonderheit die Magdeb. W. O. art. IIX. in fin. handelt. Ferner haben selbige auch nicht statt bey denen Wechseln, so auf die Messen gerichtet, sondern nur bey denjenigen, die zwischen den Messen einlauffen. Was aber auch diese letztere betrifft, sind in Sachsen alle Respit-Tage abgeschaffet. Leipziger W. O. §. XV. in fin. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage sollen verstat-

tet seyn, in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wol gar zu des andern Verdruß dis Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird. In der Preuß. W. O. art. XVI. sind zwar auch gewisse discretions-Täge gesetzet; allein sie sind gleichfalls hernach in dem Preuß. Land-Recht l. 4. tit. 18. art. 2. §. 4. gäntzlich abgeschaffet worden. Stryk. de Camb. liter. accept. cap. 4. §. 20. An andern Orten hingegen sind sie vorhin angeführter massen annoch im Gebrauch, es mögen die Wechsel-Brieffe auf Sicht, a dato, a uso, oder sonst lauten. Jedoch haben auch die Respit-Tage nicht statt bey denen Wechsel-Brieffen, welche a vista lauten. Eben so wirds auch antheils Orten gehalten, wenn die Brieffe auf wenige, als 2. 3. 4. Tage Sicht gestellet. **Märckische** W. O. art. XII. **Magdeburgische** W. O. art. X. **Augspurgische** W. O. art. V.

§. LXXIIX. Wann nun die Wechsel-Brieffe zwar acceptiret worden, die Zahlung aber nicht erfolget, so muß der Inhaber des Wechsel-Brieffes protestiren. Ich sage: **wenn der Wechsel-Brieff** *acceptiret* **worden**, so müsse der Inhaber des Wechsel-Brieffes nach verflossener Zahlungs-Zeit protestiren: Wann nun also im Gegentheil der Trassat den Wechsel-Brieff gar nicht acceptiret/ sondern die acceptation schlechterdings verweigert, und der Inhaber deshalb protestiret hat, so brauchet es deshalb bey der Verfall-Zeit keines abermahligen protestirens, ausgenommen nach der **Preußischen** W. O. art. XIV. Wird aber die acceptation nicht schlechterdings, sondern aus gewissen Ursachen verweigert, so muß allerdings auch zur Verfall- oder Zahlungs-Zeit noch einmahl protestiret werden, siehe oben §. XLIII. und XLIV.

§. LXXIX. Wegen der Protestations-Zeit ist abermahl ein Unterscheid zu machen, ob die Wechsel-Brieffe auf die Messen gerichtet sind, oder, ob sie zwischen denen Messen einlauffen. **Wenn die Wechsel-Brieffe auf die Messen gerichtet sind**, so ist der Inhaber nach der Leipziger W. O. art. XIV. noch eben desselben Tages, da die Verfall-Zeit gewesen, bis zehn Uhr Abends zu protestiren schuldig. **Märckische** W. O. art. IIX. Die Wechsel-Brieffe, so auf die beyde

grosse Marckte in Berlin gestellet, sollen Montags, Dienstags, Mitwochs, und längstens Donnerstags in der ersten Woche acceptiret, und auf den Donnerstag der zweyten Marckt-Woche vor der Sonnen Untergang baar bezahlet, oder protestiret werden. **Preuß. W. O.** art. XVII. Diejenigen Wechsel-Brieffe, welche etwan in einem dieser Lande privilegirten acht Tage währendem Marckt zu bezahlen seyn, sollen dergleichen discretions-Tage nicht geniessen, sondern den ersten und andern Tag in dem Marckte acceptiret, den vierten und fünften aber bis des Abends um 7. Uhr bezahlet, oder protestiret werden. **Erläut. Naumburger Wechs. O.** Der 5te Julii wird zur Verfall-Zeit der endlichen Zahlung dergestalt gesetzet, daß bis Mittags um 1. Uhr nach Ausläutung des Marckts die Proteste der Wechsel-Brieffe passiren. **Braunschweig. W. O.** art. XXII. Der Donnerstag aber, da der Marckt ausgeläutet wird, soll eigentlichen zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-Termino gesetzet seyn, .. sondern wenn alsdenn auf nochmahlige letzte Anforderung weder schleunig zahlbahre assignation, noch würckliche Zahlung per cassa erfolget, soll ohne weiteres Nachsehen mit schließlicher protestation bis auf den Abend um 9. Uhr verfahren, nach solcher Zeit aber sollen keine proteste mehr geschehen, noch angenommen werden. **Franckf. W. O.** art. X. Diejenige Wechsel-Brieffe, so zwar in der Meß acceptiret, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahl-Wochen, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauff-Leute von dem gewöhlichen Platz ihrer Versammlung abgangen sind, oder, damit es zur gewissen Zeit gebracht werde / von zwey Uhr Nachmittag an bis zur Sonnen Untergang von dem verordneten Notario auf des Creditoris oder Præsentanten requisition notiret, und der protest entweder bey der folgenden ersten oder andern Post zum längsten fortgesendet werden. **Breßlau. W. O.** art. IV. Die acceptirte Wechsel aber, welche des letztern Tages, wenn der Marckt ausgeläutet wird, nicht bezahlet würden, muß der Præsentant ohne consideration der sonst gewöhnlichen Respit-Tage, weiln solche in den Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Märckte nicht zu attendiren sind, selbigen letztern Tag protestiren; und soll die Zeit zu protestiren denselbigen Tag von Morgen an bis zu Untergang der Sonnen offen stehen.

§. LXXX.

§. LXXX. **Wenn die Wechselbrieffe zwischen denen Märckten einlauffen**, so geschiehet in Leipzig, weil daselbst laut des §. LXXVII. keine Respect- oder Discretions-Tage sind, die protestation eben auch an dem Verfall-Tage. **Leipzig.** W. O. §. xv. An andern Orthen wartet man, bis solche Tage zu Ende gelauffen. **Märck.** W. O. art. xi. Alle dergleichen Wechselbrieffe sollen dannenhero ehe nicht, als mit Ablauff dieser 3. Tage protestiret werden können. Geschähe aber nach Verlauff dieser 3. Tage die protestation nicht in folgenden 24. Stunden, so hat der Inhaber des Wechselbrieffs seinen regress an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als an dem Acceptanten erholen. Die **Magdeburgische** W. O. art. ix. lautet eben auch so. **Braunschweig.** W. O. art. xxiii. Wann aber in solchen drey Tagen der Wechsel nicht bezahlet würde, soll der Præsentant alsofort am Abend des dritten Tages nach Wechsel-Gebrauch protestiren, und den Brieff nebst dem Protest mit erster Gelegenheit bey Verlust seines Rechtens zurück schicken. In andern Wechsel-Ordnungen finde ich disfalls nichts insonderheit, und dannenhero muß die Protestation den letzten Respect-Tag auf den Abend geschehen, wofern nicht absonderliche Gebräuche verhanden sind. Also muß in Nürnberg der acceptant an dem sechsten Respit-Tage, wenn man im Banco aufhöret zu schreiben, bis nach dem Abläuten des Abend-Marckts protestiren. **Nürnbergische** W. O. art. VI.

§. LXXXI. **Wenn die Wechselbrieffe zu spät einlauffen**, so muß die Bezahlung innerhalb 24. Stunden geschehen, oder es wird protestiret. Wir wollen die Wechsel-Ordnungen selbst durchgehen. **Leipziger** W. O. art. xiv. Solten auch Wechselbrieffe, so auf den Marckt dirigiret, erst nach der Zahlungs-Zeit und nach gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen, so ist der Inhaber sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig, sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechselbrieff herkommen, gebührend advisiren, oder den protest nebst dem Brieff zurück senden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld

des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrieff, wie recht, zu erweisen. Märckische W. O. art. XIV. Lieffen aber Wechselbrieffe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein, so soll derjenige, auf den die Wechselbrieffe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechselbrieffen a vista, zu leisten schuldig seyn. Die Magdeburg. W. O. art. XII. ist eben dieses Inhalts. Braunschweig. W. O. art. XXV. Wann auch ein Wechselbrieff, so auf den Marckt gerichtet, erst nach dem endlichen Zahl-oder Verfall-Tage und nach geendigtem Marckt einlieffe, soll derselbe alsofort præsentiret und in den nächsten 24. Stunden bezahlet, oder gebührlich protestirt werden, und stehet die Gefahr samt Schaden und Unkosten auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs erweislich und mit Recht beygemessen werden kan.. Die Augsp. W. O. art. VI. ist bereits oben §. XLIX. angeführet worden. Nürnberg. W. O. art. V. So es sich aber zutrüge, daß Wechselbrieffe, welche auf einen gewissen benannten Tag zu bezahlen, anhero kämen, da bereit nicht allein derselbige benannte, sondern auch noch wol theils der Nach-oder Respect-Tage vorüber wären, in solchem Fall sollen die 6. Nach-oder Respect-Tage nicht nach der præsentation oder acceptation, sondern nach dem benannten Tage gerechnet werden, und sich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben. Dafern sie aber überkämen, daß neben dem benannten auch die völlige Nach-oder Respect-Tage schon verflossen wären, solle alsdann die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der acceptation, gleich bey den Wechsel-Brieffen a vista lettera, geleistet werden, und da indessen einige Gefahr wegen Hinterhaltung, oder über die Gebühr Aussenbleibung des Wechsel-Brieffs vorgienge, soll der Geber desselben hievon befreyet, und der Inhaber des Wechsel-Brieffes solcher begegnenden Gefahr unterworffen seyn. Hiemit kömmet gleichfalls überein die Dantziger Wechsel-Ordnung art. XXI. Breßlauer W. O. art. IIX.

§. LXXXII. Es entspringet hiebey die Frage: **Ob iemand auch wol vor dem Verfall-Tage einen Wechselbrieff bezahlen könne?** Von eigenen Wechseln ist kein Zweiffel, wie davon bereits oben Cap. III. §. XIV. gemeldet worden, und bleibet also nur die Frage von negotiirten und traßirten Wechselbrieffen. Die Leipziger

W. O. §. XIV. machet einen Unterscheid, ob die Wechsel-Brieffe in genere auf die ordentliche Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret, oder ob sie ausdrücklich auf einen gewissen Zahl-Tag eingerichtet sind. In dem ersten Fall kan man wol vor dem sonst gewöhnlichen Verfall-Tage (siehe §. LXI.) zahlen, womit auch die Erläutert. Naumburgische W. O. überein kömmet, nicht aber in dem letztern. Also kan man auch gleich zu der sonst gewöhnlichen Zeit zahlen, wenn schon der Marckt prorogiret worden. Leipz. W. O. §. XXIX. in f. Märckische W. O. art. XXXI. Es mag kein Wechsel-Brieff, so directe und ohne Ordre an iemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechsel-Brieff an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret ist, so mag der betrockene (Trassat) oder der acceptant ihn so wol, als ein anderer negotiiren, und an ihm selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solcher gestalt den Wechsel-Brieff zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tage vollthun oder mortificiren. Preußische W. O. art. XXVII. Es ist kein Acceptant befugt, einen Wechsel-Brieff vor der rechten Verfall-Zeit an den Einhaber oder Præsentanten zu bezahlen, wenn es auch schon ein prima von ihm acceptirter Wechsel-Brieff wäre, und er sich der Zeit halber in decourtirung der interesse einen Vortheil machen könnte. Magdeburgische W. O. art. XXVII. ist mit der Märckischen eines Inhalts. Die Braunschweigische und Dantziger Wechsel-Ordnungen sind bereits oben Cap. III. §. XIV. angeführet worden. Hamburgische W. O. art. X. Es soll niemand einigen Wechsel-Brieff bezahlen, ehe und zuvor, daß derselbige betagt und verfallen, dann da es sich begäbe, daß derselbe, an den die Bezahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, auf solchen Fall ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brieff vor der Zeit bezahlet hat. Breßlauische W. O. art. XII. Es soll kein Wechsel-Brieff bezahlet werden, ehe und bevor es der uso, oder die bestimmte Zahlungs-Zeit erfordert. Dann so dieses nicht observiret würde, und es sich begäbe, daß derselbige, an den die Bezahlung vor der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der

den Wechsel-Brieff vor der Zeit bezahlet hat, geschehen, und verbleibet der Acceptant dem Traffirer obligat. Was indessen die nach dem Verfall-Tage concedirte oben angeführte Respect-Tage betrifft, so ist kein Zweiffel, daß vor derselben Ablauff die Zahlung gar wol geschehen könne.

§. LXXXIII. **Wie aber, wenn der Verfall-Tag eben ein Sonn- oder Fest-Tag wäre?** Wenn der Acceptant in guten bezahlen will, so hat es ohne Zweiffel seine Richtigkeit, und bleibet also nur die Frage: Ob er an dergleichen Tagen zur Zahlung angehalten werden könne? Märck. W.O. art. X. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden. Die Magdeb. W. O. art. IIX. ist gleiches Inhalts. In der Augspurgischen W. O. art. IV. hingegen ist folgender massen disponiret: Demnach auch ferner in denen Raths-Decretis wegen der Venediger Wechsel-Brieffen gesetzet und verordnet, daß man solche vor dem Freytag zu acceptiren nicht schuldig seyn solle, daraus denn erfolget, daß der letzte uso-Tag auf einen Samstag ausgehen, der Verfall-Tag aber auf den darauf folgenden H. Sonntag fallen würde, und dannenhero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefordert werden könte: (nach denen vorhin angeführten Wechsel-Ordnungen) welches aber, nachdem die Brieffe von Venedig ausser sonderbaren Fällen, sonst das gantze Jahr hindurch meistens Donnerstags vor Mittags-Zeit anhero kommen, demjenigen, der Venediger Wechsel einzunehmen, gar zu lang und dahero nicht wenig beschwerlich fallen würde; als solle es zwar bey angeregter Verordnung, daß nemlichen die acceptation der Venediger Wechsel-Brieffe erst an dem Freytag zu procuriren und zu leisten, sein nochmaliges Verbleiben, iedoch mit dieser Erläuterung haben, daß die Bezahlung so wol von diesen Venediger- als auch denen von anderen Orthen herkommenden und auf den H. Sonntag verfallenden Wechselbrieffen des Samstags vorher wol möge eingefordert werden, auch die auf solchen Samstag bezahlte Wechsel für wol bezahlt gelten und gehalten seyn; wie nicht weniger die Respect-Täge nicht anders,

als wann der Samstag der eigentliche Verfall-Tag wäre, darnach observiret werden sollen, mit aller anderen Wechsel-Brieffen Verfall-Zeit aber soll es bey dem ordinari Stylo und Herkommen fest bleiben. Wann auch die Venedische Briefe am Sonnabend oder Montag, auch Dienstag erst acceptiret würden, sollen sie doch am Mittwoch bezahlet werden; da ingleichen die letzten respect-Täge auf ein oder anderer Religion Feyer-Täge einfallen würden, so soll der Acceptant schuldig seyn, den Tag zuvor am Feyerabend zu bezahlen, oder aber zu versprechen, auch auf den Feyer-Tag die Bezahlung zu thun, widrigenfalls der Inhaber des Wechselbrieffs befugt seyn solle, protestiren zu lassen.

§. LXXXIV. Wenn der Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel Brieffe enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehet zwar dem Inhaber des Brieffes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwol des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erhohlen befugt. **Leipziger W. O.** §. XVII. in fin. **Märckische W. O.** art. XXIII. **Preußische W. O.** art. XXIII. **Magdeburgische W. O.** art. XXI. **Dantziger W. O.** artic. XXIII. Wider seinen Willen aber ist niemand dergleichen particulair-Zahlung anzunehmen schuldig, sondern er kan in Entstehung völliger Zahlung so fort protestiren, eben wie oben von der particular-acceptation gedacht worden. §. XXXIIX.

§. LXXXV. Der Acceptant, **wann Er ein Christe**, darff dem Præsentanten **das Geld nicht ins Haus bringen**, sondern der Præsentant muß es abholen. Die Juden hingegen, welche an einen Christen Wechselbrieffe zu bezahlen acceptiret / sind das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung müssen sie gewärtig seyn, daß von denen Christen deswegen protestiret werde. **Leipziger W. O.** artic. XII. **Märckische W. O.** art. XXXIV. **Magdeburgische W. O.** artic. XXX. **Braunschweigische W. O.** art. XXV. Renovirt. **Franckfurter W. O.** de A. 1676. art. ult.

§. LXXXVI. Wird im ersten Fall, da der Acceptant ein Christe ist, **das Geld von dem Præsentanten nicht abgefordert**,

so stehet dem Acceptanten frey, das Geld auch ohne vorhergehende Citation des Præsentanten gerichtlich zu deponiren, oder auch nach geschehener Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber (als wenn er z. E. mit grossem Lagio das Geld von einem andern aufnehmen müssen,) an demjenigen, dem der Verzug beyzumessen, sich zu erholen. Wenn auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgienge, darff der Acceptant hernach die Zahlung in keiner andern Müntze thun, als welche zur Verfall-Zeit gültig gewesen, und muß sie der Præsentant für voll annehmen, wenn sie gleich hernach am Werth gefallen, es gehet auch sonst aller Schaden über ihn, z. E. wenn der Acceptant ohne seine Schuld um diese Post käme, **Leipziger W. O.** art. XII. & art. XVI. in f. alwo auch stehet, daß der Acceptant das Geld versiegeln lassen und es also versiegelt wieder zu sich nehmen könne. **Preußische W. O.** art. XXIV. **Braunschweigische W. O.** art. XXV. **Dantziger W. O.** art. II. & VI. it. art. XXII.

§. XXCVII. Es frägt sich annoch hiebey: **ob der** Acceptante **die Zahlung des** acceptirten **Wechselbrieffes deshalb verweigern könne, wenn er vorwendet, er habe von dem** Remittenten **andere** Ordre **bekommen?** Erstlich machen die Rechts-Gelahrten einen Unterschied, ob der Præsentant ein blosser Gevollmächtigter des Remittenten, oder, ob er sein Gläubiger sey. In dem ersten Fall kan der Acceptant nach eingelangter Contra-Ordre des Remittenten zur Zahlung nicht angehalten werden, es ist auch dem Præsentanten, weil das Geld ihm als einem Gevollmächtigten nicht zustehet, nichts daran gelegen; in dem letztern Fall aber findet die revocation nach geschehener acceptation nicht ferner statt. Heydiger Anleit. zum Wechsel-Recht c. 14. p. 126. Königke in not. ad §. XIII. ordin. camb. Lipſ. verb. zu thun schuldig. Stryk. de camb. liter. accept. c. 4. §. 9. Und hiermit kommen auch überein **Preußische W. O.** art. XXVI. **Hamburger W. O.** art. XI. **Dantziger W. O.** art. XXV. **Antwerp. W. O.** c. VII.

§. XXCIIX. Ehe ich zu andern Materien fortgehe, will ich ein von der hiesigen löblichen Juristen-Facultät Ann. MDCCVII. Mens. Decemb. nach Nürnberg ertheiltes Responsum alhie mit einrücken,

rücken, welches demjenigen, was vorhero angeführet worden, in einem und andern annoch ein mehreres Licht geben wird. Es lautet selbiges also:

Ist A. 1697. den 14ten Jul. ein Wechsel-Brieff von Rthlr. 1090. 1 drittheil Banc. von Henrich in St. an die Ordre des Hrn. Residenten gezogen und auf Johann in Hamburg 14. Tage sicht zahlbar gestellet, auch auf den Fall der von Johann unterbleibenden Einlösung auf Schiller, kraft eines angehefteten Billets, die addresse gegeben worden, wornächst der Wechsel-Brieff unterschiedliche Indossenten bekommen, bis endlich Jobst und Bartholome denselben an Caspar in N. um ihn zu vernegotiiren, und ihnen gut zu schreiben überschicket, welcher selbigen an den itzo verstorbenen Martin verhandelt, folglich mit seinem, des Caspari offenen giro ihm cediret und übergeben, worauf Martin solchen giro an die Ordre Doll von R. ausgefüllet, und nacher H. an Paulum übersendet. Hat Paulus so dann die Acceptation des Wechsel-Brieffes zwar erhalten, und sich folgends wegen der Bezahlung den letztern respit-Tag bey Johannis Leuten gemeldet, er hat aber erfahren müssen, daß Johann bereits einige Tage zuvor ausgetreten, da sich denn auch Schiller wegen vorgegebener unrichtigen indossirung des Wechsel-Brieffes, auch nicht zu rechter Zeit von Paulo behändigten Wechsel-Protests, der Einlösung besagten Wechsel-Brieffes geweigert, worauf Paulus deshalb coram Notario & Testibus protestiret, und Martin solchen protest Casparn eingehändiget. Hat Caspar zwar Martin deshalb schadloß zu halten sich nicht schuldig erachtet, er hat aber dennoch / in Ansehen, daß Martin ein junger Handelsmann, welchem mit dem Gelde nicht wenig geholffen würde, sich endlich entschlossen, den Betrag des Wechsel-Brieffes Martin in der Banco zu Nürnberg überschreiben zu lassen, welches auch würcklich geschehen, iedoch an Seiten Caspars mit diesem Vorbehalt, daß daferne Jobst und Bartholome diese Zahlung nicht genehm hielten, solche ihme, Casparn, auch nicht præjudicirlich seyn solte, worauf Caspar an besagte Jobst und Bartholome geschrieben, den Ihm von Martin behändigten Protest überschicket, und die Wiedererstattung des an Martin gezahlten Geldes verlanget, und als selbige sich dessen geweigert, hat Caspar die Wiedererstattung des vergnügten Geldes

von

von Martin gefordert, auch bey entſtandener Güte dieſen Martin deshalben vor dem Banco-Gericht in N. belanget, es iſt aber Martin in dem darauf erfolgten End-Urtheil von der angeſtellten Klage gäntzlich abſolviret, und die wider ſolches Urtheil eingewandte appellation durch 3. verſchiedene Raths-Decreta abgeſchlagen worden, als auch darnächſt Caſpar wider Jobſt und Bartholome, vermöge ſolches ergangenen Urthels, vor deroſelben ordentlichen Obrigkeit die execution wieder geſuchet, und ſeinen regreſs an dieſelbe nehmen wollen, hat die Obrigkeit ſolchem ſeinem Suchen nicht deferiret, ſondern zur reſolution ertheilet, daß, wenn er Jobſt und Bartholome ordentlich belangen würde, ihme ſo dann die Rechts-Hülffe nicht verſaget werden ſollte.

Ob nun wohl angeführet wird, daß Martin daran unförmlich gehandelt/ daß er den unter des Caſpar offenem giro empfangenen Wechſel-Brieff Caſparn unwiſſend an die Ordre Doll von R. ausgefüllet, und darnächſt ſelbigen an Paulum überſendet, da er hingegen ſolchen Wechſel-Brieff an beſagten Doll von R. als an welchen er ihn giriret, überſchicken, und dieſer ihn ſo dann ferner an Paulum giriren ſollen, und da ſolches nicht geſchehen, dadurch verurſachet worden, daß Paulus nicht ſo wol an Johann und Schiller die Zahlung zu fordern, als nur den Wechſel-Brieff zur acceptation zu præſentiren bemächtiget geweſen: Ferner Paulus es auch darinnen verſehen habe, daß er allererſt an dem letzten reſpit-Tage bey Johann, der ſich ſchon 2. Tage vorher unſichtbar gemachet, die Zahlung geſuchet, er auch Schillern den wegen Johann levirten proteſt vor Abgang der Poſt nicht geliefſert, da ſonſten, und wenn ſolches geſchehen, Schiller zu Ehren der vorigen Indoſſenten H. und P. würde bezahlet haben, endlich Caſpar, ſo bald er Martin belanget, und das dieſem vergnügte Geld wieder gefordert, Martin aber ſich der Wieder-Erſtattung geweigert, den deshalb entſtandenen Rechts-Streit ſeinen Indoſſenten Jobſt und Bartholome durch verſchiedene Schreiben zur Wiſſenſchaft gebracht, auch ihnen den proteſt mit überſchicket, und es alſo ſcheinen möchte, daß Caſpar diſſfalls nichts verſehen, ſondern derſelbe, da Martin abſolviret, ſo ſort wider Jobſt und Bartholome die execution ſuchen, und ſeine indemnität erlangen könne;

Den-

Dennoch aber und dieweil Caspar den Wechsel-Brieff quæstionis Martin unter seinem offenen giro zugestellet, und ihme Martin also dadurch freye Macht gegeben, denselben nach Belieben auszufüllen, es auch auf eines hinaus lauffet, ob Martin den Wechselbrieff erst an Doll von R. oder so fort an Paulum ohne indossement übersendet, indem juxta ea, quæ habet

D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. pag. 170. auch ein Wechsel-Brieff, wenn er gleich ohne indossement, oder erlangte cession præsentiret wird, nicht nur acceptiret, sondern auch wenn der præsentant sich sonst legitimiren kan, (welches Paulus in diesem Fall durch Martins Brieff leicht thun können) bezahlet werden muß: Hiernächst in denen Statutis zu H. laut Beylage n. 2. 12. Tage respit-Tage gesetzet sind, und es genug ist, wenn binnen solcher Zeit der protest geschiehet, Paulus aber, Caspars eigenem Anführen nach, an dem 12ten Tage sich bey Johannis Leuthen gemeldet, auch nicht erwiesen ist, daß Paulus von des Johannis Austreten, oder daß dessen Sachen nicht mehr richtig, etwas vorhero gewußt habe, auf welchem Fall ihme sonst eine Nachläßigkeit beyzumessen wäre, Schiller hingegen, nachdem Johann sich unsichtbar gemachet, den Wechsel-Brieff schlechterdings acceptiren sollen, und es also nicht hindert, wenn gleich Paulus den protest wider Joh. Schillern nicht so fort behändiget, oder behändigen können, angemercket das Austreten des Johannis nicht allererst durante hac mora, (wenn auch eine mora vorhanden wäre) sondern bereits vorhero geschehen, es hiebey auch vornehmlich auf das judicium peritorum in arte ankömmet, und aber aus der Beylage sub n. 5. zu ersehen, daß die Kauffleute zu H. attestiret, daß der Wechselbrieff denen dasigen Statutis und der Wechsel-Ordnung gemäß wohl protestiret worden: endlich aus denen Rechten bekant ist, quod privata denunciatio autori facta nullum effectum habeat, sed ea judicialiter fieri debeat,

Brunnem. Proc. civ. cap. 11. num. 17.

Caspar aber die vorgewesene Rechtfertigung seinen autoribus Jobst und Bartholome nur privatim notificiret, da es doch, weil diese sub alia jurisdictione befindlich, per literas subsidiales geschehen sollen; So erscheinet daraus so viel, daß das bey dem Banco-Ge-

richt

richt in N. publicirte Urthel, darinnen Martin von Erstattung des von Caspar ihme vergnügten Wechsels absolviret worden, denen Rechten gemäß sey, es mag aber Casparn wegen Verlust dieser Sache, indem er alles und iedes, so ihme zustatten zu kommen geschienen, dem Martin gerichtlich opponiret, kein Versehen beygemessen werden, sondern es ist derselbe seinen regress wegen des Wechsel-Schaden und Unkosten, bey Jobst und Bartholome zu suchen wohl befugt. Er ist sie aber deshalben, weil die litis denunciatio nicht rite geschehen, separata actione in foro competente zu belangen schuldig. V. R. W.

§. LXXXIX. Sonst ist bey diesem gegenwärtigen Capitel noch anzumercken, daß die Wechsel auch eingetheilet werden in cambia feriarum & platearum. Die erste, nehmlich cambia feriarum, werden sonst reguliere, oder Meß-Wechsel genennet, aus der Ursache, weil sie auf die Messen gerichtet sind und in denen Messen bezahlet werden sollen, die Messen aber heissen feriæ urbanæ, bey den Italiänern Fiera, oder Fiere, Augspurg. W. O. art. XII. und Geld per le Fiere nehmen, heisset so viel, als Geld auf die Messe nehmen, Augspurg. W. O. art. XIII. Zipffel von Wechsel-Brieffen, proœm. p. 5. Wer nun dergleichen Geld per le Fiere nimmet, der ist inhalts der angezogenen Wechsel-Ordnung schuldig seinem Creditori, dafern er es begehret, einen Recognition-Schein darüber zu ertheilen. Cambia platearum werden sonst irreguliere Wechsel genennet, und sind diejenige, so nicht auf die Messen gerichtet, sondern zwischen denselben einlauffen und bezahlet werden müssen. Platea heisset hier eine gewisse Stadt, oder Ort, allwo der Wechsel bezahlet werden soll. Stryk. de camb. liter. accept. c. 3. §. 4. n. 19. Siehe Leipziger W. O. §. IV. ibique D. Königke in not. Heydigeri Anleit. zum Wechsel-Recht, p. 24. 25. Diese irreguliere Wechsel richten sich nicht nach dem Wechsel-Cours, so in der Messe gemachet werden, sondern nach dem Lauff der Zeiten und Handlung, und ob viel, oder wenig Geld oder Brieffe verhanden.

§. XC. Sonst ist auch ein grosser Unterscheid zwischen denen ietztbemeldeten zweyerley Arthen der Wechsel anzutreffen so wohl in ansehen der Præsentation- und acceptation, als auch protestation und

Bezahlungs- oder Verfall-Zeit, wovon aber bereits oben an verschiedenen Orthen ist gehandelt worden, siehe §. X. XXXIX. XLVII. LXI. seqq. LXXIX. seqq. Allhie merken wir nur noch an, daß laut der **Märck. W. O.** art. XXXII. diejenige Wechsel-Brieffe, welche aus der Marck auf die Leipziger, Franckfurter, und andere Messen geschlossen werden, ehe nicht als 14. Tage vor solcher Messe ausgestellet werden dürffen, iedoch giebt man indessen dem Creditori einen interims-Wechsel-Brieff zu seiner Versicherung. Hiemit kömmet auch überein die **Magdeb. W. O.** art. XXIIX. Breßlauische W. O. art. XIX. in f. Die Augspurg. W. O. art. XIII. disponiret folgender gestalt: Dieweil auch eine Zeithero wegen allzuspäter und aufzüglicher Verfertigung der Wechsel-Brieffe per le fiere nicht geringe Excesse fürgangen, und dannenhero auch solcher Beschwerde abzuhelffen, die Nothdurft erfordern will: als soll hinführo mit gäntzlicher Abstellung derselben der Debitor, bey Straff 4. fl. in das H. Almosen, schuldig und gehalten seyn, die Wechsel-Brieffe seinem Creditori längstens zu Mittags-Perlachs-Zeit des Tages, wenn die primi spacii müssen expediret werden, fertig zu halten, zu lieffern, und ihn keinesweges über und wider seine Gelegenheit länger damit nicht aufhalten.

§. XCI. Man findet auch bey einigen Rechts-Lehrern, sonderlich aber bey denen Canonisten, eine Art von Wechselen/ so sie Cambium siccum nennen. Es ist aber nichts anders, als wie ein Darlehn, da zuweilen zwar ein Wechsel-Brieff dergestalt ausgestellet wird, als ob das Geld, wie bey negotiirten Wechsel-Brieffen, an einem andern Orte wiederum bezahlet werden sollte, es wird aber würcklich an eben demselben Ort, da es der Schuldner geliehen, wiederum bezahlet. Die Ursach, warum man es einen Wechsel genennet, ist diese, alldieweil nach der Canonisten Meynung man wegen vorgeliehenen Geldes keine Zinsen nehmen darf, bey rechten Wechseln aber ist einiges interesse zu nehmē nicht verbothen. Damit nun also der Gläubiger Zinsen von dem vorgeliehenen Gelde bekommen möchte, so nennete man es kein Darlehn, sondern einen Wechsel. Weil indessen dieses würcklich wider das Verboth, keinen Wucher zu nehmen, und also in fraudem legis anlieff; so ist dergleichen cambium siccum gleichfalls verbothen worden/ wie solches aus Fabiano, Lelio Zechio, Leonhardo Lessio, Soto, und anderen

ren anführet Nicolaus de Passeribus de script. priv. l. 3. quæst. 3. tit. de litteris cambii num. 5. seqq. siehe auch Raph. de Turri de camb. Disp. 1. quæst. 29. num. 13. 14. Heut zu Tage, da Landübliche Zinsen zu nehmen nicht verbothen, so ist auch wol dergleichen cambium siccum unter die unzuläßigen Dinge nicht zu rechnen, denn es ist würcklich nicht anders, als ein eigener Wechsel, davon wir im vorhergehenden Capitel gehandelt haben.

§. XCII. Retour-Brieffe nennet man bey Kauf-Leuthen, wenn z. E. ein Kaufmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zu heben, mitgiebet, im Gegentheil aber der nach Holland reisende diesem, der ihm den Wechsel-Brieff mitgegeben, einen andern Wechsel-Brieff dagegen wiederum ausstellet, welcher letztere der Retour-Brieff ist, da dann durch diesen Retour-Brieff der mitgegebene Wechsel also bezahlet wird. Dondorff. de termin. peremt. solut. & protestat. camb. §. 53. Von diesen Brieffen disponiret die Leipziger Wechsel-O. §. XIIX. folgender gestalt: Die Wechsel-Brieffe a retour sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausul: die *Valuta an* anderer Orthen Wechselbrieffen vergnüget, eingerichtet, oder, da auch schon dieselbe eingerücket wäre, dennoch von keiner Kraft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden. Die Ursach ist diese/ weil sonst hernach über solche Clausul leicht viel disputirens entstehen könte, siehe D. Königke in not. ad d. §. XIIX. siehe auch oben §. IV.

§. XCIII. Den Aval beschreibet Savary im vollkommenen Kauff- und Handels-Mann part. 1. c. 24. daß es eine Caution sey, wann eine gewisse Person den Wechsel-Brieff zugleich mit unterschreibet, und durch solche Unterschrifft sich verpflichtet, daß, im Fall der Wechsel-Brieff von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlet werden solte, sie so dann die darinnen enthaltene Summe bezahlen wolle. Das Wort Aval heisset also viel, als den Wechsel-Brieff, oder Schein kräfftig machen.

§. XCIV. Endlich ist noch anzumercken, daß bey den Kauff-Leuthen die Geber der Wechsel-Brieffe mit dem Namen Geld, die Nehmer aber mit dem Wort Brieffe bedeutet werden, und dannenhero wenn keine Nehmer verhanden, sagt man, es mangelt an Brief-

sen; wenn aber keine Geber verhanden, sagt man, es mangelt an Gelde, also, wenn viel Geber verhanden, sagt man, es sey largetta, oder, das Geld sey largo, wenn aber wenig Geber, und hingegen viel Brieffe, sagt man, es sey strettezza, oder, das Geld sey stretto. v. D. Beyer in Volkmann. emend. part. 1. c. 25. n. 2.

Das V. Capitel.

Von dem Richter/ bey welchem die Wechsel-Klagen angebracht werden können.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit denen vorigen Capiteln, §. I. Handels-Gericht in Leipzig und wer vor demselben belanget werden könne? §. II. Forum competens in Wechsel-Sachen in der Marck-Brandenburg, §. III. Im Hertzogthum Magdeburg, und insonderheit auch in der Stadt Magdeburg, §. IV. In der Ober-Laußitz, §. V. Zu Naumburg, und im Altenburgischen/ §. VI. Zu Braunschweig, §. VII. Botzen, §. IIX. In Ermangelung sonderbahrer verordneter Gerichten klaget man in foro domicilii; oder contractus. Wie es in Preussen gehalten werde? §. IX. X. Man kan in Wechsel-Sachen auch wohl auf einen Schieds-Richter compromittiren, §. XI. Der Arrest giebet auch in Wechsel-Sachen competentiam fori, §. XII. Auf Gelder, so von Fremden auf Wechsel auf eine Messe eingeschicket werden, kan man nicht Arrest legen. Es ist auch der Inhaber eines mit protest zurück gekommenen Wechsel-Brieffs nicht schuldig, das in Händen habende Pfand heraus zu geben, und kan solches gleichfalls nicht mit Arrest beleget werden, §. XIII.

§. I.

Nachdem wir bishero in verschiedenen Capiteln von denen Personen, welche dem Wechsel-Recht unterworffen, ingleichen von denenjenigen Handlungen, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag, ausführlich gehandelt haben; so erfordert die Nothdurfft, daß wir auch nunmehro

mehro untersuchen, vor welchen Gerichten die Wechsel-Klagen eigentlich angestellet werden mögen.

§. II. In Leipzig ist ein eigenes Handels-Gericht angeordnet, alwo unter anderen auch die Wechsel-Sachen klagbar gemachet werden, iedoch nur in dem Fall allein, **wenn der Beklagte ein Handels-Mann ist**, wie davon in der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. II mit mehrern nachzulesen. Von Bestellung dieses Handels-Gerichts siehe D. Zipffeln Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 3. p. 66. seq. Wann nun also der Beklagte kein Handels-Mann ist, so muß die Wechsel-Klage ohne Zweiffel vor seiner sonst ordentlichen Obrigkeit angebracht werden.

§. III. In der **Marck Brandenburg** ist die Sache dergestalt decidiret. **Märckische W. O.** art. XLVI. Und damit auch schließlich ein ieder wissen möge, wo des Beklagten forum competens ist; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß in Wechsel-Sachen alle und iede Unsere so wol Civil- als Militair-Bediente, wie auch die Forenses, ingleichen die auf der Freyheit würcklich possessionirte Frantzosen, von was Condition und Standes sie seyn, vor unserm alhiesigen Cammer-Gericht, die übrige Frantzosen alle aber, ohne Ansehen ihres Standes und Condition, sie seyn unsere Bediente oder nicht, ein ieder vor den Frantzösischen iedes Orthes verordneten Richtern, die Bürger und Einwohner in hiesigen Residentien, wie auch in denen übrigen Städten Unserer Chur-Märckischen Landen, ein ieder vor dem gewöhnlichen Stadt-Rath belanget werden und daselbst zu stehen gehalten seyn solle.

§. IV. In dem **Hertzogthum Magdeburg** ist auch eine absonderliche Verordnung verhanden. **Magdeburg. W. O.** art. XLI. So wollen und verordnen Wir hiemit, daß in Wechsel-Sachen alle und iede Unsere so wol Civil- als Militair-Bedienten, wie auch die Forenses, von was Condition und Stande sie seyn, vor Unsere Magdeburgische Regierung in Halle, die Frantzosen ohne Ansehen ihres Standes und Condition, sie seyn Unsere Bediente, oder nicht, ein ieder vor dem Frantzösischen jedes Orths Richtern, die Professores und Cives Academici vor dem Senatu Academico, die Bürger und Einwohner in den Städten vor dem gewöhnlichen Stadt-

 Rath

Rath und foro communi, als zu Halle vor denen Berg-Gerichten, und in denen Amts-Städten vor den Beamten belanget werden, sondern daß einer ein Forum singulare & privilegiatum vorschützen könne. So viel die **Stadt Magdeburg** betrifft, da soll es in Wechsel-Sachen folgender gestalt gehalten werden: Wird ein Bürger daselbst belanget, der sein Forum vor dem Stadt-Rath hat, so soll solches bey demselben als der ordentlichen Obrigkeit geschehen; die Frantzosen und Manheimer werden vor ihrer Obrigkeit conveniret. Wann ein Manheimer mit einem Magdeburger zu thun hat, so soll der Syndicus der Manheimer mit dabey seyn. Verklaget aber ein Bürger einen Manheimer, so soll der Manheimer Magistrat nebst einem Deputirten von dem Magistrat der Alten Stadt darin cognosciren; und so wird es auch gehalten, wann ein Teutscher mit einem Frantzosen, oder ein Frantzose mit einem Teutschen zu thun hat. Wird einer vom Dom-Capitul belanget, so hat das Dom-Capitul darinne zu cognosciren, ist es aber, daß einer von der dortigen Soldatesque conveniret wird, so muß solches vor dem dortigen Commendanten, oder Gouverneur geschehen. Diejenige betreffend, so unmittelbar unter Unserer Magdeburgischen Regierung stehen, als da sind Unsere Räthe, Bediente, Clerus secundarius, auch einige Officirer / so zwar zu Magdeburg sich befinden, nicht aber unter der Guarnison stehen, Landschaftliche Bediente und andere mehr, da können zwar dieselbe regulariter nirgends anders belanget werden, als vor gemeldter Unserer Regierung; Alldieweil aber Sachen vorfallen können, da periculum in mora, so sollen diejenigen, so aus vorgemeldten Personen und corporibus in Wechsel-Sachen verklaget werden, vor Unsern Hof-Rath und Möllen-Voigt D. Dürfelden / dem Rath und Steuer-Commissario Witten, dem adjungirten Land-Syndico und des Dom-Capituls Syndico, als hiezu erwehlten Commissariis perpetuis, Recht nehmen / die appellationes aber nachgehends, wann es dazu kömmt, an unsere Magdeburgische Regierung gehen.

§. V. Die **Ober-Lausitzische Wechsel-Ordnung** disponiret folgender massen: Es haben auch Ihro Königl. Majest. ferner an Dero Ober-Amt anhero unter dem 21ten Jul. zurück gelegten Jahres (A. 1710.) allergnädigst rescribiret, daß es bey derer getreuen Stände annectirten allerunterthänigstem Suchen, daß auch in Wechsel-

Sachen

Sachen iederzeit ratione jurisdictionis die Ober-Gerichts-Concession beobachtet werden, und die Grafen, Herren, und von Adel, oder welche sonst unter derer Aemter jurisdiction gesessen, allein vor ermeldten Aemtern, ingleichen derer Landsassen Unterthanen vor Ihren Obrigkeiten, nicht weniger auch die Bürger in Städten vor denen Räthen daselbst in causis cambialibus sollen belanget und personaliter arrestiret werden können / gestalten Sachen nach sein Bewenden haben: Im Fall aber ein Wechsel-Debitor zu, oder nach der Verfall-Zeit sich in loco contractus, oder destinatæ solutionis betreten lassen, oder auch in fraudem des Wechsel-Rechts aus der Stadt sich aufs Land, und vice versa begeben würde, alsdann auch die Obrigkeiten selbiger Orthen, wo der Schuldener angetroffen wird, auf production der Original-Wechselbrieffe nach Wechsel-Recht zu verfahren befugt, iedoch bey nicht in continenti erfolgender Bezahlung sodann denselben zu weiterer Fortsetzung dieses Wechsel-Rechts an den ordentlichen Judicem domicilii in der Ober-Lausitz auf des Debitoris Kosten, oder wenn deren nicht so fort habhafft zu werden, auf des impetranten inzwischen zu erstatten habenden Verlag, auszuantworten schuldig seyn solten.

§. VI. In Naumburg sollen laut der Wechsel-Ordnung die Wechsel-Klagen entweder bey dem Rath, oder denen Stadt-Gerichten angebracht und in der Petri Pauli Messe iederzeit zwo, ausser der Messe aber nur eine des Orths wohnende und in Wechsel- und Handlungs-Sachen verständige und erfahrne Person, oder Kauff-Mann, denen Gerichten adjungiret und verpflichtet werden. Es gehet diese Verordnung aber nur auf Kauff- und Handels-Leuthe; dannenhero, wenn Personen sind, die sonst unter dem Rath, oder denen Stadt-Gerichten nicht stehen, so müssen sie vor ihrem ordentlichen Richter belanget werden. Altenburg. W. O. verb. und darauf wegen unterlassener Zahlung bey unserer gesamten Regierung oder anderen Unter-Gerichts-Obrigkeiten verklaget werden.

§. VII. Zu Braunschweig ist ein eigenes Kauff-Gericht, welches bestehet aus zweyen dasigen Raths-Verwandten, so Gelehrte oder Kauff-Leuthe, deren einer die direction dabey zu führen, das Gerichts-Siegel zu verwahren und in paritate votorum der Sache den

Aus-

Ausschlag zu geben hat, wie auch ferner aus dreyen fremden Kauff-Gerichts-Herren, denen ein Gerichts-Voigt zum Referenten und Actuario zugeordnet. Vor dieses Kauff-Gericht werden in Meß-Zeiten die Wechsel-Sachen gebracht, wenn der Beklagte ein Kauff- oder Handels-Mann ist, sonst aber ausser denen Messen, oder wenn der Beklagte kein Handels-Mann, bleibet die Sache bey denen sonst ordentlichen Gerichten. Besiehe hievon mit mehrern die **Braunschw. W. O.** art. 1. seqq.

§. IIX. Zu **Botzen** ist auch ein absonderlich Handels-Gericht angeordnet, davon die **Botzn. W. O.** art. I. und II. folgender massen disponiret: Erstlich verordnen und bewilligen Wir gnädigst, und wollen, daß alle Jahr in Egidi Botzner-Marckt, durch die mehrere Stimmen der in der Marckts-Matricul beschriebenen Kauff-Leuthe die Erwehlung eines Consulis, und zweyer beygesetzter Räthe beschehe und fürgenommen werde, welche Gewalt haben sollen, privative und absonderlichen in erster instantz in Zeit des Marckts, und so lang derselbige währet, durch die mehrere Zahl der Stimmen zu erkennen, zu vollenden, und zu urtheilen, alle die vorkommende streitige Sachen, Spenn und Irrungen, welche anvor noch nicht angefangen, noch vor andern Richtern sind eingeführet oder anhängig gemacht, auf was Weise solches immer seyn, und herrühren möchte, es sey gleich wegen Wechsel-Geld/ Anlehens, Interesse, Gelder von einem Marckt zum andern, und Aggio darvon, Kauffen und Verkauffen der Waaren, und was demselben allen anhängig, auch darunter begriffen und verstanden werden mag, und also alles, so von Handlungen in den Märckten, unter und zwischen ihnen Kauff-Leuthen selbsten dependiret und herrühret, sie seyn Aus- oder Inländische, reich oder arm, Lädler, Kramer, oder andere die offene Läden oder Ständ haben, was Nation, Standes oder Condition sie seyn, dieselbigen alle und deren Marckes-Handlungen sollen gemeldetem Magistrat unterworffen seyn. Diejenigen aber, so nicht Kauff-Leuthe seyn, und weder Handlungen noch Laden haben, ob sie schon für ihren Gebrauch würden Waaren nehmen und kauffen, oder auch den Kauff-Leuthen solcher massen geben und verkauffen, ingleichen auch die Land-Leuthe, und Unterthanen des Landes, welche unter ihnen mit Wein,

Ge-

Geträyde, Vieh, Leder und dergleichen handeln, so dem Marckt nicht anhängig, die sollen gemeldter Judicatur, des Kauff-Manns Magistrat, nicht unterworffen seyn.

§. IX. In andern Wechsel-Ordnungen ist von dergleichen Kauff- und Handels-Gerichten, oder sonst von dem foro competente in Wechsel-Sachen nichts insonderheit zu befinden, es kömmet also alles auf eines ieden Orths Herkommen und Gewohnheit an. In Ermangelung dergleichen Gewohnheiten nun bleibet es bey der Regel des gemeinen Rechts, daß ein ieder in personal-Klagen, dergleichen in Wechsel-Sachen verhanden sind, entweder in foro domicilii des Beklagten, oder aber in foro contractus sein Recht wider seinen Schuldener suchen könne. In Preussen werden die Wechsel-Sachen vor der Königlichen Regierung ventiliret, wie D. Grube de Process. for. Boruss. c. 3. num. 251. anführet. Siehe sonst auch Stryk. de camb. litter. accept. c. 5. §. 4.

§. X. Der locus contractus ist eigentlich der Bezahl-Platz, allwo die Bezahlung des Wechsels geschehen soll, und kan man allda klagen, wenn nur der Schuldener daselbst angetroffen wird. Wenn aber ein ausgegebener Wechselbrieff auf dem Bezahl-Platz nicht acceptiret, oder honoriret wird, muß man den Trassanten an dem Orth seiner Wohnung (in foro domicilii) belangen, Gaitus de credito c. 2. tit. 7. n. 2333. Stryk. d. c. 5. §. 4. Es wäre dann, daß der Trassant auf dem Bezahl-Platze sich befände, und dieser von dem Orth der Wohnung gar weit entlegen wäre, so kan er auf dem Bezahl-Platz belanget werden, wohin folgendes præjudicium gehöret, welches Stryk. d. c. 5. §. 4. aus D. Zipffeln anführet: Ob nun wol der locus der Wiederzahlung nach Dantzig destiniret, und derowegen die Zahlung daselbst zu suchen, dieweil aber dennoch Dantzig von hier weit entlegen und der Schuldener daselbst so bald nicht anzutreffen; so mögen N. N. Erben ihn J. G. wegen der zu Wechsel gegebenen 1000. Rthlr. allhier in Leipzig zu Wieder-Vergnügung nach Wechsel-Recht anhalten lassen, und ist gedachter J. G. die Zahlung an hiesigen Orths üblichen Wechsel-Gelde zu thun verbunden, V. R. W.

§. XI. Wollen die Partheyen etwa auf einen Schieds-Richter compromittiren, stehet es ihnen auch frey. Märckische W. O.

art. XXXIX. Würden in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich einige differentzien ereugnen, bleibet denen Contrahenten und Interessenten unbenommen, entweder durch ein compromiss die Sache zu endigen oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyische Kauff-Leute zu Commissarien erwehlen, und per amicabilem compositionem sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalt dann, da ein oder ander Theil das compromiss nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen sollte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unser Wechsel-Ordnung entschieden werden solle. Die Magdeburgische W. O. art. XXXV. ist gleiches Inhalts. Breßlauische W. O. art. XXV. Wann sich einige Differentzien bey weggehend- oder herkommenden Wechseln ereignen, welche unter den Partheyen selbsten nicht verglichen werden könten, so sollen solche, um weitläufftige Processe zu verhüten, denen Kauff-Manns-Eltisten zu schlichten, oder, nachdem die Sache von importantz, mehren unpartheyischen Handels-Leuten zugleich, als compromissarien zu entscheiden übergeben werden. Da aber einiges Theil auf ein compromiss zu bewilligen ein Bedencken trüge, oder durch Arbitratores nicht vermittelt werden könte; Soll so dann die Sache Uns als der Obrigkeit vorgetragen und per processum summarium mündlich, sonder einige Schrifft-Wechselungen, schleunigst ausgemachet und geendiget werden.

§. XII. Gleichwie auch sonst in der Einleitung zum Civil-Proceß c. 4. §. 2. angeführet worden, daß der Arrest eine competentiam fori mache, wenn nemlich ein böser Bezahler an einem andern Orthe wohnhafft ist, der Gläubiger aber hernach entweder ihn selbst, oder etwas von seinen Sachen an einem andern Orthe ertappet und einen Arrest daran leget: also kan ich auch in Wechsel-Sachen, wenn der Schuldner in guten nicht bezahlen will, nach Gelegenheit der Sachen die Person, oder die Güter des Schuldners mit Arrest belegen. Will der Schuldener so dann den Arrest wieder relaxiret haben, so muß er sich an dem Orthe und vor derjenigen Obrigkeit einlassen, von welcher ihm der Arrest angekündiget worden. Märck. W. O. art. XL. Wann ein Fremder an iemand Unserer

Un-

Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan, mag solcher Fremder, wann er sich nachhero in unseren Landen betreffen liesse, solcher Wechsel-Schuld halber, iedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personal-Arrest beleget werden. **Dantziger W. O.** art. XLII. Es wäre dann, daß man ihn der Flucht halben aus gnugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Fall, ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadlos-Haltung des Klägers, er arrestiret oder aber gefänglich angenommen werden kan.

§. XIII. Inzwischen aber ist doch dieses zu mercken, daß diejenige Gelder, so **von Fremden auf Wechsel auf eine Messe eingesendet werden**, nicht verkümmert, noch angetastet werden dürffen. Man kan auch keinen arrest auf protestirende Wechsel-Brieffe, oder auf protest selber suchen, und der Richter darff auch dergleichen etwa gesuchten arrest nicht verstatten, siehe D. Zipffeln Tract. von Wechselbrieffen Sect. 7. p. 238. 243. **Amsterdamm. W. O.** art. IIX. Es gehöret hier auch her, was die **Märckische W. O.** art. XLI. von denen Pfänden, so der Gläubiger in Händen hat, disponiret. Die Worte lauten folgender massen: Kein Pfand, so ein Inhaber eines mit protest zurück gekehrten, oder allhier zu zahlen gestelleten Wechsel-Brieffs von dem Ausgeber, oder Endossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit keinem arrest beschlagen werden können, als nur, in so weit seine prætension weniger importiret. Womit auch die **Magdeburgische W. O.** art. XXXVI. übereinstimmet. Die Ursach sonst, warum die Wechsel-Gelder nicht verkümmert werden mögen, ist ohne Zweiffel wol diese, weil sonst der Lauff der Wechsel würde gehemmet und also dem Handel und Wandel dadurch nicht geringer Schade zugefüget werden.

Das VI. Capitel/
Von der Klage in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Wechsel-Sachen sind summarisch und erfordern kein künstliches Klag-Libell. §. I. Man kan die Klage schrifft- oder mündlich anbringen, §. II. In Wechsel-Sachen können unterschiedliche Klagen, auch in Sachsen mehr, als drey, in einem Libell wider eben denselben Schuldner cumuliret werden, §. III. Das petitum muß nicht auf Einlassung, sondern auf recognition, oder eidliche diffession gerichtet werden, §. IV. Wer einen indossirten Wechselbrieff in Händen hat, der muß auf des indossements und des Wechselbriefs recognition zugleich klagen, §. V. Wessen in dem indossement, oder Wechselbrieffe nicht gedacht worden, der kan auch daraus nicht klagen, §. VI. Wie das petitum speciale bey eigenen Wechselbrieffen einzurichten? §. VII. Wie bey negotiirten Wechselbrieffen? §. IIX. Rück-Gegen-oder Wieder-Wechsel was es sey? Muß erwiesen werden, welches aber durch die production des blossen protests nicht geschiehet, §. IX. Der Rück-Wechsel muß auf eben denjenigen, von welchem man den Wechsel bekommen, auch auf eben denselben Ort zurück passiret werden, §. X. Der Trassirer ist regulariter nicht vor alle Orte, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur vor denjenigen, dahin er den Brieff zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden, §. XI. Ob der Trassant, nachdem er den Wieder-Wechsel bezahlen müssen, seinen regress wider den Trassaten disfalls suchen könne? §. XII. Einige Oerter aus denen Wechsel-Ordnungen, welche von dem Wieder-Wechsel handeln, §. XIII. und XIV. Sensal, Senserie, Courtage, was es sey? §. XV. Was durch das Wort: Provision, verstanden werde? §. XVI. Protest- und andere Unkosten, §. XVII. Der Ausgeber des Wechselbrieffes ist so fort bey Vorweisung des ersten protests dem Gläubiger gehörige caution zu stellen schuldig, §. XVIII. Vom Lagio, oder Aggio, §. XIX.

§. I.

Was die nöthige Stücke und gewöhnliche clausulen einer Klage insgemein betrifft, davon, ingleichen von derselben verschiedenen Eintheilungen, wollen wir anietzo nicht weitläufftige Meldung thun, weil solches in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. IX. bereits geschehen. Wir mercken also nur dieses kürtzlich an, daß, gleichwie alle

alle Wechsel-Sachen summarisch seyn, also auch die Wechsel-Klage nicht nach der Kunst eingerichtet werden dürffe, sondern es ist schon gut, wenn man die Sache nur dergestalt vorstellet, daß der Richter sehen kan, was man haben will. Sonderlich aber muß darinnen gemeldet werden, daß die Verfall- oder Zahlungs-Zeit bereits verflossen, der Beklagte aber die Zahlung bishero in guten nicht leisten wollen.

§. II. Bey denen oberen Gerichten, als Regierungen, Hoff-Gerichten, u. d. g. wird die Klage insgemein schrifftlich übergeben; sonst aber stehet es in des Klägers Belieben, ob er, sonderlich bey denen Untergerichten, seine Klage nur mündlich anbringen wolle / siehe **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. V. verb. Ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket. Inzwischen ist doch aber in besagter Handels-Gerichts-Ordnung auch zugelassen, daß man schrifftlich um Citation ansuchen könne, d. tit. V. verb. **schrifft-oder mündlich vorzuladen bittet**; daher ich nicht weiß, woher es gekommen, daß D. Zipffel im Tractat von Wechselbrieffen im Kauff-Manns-Complementariat, p. 385. setzet, daß in der Handels-Gerichts-Ordnung die schrifftliche Klage und literaria petitio citationis nicht statt habe. Die Ursach ist sonst abermahlen/ weil die Wechsel-Klagen zu denen summarischen Sachen gehören, in welchen die Klage mündlich angebracht werden kan, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XI.

§. III. Gleichwie auch in besagter Einleit. zum Civil-Proceß c. IX. §. XIII. gemeldet worden, daß ein Kläger nach denen gemeinen Rechten wider eben denselben Beklagten und in einem Libell so viel Klagen cumuliren, oder zugleich anstellen könne, wie ihm beliebet, wenn nur keine Verwirrung daraus entstehet: also gehet auch die cumulation verschiedener Klagen in Wechsel-Sachen an, wenn ich von eben demselben Schuldener zwey, drey, oder mehr Wechselbrieffe in Händen habe. In Sachsen darf man zwar sonst nicht mehr, als drey Klagen, mit einander cumuliren; allein es leidet auch dieses selbst in Sachsen bey dem Wechsel-Proceß einen Abfall, siehe die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. VI. verb. Die (Klage) denn auch, wenn gleich mehr, als drey Puncte darinnen begriffen,

woferne nur daraus keine confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll.

§. IV. Was das Petitum insgemein betrifft, so richtet der Kläger selbiges nicht auf die Einlassung, wie sonst in allen summarischen Sachen geschiehet; sondern auf recognition oder eydliche diffession. Denn Wechsel-Sachen sind zwar summarische Sachen, das ist, sie werden denen causis ordinariis entgegen gesetzet; allein sie haben doch auch vor anderen summarischen Sachen etwas voraus, und kommen in so weit mit dem Processu executivo überein, als in welchem man das petitum gleichfalls auf recognition, oder eydliche diffession richtet. Und auf diese Art muß es allezeit verstanden werden, wenn wir die Wechsel-Sachen in die Classe der summarischen Sachen setzen.

§. V. Ist es ein indossirter Wechselbrieff, aus welchem jemand klaget, so muß der Kläger nicht nur auf recognition des indossements, sondern des Wechselbrieffs zugleich klagen, sonderlich, wenn in dem indossement keine gewisse Summe benennet ist, denn die Benennung solcher Summe gehöret zu dem Grunde der Klage, es mag nun causa ordinaria, oder summaria verhanden seyn. Ich will einen merckwürdigen Casum aus D. Zipffels Tract. von Wechsel-Briefen Sect. 7. p. 223. hieher setzen, welcher dasjenige, was ich angeführet habe, noch ferner erläutern wird. Der Casus wird von dem besagten Autore folgender Gestalt erzehlet. Vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig belanget Jubilate-Marckt Ann. 1698. Moses Levin von Halberstadt einen andern Juden Levin Mäyern von Hamburg aus einem indossirten Wechselbrieffe auf 440. Reichsthaler und fordert recognitionem des indossements; Beklagter Levin Mäyer opponiret per Advocatum D. Zipffeln, daß, weiln das indossement allein, und nicht zugleich der Wechsel zur recognition produciret, in solchem aber keine Summe benennet, er auf die Klage, als unförmlich, sich einzulassen nicht schuldig sey. Worauf sub publicato den 25ten Maji 1698. von dem Handels-Gericht erkannt worden:

Daß Klägers Suchen angebrachter massen nicht statt habe.

§. VI.

§. VI. Also ferner, wenn des Klägers in dem indossement oder Wechselbrieffe nicht gedacht worden, kan er auch so dann keine Klage daraus anstellen, wenn er gleich protestiret hätte. Es ist dieses in dem ietzt angeführten casu gleichfalls vorgekommen, und dannenhero fähret D. Zipffel loc. cit. ferner also fort: Hierauf stellet klagender Moses Levin eine neue Klage an, fordert nunmehro recognitionem des Wechsels, indossements, und protests, bittet solutionem cum expensis. Der Beklagte Levin Mäyer excipiret, daß (1) der protest von Mose Levin, als einem indossenten, nicht, sondern von einem tertio, Isaac Moses Levin, der doch im Wechsel-Brieffe nicht beniemet, geschehen, ingleichen (2) daß der Wechsel mit nächster Post bey der Messe nicht zurück gesendet, sondern etliche Monathe zurück gehalten, also die Leipziger Wechsel-Ordnung nicht gebührend beobachtet worden sey. Worauf am 27. Maji 1698 erkannt worden:

Daß Klägers Suchen nicht statt habe.

§. VII. Dieses, was wir bishero angeführet haben, gehet auf das petitum generale, nemlich auf die recognition, oder eydliche diffession. Auf dieses petitum generale folget nun das speciale; und da müssen wir die Sache nicht insgemein, sondern nach ihren unterschiedenen Fällen ansehen. Anfänglich, wenn iemand aus einem **eigenen Wechselbriefe** (davon Cap. III. gehandelt worden,) gerichtliche Klage anstellet; so wird das petitum eben/ wie im processu executivo, eingerichtet, nemlich man bittet zu erkennen:

Daß Beklagter schuldig sey, die im Wechselbrieff enthaltene Summe an Capital und interesse nebst denen aufzuwendenden Proceß-Kosten Klägern bey Vermeidung personal-Arrests zu bezahlen.

§. IIX. Wenn aber ein negotiirter Wechselbrief verhanden ist, und solcher nicht acceptiret, oder honoriret, oder nicht bezahlet worden, folglich der Inhaber des Wechselbrieffes wider den Trassanten, oder Indossanten gerichtliche Klage anstellet, (siehe oben Cap. IV. §. LI.)

§. LI.) so richtet man das petitum dahin, daß Beklagter schuldig seyn solle, den Kläger

wegen Wechsels, Rück- (gegen- oder wieder-) Wechsels, Senserie, (oder Courtage,) Provision, zu befriedigen, und protest- auch alle andere Unkosten zu erstatten.

Durch das Wort: Wechsel, wird das Capital selbst, oder die in dem Wechselbrieff enthaltene Summe verstanden. Von denen übrigen terminis wollen wir anietzo, und zwar von einem ieden absonderlich handlen.

§. IX. Rück-Gegen-oder Wieder-Wechsel ist einerley, wird auch Ricambio genennet. Man nimmet aber das Wort, Wieder-Wechsel, auf zweyerley Art. Einmal heisset ein Wieder-Wechsel, wenn ein Schuldener zur gesetzten Zeit nicht bezahlen kan, und dannenhero mit Einwilligung des Gläubigers den ersten Wechselbrieff zurück nimmet, und dagegen einen neuen giebet, welches man sonst auch den Wechsel renoviren, oder erneuren heisset. Diese Bedeutung gehöret nicht zu unserm gegenwärtigen Zweck. Es heisset dannenhero Wieder-Wechsel anietzo so viel, als dasjenige interesso, welches der Kläger wegen nicht erlangter acceptation, oder Bezahlung, von dem Beklagten fordert. Es hat dieses D. Königke in not. ad §. XXX. Ordin. Camb. Lips. verb. des Wieder-Wechsels, gar hübsch erläutert, dessen Worte wir deshalb anhero setzen wollen. Wieder-Wechsel, sagt er, bestehet darinne, wenn der Inhaber eines trassirten Wechselbrieffes, weil er von dem Trassaten denselben nicht acceptiret, noch bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orthe, wo er bezahlet werden sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann (den Trassanten) einen Wechsel ziehet. Z. E. Titius von Leipzig trassiret auf Cajum seinen Correspondenten in Breßlau 1200. Rthlr. an Mevium 14. Tage sicht zu bezahlen, dafür ihm Mevius 1164. Rthlr. an hiesigem (in Leipzig gangbahren) Gelde giebt, weil der cours von Leipzig auf Breßlau 3. pro cent ist. Als nun Cajus die acceptation absolute refusiret, läßt Mevius den Wechselbrieff behörig protestiren, und weilen er des Geldes in Breßlau benöthiget, nimmet er selbiges bey Sempronio auf, hingegen trassiret er auf seinen Mann nacher Leipzig zurücke. Bey

pas-

passirung solches Rück- oder Wieder-Wechsels nun rechnet Mevius dem Titio den cours (3. pro cent.) und alle Unkosten an, so er dieserwegen gethan, welche er auch ihm hinwieder zu verguten verbunden ist. In der Leipziger W. O. §. XXX. ist hievon folgender gestalt disponiret: Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das interesse zum Capital geschlagen, oder interesse von interesse gefordert werde, soll kein debitor gehalten seyn, für einiges interesse, lagio und corso des Wieder-Wechsels zu hafften, wo nicht durch gnugsame Documenta, oder sonsten (z. E. durch die Mäckler) erwiesen worden, daß an dem Orthe, wohin der Brieff trassiret gewesen, der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel samt dem interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schaden ersetzet werden. Inzwischen ist die blosse production des protests zu Bescheinigung des Rück-Wechsels nicht zureichend, weil daraus nicht gewiß zu ersehen, daß der Inhaber des Wechselbrieffes auf den Ausgeber desselben würcklich zurück trassiret habe, welches doch, weil es in facto beruhet, nothwendig bescheiniget werden muß.

§. X. Es muß also der Ruck-Wechsel auf eben denjenigen, von dem man den Wechsel bekommen, gezogen werden. Kan man aber auf ihn dahin nicht unterkommen, so ist er schuldig, entweder Ordre zu stellen, auf wen, und wohin man sonsten trassiren solle, oder die interesse bis auf den nächsten Marckt (weil fast an allen Enden auf diejenige Plätze, wo solenne Messen seyn, gewechselt wird,) davon zu geben. Ferner muß auch der Rück-Wechsel recta wieder auf den Orth, woher die Tratte gekommen, passiret werden, es wäre dann, daß von da aus dahin nicht gewechselt würde, alsdann ist erlaubt, einen andern Mittel-Orth dazu zu gebrauchen und dahin zu erst zurück zu wechseln, wie davon eine Parere derer Leipziger Kauff-Leute bey D. Königken ad d. §. XXX. Ord. Camb. Lips. zu finden. Es gehöret auch hieher die Märckische W. O. art. XIX. allwo folgender gestalt disponiret: Und weilen verschiedene Plätze seynd, so nicht a dritura auf Leipzig wechseln, als Paris, Londen rc. so soll, wann daher Wechsel mit protest zurück kommen, der Preiß des

Wechsels nach Willkühr des Inhabers nach dem Cours auf Holland, oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet und auf solchen Fall nebst andern Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden. Die Magdeburgische W. O. art. XVII. ist eben solchen Inhalts.

§. XI. Sonst ist auch, vermöge der Leipziger Wechsel-Ordn. art. XXX. der Traſſirer nicht vor alle Orthe, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur allein vor den Orth, dahin, als terminum ad quem, er denselben zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden, es wäre dann, daß der Traſſant den Brieff an den Aufnehmer, oder Commiſs zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freye Macht gegeben, den Brieff nach seinem Gefallen, und wie ers für gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orthe gehen zu lassen. Es ist dieses in der Billigkeit gegründet und davon weitläufftig nachzulesen bey Jacob Savary im vollkomm. Kauff- und Handels-Mann part. 1. cap. 27. D. Zipffel Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 7. p. 260.

§. XII. Es muß also der Traſſant in denen angeführten Fällen den Wieder-Wechsel erstatten. Allein es kommt nunmehr eine neue Frage vor: Ob nicht der Traſſant disfalls bey dem Traſſaten, welcher nicht acceptiren, oder bezahlen wollen, seinen regreſs wieder zu suchen befugt sey? Es müssen bey Beantwortung dieser Frage abermals etliche Fälle separiret werden. Nemlich wenn (1) der Traſſat des Traſſanten Schuldener ist, und er, der Traſſat, NB. auf sich zu traſſiren ordiniret hat; so ist er dem Traſſanten des Rück-Wechsels halber allerdings gehalten, und eben solches hat auch 2) statt, wenn gleich der Traſſat des Traſſanten Schuldner nicht ist, jedennoch aber der Traſſant ihm zu rechter Zeit die Provision dazu verschaffet, der Traſſat selbige auch als zureichend angenommen hat. Ist nun im Gegentheil der Traſſat des Traſſanten Schuldner nicht, oder wenn er es gleich ist, er hat aber doch auf sich zu traſſiren nicht ordiniret, so hat der Traſſant wegen des Rück-Wechsels keine action wider ihn; welches sich auch eben so verhält, wenn der Traſſat des Traſſanten Schuldner nicht ist, der Traſſant ihm auch die nöthige provision zu rechter Zeit nicht verschaffet, und der Traſſat dieselbe nicht angenommen hat. Savary d. part. 1. c. 27.

§. XIII.

§. XIII. Wir wollen, ehe wir weiter fortgehen, annoch einige von dem Rück-Wechsel handelnde Wechsel-Ordnungen hieher setzen. **Märckische W. O.** art. XVII. Und weilen von wenig Orthen ordinarie Wechsel anhero gemachet werden, so soll der Preiß des Rück-Wechsels der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirten Wechsel-Brieffe von dem Orthe ab, da selbige zu zahlen gewesen, nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es seye die Rück-Wechselung würcklich geschehen, oder nicht. Uberdem sollen die protest-Kosten, Brieff-porto, Courtagie und eine provision bezahlet werden. Da aber bewiesen wird, daß die Rück-Wechslung würcklich geschehen, so soll eine doppelte provision gut gethan, und selbige nach der Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, a 1 drittheil oder 1 zweytheil pro cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Messe geschiehet, so muß das interesse bis zum Zahl-Tage der Messe, a 1 zweytheil pro cent pro Mense (und also 6. Reichsthlr. von hundert jährlich) wieder gekürtzet werden. Art. XIIX. Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel, als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrieff durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber oder Endossant des Wechselbrieffes expresse zu solcher negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit permission des Ausgebers, oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen. Art. XX. Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorhin erwehnten Weitläufftigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten oder Indossanten, so viel als er mit der Agio ausgegeben, nebst dem interesse a 1 drittheil pro cent pro mense, vorgeschossenen Brieff-porto und einer provision zurück zu fordern, und der Zieher oder indossante ihm solches gut zu thun gehalten seyn. Hiemit stimmet überein die **Magdeb. W. O.** art. XV. XVI. und XIIX.

§. XIV. Die **Preußische W. O.** art. XXX. und XXXI. disponiret auf diese Arth: Der Zieher eines Wechselbrieffes soll bey ereugnetem protest keinen andern Wechsel-Schaden zu bezahlen schuldig seyn, als nur dasjenige, was der letzte Einhaber an Unkosten,

Brieff-porto, protest-Gebühr und 1. viertheil pro cento provision aufgewendet, und solches alles soll gerechnet werden nach dem cours, in welchem der Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hat retrassiren können. Art. XXXI. Wann der Zieher, Acceptant und Endossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren sollte; so mag der Einhaber seine Zahlung suchen, bey weme es ihm beliebet, und von ein oder andern so viel empfangen, als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechselbrieffes mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen erhalten. **Braunschweigische W. O.** art. XXVI. verb. Und sich an dem Trassirer, oder an wem er es sonst mit Recht zu suchen hat, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Rück-Wechsel-Cours, Schadens und Unkosten erholen. Es soll aber zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Lagio und Cours des Wieder-Wechsels zu præstiren, wo nicht gnugsam erwiesen, daß an dem Orth, wohin der Brieff zu bezahlen remittiret, der Creditor wegen Ermangelung der Bezahlung anderweit nothwendig Geld auf Wechsel genommen, widrigen falls er sich an Erstattung des rechten Wechsels samt interesse und erweislichen Schaden und Unkosten begnügen lassen soll. **Dantziger Wechsel-Ordn.** art. XXXI. Gleicherweise, wann der Zieher, Acceptant und Indossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren sollte, so mag der Einhaber seine Zahlung suchen bey wem es ihm beliebet, und von einem, oder anderen so viel empfangen, als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechselbrieffes mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen erhalten. Art. XXXII. Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde, so soll kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Lagio und Cours des Rück-Wechsels zu erlegen, wo nicht gnugsam erwiesen, daß an dem Orth, wohin der Brieff trassirt gewesen, der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich genommen, sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung soll allein der rechte Wechsel, und was der letztere Einhaber an Unkosten, Brieff-porto, protest-Gebühr und 1 zweytheil pro cent provision aufgewendet, gut gethan, und solches alles gerechnet werden nach dem cours, in welchem der

Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hat retrassiren können. Wie denn auch der Trassirer nicht vor alle Orthe, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort/ dahin er denselben zu bezahlen remittiret/ den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden. Breßlauer W. O. art. X. Bezahlet er aber alsdenn nicht, so muß der Einhaber noch einmahl von Capital, Interessen, Schäden und Unkosten protestiren, den protest nebst dem Wechselbrieff zurück senden, und die Bezahlung auf Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsels-Lauff, oder wie der Cours im Wechsel zu der Zeit zurück gehet, von dem Geber des Wechselbrieffes wieder fordern. Es kömmet auch hiemit überein die Frantzösische W. O. tit. VI. art III. seqq.

§. XV. So viel vom Rück- oder Wieder-Wechsel. Es ist nun noch übrig, daß wir auch die übrige oben §. VII. befindliche Wörter kürtzlich erklähren. Es stand aber allda nebst dem Rück-Wechsel auch die Senserie, Cortagie oder Courtage. Gleichwie nun ein Sensal nichts anders, als ein Mäckler ist: Also ist Senserie diejenige Belohnung, welche man denen Mäcklern für ihre Mühe zu geben pfleget, proxeneticum. Eben diese Belohnung heisset auch courtagie oder cortage, weil ein Mäckler bey denen Frantzosen courtier oder cortier genennet wird, wovon mit mehrern nachzulesen Joh. Gustav. Silberrad in Disp. inaug. Altorffi A. 1711. habit. de Sensalibus, vulgo Mäcklern.

§. XVI. Das Wort: Provision, davon ferner oben §. VII. gedacht worden, hat sonst zweyerley Bedeutungen. Einmahl heisset es so viel, als die Mittel, die der Trassant an einem Orth in oder auf dem Lager hat, oder diejenige satisfaction, die der Trassat von dem Trassanten des zu bezahlenden Wechselbrieffes, oder der Trattæ (das ist, der im Wechselbrieff enthaltenen Summe) wegen haben soll, denn wenn der Trassat acceptiren soll, so muß ihm auch von dem Trassanten dergleichen Vergnügung geschehen, damit ihm aus der acceptation kein Schaden zuwachse. Von dieser Provision nun pflegt in dem Adviso-Brieffe gehandelt zu werden, wie wir oben gesehen haben, und provision anschaffen heisset auch so viel, als Geld anschaffen. Allein diese Bedeutung gehöret nicht zu unserem ie-

tigen Zweck. Es heisset dannenhero Provision allhier nichts anders, als eine Ergötzlichkeit, welche einer für seine Mühe in Empfah-und wieder-Auszahlung Gelder, Einkauffung der Waaren, u. s. f. überkömmet, welches gemeiniglich 1 drittheil pro cent, das ist, für 100. Rthl. 8. gr. ist; siehe D. Zipffels Tractat. von Wechselbrieffen Sect. 6. p. 131. Bisweilen aber ist es nur 1 viertel pro cent, zuweilen aber wird auch wol eine doppelte provision gut gethan. Siehe die Märckische und andere oben §. XII. und §. XIII. angeführte Wechsel-Ordnungen.

§. XVII. Endlich die Protest-und andere Unkosten betreffend, davon oben §. VII. Meldung geschahe, so wird durch die protest-Kosten dasjenige verstanden, was man dem Notario für Verfertigung des Protestes bezahlet. Durch die andere Unkosten aber verstehet man das Brieff-porto, die auf den Proceß verwandte Kosten und dergleichen.

§. XIIX. Sonst ist auch denen Wechsel-Rechten gemäß, daß, wenn einer Geld, oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechselbrieff ausgestellet hat, derselbe aber gehörigen Orts nicht respectiret und acceptiret worden; alsdann der Ausgeber des Wechselbrieffes bey Vorweisung des ersten Protests (siehe hiebey Cap. IV. §. XLIII. und XLIV.) wegen nicht geschehener acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn solle, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. Siehe Leipziger W. O. §. XXI. Märckische Wechsel-O. art. XVI. Magdeburgische W. O. art. XIV. Augspurg. W. O. art. IIX. Braunschweigische W. O. art. XIX. Breßlauer Wechs. Ordn. art. X.

§. XIX. Von dem Lagio, welches auch Aggio genennet wird, ist endlich hiebey noch zu mercken, daß es in solchen Fällen gefordert und bezahlet werde, wenn der Preiß des Geldes an demjenigen Ort, wohin der Wechsel übermachet werden soll, von dem Preiß des hiesigen Geldes unterschieden ist, oder wenn das hiesige Geld dort nicht so viel gilt, wie hier, z. E. wenn ich von Halle einen Wechsel

nach Holland übermachen will, so tragen 100. Reichsthlr. an hiesigem Geld in Holland nicht auch wiederum 100. Reichsthlr. aus, und dannenhero muß ich dem Traffirer, der für mich den Wechsel übermachet, so viel hiesiges Geld noch dazu geben, daß nach Holländischer Müntze die Summe der 100. Reichsthlr. ergäntzet wird. Es heisset auch Lagio sonst die Ergötzlichkeit, welche der Remittent dem Trassanten für seine Mühe giebet. Man brauchet auch dieses Wort zuweilen bey dem Hand- oder Klein-Wechsel, wenn ich iemanden eben an diesem Orth für kleine Müntze grobe Sorten gebe, und er mir dagegen eine Ergötzlichkeit zahlet.

Das VII. Capitel.

Von der Citation.

Inhalt des Capitels.

Bey der Materie von der Citation gehet man auch von denen Regeln des ordentlichen Processes ab, und werden die Citationes insgemein mündlich bewerckstelliget, §. I. Disposition der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung hievon, §. II. Der Dantziger und Breßlauischen Wechsel-Ordnung, §. III. Wenn eine schrifftliche Citation abgehet, welches bey denen Ober-Gerichten zuweilen geschicht, so muß die Copey der Klage und des Wechselbrieffes mit beygefüget werden. Wenn die Citation aber mündlich geschiehet, so muß der Gerichts-Diener die Ursach der Citation melden, oder eine Copey vom Wechsel-Brieffe mit einhändigen, §. IV. Die Citation begreiffet nicht den sonst gewöhnlichen, sondern einen gantz kurtzen Terminum in sich, §. V. Wie es in Ansehen des Documenti insinuationis zu halten? §. VI.

§. I.

Auch bey dieser Materie gehet man von denen Regeln des ordentlichen Processes ab, indem man zwar zuweilen, sonderlich bey denen Oberen Gerichten, auch schrifftliche Citationes ausfertigen lässet, insgemein aber die Citationes mündlich durch den Gerichts-Diener zu geschehen pflegen. Wir wollen, um die Sache desto deutlicher zu verstehen, ei-

nige Oerther aus denen Handels- und Wechsels-Ordnungen anhero setzen.

§. II. In der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. V. ist folgender massen disponiret: Wenn iemand einen andern schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gericht gehörig, (dergleichen die Wechsel-Sachen sind,) soll der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Bothen, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts-Frohne hievon gehörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige citation hat, und diesemnach auch den effectum præventionis, litispendentiæ, interruptionis, oder, wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmahl anhängig und zum Proceß gediehen, ist es gnug, wenn die citation dem Advocato, Mandatario, Actori, oder Curatori insinuiret wird.

§. III. Dantziger W. O. art. XLII. Was endlich die formam processus an sich selbst belanget, so soll derjenige, welcher besprochen wird, zwar durch einen Amts-Diener, auch auf einen ausserordentlichen Rechts-Tag und dem Amte beliebige Stunde adciiret werden, es wäre dann, daß man ihn der Flucht halben aus gnugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Fall ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadlos-Haltung des Klägers, er arrestiret oder aber gefänglich angenommen werden kan, doch aber ist er schuldig, auf die erste ergangene mündliche Ladung vor dem Richterlichen Amte, oder da er ausser der Stadt unter derselben Jurisdiction wohnhafft wäre, vorm Vice-Præsidirenden/ oder andern Bürgermeisterlichen Aemtern, so fort bey Vermeidung willkührlicher Straff in Person zu erscheinen. Siehe auch die Breßl. W. O. art. XXV. verb. per processum summarium mündlich.

§. IV. Ergehet eine schrifftliche Citation, so muß derselben eine Copey der Klage und des Wechselbrieffes, woraus geklaget wird,

wird, mit beygefüget werden. **Märckisch. W. O.** art. V. Damit auch hierunter desto schleuniger verfahren und von dem Schuldner nicht etwa eine prorogation des termini zur Verhör deshalb gesuchet werden möge, daß ihm die Abschrifft von dem ausgestelleten Wechsel-Brieffe nicht zugeschicket worden; So muß derjenige, welcher aus einem Wechsel klaget, seinem Supplicato die Abschrifft des Wechsel-Brieffes so fort beylegen, welche bey der Citation dem Schuldner zugleich mit zuzufertigen ist. Erfolget eine mündliche Citation, so wird entweder das Klage-Schreiben und der Wechselbrieff dem Beklagten vorgezeiget, oder es muß doch wenigstens der Gerichts-Diener dem Beklagten die Ursach vermelden, warum er vorgelahden werde, wie solches auch die im §. II. vorhin angeführte Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung im Munde führet.

§. V. In der Citation wird indessen der sonst gewöhnliche termin nicht in acht genommen, denn wenn man z. E. in Sachsen der Citation eine Sächsische Frist einverleiben wollte, würde die Sache gar sehr auf die lange Banck gespielet werden, welches doch wider den Endzweck des Wechsel-Processes anlauffen würde, alldieweil fast in allen Wechsel-Ordnungen befindlich ist, daß in Wechsel-Sachen dem Gläubiger **schleunig** und **ohne Verzug** zu dem seinigen geholffen werden solle; siehe insonderheit die **Märckische W. O.** art. IV. **alsofort** zur würcklichen Bezahlung angehalten rc. **Magdeburg. W. O.** art. XLII. **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. V. verb. unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist rc. **Dantziger W. O.** art. III. verb. auch auf einen ausserordentlichen Rechts-Tag. Man pfleget dannenhero in denen unteren Gerichten den Beklagten öffters so fort auf den folgenden Tag vorladen zu lassen/ wenn nemlich der Beklagte an demjenigen Ort, wo das Gericht gehalten wird, wohnhafft und gegenwärtig ist, z. E. wenn man bey dem Stad-Magistrat wider einen Bürger klaget; wenn man aber z. E. bey der Regierung, oder Hoff-Gerichte iemanden verklaget, welcher abwesend und auf dem Lande wohnhafft ist, so muß nach Gelegenheit der Sachen und Umstände, auch nachdem der Beklagte weiter oder näher entlegen ist, eine Frist von 8. oder 14. Tagen gesetzet werden. Es komet also hierinnen auf das arbitrium des Richters an, u.

kan man keine andere general Regel setzen, als nur diese: Daß nemlich der Richter in Wechsel-Sachen an den ordentlichen termin nicht verbunden sey, immassen dann auch von denen summarischen Sachen überhaupt bereits angemercket worden in der Einleit. zum Civil-Proceß Cap. VII. §. III. siehe auch die Altenburg. W. O. verb. der Beklagte in Person auf einen kurtzen termin so bald zur recognition vorgefordert. Lübeck. W. O. verb. innerhalb drey Tagen die execution von dem Gericht würcklich vollenzogen ꝛc. Reichs-Abschied de A. 1654. §. als auch 107. verb. da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pfleget ꝛc.

§. VI. Wenn die citation durch den Gerichts-Diener geschehen, so wird weiter nichts erfordert, als daß der Gerichts-Diener disfalls ad Acta attestiret, Leipz. Handels-Gerichts-Ordnung tit. V. verb. wenn nur der geschworne Gerichts-Frohn hievon gehörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, ꝛc. wiewol an etlichen Orten auch nicht ungewöhnlich, daß der Gerichts-Frohne selbst das Documentum factæ citationis ad Acta verzeichnet. Wenn aber eine schrifftliche Citation ausgefertiget worden, so bleibt es wegen des Documenti insinuationis bey demjenigen, was in der Einleitung zum Civil-Proceß Cap. X. §. 20. disfalls angeführet worden.

Das VIII. Capitel.

Von der Parthenen Ungehorsam und desselben Bestraffung.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorigen Capitel, §. I. Von dem Fall, wenn der Kläger in Wechsel-Sachen selbst ungehorsamlich aussen bleibet und von dessen Bestraffung, §. II. Der Beklagte, wenn er ungehorsamlich aussenbleibet, wird zu Erstattung der Unkosten condemniret, §. III. und anderweits sub pœna

recogniti

recogniti citiret. Er kan auch wol zuweilen gleich Anfangs dergestalt citiret werden, §. IV. Von der Straffe des Ungehorsams kan der Beklagte sich los machen, wenn er Dilation suchet und Ehehafften hat, §. V.

§. I.

Gleichwie wir in der Einleitung zum Civil-Proceß diese Ordnung in acht genommen und nach dem Capitel von der Ladung / oder Citation, das Capitel von der Parthey en Ungehorsam und desselben Bestraffung angefüget haben: Also wollen wir auch in dem gegenwärtigen Wechsel-Proceß bey eben solcher Ordnung bleiben, weil sie ohne dem mit der Natur des Processes überhaupt wohl überein kömmet.

§. II. Wenn der Kläger ungehorsaml. aussenbleibet, so ist wol ausser Zweiffel, daß er in Wechsel-Sachen eben so wol, als sonst, dem Beklagten die Unkosten des termins erstatten müsse, allein mit der Caution de prosequenda lite ist er zu verschonen, weil die exceptio cautionis, wie wir im Capitel von denen dilatorischen Exceptionibus sehen werden, in Wechsel-Sachen auch sonst nicht einmal in ansehen der Wieder-Klage und Unkosten statt findet. Es kömmet hiemit überein die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. X. welche folgender gestalt disponiret: Geschähe es, daß der Kläger in termino nicht erschiene, soll Beklagter, wann die Verhör Vormittags anberaumt, länger, als bis um 12. Uhr, oder da sie des Nachmittags angesetzet, weiter nicht, denn bis um 6. Uhr, auf ihn zu warten gehalten seyn, er, der Kläger, auch auf Beklagtens vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung zwar mit der cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, iedennoch in die Unkosten verurtheilet / und, bis er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen werden.

§. III. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenbleibet, wird er gleichfalls zu Erstattung der Unkosten condemniret / iedoch auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung. Die Ungehorsams-Beschuldigung wird auf eben die Weise und zu eben der Zeit eingebracht, wie in der Einleit. zum Civil-Proceß c. 10. §. 16. und c. 11. §. 10. gemeldet worden; Nur ist bey dem Leipziger Handels-Gericht etwas besonders, daß, da man sonst in Sachsen die Ungehor-

sams-Beschuldigung um 4. Uhr einbringet, selbige bey besagtem Gericht um 12. (wenn der termin vormittags) oder um 6. Uhr (wenn der termin nachmittags gewesen,) allererst eingebracht werden kan. Wenn indessen der Beklagte gleich nach nach 12. oder 6. Uhr erscheinet, die Handels-Herren auch sonst im Gerichte zugegen seyn, wird er, der Beklagte, dennoch als ungehorsam angesehen, siehe D. Zipffel von Wechsel-Brieffen im Kauff-Manns-Complementariat pag. 411.

§. IV. Nebst dem, daß der Beklagte, wenn er ungehorsam ist, die Unkosten wiedergeben muß, wird er auch so fort ferner zum andern mal, und zwar sub pœna recogniti citiret. Bleibet er nun abermals aussen, so wird der Wechselbrieff pro recognito geachtet, und nach der Strenge des Wechsel-Rechts wider den Schuldener verfahren. Ich halte inzwischen dafür, daß ein Richter den Schuldener auch wol nach Gelegenheit der Umstände, z. E. wenn die Sache keinen Aufschub leidet, so fort zum ersten mal sub pœna recogniti citiren könne. Denn wenn in anderen Sachen die erste Citatio peremtoria seyn kan, woran niemand zweiffelt; so kan auch wol in Wechsel-Sachen der Schuldener so fort anfangs peremtorie citiret werden, weil diese Sachen keinen Aufschub leiden. In der Altenburgischen W. O. stehet, daß der Schuldner so fort anfangs zur recognition, oder eydlichen diffession sub pœna recogniti & confessi vorgefordert werden solle.

§. V. Indessen wenn der Beklagte wahre Ehehafften hat, so kan er um Dilation ansuchen, welche ihm der Richter so dann auf eine beliebige, iedoch abermalen kurtze Zeit ertheilet. Die Dilation kan man mündlich, oder schrifftlich suchen, ausgenommen im Handels-Gericht zu Leipzig, allwo sie mündlich gesuchet werden muß, wie D. Zipffel d. tract. pag. 385. anführet.

Das

Das IX. Capitel/

Von dem Verhör / Recognition und eydlichen diffesſion in Wechſel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

DEr Kläger muß in dem angeſetzten Termin ſeine Klage mündlich vorbringen, er muß auch in Sachſen ſelbige nochmalen vollkommen wiederhohlen, wenn er ſie gleich vorhero ſchrifftlich übergeben hätte, welches aber auſſerhalb Sachſen nicht nöthig iſt, §. I. Der Kläger kan ſich meiſtentheils eines Advocaten und Gevollmächtigten gebrauchen, der Beklagte hingegen muß in eigner Perſon præciſe erſcheinen, §. II. Er muß auch in eigner Perſon den Wechſel-Brieff recognoſciren. Von der Art und Weiſe, wie die Recognition zu verrichten? §. III. Was vor Exceptiones nach geſchehener Recognition zuläßlich? §. IV. Von der eydlichen Diffesſion, und ob der Beklagte, wenn er gleich die Unterſchrifft recognoſciret, dennoch die Contenta diffitiren könne? §. V. Ein hieher gehöriger Caſus, da der Beklagte zur diffesſion der Contentorum zugelaſſen worden. §. VI. Ein anderer Caſus, da die anerbothene Diffesſion der Contentorum nicht ſtatt gefunden, §. VII.

§. I.

BEy dieſem Capitel müſſen wir theils auf den Kläger, theils aber auf den Beklagten abſonderlich unſer Abſehen richten. Was den Kläger betrifft, ſo iſt es auſſer Zweifel, daß, wenn er von Anfang nur mündlich geklaget hat, er ſodann in dem angeſetzten Termin ſeine Klage kürtzlich vorbringen müſſe: hat er aber eine ſchrifftliche Klage übergeben, ſo iſt es auſſerhalb Sachſen genug, wann er ſich bloß darauf beziehet, mit dem Anhang, daß er gewärtig ſeyn wolle, wie der Beklagte den originaliter producirten Wechſel-Brief recognoſciren werde. In Chur-Sachſen hingegen muß auch in dieſem letzteren Fall der Kläger die Klage vollkommen wiederhohlen, wie ſolches anführet D. Zipffel Tract. von Wechſel-Brieffen im Kauffmanns-Complementariat p. 385.

§. II. Es entspringet hiebey die Frage: Ob denen Partheyen bey dergleichen Verhören in Wechsel-Sachen sich der Advocaten und Procuratoren zu bedienen nachgelassen? Wenn keine absonderliche widrige Verordnung verhanden, so halte ich dafür, daß der Kläger sich allerdings eines Advocaten und Procuratoris bedienen könne; dem Beklagten kan zwar ein Advocat auch nicht verwehret werden, allein er muß sich zugleich in eigener Person præcise gestellen, dahero er für ungehorsam zu achten, wenn er nicht selbst erscheinen, sondern nur bloß einen Gevollmächtigten abschicken wolte, **Leipz. Handels-Ger. O.** tit. VII. Beklagter soll iedes mal und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausgenommenen Fällen, (dahin aber Wechsel-Sachen nicht gehören) in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwol ihme, sich dabey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wann das Gericht ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen / massen denn nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen frey stehen. Siehe auch die **Magd. W.O.** art. IV. An einigen Orten werden indessen gar keine Advocaten oder Procuratores zugelassen, wo es nicht der Richter in einem oder andern Fall insonderheit und ausdrücklich vergönnet. **Braunschw. W.O.** art. VII. Die Partheyen sollen (bey dem Kauff-Gericht) ihre Sache selbst mündlich vortragen ohne Procuratores, oder Advocaten, es wäre dann, daß in wichtigen sonderlichen Fällen das Gericht dergleichen Beystand admittiren wolte, da dann gleichwol das factum nur mündlich ohn eintzige allegata iuris mit seinen nothdürfftigen Umständen vorgebracht werden soll. **Dantziger W. O.** art. XLII. Da dann die Partheyen selbst ohne Procuratores, oder anderwärtigen Beystand / es wolte denn das Amt einen Procuratorem, oder dergleichen Beystand pro qualitate causæ & personarum gestatten, die Sache mündlich vorzutragen schuldig, demnach Kläger seine Klage mündlich zu proponiren, und der Beklagte gleichfalls mündlich darauf richtig und zur Haupt-Sachen sub pœna confessi & convicti zu antworten, seine Hand alsofort zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, widrigenfalls, daß selbige pro recognita gehalten werde, gewärtig seyn.

§. III.

§. III. Der Beklagte muß demnach die recognition in selbst eigner Person verrichten, siehe insonderheit Chur Sächs. erweitert. Marckt-Rescript de An. 1660. d. 21. Jul. bey D. Königken im Anhang zur Leipziger Wechsel-Ordnung p. 6. seqq. als worinnen die Strenge des Wechsel-Rechts mit bestehet, da sonst, wenn man gleich aus einer Obligation executive klaget, der Beklagte die recognition durch einen Gevollmächtigten verrichten kan, wenn dieser nur mit einem Mandato speciali versehen ist; in Wechsel-Sachen hingegen nimmt man den Schuldner nach geschehener recognition öffters so fort bey dem Kopff / und da muß er also selbst zugegen seyn, indem er sonst nicht viel darnach fragen würde, wenn der Richter den von ihm abgeschickten Gevollmächtigten einstecken liesse. So viel inzwischen die recognition an sich selbst betrifft, muß solche nicht nur auf die Unterschrifft allein, sondern auch auf den Inhalt des Wechselbrieffes mit gerichtet werden, wie davon in der Einleit. zum Civil-Proceß c. 3. §. 17. bey der Materie vom processu executivo erinnert worden, allwo auch die übliche formul zu befinden.

§. IV. Der Beklagte pfleget zwar niemalen einen Wechsel-Brieff pure, sondern salvis exceptionibus zu recognosciren; allein es stehet ihm deshalb nicht frey, alle und jede exceptiones vorzuschützen, sondern es werden nur diejenige zugelassen, welche er, der Beklagte, in continenti, das ist, mit klaren Brieffen und Siegeln beweisen kan / davon hernach in dem Capitel von denen zerstörlichen Exceptionibus mit mehrern soll gehandelt werden.

§. V. Die diffession muß gleichfalls, wie sonst im processu executivo, theils auf die Unterschrifft, theils auf den Inhalt, oder die contenta des Wechselbrieffes gerichtet werden. Es entspringet aber hiebey die Frage: ob der Beklagte, wenn er gleich geständig ist, daß die Unterschrifft seine Hand sey, nichts desto weniger zu der diffession des Inhalts, oder der contentorum zugelassen werden könne, wenn er z. E. vorgiebt, er habe ein blanquet zu einem andern Endzweck ausgestellet, es seye aber wider seine intention ein Wechsel-Brieff darauf geschrieben worden? Der Grund zu Beantwortung dieser Frage muß aus der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 3. §. 29. hergenommen werden, allwo ich erinnert habe, daß der Beklagte dißfalls,

daß

daß nemlich die Obligation auf ein Blanquet wider des Beklagten Willen geschrieben worden, zum Eyde und so dann folglich zur diffession der contentorum zugelassen werde, wenn er etwas vor sich anzuziehen vermag, daraus sein Vorgeben eine Wahrscheinlichkeit überkommet. Ich habe damahlen unter andern auch diesen Casum angeführet, da der Beklagte aus des Klägers Brieffe erweisen kunte, daß er dem Kläger zwey Blanquete zu Eintreibung einer Schuld zugeschicket, aus den Acten aber zu ersehen war, daß Kläger nur eines von diesen Blanqueten gebrauchet hatte/ und er auch das andere aufzuweisen nicht vermochte. Anietzo will ich einen andern Casum hieher setzen, welcher in Leipzig vorgekommen, und welchen mir ein werther Freund communiciret hat.

§. VI. Es brachte Wolffgang J. von Jena bey dem Chur-Fürstl. Ober-Hoffgerichte zu Leipzig eine Commission aus wider den Geh. Rath Friederich B. wegen eines Wechselbrieffes auf 561. Rthl. Als Beklagter citiret worden, bat er Anfangs dilation wegen seiner notorischen Unpäßlichkeit, und brachte zugleich vor, daß er die Unterschrifft recognoscire, die contenta aber, wenn es ihm zuerkannt würde, eydlich zu diffitiren erböthig sey, wolte auch in continenti verificiren, daß sein Schreiber ein Blanquet, so er, Beklagter, zu anderen Verrichtungen einem Tertio anvertrauet, ohne sein Vorwissen extendiret, der Schreiber auch schlechten Verstand von Wechselbrieffen gehabt habe, dahero weder der Orth, noch die Zeit, wo und wenn der Wechselbrieff ausgestellet worden, darinnen ausgedrücket sey. Der Termin ward hierauff prorogiret, in dem prorogirten Termin schützte der Beklagte Herrschaffts-Angelegenheiten und die weite Entlegenheit seines domicilii vor, wiederholete anbey, daß es ein blosses Blanquet gewesen, und dahero besiegelt, (da sonst bey Wechselbrieffen nicht gebräuchlich ist, daß man ein Siegel darunter drücket, siehe oben Cap. II. §. IV. in f.) auch wider sein, des Beklagten, Wissen und Willen ein Wechselbrieff daraus ausgestellet wäre, weshalb er selbigen, so viel die contenta belange, zu diffitiren erböthig sey/ bat zugleich, daß vorietzo ein Gevollmächtigter zugelassen, auch wegen des vorkommenden falsi mit der inquisition verfahren werden möchte, worauf die Herren Schöppen zu Leipzig d. 29. Aug. A. 1685. erkannt;

daraus so viel zu befinden, daß gestalten Sachen nach Hrn. Beklagten seine Nothdurfft durch einen Gevollmächtigten in dieser Sache einzubringen billig nachgelassen wird, V. R. W.

Hiedurch war man nun bereits von der Strenge des Wechsel-Rechts abgegangen. In dem darauf anderweits angesetzten Termin stellete Beklagter nochmalen vor / daß sein Schreiber laut zugleich beygelegten attestats ein Blanquet, so zu einer andern Sache einem Tertio ausgestellet gewesen, extendiret habe: daß in der extension weder die Zeit noch der Orth benennet: daß ein Siegel, als etwas ungewöhnliches, darunter zu befinden: und denn endlich, daß die Unterschrifft und der Inhalt des angegebenen Wechselbrieffes nicht mit einerley Hand, auch nicht mit einerley Tinte geschrieben sey. In Erwegung dieser Umstände nun ward am 28ten Decembr. A. 1686. fernerweit von denen Scabinis zu Leipzig erkannt:

daß Beklagter (Anwald) vor allen Dingen das producirte Document sub pœna recogniti zu recognosciren, oder sein Hr. Principal dessen contenta, und daß sie wider sein Wissen und Willen auf ein ausgestelletes Blanquet extendiret, vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig / ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

§. VII. Ich will nun auch einen Casum hieher setzen, da die Sache dergleichen Ausgang nicht gewoñen, weil nicht eben dergleichen Wahrscheinlichkeit in continenti verhanden gewesen. Gottfried Kästner, Handelsmann aus Amsterdam, klagte wider Adam Müllern aus einem auf ihn, Klägern, indossirten Wechselbrieffe. Beklagter excipirte, das indossement sey anietzo erst zu seinem præjudiz extendiret, u. hätte der Wechselbrieff nicht können indossiret werden, weil er allein auf Johann Caspar Kästnern, und nicht auf Ordre zugleich eingerichtet, wäre also zuvörderst legitimatio ad causam nöthig, (siehe hievon oben Cap. IV. §. XXIII.) Eventualiter recognoscirte er die Unterschrifft, erboth sich aber, die contenta des Wechselbrieffs zu diffitiren, massen selbe ihm hinter seinem Rücken nachgeschrieben wären, und er darthun könte, daß er den 7ten Decembr. (da der Wechselbrieff datiret war,) nicht in Hamburg gewesen, und er also auch damahls keinen

Wechselbrieff ausstellen können, er wolle auch aus seinem Handels-Buch beybringen, daß er Klägern die libellirte Summe niemahlen schuldig geworden. Es ward aber diesem ungeacht Ann. 1687. den 13ten Jan. im Schöppenstuhl zu Leipzig erkannt:

daß der producirte Wechselbrieff pro recognito zu achten, derowegen Beklagter seines Vorwendens ungeachtet die daraus geklagte 360. Rthlr. Wechsel-Geld Klägern zu bezahlen, so wol die dißfalls verursachte Unkosten auf Richterliche Ermäßigung demselben zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird nach Anleit. der Handels-Ger. Ordn. wider ihn billig verfahren, und er hingegen mit seinen vorgeschützten Exceptionen in die Reconvention verwiesen, es hat auch die anerbotene eydliche diffession gestalten Sachen nach nicht statt, V. R. W.

Denn das Vorgeben, daß Beklagter den 7ten Decembr. nicht in Hamburg gewesen, war altioris indaginis. Es kömmt indessen die gantze Sache auf des Richters arbitrium an, welcher aus denen vorkommenden Umständen von der Beschaffenheit des Beklagten Vorgebens urtheilen muß.

Das X. Capitel.

Von denen dilatorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

In einigen Wechsel-Ordnungen werden die exceptiones dilatoriæ überhaupt schlechterdings verbothen, §. I. Welches aber, wie es zu verstehen sey, erklähret wird, §. II. Von der exceptione non communicati libelli, oder documenti, §. III. Auf recognition des indossements, wenn darinn keine gewisse Summe benennet, kan man nicht allein klagen, und wenn es geschiehet, so findet exceptio inepti libelli statt, §. IV. Exceptio legitimationis so wohl personæ, als ad causam, kan auch in Wechsel-Sachen opponiret werden, §. V. Desgleichen

gleichen incompetentis Fori, und præventionis; nicht aber suspecti judicis, §. VI. Von der exceptione feriarum humanarum & divinarum, §. VII. Indulti moratorii, §. IIX. Was disfalls in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung disponiret, §. IX. Von der exceptione excussionis §. X. und divisionis, §. XI. auch cedendarum actionum, §. XII.

§. I.

In verschiedenen Wechsel-Ordnungen werden dergleichen dilatorische Exceptiones schlechterdings verworfen. **Märckische Wechsel-Ordnung** art. IV. **Magdeburgische W. O.** art. IV. verb. Und keine exceptiones, weder dilatoriæ noch peremtoriæ, dawieder verstattet. **Naumburg. W. O.** verb. Besonders aber alle dilatorische Exceptiones abgeschnitten ꝛc. **Braunschweigische W. O.** art. IIX. Alle unnöthige dilatorische Exceptiones sollen auf einmahl hiemit abgeschnitten, und der Beklagte bey Vermeidung willkührlicher Straffe schuldig seyn, sofort zu erscheinen, wenn er das erste mahl vor Gericht citiret wird.

§. II. Es muß aber dieses nicht so schlechterdings angenommen werden, sondern es ist nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Beklagte etwa wider das Klag-Libell, daß es nicht recht accurat eingerichtet, exceptionem inepti Libelli, oder auch sonst exceptionem termini angusti, feriarum humanarum, cautionis pro reconventione & expensis, und dergleichen andere exceptiones einwenden wollte, welche zu den accidentalibus des Processes, nicht aber zu denen substantialibus gehören, von welchen substantialibus und accidentalibus in der Einleitung zum Civil-Proceß Cap. VII. §. II. & III. nachgelesen werden kan, siehe Straccha tit. quomodo in caus. mercat. proced. sit, partic. 3. ult. partis rubr. de except. n. 14. verb. in curia mercatorum generaliter dici posse, omnes exceptiones ordinem processus respicientes rejiciendas esse, quæ de juris apicibus, add. Mynsing. Cent. 6. Obs. 5. Was im gegentheil exceptiones sind, welche die substantialia des Processes betreffen, oder da eine nullität zu befahren wäre, wofern dergleichen

exceptionibus nicht abgeholffen würde; solche exceptiones kan man allerdings auch in Wechsel-Sachen opponiren. Man wird die Sache besser verstehen können, wenn wir eines und anderes Exempel insonderheit berühren.

§. III. Wir haben oben Cap. VII. §. IV. erinnert, daß dem Beklagten, wenn er in Wechsel-Sachen citiret wird, die Abschrifft der Klage, oder doch wenigsten des Wechselbrieffes zugeschicket werden müsse. Wofern nun dieses nicht geschehen, so opponiret der Beklagte exceptionem non communicati documenti, welche exceptio zwar dilatoria, aber doch gegründet ist, weil die communication des Wechselbrieffes mit zu denen substantialibus des Processes gehöret, angesehen der Beklagte sich ja sonst unmöglich præpariren kan, ob er den Wechselbrieff recognosciren, oder eydlich diffitiren wolle.

§. IV. Gleichfalls ist oben Cap. VI. §. V. angeführet worden, daß, wenn der Kläger aus einem indossirten Wechselbrieffe klaget, in dem indossement aber keine gewisse Summe benennet ist, er so dann nicht allein auf die recognition des indossements, sondern auch des Wechselbrieffs zugleich klagen müsse. Klaget er nun auf die recognition des indossements nur allein, so wird ihm auch in diesem Fall die exceptio inepti libelli mit gutem Recht opponiret, denn die Benennung der Summe gehöret zu dem Grunde der Klage. Es ist auch darauf zu Leipzig würcklich erkannt worden, wie d. Cap. VI. §. V. zu sehen.

§. V. Die Exceptio legitimationis, es mag nun legitimationem personæ, oder ad causam betreffen, hat gleichfalls in Wechsel-Sachen statt, alldieweil sonst in Ermangelung dergleichen legitimation eine nullität entspringen würde, welche so wol in ordinariis, als auch summariis causis zu verhüten. Wenn also an Seiten des Klägers ein Gevollmächtigter erscheinet, (siehe oben Capit. IX. §. II.) oder wenn iemand als ein Vormund im Namen seines Unmündigen klaget; so muß er die Vollmacht, oder das Tutorium ad Acta bringen. Von der legitimatione ad causam, welche insgemein durch das indossement geschiehet, siehe oben Cap. IV. §. XXI. seqq. und meine Disputat. de legitimatione ad causam.

§. XXXI.

§. XXXI. seqq. Scacc. de commerc. & Camb. §. 7. gloss. 5. num. 18. Stryk. de Camb. liter. acceptat. c. 5. §. 8.

§. VI. Wenn mich iemand vor einem Judice incompetente, unter dessen Bothmäßigkeit ich nicht stehe, belangen wollte, so hat auch die exceptio incompetentiæ fori ohne allen Zweiffel statt, weil sonst eine Nullität entstehen würde, wenn ein solcher Richter wider meinen Willen einer Bothmäßigkeit sich über mich anmassen wollte. Auf die exceptionem suspecti Judicis ist wol nicht zu sehen, weil es dißfalls auf den Beweiß der suspicion, oder doch auf das juramentum perhorrescentiæ ankommen würde, dergleichen Weitläufftigkeit aber in Wechsel-Sachen nicht zugelassen wird, man auch überdem in Wechsel-Sachen keinen langwierigen Proceß hat, da der Richter einigen Schaden zufügen könte, sondern alles auf des Beklagten recognition, oder eydlichen diffession beruhet. Hingegen muß auf die exceptionem præventionis Absicht genommen werden, als wenn der Schuldner schon in foro domicilii geklaget hätte, und hernach auch in foro Contractus klagen wollte, & vice versa.

§. VII. Was die Exceptionem feriarum humanarum; z. E. der Ernd-ferien, betrifft, so haben zwar vormahlen die Juristen-Facultät und der Schöppenstuel zu Leipzig disfalls nicht einerley Meynung geheget, wie solches der Herr Rivinus in specim. except. dilat. c. 15. n. 6. & 7. angeführet; allein er thut selbst num. 8. hinzu, daß dieser Zweiffel durch die nachhero publicirte **Handels-Gerichts-Ordnung zu Leipzig** tit. XI. gehoben worden, als in welcher folgender Massen disponiret worden: Wiewol auch bey diesem Gerichte die exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenige actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen præventionis & litispendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich nicht gnugsam legitimiren könte, und dann die exceptio spolii billig in acht zu nehmen; So haben doch alle andere Exceptiones nicht statt. Sonderlich aber hat die Exceptio feriarum nicht statt, wenn zu befahren wäre, daß der Schuldner sich mit der Flucht davon machen möchte, Dn. Rivinus d. l. num. 8. Und kan man auch in diesem Fall so gar in feriis divinis mit der captur verfahren, worauf

die angeführte Handels-Gerichts-Ordnung verb. ausser, was diejenige *actus*, so *diebus feriatis expedi*ret werden können/ betrifft, ohne Zweiffel ihr Absehen hat.

§. IIX. Es gehöret hieher auch die Exceptio indulti moratorii. Wenn nun ein Lands-Herr iemanden von seinen Unterthanen dergleichen Moratorium, oder eisernen Brieff, wie mans zu nennen pflegt, auf etliche Jahre ertheilet hat; so kan sich der Schuldner auch in Wechsel-Sachen ordentlicher Weise damit behelffen, wofern nicht andere Verordnungen verhanden sind. Dergleichen Verordnung findet man in Sachsen in Ansehen der Wechselbrieffe, welche mit dem Leipziger Banco-Stempel gezeichnet, oder nur darinnen gedacht ist, daß sie damit gezeichnet werden sollen, und hernach ein mit dem Stempel gezeichneter leerer Bogen für 16. Groschen abgelöset und um den Wechselbrieff geleget wird, denn wider dergleichen Wechselbrieffe soll kein Moratorium gelten, wie Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen in dero Mandatis vom 13ten Septembr. 1702. und 19ten Januar. 1703. declariret haben, welche Mandata völlig zu finden bey D. Königken in dem Anhang zur Leipzig. Wechsel-Ordnung lit. P. & Q. p. 48. seqq. Inzwischen, nachdem solcher Banco nicht zum völligen Stande gekommen, wird auch dieses wol nicht mehr in Sachsen einen sonderlichen effect haben.

§. IX. Weil aber durch dergleichen moratoria der Credit sehr geschwächet wird, so haben Ihro Königl. Majest. in Preussen, unser Allergnädigster König und Herr, der **Märckischen W. Ordn.** art. XLIII. folgendes einverleiben lassen: Wir erklähren Uns auch hiemit und Krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles præjuditzes der Creditorum und zu etablirung eines vollkommenen Credits in Unsern Landen hinkünfftig kein moratorium ausfertigen lassen wollen, es habe denn der Debitor vorher einen Etat, oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihnen commission haben, unter guter Treue vorgezeiget und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem Cörperlichen Eyde zu bestärcken, wie auch

das

dasjenige seines Vermögens hiernächst noch anzugeben, so etwan vergessen seyn und ihm noch beyfallen möchte. Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein moratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigem in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schutz-Brieffes ipso facto verlustig seyn und wider ihn criminaliter verfahren werden. Eben dergleichen disposition ist auch in der Magdeburg. W. O. art. XXXIIX. zu befinden, und wird daselbst am Ende angefüget, daß die Wechsel-Schuldener die beneficia particularis solutionis & competentiæ nicht haben sollen.

§. X. Die Exceptio excussionis, wenn jemand als Bürge mit unterschrieben, oder einen aval unter den Wechselbrieff gesetzet hat, findet in Wechsel-Sachen nicht statt, Leipzig. W. O. §. XIII. Weil dafür gehalten wird, daß der Bürge eben dadurch, daß er sich in Wechsel-Sachen einlässet, dieser ihm sonst zustehenden Rechts-Wohlthat tacite sich begeben habe, und weil sonsten Handel und Wandel nicht wenig würde gehindert werden, und ist dieses die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten, deren gar viele anführet Stryk. de camb. liter. accept. c. 5 num. 44. siehe auch Savary im vollkommen. Kauffmann par. I. c. 24. pag. 220. allwo er anführet, daß es auch in Franckreich auf gleiche Weise gehalten werde. Siehe D. Zipffel von Wechsel-Brief. im Kauffmanns-Complementariat p. 446.

§. XI. Mit der exceptione divisionis, wenn ihrer zween einen Wechselbrieff ausgestellet, oder acceptiret haben / hat es eben die Bewandniß, und findet auch selbige in Wechsel-Sachen nicht stat. Leipzig. W. O. §. XIII. verb. Desgleichen mit der exceptione excussionis, oder divisionis - - sich dagegen nicht schützen kan; alldieweil in diesem Fall alle Ursachen auf einerley Art angeführet werden können, derer sich die Rechts-Gelehrten bey der vorstehenden exceptione excussionis, oder ordinis, bedienen. Und gehöret hieher mit, was in der Märck. W. O. art. IV. und in der Magdeb. W. O. art. IV. enthalten ist, daß keine exceptiones zugelassen werden sollen.

§. XII.

§. XII. Was endlich die exceptionem cedendarum actionum betrifft, alldieweil selbige keinen Auffenthalt der Sachen machet, sondern ihr so fort abgeholffen werden kan; so halte ich auch dafür, daß sie auch in Wechsel-Sachen allerdings zuläßig sey.

Das XI. Capitel/

Von denen zerstörlichen / oder peremtorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

JN Wechsel-Sachen werden nur diejenige peremtorische exceptiones zugelassen, welche durch klare Brieff und Siegel erwiesen werden können, und hat die Eydes-Dilation nicht statt, §. I. Von der Exceptione doli mali. §. II. Von der præscription der Wechselbrieffe in der Marck Brandenburg und dem Hertzogthum Magdeburg, §. III. Zu Leipzig und in der Ober-Lausitz werden die trassirte binnen 4. Wochen, die eigene aber binnen Jahr und Tag verjähret, §. IV. Wenn der Gläubiger vor Ablauff Jahres und Tages verstirbt, oder die Sache eine piam causam betrifft, so wird Jahr und Tag verdoppelt, §. V. Die Dantziger Wechsel-Ordnung kömmt mit der Leipziger meistens überein, §. VI. Es hat dergleichen præscription nur statt, wenn der præsentant wider den Acceptanten Klage erheben will, nicht aber, wenn der præsentant wider den Trassanten, oder der Acceptant nach geschehener Bezahlung wider den Trassanten klagen will, §. VII. Von dem Fall, wenn der Wechselbrieff indossiret worden, und der indossat wegen nicht erhaltener Bezahlung nach geschehener Verjährung den indossanten belanget, §. IIX. Die Regel, daß der letzte Tag, wenn er den Anfang genommen, schon für geendiget zu achten, hat bey dieser præscription nicht statt, §. IX. Ob die geschehene protestation die Verjährung verhindere? Einige bejahen die Frage in gewissen Fällen, §. X. Einige verneinen sie schlechterdings, §. XI. Welche letztere Meynung behauptet wird, §. XII. Die Verjährung wird nicht interrumpiret, wenn man gleich den Schuldener mahnet, und er also in mala fide ist, §. XIII. Sie wird aber durch die blosse citation interrumpiret, §. XIV. Wenn der Schuldener einen eisernen Brieff erhalten, so kan die præscription nicht lauffen, es

ist aber doch sicherer, wenn man den Wechselbrieff indessen recognosciren lässet, §. XV. Die præscription wird interrumpiret, wenn gleich erkant worden, daß die Klage, inmassen sie anbracht, nicht statt finde, §. XVI. Die præscription in Sachsen gehet nur bloß die Kauff-Leuthe an. Ob selbe statt finde, wenn der Beklagte ein Kauffmann, der Kläger aber dergleichen nicht ist? Die Juristen-Facultät in Leipzig verneinet die Frage, §. XVII. Der Schöppen-Stuhl bejahet sie, §. XIIX. Diese letztere Meynung wird behauptet, §. XIX. Ein Kauffmann kan exceptionem præscriptionis opponiren, wenn er gleich von des Handels-Gerichts in Leipzig Jurisdiction eximiret worden, §. XX. Wann der Wechselbrieff gleich verjähret, so ist doch deshalb die Forderung an sich nicht verlohren, §. XXI. Von der præscription der Wechselbrieffe in Franckreich, zu Lyon und Genua, §. XXII. In Ermangelung sonderbahrer Gesetze und Gewohnheiten bleibet man bey der in denen gemeinen Rechten gegründeten Verjährung, §. XXIII. Ein hieher gehöriges Responsum, §. XXIV. Die Verjährung hat statt, wenn gleich etwas auf den Wechselbrief gezahlet worden, man kan auch nach der Verjährung den Wechselbrieff nicht per modum exceptionis compensationis gebrauchen, §. XXV. Von der exception non numeratæ pecuniæ, §. XXVI. Es findet dieselbe nirgend statt, wann die valuta in dem Wechselbrieffe enthalten, §. XXVII. Ist selbige nicht in dem Wechselbrieff befindlich, und sie wird doch in denen Wechsel-Ordnungen als ein wesentliches Stück des Wechselbrieffes erfordert, so kan die exceptio non numeratæ pecuniæ opponiret werden. Ein hieher gehöriges Responsum von dem Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Recht, §. XXIIX. Wie es zu halten, wenn in denen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich stehet, daß die Benennung der Valuta in dem Wechselbrieffe nicht nöthig sey? §. XIXX. Oder wann die Wechsel-Ordnungen gar nicht von Benennung der valuta disponiren, §. XXX. Von der exceptione compensationis, und ob selbige noch statt finde, wenn der Wechselbrieff bereits in die andere, oder dritte Hand gekommen. Chur-Sächsische Verordnung hievon, §. XXXI. Von welchem Fall solche zu verstehen? §. XXXII. Ausserhalb Chur-Sachsen ist es einerley, ob der Wechselbrieff in des Gläubigers eigenen, oder in eines andern Hand ist, §. XXXIII. Von der exceptione solutionis in Chur-Sachsen, §. XXXIV. Ausserhalb Sachsen, §. XXXV. Bezahlung der Wechselbrieffe per Cassa. Von denen Müntz-Sorten, damit die Bezahlung geschehen kan in Sachsen, §. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. In der Marck, in Preussen und dem Hertzogthum Magdeburg, §. XXXIX. Zu Naumburg und Braunschweig, §. XL. Franckfurt am Mäyn, §. XLI. Dantzig, §. XLII. Breslau, §. XLIII. Cölln, §. XLIV. Nürnberg, allwo aber die Zahlung meistentheils per Banco geschiehet, §. XLV. Wie es an denen Orthen zu halten, allwo keine sonderliche Verordnung verhanden? §. XLVI. Wenn der Schuldner die im Wechselbrieff benannte Müntz-Sorten in specie bezahlen soll, so muß darinnen stehen, Er wolle sie Stück vor Stück bezahlen. Ein dahin gehöriges Responsum. §. XLVII. Scontriren was es sey, und wie es geschehe? Pary, Saldo, Saldiren, incontriren, discontriren, oder rabattiren, Bilantz, §. XLIIX. Das Scontriren geschiehet in und

X ausser

ausser denen Messen, es wird aber dadurch die vorige Obligation gäntzlich aufgehaben. Die Scontro-Bücher machen einen völligen Beweiß, wenn deren zwey überein kommen, §. XLIX. Einige Oerter von dem scontriren aus denen Wechsel-Ordnungen, und zwar aus der Leipziger, §. L. Preußischen und Naumburgischen, §. LI. Braunschweigischen, §. LII. Franckfurter und Augspurgischen, §. LIII. Von denen Assignationibus und wie selbige vom scontriren unterschieden, §. LIV. Sie sind an etlichen Orten abgeschafft. Wider seinen Willen kan niemand zu einer Assignation genöthiget werden, §. LV. Eine blosse Assignation hebet die vorige Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem ersten Schuldner nicht auf, wol aber thut solches die delegation, §. LVI. In zweiffelhafften Fällen wird vermuthet, daß nur eine blosse Assignation, nicht aber eine delegation geschehen sey, §. LVII. Welches erwiesen wird aus einem Chur-Sächsischen Mandat, §. LIIX. und verschiedenen Wechsel-Ordnungen. §. LIX. Sonderliche disposition der Breßlauischen Wechsel-Ordnung, §. LX. Wenn der Gläubiger, dem die Assignation gegeben worden, in Eintreibung der assignirten Schuld-Post saumselig ist, so gehet die Gefahr über ihn, wenn etwa der Schuldner in Abfall der Nahrung geriethe, §. LXI. Von dem Fall, wenn der assignirte Schuldner die Zahlung zwar auf eine gewisse kurtze Frist zu leisten verspricht, selbige aber dennoch nicht erfolget, §. LXII. Ob man die Assignationes bey nicht erfolgender Zahlung protestiren lassen müsse? §. LXIII. Ein zu dieser Materie gehöriges Responsum, §. LXIV. Formular einer Assignation, §. LXV. Die Assignationes werden in kleinen Müntz-Sorten bezahlet, §. LXVI. Die Exceptionem solutionis kan der Beklagte zwar nicht durch sein eigenes Handels-Buch erweisen, Er kan aber disfalls auf des Klägers Bücher provociren und deren Edition suchen, §. LXVII. Von der exceptione SCti Macedoniani, Vellejani, minorennitatis und anderen dergleichen remissive, §. LXIIX.

§. I.

Die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten gehet dahin, daß wider Wechselbrieffe der Schuldner sich sonst mit keinen peremtorischen Exceptionibus behelffen könne, als die in continenti am Tage liegen, und entweder keinen Beweiß nöthig haben, als SCti Macedoniani, minorennitatis, und dergleichen, davon bereits im I. Capitel gehandelt worden, oder die mit klahren und ungezweiffelten Uhrkunden erwiesen werden mögen, denn die Eydes-Delation hat allhie gar nicht statt. Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. XI.

Was

Was aber die exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis rei judicatæ, und dergleichen anlanget, seynd zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidæ, billig zu attendiren; Da aber hiebey der geringste Zweiffel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die erhobene Klage sub pœna confessi & convicti antworten, oder die producirte Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen dieselbe pro recognitis zu achten, recognosciren, oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren. Altenburgische W. O. verb. Er hätte denn exceptionem solutionis, compensationis, oder andere dergleichen, so in continenti klahr, und aus unläugbahren Uhrkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er, iedoch ohne Weitläufftigkeit, gehöret. Leipziger W. O. §. XIII. verb. ausser der und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweißlichen schon geschehenen Zahlung, oder richtigen compensation &c. Lübeckische W. O. verb. Dawider dann keine andere exceptiones, als doli mali & solutionis, wann dieselbe alsbald erwiesen werden können / zugelassen werden sollen. Dantziger W. O. art. XLII. verb. Da er auch etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches in continenti beyzubringen, und ohn allen Verzug und einige Frist darzuthun gehalten seyn wird. In der Märckischen W. O. art. IV. wie auch in der Magdeb. W. O. art. IV. werden zwar alle exceptiones peremtoriæ schlechterdings abgeschnitten, allein es ist dieses nur von denenjenigen zu verstehen, welche nicht in continenti durch klahre Uhrkunden erwiesen werden können, denn dahin gehet die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten, wenn sie sagen, per statutum, quod cavet, nullas exceptiones esse admittendas, eas saltem videri exclusas, quæ in continenti non possunt probari, sed altiorem requirunt indaginem. Mynsing. Cent. 6. Obs. 5. Brunnemann. proc. civ. c. 16. num. 20. (2)

§. II. Wir wollen nun von einer und der andern Exception insonderheit handeln. Daß die exceptio doli mali wider einen Wechselbrieff statt finde, solches ist bereits im vorhergehenden §. aus der Lübeckischen Wechsel-Ordnung angeführet worden. Es muß a-

der selbige ebenfalls in continenti erweißlich seyn, welches geschehen kan, wenn eine gantz kentbahre rasur in dem Wechselbrieffe verhanden, oder wenn man in continenti durch ein anderes original-Instrument darthun könte/ daß derjenige nicht den Wechselbrieff geschrieben habe, dessen Nahme darunter befindlich ist, siehe Stryk. de camb. literar. acceptat. c. 5. §. 14. Dahin gehöret auch, wenn man den Kläger aus seinen eigenen Brieffen überführen könte, daß er betrüglicher Weise gehandelt habe.

§. III. Die Exceptionem præscriptionis betreffend, ist davon in der **Märck. W. O.** art. XXIIX. folgender gestalt disponiret: Wenn iemand einen Wechselbrieff auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag deswegen sich niemand angiebt, soll der Wechselbrieff alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur bloß für eine Obligation gelten. Daferne aber iemand dergleichen Wechselbrieff gar veralten liesse, und über 7. Jahr bey sich behielte, auch selbigen inzwischen nicht verneuern liesse, so soll solcher veralteter Wechselbrieff alsdann nicht weiter exigibel seyn. Die **Magdeburg. Wechsel-Ordn.** art. XXIV. ist gleiches Inhalts. Alle beyde Wechsel-Ordnungen reden indessen nur von denen Wechselbrieffen, welche iemand auf sich selbsten ausstellet, oder von eigenen Wechselbrieffen; die Ursach ohne Zweiffel ist, weil trassirte, oder negotiirte Wechselbrieffe selten anhero geschicket werden, wie solches in der **Märckischen W. O.** art. XVII. und der **Magdeburgischen Wechsel-Ordn.** art. XV. selbst, iedoch bey einer andern Materie, angeführet wird. Geschähe es indessen, daß von andern Orthen Wechsel anhero übermachet würden, so müste es meines Erachtens dennoch bey der angeführten præscription des einen, und der sieben Jahre verbleiben, wenn nemlich der Trassat den Wechselbrieff acceptiret hat, der Præsentant hingegen das Geld nicht eintreibet, sondern den Wechselbrieff veralten lässet, denn wenn ihn der Trassat gar nicht acceptiret, so hat auch der Præsentant keine action wider ihn, und ist also gar keine Frage von der præscription. Zwar stehet in der **Märck. W. O.** d. art. XVII. und der **Magdeb. W. O.** d. art. XVII. daß der Rück-Wechsel nach dem Leipziger Cours gerechnet werden solle; allein daraus folget gar nicht, daß man auch in

der

der Materie von der præscription auf die Leipziger Wechsel-Ordnung sehen müsse, denn es wäre ein argument a diversis ad diversa.

§. IV. Die **Leipziger** und **Lausitzische W. O.** §. XXXII. machet einen deutlichen Unterscheid zwischen eigenen und traßirten Wechselbrieffen. Diese, die traßirte, werden binnen **vier Wochen** nach der Verfall-Zeit, (denn man hat allda keine Respect-Tage, siehe Cap. IV. §. LXXVII.) die eigene Wechselbrieffe aber binnen **Jahr und Tag** præscribiret. Wir wollen die eigentlichen Worte der Wechsel-Ordnung anhero setzen, welche folgender gestalt lauten: Weil sichs auch XXXII. zuträgt, daß wegen überhäuffter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechselbrieffe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar verlegt werden, als sollen ins künfftige alle Wechselbrieffe, so **auf einen** traßiret **worden**, nach **Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit** für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, iedoch behalten die **eigenen Wechselbrieffe**, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret, oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und sollen auf beschehene production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlt werden, doch daß auch solche production in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle; da aber dieses in der Zeit nicht geschähe, ist dergleichen eigenhändig ausgestelleter Wechselbrieff so wol, als der traßirte, hernach gantz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig.

§. V. Inzwischen sind doch auch gewisse Fälle, da die præscription in solcher kurtzen Zeit nicht ablauffet, sondern da dieselbe verdoppelt wird, wenn nemlich der Creditor **vor Ablauff Jahres und Tages verstirbet**/ oder auch **wenn die Sache eine** piam causam **betrifft**. Die Worte lauten davon in der angeführten W. O. d. §. XXXII. in f. folgender gestalt: Es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur production Frist haben und der Wechselbrieff gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

In diesen beyden Fällen werden also die Wechselbrieffe allererst in 2. Jahren, 12. Wochen und 6. Tagen verjähret, D. Königke in not. ad d. §. XXXII. verb. welche zwey Jahr und Tage.

§. VI. Die Dantziger W. O. art. XXXVI. kömmet mit der Leipziger überein, ausgenommen, was wegen der piarum causarum in dieser disponiret war. Die Worte sind loc. cit. folgende: Weil sichs auch zutragen kan, daß zuweilen die bezahlten Wechselbrieffe nicht alsofort von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder verleget werden, als sollen alle Wechselbrieffe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, ausgenommen die eigene Wechsel-Brieffe, so einer auf sich selbst ausgegeben, welche in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an, es sey protestiret oder nicht, produciret/und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die production in währender Jahres-Frist nicht geschähe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit nicht anstellete, so ist dergleichen eigener Wechselbrieff hernach gäntzlich erloschen, und der Debitor dem Creditori daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre dann, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages mit Tode abginge, alsdann dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur production Frist haben und der Wechselbrieff gültig seyn soll.

§. VII. Es kommen indessen bey dieser Materie von der præscription derer Wechselbrieffe unterschiedene sonderbahre Anmerckungen und Fragen vor, welche wir anietzo berühren müssen, in deren Ansehen aber Herr Gottfried Wilhelm Küstner in seiner zu Leipzig A. 1711. gehaltenen inaugural-Disputation de menstrua & annali præscriptione literarum cambialium bereits grossen Fleiß erwiesen, dahero wir uns solcher Disputation auch zum öfftern bedienen werden. Erstlich ist zu mercken, daß in denen angeführten Wechsel-Ordnungen in Ansehen der trassirten Wechselbrieffe die Rede von dem Fall nur sey, (wie der context deutlich zeiget,) wenn der Præsentant des Wechselbrieffes wider den Acceptanten Klage erheben will, als ob nemlich dieser, der Acceptant, den acceptirten

ten Wechselbrieff nicht würcklich bezahlet hätte. Man kan also beregte Wechsel-Ordnungen nicht auf den Fall extendiren, wenn der Traſſat die acceptation verwegert, und dannenhero der Præsentant wider den Traſſanten seinen regreſs nehmen will, desgleichen auch nicht auf den andern Fall, wenn der Acceptant würcklich bezahlet hat und hernach wider den Traſſanten klaget, als dem zu Ehren er den Wechselbrieff honoriret hat, damit der Traſſant ihn wegen der geschehenen honorirung und Bezahlung indemnisiren möge. In diesen beyden letztern Fällen bleibet es also bey der sonst gewöhnlichen præscription derer aus einem contract entspringenden Klagen, das ist, nach denen gemeinen Rechten bey dreyßig, nach denen Sächsischen Rechten aber bey dreyßig Jahren, Jahr und Tag, denn diese sonderbahre diſpoſition der Wechsel-Ordnungen ist nichts anders, als eine exception von denen gemeinen und in einer ieden Provintz sonst gebräuchlichen Rechten, und ist die Rechts-Regel bekant, quod exceptio firmet regulam in caſibus non exceptis, v. Küſtner d. Diſput. §. 11. & 12. Königke in not. ad §. 32. Ord. Camb. Lipſ. verb. für bezahlt.

§. IIX. In eigenen Wechsel-Brieffen hat die præscription des Jahres und Tages, nach Inhalt der vorhin angeführten Worte derer Wechsel-Ordnungen, alsdann eigentlich statt, wenn der Gläubiger wider den Schuldner klaget, und also der Schuldner jenem die daher entspringende exception opponiret. Wir wollen aber diesen Fall setzen, daß der Gläubiger, welchem der Wechselbrieff anfänglich gegeben worden, selbigen an Titium indoſſiret, Titius aber, als der indoſſat, hätte aus dem Wechselbrieffe binnen Jahr und Tag nicht geklaget, und da er hernachmals klagen wollen, hätte sich der Schuldner mit der Verjährung geschützet, und wäre folglich Titius mit seiner Klage abgewiesen worden. Weil nun Titius dergestalt leer ausgegangen, so wollte er den regreſs an den indoſſanten nehmen, da entstehet nun die Frage: **Ob sich nicht auch der indoſſant mit eben solcher Verjährung schützen könne?** D. Küſtner bejahet die Frage cit. diſp. §. 15. und ich sehe auch nicht, aus welchem Grunde Rechtens man selbige verneinen wolte. Die wahre Ursache indessen, warum die Frage mit Ja zu beantworten, ist diese: Ein indoſſat kan seinen

re-

regress an den indossanten nehmen, wenn er ohne seine Schuld sonst Schaden litte, indem er von dem Schuldener nicht bezahlet wird. Allein in unserm gegenwärtigen Fall hat es der indossat seiner eigenen Schuld und grossen Nachläßigkeit zuzuschreiben, daß er von dem Schuldner nicht befriediget worden, allidieweil er binnen der gesetzten Frist seine Klage nicht angestellet. Solche seine Nachläßigkeit nun kan dem indossanten nicht zur Last gereichen, daß nemlich dieser den indossaten befriedigen und hernach den Schaden über sich nehmen sollte, sondern es heisset vielmehr in ansehen des nachläßigen indossaten nach der bekanten Rechts-Regel: damnum, quod quis sua culpa patitur, non est damnum. Was kan der indossant davor, daß der indossat so saumselig gewesen?

§. IX. Weil die eigene Wechselbrieffe **binnen Jahr und Tag** allererst verjähret werden, so ist es klahr, daß es noch Zeit genug sey, wenn der Gläubiger nur noch den letzten Tag seine Klage wider den Schuldener anstellet, und daß dem Gläubiger disfalls der gantze letzte Tag annoch zu statten kommen müsse. Königke in not. ad ordin. camb. Lips. §. XXXII. verb. in solcher Zeit. Es ist auch dieser Meynung die Rechts-Regel: dies cœpta habetur pro completa, das ist, wann der letzte Tag sich angefangen / so ist es eben so viel, als wann er bereits gäntzlich verstrichen wäre, gar nicht zuwider, alldieweil dieselbe in denen gantz kurtzen Verjährungen, die in einem gantzen, oder halben Jahr, oder auch in etlichen Monathen vollendet werden, nicht appliciret wird. l. 6. ff. de oblig. & act.

§. X. Hiebey entspringet die Frage: **Ob auch alsdann die Verjährung statt finde, wenn der Inhaber des Wechselbriefes denselbẽ gehörig wegen nicht erfolgter Zahlung** protestiren lassen? D. Königke in not. ad Ord. Camb. Lips. §. XXXII. verb. gehalten, it. verb. es sey deswegen protestiret, oder nicht, hält dafür, daß bey trassirten Wechselbrieffen die Verjährung durch die protestation verhindert wird, und also ein protestirter Wechselbrieff so lange bey Kräfften bleibet, bis er entweder bezahlet, oder nach denen gemeinen Sächsischen Rechten in 30. Jahren, Jahr und Tag, verjähret worden. Bey denen eigenen Wechselbrieffen machet er einen Unterscheid. Wenn die eigene Wechselbrieffe noch in der ersten oder

andern

oder andern Hand sind, so, saget er, hilfft ihnen die protestation nichts, weil selbige laut der Leipz. W. O. §. IV. keiner sonderlichen præsentation und acceptation, und folglich auch keiner protestation bedürffen, sondern diese protestation ein vergebenes überflüßiges Werck ist. Sind sie aber in der dritten, oder mehr Händen, so meynet er, daß die protestation die Verjährung abermahls verhindere, weil dergleichen Wechselbrieffe, nach dem kurtz vorhin angezogenen §. IV. der Leipziger Wechsel-Ordnung, in Ermangelung gütlicher Bezahlung allerdings protestiret werden müssen. Er führet auch, um diese seine Meynung desto mehr zu bestärcken, ein von denen Herren Schöppen zu Leipzig in Sachen Hans Conrad Eschers und Gebrüdern, Klägern, contra Salomon Lobeditzen Beklagten, Mense Julio A. 1705. dergestalt abgefassetes Urtheil an.

§. XI. D. Küstner in der angezogenen Disputation de menstrua & annali præscriptione literarum Cambialium §. 49. ist gleichfalls nicht in Abrede, daß die Schöppen in dem ietzo angeführten casu dergestalt gesprochen haben; allein er vertheidiget nichts desto minder die andere Meynung, daß nemlich ein Wechselbrieff nichts destoweniger verjähret werde, wenn er gleich wegen nicht erfolgter Bezahlung gehörig protestiret worden; wobey er unter anderen sich auch vornehmlich auf die klahren Worte der Leipziger W. O. §. XXXII. es sey protestiret, oder nicht, beziehet, und endlich §. 50. am Ende anführet, daß die Schöppen zu Leipzig anietzo ihre vorige Meynung geändert hätten, und der Protestation ungeachtet auf die Verjährung erkenneten, wie er denn ein in Sachen D. F. wider C. C. Mense Octobr. 1708. gesprochenes Urtheil mit eingerücket.

§. XII. Diese letztere Meynung hat auch wol meines Erachtens den besten Grund. Denn wenn gleich bey trassirten, auch vermöge der Leipziger W. O. §. IV. bey eigenen Wechselbrieffen, so in der dritten, oder mehr Händen seynd, die protestation im Fall der nicht erfolgten Bezahlung erfordert wird; so geschiehet doch dieses bloß zu dem Ende, damit der Inhaber des Wechselbrieffs seinen regress an den Trassanten, oder Indossanten nehmen könne, welchen er sonst nicht hätte, wenn die protestation unterblieben wäre. Wann er nun also protestiret hat, so kan er solchen regress nehmen, oder

er kan auch den acceptanten belangen, (siehe oben Cap. IV. §. LVII.) aber dieses letztere muß in derjenigen Zeit geschehen, welche in der Wechsel-Ordnung ausgedrücket ist. Gleichwie nun nach den gemeinen Rechten kein Kläger seine Klage durch eine protestation verlängern, oder die Verjährung verhindern kan: also findet man auch in keiner einigen Wechsel-Ordnung, daß die protestation dergleichen Würckung nach sich ziehe, folglich sehe ich auch nicht ab/ wie man ihr dergleichen effect beylegen könne.

§. XIII. Wann gleich der Inhaber des Wechselbrieffs den Schuldener binnen denen gesetzten 4. Wochen, oder bey eigenen Wechselbrieffen binnen Jahr und Tag fleißig gemahnet hätte, so wird doch die Verjährung dadurch nicht verhindert. Denn ob zwar der Schuldener durch dergleichen Anmahnung in mala fide noch mehr constituiret wird, so nimmet man doch in Wechsel-Sachen darauf keine Absicht, weil sonst niemahlen ein Wechselbrieff binnen solchen vier Wochen, oder Jahr und Tag verjähret werden könte, indem der Schuldener ohne dem schon in mala fide ist. Es ist also in Wechsel-Sachen der Grund der Verjährung bloß dieser, daß die Nachläßigkeit des Gläubigers bestraffet und alle Verwirrung in Handel und Wandel vermieden werde, siehe Küstnern cit. disp. §. 48. Wer mit Wechsel-Sachen umgehen will, der muß accurat seyn, und wer nicht accurat ist, der muß entweder davon bleiben, oder sich nicht befremden lassen, wenn er durch seine Unachtsamkeit zuweilen zu kurtz kömmet.

§. XIV. Bey der Frage aber: **Ob die Verjährung der Wechselbrieffe durch die blosse Citation interrumpiret werde?** bin ich mit Hrn. Küstnern nicht einig. Er meynet, die Citation wäre deshalb nicht zulänglich, die Verjährung zu interrumpiren, weil in der Leipz. W. O. §. XXXII. stünde, es solle die production des Wechselbrieffs in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehen, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstellen. Allein ich halte dafür, daß ja der Creditor die Klage würcklich anstellet, wenn er den Schuldener citiren lässet, es muß ja auch der Gläubiger den Wechselbrieff dem Richter vorweisen / wenn er den andern will citiren lassen, und das ist ja die production des Wechsel-

selbrieffes. Es ist auch die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. V. disfalls gantz klahr, denn es stehet daselbst, es solle die münd- oder schrifftlich ausgebrachte Citation die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesem nach auch effectum præventionis, litispendentiæ, NB. interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Es kan auch nicht gesaget werden, daß man in der Wechsel-Ordnung von der Handels-Gerichts-Ordnung abgegangen sey, denn die Wechsel-Ordnung ist herausgekommen den 2ten Octobr. Anno 1682. die Handels-Gerichts-Ordnung aber den 21ten Decembr. Anno 1682. und ist also lex posterior.

§. XV. **Wie aber, wenn der Schuldener ein indultum moratorium, oder, wie man zu reden pfleget, einen eisernen Brieff bey der Landes-Herrschafft ausgewürcket hätte?** Es antwortet hierauf Küstner cit. disp. §. 51. daß zwar der Inhaber des Wechselbrieffs in diesem Fall auf die würckliche Bezahlung des Geldes nicht dringen könne, indessen aber müße er doch der Wechsel-Ordnung ein Genügen thun / den Wechselbrieff binnen Jahr und Tag produciren und die Klage gerichtlich anstellen, hernach aber und wann der Beklagte den producirten Wechselbrief recognosciret, werde die execution so lange aufgeschoben, bis das erlangte indult zu Ende gelauffen. Schwiege nun der Gläubiger gar stille, so würde die Forderung allerdings verjähret, wie dann auch die Schöppen zu Leipzig Mens. Febr. A. 1699. dergestalt respondiret haben. Im Gegentheil aber ist Freundeberg de Rescript. morator. concl. 58. der Meynung, daß, so lange das indult dauret, die Verjährung nicht lauffe, sondern gleichsam schlaffe; und diese Meynung halte ich auch gegründet, alldieweil ein Gläubiger nicht für nachläßig geachtet werden mag, wenn er deshalb nicht klaget, daß der Schuldener einen eisern Brieff erhalten hat; wo nun also keine Nachläßigkeit ist, da ist auch keine Verjährung, denn diese ist eine Bestraffung der Nachläßigkeit, und wenn die Wechsel-Ordnung erfordert, daß ein Gläubiger binnen Jahr und Tag seine Klage gerichtlich anstellen solle / so ist solches nothwendig mit diesem Bedinge: wofern es dem Gläubiger möglich, zu verstehen, in dem Fall hergegen, wenn ein indult verhanden, ist es dem Gläubi-

ger nicht möglich, denn er kan von dem Schuldener nichts erlangen. Inzwischen, weil die Rechts-Lehrer angeführter massen verschiedener Meynung seyn, so ist es freylich sicherer, wenn man binnen Jahr und Tag die Klage in so weit anstellet, daß die recognition des Wechselbrieffes erfolge.

§. XVI. Darüber sind auch die Rechts-Lehrer nicht alle einig, ob in dem Fall auch die Verjährung statt finde, wann iemand binnen Jahr und Tag die Klage zwar würcklich angestellet hat, inzwischen aber darnächst erkannt wird, daß die Klage, immassen sie anbracht, nicht statt habe? D. Küstner hält loc. cit. §. 37. dafür, daß in dem ietzt angeführten Fall die præscription nicht interrumpiret werde, aus der Ursach, weil seiner Meynung nach die blosse Citation zu dergleichen interruption nicht hinlänglich ist. Gleichwie ich aber diese ration bereits vorhin §. XIV. widerleget habe, also gefället mir auch in gegenwärtigem Fall die andere Meynung besser, daß die Verjährung nicht statt habe, wenn gleich das Klag-Libell verworffen worden, und inzwischen, ehe nemlich der Kläger eine neue Klage übergiebet, Jahr und Tag bereits verstrichen ist, welcher Meynung Berger in discept. ad ord. proc. Sax. tit. 4. Obs. 5. Rivin. Enunc. ad O. P. S. tit. 4. Enunc. 61. p. 126. Brunnem. ad l. 2. C. de annal. except. und andere von D. Küstnern angeführte Authores beypflichten, Er gestehet auch am Ende des §. 37. selbsten, daß diese Meynung die sicherste sey.

§. XVII. Sonst ist auch wol zu mercken, daß die in der Leipziger Wechsel-Ordnung gesetzte Verjährung keine andere, sondern nur bloß die Kauff-Leuthe/ und zwar in Leipzig, angehe. Wenn also weder der Gläubiger, noch der Schuldener ein Kauffmann ist, so bleibet es bey der ordentlichen Sächsischen præscription von 30. Jahren, Jahr und Tag. Eben so verhält sichs, wann gleich der Kläger ein Kauffmann ist, der Beklagte aber keine Kauffmannschafft treibet. In diesen Fällen ist kein Streit. Allein in dem Fall, wenn der Beklagte ein Kauffmann, der Kläger aber z. E. ein Edelmann, Gelehrter, oder sonst kein Kauffmann ist, sind abermahlen verschiedene Meynungen verhanden. Die Juristen-Facultät zu Leipzig heget die Meynung, daß in diesem Fall der Beklagte dem Kläger die exceptionem

nem præscriptionis nicht opponiren könne, und hat besagte löbliche Facultät dergestalt in Sachen Christoph Wigands, Gasthalters zu Leipzig, Klägers, wider Johann Grumpharten, Handels-Mann daselbst, Mens. Decembr. 1692. und in Sachen der Frey-Frauen und verwittibten geheimen Räthin von Burckersroda, Klägerin, contra Joh. Heinrich Zipffels Kinder und Erben Mens. Majo Anno 1704. einseitige Responsa ertheilet, weil die gerichtliche Acta zum Spruch Rechtens von dem Handels-Gericht iederzeit an den löblichen Schöppen-Stuhl gesendet werden. Es behauptet auch diese Meynung D. Königke in not. ad Ordin. Camb. Lips. §. XXXII. verb. und der Creditor. Seine Gründe sind pag. 105. & 106. diese: Er saget: wenn gleich iemand einwenden wollte, daß der Gläubiger eo ipso, da er in Wechsel-Sachen vor dem Handels-Gericht klaget, sich der Handels-Gerichts-Ordnung unterwerffe, und dahero über sich ergehen lassen müsse, was darinnen gesetzet worden, dergleichen dann ist, daß die exceptio præscriptionis statt finden solle; So seye doch ein Unterscheid zu machen unter der Arth und Weise, vor Gerichte zu procediren, und unter denen Rechten, nach welchen die Sache soll entschieden werden. Jene (nemlich, was die Arth und Weise zu procediren betrifft,) obligire iedweden Kläger, er sey, wer er wolle, l. 3. in f. ff. de testib. Diese aber, so ferne es jura specialia seyn, und nur auf gewisse Personen gehen, könten fremde, so nicht unter diese classe gehören, keines weges stringiren, sondern dieselbe müsten nach denen gemeinen Rechten selbigen Landes oder Stadt gerichtet werden, arg. c. 9. X. de for. compet. Coler. de proc. execut. p. 1. c. 3. num. 228.

§. XIIX. Die Herren Schöppen zu Leipzig haben im gegentheil in eben der vorhin angeführten Sache Christoph Wigands contra Grumpharten Mens. Decembr. A. 1692. respondiret, daß in dem Fall, wenn der Beklagte Kauffmañschafft treibet, der Kläger hingegen kein Kauffmann ist, er, der Beklagte, dem Kläger nichts destoweniger exceptionem præscriptionis gar wol opponiren könne. Es ist dieses Responsum zu lesen in D. Küstners Disputat. de menstr. & annal. præscript. liter. camb. §. 21. und bestehen die rationes decidendi darinn, daß in der Wechsel-Ordnung die præscription de-

 nen

nen Kauff-Leuthen zu gute eingeführet, welche Wechselbrieffe ausgestellet haben, und dieses zwar darum, alldieweil solche Wechselbrieffe, ob sie gleich bezahlet, zuweilen wegen überhäuffter Verrichtungen (die sich bey Kauff-Leuthen finden,) nicht alsobald durch den Schuldener von demjenigen, der das Geld gezogen, abgefordert, sondern wol gar verleget werden, es habe sich auch der Gläubiger beyzumessen, daß er mit einem Handelsmann auf Wechsel contrahiret, und was hiebey des Orths Rechtens, sich zuvorhero nicht erkundiget. Diese Meynung vertheidiget D. Küstner loc. cit. und setzet noch diesen Grund hinzu, es müsse sich ein Kläger nach denen Gesetzen richten, welche an demjenigen Orth eingeführet sind, allwo der Proceß geführet und der Beklagte belanget wird, auf welchen Grund aber D. Könige vermittelst einer distinction antwortete, wie aus dem vorhergehenden §. zu sehen.

§. XIX. Ich bin nicht in Abrede, daß die Sache zweiffelhafftig sey, iedoch halte ich meines Orths davor, daß derer Herren Schöppen Meynung wohl gegründet, und folglich der beklagte Kauffmann dem Kläger, welcher kein Kauffmann ist, die exceptionem præscriptionis allerdings opponiren könne. Mit denen Römischen und anderen Rechten ist bey diesen Wechsel-Sachen wenig auszurichten. Man muß also die interpretation aus den Worten der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. selbst hernehmen. Nun stehet in besagter Wechsel-Ordnung aber gantz deutlich, daß eine so kurtze Verjährung deshalb eingeführet worden, alldieweil die Wechselbrieffe, ob sie gleich bezahlet, dennoch zum öfftern von denen Schuldnern, welche sie bezahlet haben, nicht abgefordert, und deshalb von dem Gläubiger, welcher sein Geld bereits erhalten, wol gar verleget werden. Die Schuldener, welche die Wechselbrieffe öffters zurück zu fordern vergessen, sind Kauff-Leuthe, denn darinnen sind alle einig, daß die Verjährung nur in Ansehen derer Kauff-Leuthe statt finde, v. §. XVII. Nun ist am Tage, daß ein Kauffmann eben so viel Verhinderungen habe, und dannenhero die Zurückforderung des Wechselbrieffes eben so wol vergessen könne, es mag nun der Gläubiger ein Kauffmann seyn, oder nicht, und dannenhero kan auch der Kauffmann, als Beklagter, nach der intention der Wechsel-Ordnung einem ieden Kläger, wenn er gleich kein Kauffmann ist, die exceptionem præscriptionis opponiren.

§. XX.

§. XX. Es ist in dem Fall in Leipzig auch ein Zweiffel vorgekommen / ob nemlich die exceptio præscriptionis auch alsdann vorgeschützet werden möchte, **wenn ihro Churfl. Durchl. einen Kauff-Mann von des Raths und Handels-Gerichts** jurisdiction eximirten, **ihm einen** Titul z. **E. eines** Commercien-**Raths, oder** Commissarii **ertheileten / und ihn also Schrifftsäßig machten, daß er vor dem Ober-Hoff-Gericht unmittelbahr belanget werden müßte?** Die ratio dubitandi, daß nemlich die besagte exception nicht ferner statt finde / ist diese, alldieweil ein solcher eximirter vor dem Handels-Gericht nicht mehr belanget werden kan; Allein, es wird darauf geantwortet, daß, wenn der eximirte nach der geschehenen exemtion seine Kauffmannschafft noch ferner fortsetzet, er auch sodann annoch unter die disposition der Wechsel-Ordnung gehöre, und folglich alles, was denen Schuldenern in solcher Ordnung zum Vortheil enthalten, ihm auch zu statten kommen müsse, siehe die **Dantziger W. O.** §. III. verb. Ob sie auch in Unserer, oder anderer Bestallung wären, oder sonsten in Aemtern sitzen, woferne sie nur noch würckliche Handlung treiben. Es hindert auch der Einwurff nicht, daß man gleichwol einen dergleichen eximirten nicht ferner vor dem Handels-Gericht verklagen könne; Denn es ist gnug / daß die præscription ihren Grund in der Leipziger Wechsel-Ordnung hat, welche zwar als ein local-Handels-Statutum auf die Stadt Leipzig, nicht aber auf das Handels-Gericht allein restringiret worden, und muß also auch bey dem Ober-Hoff-Gericht in Ansehen derer eximirten Kauff-Leuthe darauf gesprochen werden. Ein hieher gehöriges u. diese Meynung bestärckendes von dem Schöppen-Stuhl in Leipzig ertheiltes Responsum ist zu lesen bey D. Küstnern cit. Disput. §. 26.

§. XXI. Eine von denen vornehmsten Fragen in dieser Materie ist auch folgende: Ob, **nachdem ein Wechselbrief bishero gedachter massen verjähret worden, dadurch auch die Schuld-Forderung an sich selbst gäntzlich erloschen** sey? Es wird aber darauf mit Nein geantwortet, denn obgleich ein verjährter Wechselbrieff nicht einmahl als eine blosse Obligation gilt, und sich auch der Gläubiger darinnen nicht gründen kan, wann er schon einen processum ordinarium daraus anstellen wollte, so kan er doch die Schuld selbst

noch fordern, und sie entweder durch seine Handels-Bücher bescheinigen, oder dem Gegentheil den Eyd darüber deferiren, oder auch Zeugen produciren. Es wird dergestalt von denen Scabinis zu Leipzig erkannt, wie davon die Nachrichten bey D. Königken in not. ad §. XXXII. Ordin. Camb. Lips. verb. ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, und D. Küstnern de menstr. & annal. præscript. lit. camb. §. 27. 28. 29. 30. zu finden. Vermöge der Märckisch- und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung gelten die Wechselbrieffe sieben Jahr lang als eine Obligation, hernach aber ist der Wechselbrieff nicht weiter exigibel; ich halte aber auch, daß, wenn iemand nach sieben Jahren die Schuld-Forderung durch Zeugen oder Handels-Bücher beweisen, oder auch dem Gegentheil sein Gewissen disfalls rühren will, so dann ihm solches zu thun annoch allerdings frey gelassen sey.

§. XXII. Wir haben bisher von der in denen Märckischen, Magdeburgischen, Leipziger, Ober-Lausitzer und Dantziger Wechsel-Ordnungen gesetzten Verjährungs-Zeit und dabey vorkommenden Fragen gehandelt. In Franckreich geschiehet die Verjährung allererst binnen 5. Jahren, Ordonnanc. de Louis XIV. de A. 1673. tit. V. art. XXI. Zu Lyon insonderheit aber werden die Wechselbrieffe bey denen, so daselbst wohnen u. ihren bilantz halten, in einem Jahre, bey denen andern aber binnen drey Jahren nach der Verfall-Zeit für bezahlt gehalten, Lyon. W. O. art. X. iedoch läufft vermöge dieser Ordnung die præscription nicht, wenn der Inhaber des Wechselbrieffs gnugsam darthun kan, daß er den Acceptanten nach verfallener Zahlungs-Zeit aufs fleißigste gemahnet habe. Zu Genua werden die Wechselbrieffe binnen 4. Jahren præscribiret, Scacc. de commerc. §. 7. gloss. 1. n. 1. Küstner de menstr. & annal. liter. camb. præscript. §. 3. 4. 5.

§. XXIII. An andern Orthen, wo weder durch die geschriebene Gesetze, noch durch die beständige Gewohnheiten eine gewisse Zeit der Verjährung determiniret ist, bleibet man bey der sonst gewöhnlichen præscription von 30. Jahren, in Sachsen aber von 30. Jahren, Jahr und Tag. Es gehören hieher folgende aus einem von denen Schöppen zu Leipzig A. 1692. Mens. Januar. an Aaron Moses nach Halberstadt ertheilten Responso hergenommene rationes deciden-

di:

di: Dieweil aber dennoch, was in der hiesigen Wechsel-Ordnung disfalls verordnet, als ein statutum locale und speciale, auf andere Orthe nicht zu extendiren, . . im übrigen, die aus einem Cambio herrührende Schuld / wenn an einem Orth insonderheit was gewisses nicht geordnet, gleich denen andern Verschreibungen erst nach Ablauff der in denen gemeinen Rechten, oder provincial-Gesetzen disfalls ausgedrückten Zeit verjähret, und dergleichen in gegenwärtigem Fall noch nicht verflossen, so möget ihr euch auch mit der præscription offtbesagter Wechselbrieffe nicht schützen, V. R. W. Das völlige Responsum findet man bey D. Küstnern d. Disput. §. 12. und noch zwey andere dergleichen §. 19.

§. XXIV. Es gehöret hier auch her ein von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Jun. A. 1708. nach Bleicheroda an H. H. W. ertheiltes Responsum folgenden Inhalts:

Hat Ludewig M. zum theil aus einem Wechselbrieffe, theils aber aus einer von euch mit unterschriebenen Obligation ex capite fidejussionis wider euch bey Schultheissen, Bürger-Meister und Rath zu B. gerichtliche Klage erhoben, und ob ihr wol darwider einige Exceptiones vorgeschützet, so ist dennoch auf vorgehende Verschickung der Acten erkannt worden, daß ihr die producirte documenta sub pœna recogniti zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, auch im übrigen auf die Klage zu antworten schuldig; durch welches Urtheil ihr euch beschweret zu seyn vermeynet, und deßhalb dasselbe Leuterungs-Weise a viribus rei judicatæ zu suspendiren vorhabens seyd.

Ob ihr nun wohl vornehmlich exceptionem vitiosi libelli, wie auch præscriptionis opponiret, und zwar jene daher, weil Kläger sein petitum zugleich auf recognition, oder eydliche diffesion, und dann auch auf behörige Antwort gerichtet, und nicht weniger sich einer Eydes-delation dabey gebrauchet; diese aber, weil innerhalb Jahr und Tag nach Ausstellung des Wechselbrieffes nicht geklaget worden, welches doch nach Leipziger Wechsel-Recht, indem der Wechsel zu Leipzig gegeben, nothwendig geschehen sollen, wobey ihr noch ferner exceptionem nondum excussi debitoris principalis angehänget, indem ihr euch nur eventualiter und also excusso debitore in der ausgestelleten obligation verschrieben;

Dennoch aber und dieweil Kläger sein petitum vornehmlich auf recognition, oder eydliche diffession der producirten documenten, wie in processu executivo gebräuchlich ist, gerichtet, die Eydesdelation hingegen nur wegen eines Neben-Puncts geschehen, welcher eigentlich nicht zu der Klage, sondern ad replicam gehörig, indem wann ihr excipiret, daß die Loßkündigung nicht geschehen, Kläger so dann, weil diese Exceptio negativa gewesen, replicando das Gegentheil darthun müssen, welches er per anticipationem so fort in der Klage verrichtet, dadurch aber seiner executivischen Klage kein præjudiz zugezogen hat: Hiernächst die Wechselbrieffe auch nach Verlauff eines Jahres dennoch als instrumenta guarentigiata gelten müssen, und weil die Klage zu B. in foro domicilii angestellet worden, auf die auch sonst etwa zu Leipzig verhandene sonderbahre Gewohnheiten keine Absicht genommen werden mag: endlich aus den Acten zu Tage lieget, daß euer Sohn, für welchen ihr gebürget, nach dem von Klägern erhaltenen Captur-Befehl, vermöge des von Euch selbst fol. 43. producirten Attestati, sich an die Seite gemachet, ihr auch der exceptioni excussionis ausdrücklich renunciiret, ingleichen das übrige von Euch geschehene Einwenden unerheblich ist; So erscheinet daraus so viel, daß ihr Euch einer reformatoriæ nicht zu getrösten V. R. W.

§. XXV. Ehe wir die gegenwärtige Materie von der præscription beschliessen und zu andern weiter fortschreiten, ist noch dieses anzumercken, daß an denen Orthen, wo eine kurtze præscription, als wir vorhin gesehen haben, eingeführet ist, die Verjährung nicht verhindert werde, **wenn gleich der Schuldner binnen der Verjährungs-Zeit etwas auf den Wechsel-Brieff bezahlet hätte**, sondern es wird der übrige noch ermangelnde Theil dennoch in der gesetzten Zeit verjähret, quæ enim ratio totius quoad totum, ea ratio est partis quoad partem, Küstner loc. cit. §. 55. allwo er anführet/ daß bey dem Schöppenstuhl in Leipzig dergestalt erkannt worden. Endlich, kan man auch aus dem verjährten Wechselbrieff keine exceptionem compensationis vorschützen, ob es gleich sonst bey andern Verschreibungen angehen könte, welches doch dergestalt nur zu verstehen ist, wann der Beklagte beregte exception aus dem Wechselbrieffe selbst bewei-

beweisen wollte, denn wenn iemand seine Forderung sonst erweisen kan, so ist ihm eine ordentliche Klage anzustellen annoch erlaubet, siehe oben §. XXI. und also hat er um so vielmehr auch die Freyheit, seine exception in processu ordinario dergestalt zu erweisen.

§. XXVI. Wir gehen anietzo fort zu der exception non numeratæ pecuniæ, welche zwar, wenn man aus gemeinen Obligationibus executive klaget, der bekannten praxi nach zuläßig ist; allein es wird allhie gefraget: Ob der Schuldener selbige auch in dem Wechsel-Proceß vorschützen könne? Die Gelehrten sind, wie sonsten öffters, bey dieser Frage nicht einig, etliche bejahen sie, etliche hingegen antworten darauf mit Nein, welche Rechts-Lehrer von beyden Partheyen in einer guten Menge angeführet hat der Herr Berger in disput. de Except. non numer. pecun. advers. Camb. thes. 6. und welche dannenhero allhier zu wiederholen unnöthig ist, weil sie auch ohnedem schon vorhero von dem seel. Hn. Stryken in disp. de liter. Camb. acceptat. c. 5. n. 38. angeführet worden.

§. XXVII. Meines Erachtens muß auf die Frage mit Unterscheid geantwortet werden. Es ist in dem Wechselbrieffe entweder die Valuta enthalten, oder nicht. In dem ersten Fall, wenn die Valuta in dem Wechselbrieff enthalten, (wovon oben Cap. II. §. VI. und Cap. IV. §. III. und IV.) so findet die exceptio non numeratæ pecuniæ nirgend statt. v. Stryk. us. modern. ff. tit. de rer. permutat. §. 15. In dem andern Fall muß man wiederum einen Unterscheid machen, ob in denen Wechsel-Ordnungen die Benennung der Valuta als ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes erfordert werde, oder nicht.

§. XXIIX. Wird in denen Wechsel-Ordnungen die Benennung der Valuta als ein wesentliches Stück erfordert, als in der Märckischen u. Magdeburgischen, (siehe oben Cap. II. §. IV. & VI.) so ist wol ausser Zweiffel, daß, wann solche Valuta in dem angegebenen Wechselbrieffe nicht befindlich, aus selbigem auch, weil ein wesentliches Stück ermangelt, nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht geklaget werden könne, und folglich, daß die exceptio non numeratæ pecuniæ statt finde. Es gehöret hieher folgendes Responsum,

 welches

welches Menſ. Auguſt. A. 1710. von der hieſigen Juriſten-Facultät ertheilet worden.

Hat ein gewiſſer Kauffmann aus Brunopoli, Frumentarius, den 6ten Octobr. des verwichenen 1709ten Jahres von Coriolano in Verona einige Wiſpel an Weitzen, Rocken und Rübeſaat um einen gewiſſen Preiß erhandelt, mit dem Beding, daß Coriolanus die erhandelte Früchte binnen 14. Tagen nacher Brunopolin zu liefern ſchuldig ſeyn ſollte, es hat auch Coriolanus mit der Liefferung den Anfang gemachet, und ob ihm gleich Frumentarius bereits über 1200. Reichsthlr. baar entrichtet, hat er, Frumentarius, ihm dennoch auf ſein Anſuchen noch ferner einen Wechſelbrieff folgenden Inhalts:

Brunopoli den 28. Octobr. 1709. Rthlr. 500.

Acht Tage a dato geliebe der Herr vor dieſen meinen Wechſel zu zahlen an Herrn Coriolanum zu Verona, oder deſſen Ordre Rthlr. 500. Holländiſch courant, der Herr thue gute Bezahlung, und ſtelle es a conto, wie adviſire. adio

Hn. Hermann Svvoll

Frumentarius.

ggl. in

Amſterdamm.

überſendet, welchen Coriolanus ſo fort an einen Juden verkauffet, und dieſer hinwiederum andere darauf aſſigniret hat: weil aber Frumentarius erſt ſehen wollen, wie das rückſtändige Geträyde und Rübeſaat beſchaffen ſeyn würde, dahero er auch mit dem Advis-Brieffe zurück gehalten, ſo iſt es geſchehen, daß der angegebene Wechſelbrieff von demjenigen, auf welchen ihn Frumentarius gezogen, nicht acceptiret worden, ſondern ſolcher mit proteſt zurück gekommen. Hat Frumentarius das gelieſferte Geträyde und Rübe-Saat nachhero dergeſtalt übel beſchaffen gefunden, daß er es nicht behalten können, ſondern ſeinen Wechſelbrieff zurück verlanget: weil

er

er aber doch auch mit Coriolano gerne zur Richtigkeit kommen, und deshalb mit ihm Rechnung zulegen wollen, ist er nach Verona gereiset, da es aber Coriolanus bey denen Gerichten dahin gebracht, daß Frumentario der arrest angekündiget, und solcher nicht ehe, als nach bestellter Caution relaxiret worden, wornächst bey vorgewesenem Verhör Frumentarius dem aus dem Wechselbrieff klagenden Coriolano zwar exceptionem non numeratæ pecuniæ, non secuti implementi & deficientis causæ debendi opponiret, es haben aber solchem ungeachtet die JCti zu Libavia, als die Acta an Sie zum Spruch Rechtens verschicket worden, erkannt, daß Frumentarius beregten Wechselbrieff sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig; wider welches Urtheil Frumentarius das remedium appellationis zur Hand genommen.

Ob nun wohl einige Rechts-Lehrer der Meynung seynd, daß die Exceptio deficientis causæ debendi, non numeratæ pecuniæ, und dergleichen, wider Wechselbrieffe nicht zuläßig, wohin sonderlich derer Scabinorum Lipsiensium Meynung gehet,

D. Zipffel in Tract. von Wechselbrieffen und dero Usancen Sect. 6. p. 138. seqq.

Wie dann auch in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. III. enthalten, daß die Wechselbrieffe, es möge der empfangenen Valuta darinn gedacht seyn, oder nicht, einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn sollen; womit auch dem Anführen nach die Brunopolitanische Wechsel-Ordnung übereinstimmet, so dann in Wechsel-Sachen keine appellationes statt finden,

Marquard. de Jure mercatur. l. 3. c. 11. n. 13. & 14.

Dennoch aber und dieweil die meisten und bewährtesten Rechts-Lehrer in der Meynung stehen, daß, wofern die Execution nach Wechsel-Recht geschehen soll, es nothwendig sey/ daß die Valuta, der Werth, oder wie der Werth empfangen sey, in dem Wechselbrieff ausdrücklich gesetzet werde, und daß dannenhero, wann solches nicht

 gesche-

geschehen, die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und andere dergleichen allerdings auch wider die Wechselbrieffe zugelassen,

Sigismnud. Scaccia de Commerc. §. 2. gloss. 8. per tot. in specie vero num. 6.
B. Stryk. in Us. mod. ff. tit. de rer. permut. §. 15.
D. Zipffel in Tract. von Wechselbrieffen und dero Usancen, Sect. 6. p. 138. vers. ad contrariam tamen ego &c.

welche Meynung in gegenwärtigem Fall um so viel ehe statt finden muß, alldieweil aus dem Bericht so viel abzunehmen, daß Frumentarius zu Verona, einem Ihro Königl. Majest. in Preussen zugehörigen Orthe, mit arrest beleget, und in gerichtlichen Anspruch genommen worden, in Verona aber, welche Stadt dem Anführen nach unter Königlicher Preußischer Jurisdiction stehen soll, laut des Berichts, kein Wechsel-Recht gebräuchlich ist, und wann gleich dessen ungeacht der Wechsel-Proceß dennoch statt finden sollte, die Decision der Frage: ob die exceptio non numeratæ pecuniæ wider den Wechsel-Brief quæstionis statt habe? aus denen Königlichen Preussischen Wechsel-Rechten hergenommen werden müste, da dann so wol das Märckische art. I. als auch das Magdeburgische Wechsel-Recht art. I. klare Masse giebet, daß die Valuta, und von wem solche empfangen sey, ad requisita essentialia eines Wechsel-Briefes gehöre, hingegen in dem von Frumentario an Coriolanum gestellеten Zettel dergleichen gar nicht anzutreffen, und es auf die Leipziger Wechsel-Ordnung allhier nicht ankömmet, die Brunopolitanische auch deshalb nicht zu attendiren ist, theils weil Coriolanus Frumentarium zu Brunopolis nicht belanget, theils weil Brunopolis der locus destinatæ solutionis, unde locus contractus alias dijudicatur,

L. 21. ff. de O. & A.
L. 19. §. 1. ff. de Judic.

nicht ist, sondern der angegebene Wechsel nach Amsterdamm an Hermann

mann Swollen gestellet worden, zu geschweigen, daß, wie ex evolutione ipsorum Authorum zu ersehen, die meiste Rechts-Lehrer, welche als dissentientes angeführet zu werden pflegen, revera nicht dissentiren, sondern von einem casu speciali, si quis literas cambiales a Trassante missas, & a præsentante oblatas semel acceptaverit, reden, quod nempe tunc acceptans propter factum acceptationis simpliciter solvere debeat, licet valuta in dictis literis non inveniatur,

> vid. Marquard. de Jure Mercat. l. 3. Cap. 11. num. 49. ibi: quia ille, qui prædictas literas cambii sibi præsentatas acceptavit, censetur illas ratificasse, & constituisse se debitorem, &c.

von welchem casu speciali auch die Magdeburgische und Märckische Wechsel-Rechte art. I. reden, und ihn als eine exception a præcedenti regula ansehen, solches aber auf gegenwärtigen Fall wiederum nicht zu appliciren, alldieweil Frumentarius den Zettel quæstionis selbst ausgestellet, und solcher ohne acceptation zurück gekommen: Hiernächst, gleichwie der processus cambialis nicht statt findet, propter deficientem causam debendi auch nicht einmahl executive geklaget werden mag,

> Coler. de Proc. execut. P. 3. c. 1. n. 7.

folglich, wenn Processus ordinarius angestellet wird, alle und iede exceptiones zugelassen sind, auch die beneficia Juris, als appellatio und dergleichen, nicht abgeschnitten werden mögen, zumahlen die Rechts-Lehrer, wann sie statuiren, quod in causis cambialibus appellationi locus non sit, sie zum Grunde setzen, daß des Klägers document alle requisita eines Wechselbrieffes in sich halte, davon aber das vornehmste allhier ermangelt; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Frumentarius mit denen exceptionibus non numeratæ pecuniæ, sive non secuti implementi, & deficientis causæ debendi wider den Wechsel-Brieff vom 28. Octobr. 1709. allerdings

dings zu hören, und da ihm in dem eingeholten Urtheil die Recognition solches angegebenen Wechselbrieffes schlechterdings zuerkannt werden wollen, er darwider des remedii appellationis sich zu bedienen wohl befuget, er hat sich auch künfftig in appellationis instantia einer reformatoriæ wohl zu getrösten, V. R. W.

§. XXIX. Dieses war von dem Fall, wenn die Wechsel-Ordnungen die Benennung der Valuta als ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes erfordern. In dem andern Fall, wenn die Wechsel-Ordnungen dergleichen nicht erfordern, als die Leipziger und Braunschweigische, davon oben Cap. II. §. VI. so hat die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht statt, nemlich dergestalt, daß der Kläger den Beweiß der geschehenen Auszahlung des Geldes, wie sonst nach geschehener Vorschützung der beregten exception gebräuchlich, über sich nehmen müsse, sie hat aber doch alsdann statt, wenn der Beklagte selbst den Beweiß übernehmen, und, daß die Auszahlung des im Wechselbrieff enthaltenen Geldes nicht geschehen, aus richtigen Uhrkunden darthun will. **Leipziger W. O.** §. XIII. verb. oder, wenn die exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen. **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XI. Allermassen ferner die exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechselbrieff, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbrieffe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein, oder Verschreibung, alsobald dargethan werden könte, daß der Ausgeber des Wechselbrieffs von demselben nichts empfangen. Allein es wird auch dieses nur auf den Fall zu Leipzig restringiret, wenn der Gläubiger selbst die Klage anstellet, wie aus denen folgenden Worten ferner zu ersehen: Auf solchen Fall wird darauf, wann der Creditor selbst Klage erhoben, und den Wechselbrieff an einen andern nicht cediret, oder indossiret, wie dann wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exception non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billig erkannt. An andern Orthen, wo dergleichen absonderliche ausdrückliche Verordnung nicht verhanden, ist es meines Erachtens wol einerley

nerley, ob der Gläubiger selbst aus dem Wechselbrieffe klaget, oder ob er ihn an einen andern indossiret hat, denn er kan ja dem andern nicht ein mehrers und besseres Recht geben, als er selbst gehabt hat.

§. XXX. Endlich, wann in denen Wechsel-Ordnungen nichts davon gemeldet wird, ob nemlich die Valuta als ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes erfordert werde, oder nicht, so hat die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht statt, wenn dennoch die Valuta in dem Wechselbrieffe ausgedrücket worden, siehe oben §. XXVII. Ist aber die Valuta darinnen nicht ausgedrücket, so kömmet es ferner darauf an, ob ein eigener, oder negotiirter Wechselbrieff verhanden sey, und daraus die Klage angestellet werde. In dem ersten Fall, wenn aus einem eigenen Wechselbrieffe, darinnen die Valuta nicht enthalten, geklaget wird, so findet meines Erachtens die exceptio non numeratæ pecuniæ statt, weil in der Wahrheit ein contractus mutui, ein Darlehn, verhanden ist, es wäre dann, daß die Sache zwischen Kauff-Leuthen abgehandelt würde, als in deren Ansehen besagte exception niemahlen statt findet. In dem andern Fall, wann nemlich ein negotiirter Wechselbrieff verhanden ist, und daraus wider denjenigen, so den Wechselbrieff acceptiret hat, geklaget wird, so findet an keinem Ort die exceptio non numeratæ pecuniæ in Ansehen des acceptanten statt, wie disfalls die Wechsel-Ordnungen bereits oben Cap. II. §. VI. angeführet worden siehe auch die rationes decidendi des kurtz vorher §. XXIIX. in diesem Capitel angeführten Responsi.

§. XXXI. Wir kommen nun zu andern Exceptionibus. Die Exceptio compensationis hat ohne Zweiffel auch in Wechsel-Sachen statt, wenn sie nur durch richtige Uhrkunden erwiesen werden kan. Es entstehet aber hiebey die Frage: Ob beregte Exception dennoch statt finde, wenn der **Wechselbrieff nicht mehr in der ersten Hand ist, sondern derselbe bereits verhandelt, oder indossiret, und also in die andere, dritte, oder vierte Hand gekommen?** In Chur-Sachsen ist disfalls eine speciale Verordnung A. 1699. (bey D. Königken im Anhang zur Leipziger W. O. lit. H. p. 26. seqq.) herausgekommen und darinnen disponiret, daß die Exceptio compensationis wider einen Cessionarium nicht statt

 finden

finden solle. Die hieher eigentlich gehörige Worte lauten folgender gestalt: So viel nun die erste Frage betrifft, seynd wir zwar erinnert worden, welcher gestalt nicht allein in der Leipziger Handels-Ger. Ordn. Tit. XIII. unter andern, daß auch wider Wechselbrieffe die exceptio compensationis, wann solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehẽ, sondern auch die Rechte ingemein klare Masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten brauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen. Weile aber gleichwol solches dergestalt bößlich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leuthe gefunden, so, weil sie vor sich in credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechselbrieffe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dagegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen, Gegen-Wechselbrieffe oder andere Schuld-Bekäntnisse genommen, und hernach, wann ihre Wechselbrieffe ihnen von einem Tertio præsentiret worden, ietztbesagte in Händen habende Gegen-Wechselbrieffe, oder Gegen-Schuld-Bekäntnisse vorgelegt, daraus die exceptionem compensationis behauptet, und hiedurch, wann bey dem ersten Empfänger des Wechselbrieffes sich nicht zu erholen gewesen, der Innhaber oder præsentant um das seinige gebracht worden; Als setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechselbrieffes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zu erst ausgestellet, ihme verhafftet, sie sey beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrieff oder andere klahre Verschreibungen verhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrieff indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn soll, gestalt wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, krafft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Auch obwohl mehr ermeldte exceptio compensationis alsdann billig für zuläßlich zu achten, wann der Præsentant dem Ausgeber des Wechselbrieffes in proprio verhafftet, so soll doch dieses dahin, wann zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brieff aber ihme nicht præsentiret, sondern weiter verhandelt, oder indossiret, und so dann allererst die præsen-

tation

tation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten die compensatio per concursum crediti & debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß stricto jure bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechselbrieffe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könte.

§. XXXII. Es ist indessen wol zu mercken, daß dasjenige, was in dem ietztangeführten Königl. und Churfürstl. Mandat von denen indossirten Wechselbrieffen enthalten, von der Arth der indossirung zu verstehen sey, wann der indossat dadurch Eigenthums-Herr von dem indossirten Wechselbrieffe wird. Wann nun im gegentheil der indossat nur eine blosse Vollmacht zur Einforderung des im Wechselbrieff enthaltenen Geldes überkömmet, (siehe die Formulen von beyderley Arthen des indossements oben Cap. IV. §. XXI.) so lässet sich besagtes Mandat nicht appliciren, sondern es kan der Schuldener die exceptionem compensationis, ingleichen exceptionem solutionis, davon bald folgen wird, eben so wol opponiren, als wenn der indossant selbst aus dem Wechselbrieff geklaget hätte, siehe D. Königke in not. ad §. XI. Ord. Camb. Lipf. verb. die vielfältige girirung.

§. XXXIII. Ausserhalb Chur-Sachsen muß es bey der bekandten Rechts-Regul bleiben, daß ein Schuldner dem Cessionario eben diejenige exceptiones entgegen setzen könne, welche er dem Cedenten zu opponiren befugt war, denn dieser, der Cedent, kan ja kein besseres Recht auf den Cessionarium bringen, als er selbst gehabt hat, Er kan auch durch die Cession des Schuldeners condition nicht deterioriren. Das angeführte Mandat ist zwar, wie am Ende desselben stehet, in Chur-Sachsen ein allgemeines Landes-Gesetze, allein ausserhalb Sachsen kan es als ein Gesetz nicht gelten, sondern man verbleibet alda bey der vorigen Regul des gemeinen Rechten, welche in der Billigkeit gegründet ist, und auf keine apices juris hinausläufft.

§. XXXIV. In Ansehen der exception solutionis wird es in Chur-Sachsen eben so gehalten, wie im §. XXXI. von der exceptione compensationis gesaget worden. Die Worte im Mandat lauten ferner also: Belangende (2) die exceptionem solutionis,

nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechselbrieff ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dagegen so gleich eine Quittung, als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget, genommen, gleichwol aber den Brieff in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen, also daß derselbe solchen an einen tertium cediren, oder indossiren können, und nachgehends wenn er ihme von diesem præsentiret, aus berührter Quittung exceptionem solutionis opponiret, und mithin / wann an ermeldtem ersten Empfanger sich nicht zu erholen gewesen/ der Inhaber um das seinige gekommen; So wollen wir, daß künfftig die exceptio solutionis wider einen Wechselbrieff gegen einen tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen den Ausgeber und dem ersten Empfanger bestehet, anderer gestalt nicht zuläßlich seyn soll, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrieff bezahlet, darauf abgeschrieben. Es wäre denn, daß bey währender Meß-Zeit die Zahlung auf der Börse per scontro geschähe, auf welchen Fall, weil die Wechselbrieffe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte, es genug, wann die Zahlung durch die scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leuthe hiermit ernstlich vermahnet, solche scontro-Bücher iedesmahl richtig und untadelhafft zu halten.

§. XXXV. Gleichwie nun dieses abermahls auch ich Sachsen dergestalt zu verstehen, wie in §. XXXII. vorhin gemeldet worden: also bleibet es ausserhalb Chur-Sachsen bey der in §. XXXIII. angeführten gemeinen Rechts-Regel, quod cedens plus juris in alterum transferre nequeat, quam ipse habuit, aus der daselbst gemeldeten Ursach.

§. XXXVI. Sonst ist allhie zu mercken, daß die Zahlung bey denen Kauff-Leuthen auf zweyerley Arth geschehe, einmahl per cassa, und dann per scontro. Per cassa heisset so viel, als das Geld baar bezahlen, wobey es wegen der **Müntz-Sorten**, deren man sich bey der Zahlung gebrauchet, öffters neue Streitigkeiten giebet, indem dem Gläubiger das Geld, so ihm der Schuldner zahlen

will,

will, nicht iederzeit anständig ist. Wir wollen davon den Inhalt und disposition einiger Wechsel-Ordnungen anführen. Leipzig. W. O. §. XXII. Mit denen Geld-Sorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgender massen gehalten werden. Welche Wechselbrieffe entweder in genere ohne determinirung Wechsel-oder current-Geldes, oder auch insonderheit auf species oder Wechsel-Geld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz-Albertus-Holländischen, oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu ein und einen Orths-Thaler gerechnet, so lange sie in diesem valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehen pro Centum an Orths-Thalern passiret werden. Welche Brieffe aber auf Müntze, oder current Geld lauten, derer Zahlung soll iedesmahl in gültigem current-Gelde zwar passiren, hievon aber diejenige kleine Scheide-Müntzen, welche an Werth unter einem Käyser-Groschen sind, als 8. Pfenniger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer, 3. Pfenniger, 2. Pfenniger, und dergleichen, so wohl, was sonsten dieses Orths nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer, &c. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

§. XXXVII. Man kunte also auch mit Groschen-und zwey Groschen-Stücken Inhals dieser angeführten Wechsel-Ordnung bezahlen. Es ist aber solches hernach durch ein absonderliches Mandatum Johannis Georgii III. an den Rath zu Leipzig de A. 1685. den 23. Septemb. geändert worden, dessen Inhalt folgender ist: Es giebet zwar Unsere im Jahr 1682. durch den Druck publicirte Wechsel-Ordnung gewisse und ziemliche Masse, mit was vor Müntzen die Wechsel zu bezahlen. Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, auch aus Eurem unterm 19ten dieses unterthänigst eingeschickten Bericht mit mehrern erhellet, wie durch die darinnen nachgelassene kleine Müntz-Sorten der Handlung, und sonderlich dem Wechsel viel Schaden und Nachtheil zugezogen werde, auch Lagio und das Auf-Geld dermassen hoch ansteigen will, daß, ohne der Handlung gäntzlichen ruin, es dabey nicht füglich zu lassen; So haben Wir, diesem Unheil abzuhelffen, vor ein bequemes Mittel erachtet, daß kein Kauff-

und Handels-Mann in Wechsel-Zahlung dergleichen Müntz-Sorten, so am Werth unter vier Groschen seynd, in Einhundert Thalern, mehr als für zwantzig bis fünf und zwantzig Thaler wider seinen Willen, anzunehmen schuldig oder gehalten seyn solle; begehrende: Ihr wollet solches, sich darnach gebührend zu richten, zu männigliches, sonderlich der Kauff- und Handels-Leuthe Wissenschafft, auch zu mehrer Gewißheit, dieses Unser Gnädigstes Rescript als eine Erleuterung der Wechsel-Ordnung zu derselben bringen.

§. XXXIIX. Sonst hat auch D. Königke in not. ad §. XXII. Ordin. Camb. Lipf. verb. auf Müntze, oder Current-Geld, diese Observation. Insgemein, saget er, wenn ein Wechselbrieff nicht auf species lautet, wird er auf current gerichtet, worunter denn anders nichts, als 1 drittheil und 2 drittheil zu verstehen. Giebt nun der Debitor zur Zahlung Churfl. Sächs. drittheil und 2drittheil, so ist durch langen Gebrauch unter der Kauffmannschafft allhier (zu Leipzig) eingeführet, daß der Creditor ein quart Groschen, entweder doppelte, oder einfache, auf iedes 100. mitnehmen muß: Zahlt er aber Chur-Brandenburgische, oder Lüneburgische, alleine, oder unter einander, so darff der Creditor kein quart Groschen auf das hundert mitnehmen.

§. XXXIX. Die Märckische W. O. art. XXXVI. disponiret folgender gestalt: Anlangend die Wechsel-Zahlung, oder Müntz-Sorten, womit die Wechselbrieffe, welche auf current-Geld zu zahlen acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an iemand verkaufft sind, zu vergnügen; so bleibet es noch zur Zeit bis zu Veränderung anderer Müntz-Sorten bey ietziger Landes-Müntze, und sollen zum wenigsten zwey dritten Theil mit 8. und 16. gl. Stücken, der Rest aber mit 2. oder 1. Groschen Stücken bezahlet werden, die geringere Sorten aber, als 8. und 6. Pfennig-Stücken, oder kleinere Schied-Müntze, werden davon ausgeschlossen, und soll niemand in Wechsel-Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechselbrieffe auf gewisse Sorten, als, auf Wechsel-Creutz- oder Holländische Thaler, Ducaton und Banco, desgleichen auf Ducaten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege contractus & conventionis solche im Brieffe verschriebene Sorten zu bezahlen,

zahlen, er könnte dann mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen. Die **Magdeburgische Wechsel Ordnung** art. XXXII. gehet von der ietzo angeführten Märckischen darinnen ab, daß drey Theile mit 8. und 16. gl. Stücken, der Rest aber mit 2. oder 1. Groschen Stücken, bezahlet wird. **Preußische Wechsel Ordnung** art. XII. Die Wechselbrieffe sollen in Königsberg und Preussen mit Polnischen und Preußischen Oerthern und 6. Groschen bezahlet werden, und ist der Einhaber ohne seinen guten Willen nicht gehalten, Schillinger oder andere kleine Müntze anzunehmen. Es ist zwar in dieser Preußischen Wechsel-Ordnung auch von denen Chur-Märckischen und anderen Brandenburgischen Reichs-Landen damahlen disponiret worden; worauf aber nunmehro nach denen nachhero publicirten Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnungen ferner nicht zu sehen.

§. XL. **Naumburg. W. O.** Endlich befehlen Wir auch hiermit, daß alle Wechselbrieffe, worinnen keine gewisse Müntze benahmet, ingleichen die, so auf species oder Wechsel-Geld gerichtet, an keiner andern oder geringern Sorte, als guten unverruffenen Creutz-Albertus-Holländischen-oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit Ducatons zu fünff Orths-Thalern, so lange sie das gelten, bezahlt, und darneben dem Debitori an Orths-Thalern zehen pro cento passiret werden sollen; diejenigen Wechselbrieffe und Scheine aber, so auf current-Müntze gestellet, mit gantzen und halben unverruffenen drittel-Stücken, oder unverruffenen zwey drittel Stücken bezahlet, und mehr nicht als der vierte Theil des Wechsels in kleinerer und gangbarer, doch auch unverschlagener Müntz-Sorte, deren Valor aber nicht unter einen Käyser-Groschen oder neun Pfennige sey, unweigerlich angenommen werden, die 8. und 6. Pfenniger und andere geringe Müntzen aber, wie auch was sonst des Orths nicht usual, als Batzen, Creutzer rc. in Bezahlung der Wechsel gäntzlich ausgeschlossen, und der oder die das Geld empfahen, solches anzunehmen, keinesweges schuldig seyn sollen. **Braunschw. W. O.** art. XXVII. Die Wechselbrieffe, worin keine gewisse Müntze benennet wie auch die, so auf species oder Wechsel-Geld gerichtet, sollen præcise mit guten Creutz-und dergleichen gan-

tzen

tzen und halben Thlrn. oder Ducatonen zu fünff Orths-Thlrn. gerechnet, so lange sie das gelten bezahlet, u. darneben dem Debitori an Orths-Thlrn. zehen pro cento passiret werden. Diejenigen Brieffe aber, so auf current-Geld gestellet, sollen mehrentheils mit gantzen und halben Drittel-Stücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels aber soll auch in kleinern gangbaren und unverbothenen Müntz-Sorten, deren Valor nicht unter einen Marien-Groschen, unverweigerlich angenommen werden.

§. XLI. **Franckfurt.** renovirte **und verbesserte Wechs. O.** art. II. Absonderlich aber und zum andern soll der 14. §. solcher unserer Ordnung restabiliret und erneuert seyn, und demselben gemäß alle Zahlung in guten groben Geld-Sorten geschehen, doch also und dergestalt, daß von heute dato an, bis auf den ersten Tag des nechstkünfftigen Monaths Julii dieses Jahrs, ein ieder, so Zahlung zu thun hat, sich mit seinem Creditore wegen Drittel und Gulden-Stück gütlich und scheidlich vergleichen, oder aber andern Falls den habenden Wechselbrieff mit protest wieder zurück gehen lassen möge. So bald aber besagter erster Julii verflossen seyn wird, soll alsdann niemand gehalten seyn / wider seinen Willen Gulden-Stück, Drittel, Lüttiger halbe oder quart-Thaler, vor Wechsel-Zahlung anzunehmen; sondern da der Wechselbrieff auf Wechsel-Geld lautet, soll derselbe in keinen andern Sorten, als an unverschlagenen Creutz-Albertus- oder Holländischen- und andern guten gantzen und halben Thalern, oder an gantzen und halben Ducatons, iede zu Ein und einen quart-Thaler gerechnet, abgezahlet, auch widrigen Falls gegen die Saumselige mit parater execution verfahren werden. Doch sollen darneben dem Debitori in Wechsel-Zahlungen auch Orths-Thaler, mehr aber nicht, als zehen Thaler pro centum passiret werden.

§. XLII. **Dantziger W. O.** art. XVII. Alle und iede Wechselbrieffe sollen mit keiner kleinen Müntze, als drey Groschen oder dreypölcken, sondern allein mit Sechs- und Achtzehn-Gröschern gezahlet werden. Da aber der Wechselbrieff auf Creutz- und dergleichen Natur-Thaler, oder expresse auf Banco-Thaler lautete, so dann ist die Zahlung mit denen in dem Wechsel specificirten Sorten zu leisten, und soll niemand auf hundert Thaler mehr dann 10. Thaler an 1 viertel

thel anzunehmen gehalten seyn. Ubrigens, weil auch bishero viele Wechselbrieffe auf specie Reichsthaler lautende, aus Pohlen anhero gekommen, und noch künfftig mehrere kommen dürfften, als werden dieselben nur von Creutz- und dergleichen Thalern, nicht aber von Banco-Thalern zu verstehen seyn. Desgleichen denn auch, wann in Leipziger, Breßlauer, und dergleichen Wechselbrieffen Thaler genannt werden, und nicht ausdrücklich Creutz- oder Banco-Thaler man specificiret findet, alsdann ein ieder Thaler nicht höher, denn 3. Gulden, oder 90. Gr. hiesigen gangbaren Geldes darf gerechnet und gezahlet werden.

§. XLIII. **Breßlauische W. O.** art. XXI. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbrieffe soll geschehen in der Sort Müntze, wie es darinnen benennet. Wenn sie aber auf Käyserl. oder sonst im Lande Current-Müntze lauten, verstehet sichs zum wenigsten Silber-Groschen, die in Käyserl. Erb-Ländern gangbar und in den Aemtern angenommen werden. Jedoch Creutzer und Gröschel, die man auf alle Orth nicht brauchen kan, auch wegen Zahlung viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel über hundert Reichsthlr. betrifft, so weit ausgeschlossen, wenn es nicht expresse bedungen oder mit dem Nahmen kleiner Müntze benennet wird, maßen an allen Wechsel-Orten etwas Unterscheid zwischen Wechsel- und Current-Geld ist.

§. XLIV. **Cöllnische W. O.** art. IX. Daß, weilen Zeithero zwischen dem Wechsel-Geld und specie-Reichsthaler einige Differentz gewesen, und solches viele inconvenientzien verursachet hat, hiernechst das Wechsel Geld anders nicht als mit specie-Reichsthalern soll gezahlet werden, und also alle Wechselbrieffe, welche gewöhnlich gewesen, mit Wechsel-Geld zu bezahlen, nunmehr mit gemeinen gangbaren specie Reichsthalern sollen entrichtet werden, darunter aber mehr nicht, dann fünff aufs hundert, von halben Lütticher Thalern anzunehmen schuldig seyn solle.

§. XLV. Zu **Nürnberg** geschiehet die Bezahlung der Wechselbrieffe unter Kauff Leuthen meistentheils im Banco, und disponiret davon die Wechsel-Ordnung art. IX. folgender gestalt: Alle Wechselbrieffe, so bloß Gulden oder Reichsthaler, auch unter, oder ü-

der 200. Gulden lauten, sollen an Banco Valuta; diejenige aber, welche unter und über 200. Gulden an current-Geld zu zahlen gestellet, mögen zwar deme, an wem sie lauten, per cassa bezahlet, die Summa aber, was über 200. Gulden trifft, soll einen Weg, als den andern, ohne Abzug solcher 200. Gulden, als der völlige Belauff des Wechselbrieffes in Banco gegeneinander überschrieben, und welche auf specie Ducaten, oder specie Reichsthaler lauten, an solchen speciebus im Banco bezahlet, und von demjenigen, der es zuschreiben (lässet,) auch an solchen Sorten in specie, in dem Banco geleget werden. Ferner ist in der interims-Verordnung de A. 1695. auf diese Arth disponiret worden: So viel aber die Sorten anbelanget, welche dermahlen in dem current-Banco in gemeinen Zahlungen (dann mit Wechseln, welche auf specie-Thaler, oder specie-Ducaten, der alten Banco-Ordnung gemäß, anhero gezogen werden möchten, soll es gehalten werden, wie in der gedruckten Wechsel-Ordnung §. IX. versehen,) gültig seynd und angenommen werden, sollen bestehen in wahren Reichs- auch Käyserlichen, Saltzburgischen und Frantzösischen gantzen und halben Thalern, zu respective zwey und einen Gulden gerechnet: Ferners auch in denen gantzen und halben Gulden, so bishero allhie gangbar gewesen und stampffmäßig sind / also, daß des Fränckischen Creyses Gulden, welche für Cassa-Geld neben denen halben Batzen, die sie im Werth noch etwas übertreffen, gültig bleiben, ausgenommen werden; Jedoch solle der, so Geld aus dem Banco erheben will, er sey Hiesiger oder Fremder, sich mit Guldenern, so lange derer in Banco befindlich, bezahlen zu lassen: Die Banchieri und Cassirer aber (welche schon deshalben in Pflicht stehen,) mit Herausgebung der Thaler, so lange Gulden verhanden, weder sich selber, noch andern zu favorisiren, auch die Gulden untereinander zu lassen, wie sie einkommen, und also für sich, oder andere, unausgesucht wieder heraus zu geben schuldig seyn. Solten aber die Gulden mit der Zeit gar vertilget werden müssen, so solle hernach die Banco-Valuta auf lauter Thaler eingerichtet werden.

§. XLVI. Dieses sind die aus denen Wechsel-Ordnungen zu der gegenwärtigen Materie gehörige Orthe. Wann nun an einem Orthe keine absonderliche Verordnung wegen der Müntz-Sorten verhan-

handen ist, so muß die Zahlung insgemein an 2 drittheil oder 1 drittheil geschehen, und darff der Gläubiger an keinen Müntz-Sorten wider seinen Willen nicht mehr, als den vierdten Theil, annehmen, siehe Zanger. de Except. part. 3. c. 1. num. 165. Coler. de processf. execut. p. 1. c. 10. num. 7. Es kan auch hieher gezogen werden, was in der Müntz-Ordnung Ferdinandi de A. 1559. §. diese ietztgemelte 11. enthalten ist, nemlich, daß niemand verbunden seyn solle, von Müntzen, welche unter 5. Creutzern sind, mehr als 25. Gulden in Bezahlung und für Wehrschafft anzunehmen. Ist inzwischen in dem Wechselbrieffe eine gewisse Sorte von Müntzen deutlich benennet worden, so hat es dabey ohne Zweiffel sein Bewenden.

§. XLVII. Es kömmet hiebey noch die Frage vor: Ob, wenn in dem Wechselbrieffe nicht gar deutlich gesetzet ist, daß die Zahlung præcise in dieser, oder jener Müntz-Sorte geschehen solle, der Gläubiger so dann auf die Zahlung derer im Wechselbrieffe etwa benennten Sorten genau und gleichfalls præcise dringen könne, oder, ob es nicht gnug sey, wenn er die Zahlung an andern auch guten Sorten erhält? Wir wollen die Antwort aus folgendem von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Octobr. A. 1710. nach Leipzig an Georg Caspari ertheilten Responso hernehmen, welches also lautet:

Obwol in dem von Georg Wilhelmi ausgestelletem Wechselbrieffe das Wort: *Current*, nicht befindlich, sondern besagter Wilhelmi die Zahlung der 4120. Thlr. in Louis blanc und Käyserlichen Thalern zu leisten versprochen;

Dieweil aber dennoch in dem Wechselbrieff der Louis blanc a 32. gl. gerechnet, und die Zahlung der 4120. Rthlr. in solchen a 32. gl. gerechneten Louis blanc, oder Käyserlichen Thalern zu leisten versprochen worden, welches in effectu eben so viel ist, als wenn Wilhelmi das Wort: *Current*, in dem besagten Wechselbrieffe gebrauchet hätte, angemercket, wenn die Zahlung nicht in current geschehen sollen, ausdrücklich diese Formalien: daß Wilhelmi 4120. Rthlr. Louis blanc Stück vor Stück zu zahlen schuldig sey, gebrauchet werden müssen, welches aber nicht geschehen, sondern (wie erwehnet,) der Louis blanc so fort zu current-Geld, nemlich zu 32. Groschen

gerechnet worden, wozu kömmet, daß hernach der Gläubiger in dem Documento sub signo ⊖ mit klahren Worten gesetzet:

> Daß er einen Wechselbrieff auf 4120. Rthlr. current ebenfalls mit solcher Müntze, id est, Käyserlichen und Frantz-Thalern zahlbahr,

von Wilhelmi empfangen, und daß, als dem Gläubiger A. 1708. von beregtem Wilhelmi 5333. Rthlr. 8. Gr. current übermachet worden, dadurch nicht allein der Wechselbrieff auf 4120. Rthlr. völlig bezahlet sey, sondern er, der Gläubiger, auch noch einen Vorschuß von 1213. Rthlr. 8. gl. bekommen habe, zu deren Wieder-Bezahlung und zu Aushändigung des Wechselbrieffes er sich in dem angeführten Documento sub signo ⊖ zugleich verbunden: ferner, dem Anführen nach, Georg Wilhelmi so wol durch des Adjutanten, durch welchen der Gläubiger die Valuta des Wechselbrieffes bezahlen lassen, als auch durch seines Buchhalters und Cassirers eydliche Aussage darthun, nicht weniger in eventum er selbst vermittelst Eydes erhalten kan, daß er ein mehrers nicht, als 4120. Rthlr. current an der Valuta bekommen habe; So erscheinet/ daraus so viel, daß der von Georg Wilhelmi ausgestellete Wechselbrieff nicht von 4120. Rthlr. an Louis blanc, oder Käyser-Thalern Stück vor Stück gerechnet, sondern nur bloß von current-Gelde zu verstehen, und Wilhelmi ein mehrers zu bezahlen nicht schuldig sey, V. R. W.

§. XLIIX. Bishero haben wir von derjenigen Bezahlung der Wechselbrieffe gehandelt, welche per cassa, oder in contanti geschiehet, siehe oben §. XXXVI. Nun folget die andere Arth per scontro. Die Italiäner nennen es Scontrar, Scontra, Scontri, Rescontra, Rescontri, oder auch Pagar in scontri, und ist nichts anders, als eine Compensation oder Abrechnung, welche an statt der würcklichen Zahlung geschiehet, nach dem bekanten Sprichwort: abrechnen ist bezahlen, siehe D. Zipfeln Tract. von Wechsel-Brieffen, Sect. 7. p. 252. in fin. seqq. Die eigentliche Arth, wie das scontriren unter Kauff-Leuthen geschiehet, hat D. Königke in not. ad §. XXIV. Ordin. Camb. Lipſ. verb. überschrieben, sehr hübsch und deutlich vorgestellet, weshalb wir mit des Hn. Autoris Erlaubnis den gantzen locum hieher setzen wollen. Das Scontriren, saget er, geschiehet

also:

also: z. E. Titius ist Cajo 1000. Rthlr. schuldig, wenn sie nun auf der Börse zur scontro-Zeit (davon hernach) zusammen kommen, so spricht Cajus zu Titio, in Beyseyn Mevii, daß er die 1000. Rthlr. seinetwegen an Mevium zahlen solle. Hierauf lieset Mevius dem Titio seine Creditores von seinem bilantze her, findet nun Titius unter denselben einen, z. E. Sempronium, der ihm ebenfalls 1000. Rthlr. zu geben hat, so spricht er: Mit dem kan ich schreiben, hinterbringet auch solches alsobald Sempronio. Da denn Titius die Parthie in sein Memorial also incontriret:

Adi Leipziger Oster-Messe 1711. den 4ten Maji Vormittage.

1000. Rthlr. soll Cajus an Sempronium durch Mevium.

Cajus hingegen formiret die Post also:

1000. Rthlr. soll Mevius an Titium durch Sempronium.

Mevius aber träget sie also ein:

1000. Rthlr. soll Sempronius an Cajum durch Titium.

Und endlich Sempronius schreibet sie folgender gestalt:

1000. Rthlr. soll Titius an Mevium durch Cajum.

Womit also die Parthie ihre Richtigkeit erlanget, und ein ieder von denen Interessenten sagen kan, daß er sey bezahlet worden. Wie nun aber die Parthie auf solche Arth, wenn der erste Debitor und letzte Creditor mit einander entweder vor voll, oder nur zum Theil compensiren können, in das Memorial eingeschrieben wird: also wird auf eben solche Arth auch diejenige Parthie, da sie nicht durchgehends mit einander scontriren können, sondern, da der erste Debitor an den letzten Creditorn die Zahlung per cassa thun muß, eingetragen. Es heisset das scontro auch sonst noch Pary, eine Vergleichung, ohne Zweiffel von der pariation, oder compensation, ingleichen nennen es die Kauff-Leuthe Saldo, saldiren, Stryk. de camb. liter. accept. c. 3. §. 9. Ein anders Exempel vom scontriren hat D. Stenger in Disputat. de Assignat. Mercator. §. 29. Incontriren heisset nichts anders, als die Parthie von Scontro einschreiben, wie kurtz vorhero gezeiget worden, siehe **Braunschw. W. O.** art. XXIV. Discontriren im Gegentheil ist gantz was anders, und wird genennet, wann man Waaren gekauffet hat, um dieselbe allererst nach Ablauff einer gewissen Zeit zu bezahlen, der Käuffer aber hernach das Geld

so fort erleget, denn in diesem Fall ziehet er etwas von dem zu erst gesetzten Preise ab', weil der Preiß deshalb von dem Verkäuffer ohne Zweiffel etwas höher gesetzet war, indem er meynete, er würde das Geld erst zu der gesetzten Zeit bekommen, welches ihm aber nun so fort gezahlet worden. Man nennet es auch rabattiren, siehe Leipziger W. O. §. XXXV. Braunschweig. W. O. art. XXX. Lyon. W. O. art. VI. Endlich die Bilantz betreffend, ist selbige nichts anders, als eine Verzeichnis dererjenigen, die mir etwas schuldig sind, und die auch im gegentheil wiederum etwas von mir zu fordern haben, dergleichen Verzeichnis beym Scontriren nöthig ist.

§. XLIX. Das Scontriren geschiehet meistentheils in denen Messen, es kan aber auch wol ausser denenselben geschehen. Wann man nun scontriret, welches auf eines ieden Belieben ankömmet, indem niemand dazu gezwungen werden kan, so wird die vorige Obligation dadurch gäntzlich aufgehoben, und hat man keinen regreſſ an den vorigen Schuldmann. Inzwischen muß ein ieder ein accurates scontro-Buch halten, welchem völliger Glaube beygeleget wird, wenn nur zum wenigsten zwey dergleichen Bücher in Ansehen einer Parthie mit einander übereinkommen. Ist nun dieses, so wird die eydliche Bestärckung des scontro-Buches nicht einmahl erfordert, ob es gleich sonst bey Kauffmanns-Büchern nöthig ist, siehe D. Königke in not. ad §. XXIV. Ordin. Camb. Lipſ. auch die oben §. XXXIV. aus dem Chur-Sächſ. Mandato angeführte Worte.

§. L. Wir wollen nun die von dem scontriren handelnde Wechsel-Ordnungen selbst besehen. Leipziger W. O. §. XXIV. Demnach auch das scontriren hiesigen Orths von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handels-Leuthen zu Nutz und Beqvemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bishero, so auch hinführo / die drey ersten Tage der Zahl-Woche zum scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechselbrieffe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über nach ausgeläutetem Marckte, Vormittags von 11. bis 12. Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor sich angelegen seyn lassen, mit dem scontro Richtigkeit, und hiedurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen; Damit

mit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werden, daß ein ieder nach Anleitung des X. §. auf iegliche Messe ein sonderlich gehefftet oder gebundenes Memorial, aus welchem hernach die Partheyen in sein ordentlich Marckt-scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuvörderst den Orth und die Zeit, hernach die Posten und Namen der Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibet, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, inmassen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners, oder dessen hiezu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld als bezahlet, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen, gestalt denn disfalls solchen Marckt-Memorialen oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten 2. mit einander überein kommen / bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Haupt-Mangel, oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchen Fall, und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen, sondern auch demjenigen, so hiedurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder scontro-Buch hält / soll dißfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein, oder Asſignation, an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben für so gültig, als wäre die Parthey obbemeldter Massen durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends an statt der Quittung passiret werden. Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret, und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrifft in scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben, iedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit

mit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte produciret und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen Scontri ebenfalls nöthig sind, und gebrauchet werden, als sollen ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäß geschehen, so gültig seyn, als die so in Meß-Zeit geschlossen werden.

§. LI. **Preußische W. O.** art. XIII. In Bezahlung der Wechselbrieffe, oder deroselben Valuten, sollen keine compensationes oder so genannte Rescontres wider des Einhabers Willen statt haben, was auch vor Prætensiones und Forderungen der Geber, Zieher, Einhaber, Indossant, oder Acceptant, in dergleichen Fällen einer gegen den andern haben möchte. **Nürnberg. Wechsel-Ord.** Und weil auch ferner wegen des bey der Petri Pauli-Messe üblichen scontrirens sich mehrmahls der Zeit wegen und sonst Irrungen ereignet; So ordnen und wollen Wir, daß ietzo und fernerhin, bis auf Wiederruffen, solches den Kauff- und Handels-Leuten zu Nutz und Bequemlichkeit zwey Tage nach dem obgedachten Zahlungs-termino (siehe oben Cap. IV. §. XL.) geschehen möge; wann aber an diesem Tage um 12. Uhr keine Zahlung erfolgen würde, soll so dann protestiret werden. Auch sollen also diejenigen, so Wechselbrieffe einzuheben, oder zu bezahlen haben, und das scontriren belieben, vor bestimmte zwey Tage Vormittags von 10. bis 11. Uhr, Nachmittags aber zu der sonst gewöhnlichen Zeit an gehörigen Orth sich einfinden, die Debitores auch mit dem scontro schleunige Richtigkeit treffen, und dadurch ihren Creditoribus keine Hindernüß in Bezahlung der Wechsel verursachen. Hernach ist in der **Erläut. Naumb. W. O.** ferner disponiret: daß führohin mit præsentir- und acceptirung der trassirten Wechselbrieffe den Tag Petri Pauli alsobald nach eingeläutetem Marckte der Anfang gemacht, und iedwedem bis auf den 2ten Jul. zu Mittage um 12. Uhr zu continuiren frey stehen, hiernächst die Zusammenkunfft auf der Börse zu scontriren, den 3ten und 4ten Jul. und zwar Vormittags von 11. bis 12. und Nachmittags von 4. bis 5. Uhr geschehen. Wobey iedoch einem iedweden frey stehet, die Zahlung derjenigen Wechselbrieffe, welche in genere auf die ordentliche Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet seynd, ohn-

ohngefehr auch den 3ten und 4ten Julii sowol per scontro, als Cassa zu thun.

§. LII. **Braunschweig. W. O. art. XXII.** Die Bezahlung der Schulden, so von Wechseln, oder Waaren herkommen, soll den Montag in der andern, oder Zahl-Woche ihren Anfang nehmen, und kan die drey ersten Tage ohn Gefahr so woll per scontro, als per cassa geschehen; der Donnerstag aber, da der Marckt ausgeläutet wird, soll eigentlich zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-termino gesetzet seyn, dergestalt, daß kein scontriren mehr zuläßig. Art. XXIV. Das Scontriren in der Messe geschiehet in besagten dreyen Tagen auf der Börse, als dem rechten Giro-oder Scontro-Platz, Mittags von 11. bis 12. Uhr, auch woll gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit, wobey der Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditorem durch compensation, oder delegation, und dergleichen anständige Zahlungs-Mittel möge vergnügen, und soll ein ieder alsdann die Posten und Nahmen gegenwärtiger scontrirenden Personen, nebst Zeit und Orth nicht in eine Schreib-Tafel, sondern in ein absonderlich dazu gemachtes Giro-Buch mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, welchen Scontro-Büchern dann, wenn ihrer zwey mit einander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben, und die überschriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris, der die Uberweisung mit Bewilligung des Schuldeners, oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alsobald für vollkömmlich bezahlt gehalten werden soll. Würde aber iemand sein Buch, oder Memorial, betrüglicher und arglistiger Weise bey einer incontrirten und eingeschriebenen Parthey verfälschen, derselbe soll allen daher entstandenen Schaden und Ungemach entgelten, und dazu exemplariter bestraffet werden.

§. LIII. **Franckfurt. W. O. art. XVI.** Wie denn solche exceptio (non numeratæ pecuniæ) auch in allen Rescontri keinesweges admittiret werden, auch die Rescontri selbsten, wann sie nicht mit approbation der sämtlich rescontrirenden Personen fürgangen, hiemit für ungültig declariret seyn sollen. Renovirt. Franckfurter W. O. art. IV. Ferner sollen auch alle Rescontri, so ausserhalb der Wechsel-Zeit geschehen, hinkünfftig eben so gültig und kräfftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meß-Zeiten geschlossen worden. Augspurg.

spurg. W. O. art. XIV. Demnach gnugsam bekand, was für Ungelegenheiten, Beschwerden und Klagen, schon lange Zeit hero bey denen Zahlungs-Assignationen fürgegangen, was auch bey etwa sich ereignenden Mißfällen für weitere Gefährde und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen können, dahero dann hierinnen zu remediren für eine sonder hohe Nothdurfft ist angesehen worden; Hiezu sich aber kein besseres Mittel ereignen will, als daß alle schrifftliche Assignationen und Uberweisungen gäntzlich aufgehebt und abgestellet, hergegen aber ein Rescontro auf den Platz introduciret werde; womit es dann folgender massen zu halten, daß ein ieder, der Wechsel-Gelder zu bezahlen, oder einzunehmen, sich an denen scontrier-Tägen, darzu insonderheit Samstag, Montag und Dienstag Mittags præcise um 11. bis 12. Uhr am Perlach bestimmt und angesetzt, sich einfinden, daselbst sich bestmöglich bewerben, und ihme angelegen lassen seyn solle, mit dem Rescontro eine Richtigkeit, und hiedurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen. Wann aber durch selbiges Mittel der Debitor bis Dienstags scontro-Zeit mit seinem Creditore nicht zu recht, und scontro kommen kan, und dieser Bezahlung per cassa begehren würde, solle er, Debitor, solchenfalls entweder selber, oder durch einen gewissen Mann, ohne ferner an- und herumweisen, mit baarem Geld zu bezahlen schuldig und gehalten seyn; allermassen auch diejenige, so nicht zum scontriren auf dem Perlach erscheinen, per cassa zu bezahlen, obligiret seyn sollen. Die Bozn. W. O. art. X. Lyonische W. O. art. IIX. und andere sind eben dieses Inhalts.

§. LIV. Wir kommen nun zu denen unter den Kauff-Leuthen an statt baarer Bezahlung gleichfalls gewöhnlichen Assignationibus, oder Anweisungen. Diese sind von dem scontriren darinnen unterschieden, daß bey dem scontro verschiedene Posten unter denen Kauff-Leuthen gegen einander abgeschrieben und in ein gewisses Buch eingetragen werden, die Anweisungen aber geschehen nur von diesem, oder jenem, auf eine, oder andere Post/welche der Gläubiger von derjenigen Person eintreiben soll, an welche die Anweisung geschehen ist.

§. LV. Zu Augspurg sind die schrifftliche Assignationes gäntzlich abgeschaffet worden, wie aus dem kurtz vorhero §. LIII. angeführ-

geführten loco der Wechsel-Ordnung zu sehen, ingleichen zu Nürnberg, **Nürnberg.** Banco-**Ordnung** art. III. zu **Hamburg**, Stryk. Us. Mod. ff. de hered. vel act. vend. §. LIV. und zu **Amsterdam**, ibid. §. LV. An andern Orthen hingegen sind sie noch zugelassen, davon wir anietzo mit mehrern handeln wollen. Erstlich ist es klahr, daß **niemanden wider seinen Willen an statt baarer Bezahlung eine** assignation **aufgedrungen werden kan**, und deshalb muß die assignation dem Gläubiger anständig seyn. **Leipzig. W. O.** §. XXV. Wenn nun die drey ersten Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können, alsdenn soll auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per cassa, oder dem Creditori anständige assignationes geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bey Zeiten und zum längsten vor 3. Uhren gegen Abends bemeldeten Verfall-Tags offeriret werden / und er sie ohne sonderliche incommodität einheben kan, zwar billig annehmen. **Märck. W. O.** art. XXXV. Assignationes an statt baarer Bezahlung für verfallene Wechselbrieffe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu stehen hätte / und den Inhaber des Wechselbrieffs zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Inhaber zur Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Uberzehlung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhohlen; dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun. Die **Magdeburg. W. O.** art. XXXI. ist eben dieses Inhalts. **Preußische W. O.** art. XIV. Ebenfalls soll man nicht schuldig seyn, einige assignationes ohne freyen Willen anzunehmen. **Dantzig. W. O.** art. XVI. verb. Nicht durch Assignationes und Uberweise, es wäre dann, daß selbige gutwillig angenommen würden. Laut der **Cöllnischen W. O.** art. V. gilt gar keine assignation mehr, wenn nach einem acceptirten Wechselbrieffe der sechste Tag verlauffen, sondern es muß so dann der Wechselbrieff absolute per cassa bezahlet werden.

§. LVI. Durch das scontriren wird die vorige Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und Schuldner gäntzlich aufgehoben, sie-

h: §. XLIX. Es frägt sich dannenhero nun, ob auch dergleichen Aufhebung durch die Assignation geschehe, das ist, ob der assignirte **Gläubiger an den** Assignanten **zurück gehen und bey demselben seine Befriedigung suchen könne, wenn er aus der** assignation **nichts erlanget?** Es ist hiebey ein Unterscheid zu machen, ob eine wahre delegation verhanden sey / das ist / ob der Gläubiger seinen ersten Schuldner, welcher ihm die Assignation giebet / von der Schuld gäntzlich frey und loß gesprochen habe / oder ob es nur eine rechte eigentliche Assignation sey, das ist, daß der Gläubiger bey Annehmung der Obligation den ersten Schuldner von der Schuld nicht frey und loß gesprochen hat. In dem ersten Fall kan der assignirte Gläubiger an den Assignanten nicht wieder zurück gehen, wenn er gleich aus der Assignation keine Zahlung erlanget / wol aber in dem letzteren.

§. LVII. Hierinnen sind die Rechts-Lehrer mit einander einig. Allein das ist nun die Haupt-Frage: **Ob in zweiffelhaften Fällen zu vermuthen, daß eine** delegation, **oder, daß nur eine blosse** Assignation **vorgegangen?** Die beste und in dem l. fin. C. de novat. gegründete Meynung ist ausser Zweiffel diese, daß in dergleichen Fällen ehe eine blosse Assignation, als delegation auch unter denen Kauff-Leuthen zu vermuthen, alldieweil der Gläubiger durch die delegation sich seines Rechts an dem ersten Schuldner völlig begiebet, dergleichen aber niemand leichtlich zu thun pfleget und folglich, daß er es gethan habe, nicht vermuthet werden kan, wie solches weitläufftiger ausgeführet hat Stryk. in Us. modern. ff. tit. de hered. vel act. vendit. §. XXV. Wenn es also eine delegatio seyn soll, so muß es klahr ausgedrucket werden, oder es muß der Gläubiger denjenigen, welcher ihm die Assignation giebet, der gehabten Anforderung wegen quittiren, und ihn also von der Schuld frey sprechen.

§. LIIX. Es ist diese ietzt angeführte Meynung in dem Königl. und Churfl. Sächs. Mandato de A. 1699. (bey D. Königken im Anhang zur Leipzig. W. O. lit. H. p. 26. seqq.) gleichfalls approbiret worden / wie aus folgenden zu sehen: Bey der dritten Frage (ob und wie weit die Assignationes und Anweisungen für Zahlungen zu achten?) ist billig ein Unterscheid zu machen / ob die Anweisung

sung in vim dationis in solutum & delegationis, oder nur per modum mandati, und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle; auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings für bezahlt und getilget zu halten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen, und einzucassiren; ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgangen, mit Bestand nicht gesaget werden, sondern es bleibet vielmehr bey dem bekanten Sprich-Wort, daß Anweisung keine Zahlung sey. Damit aber, was vor ein negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klahr und offenbahr seyn möge: So verordnen Wir hiemit, daß, wenn iemand auf die erste Masse zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die assignation thut / eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, daß die assignatio bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen, oder wann sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd darüber zu deferiren, zu verstatten; Doch nehmen wir hiebey den Fall aus, wenn die assignation in vim dationis in solutum per scontro geschehen, also daß dißfalls gnug seyn soll, wann, daß dieses also würcklich vorgegangen, durch die scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet.

§. LIX. Wann dannenhero die delegatio würcklich erfolget, so heisset es: Anweisung ist Zahlung, wenn aber nur eine blosse Assignation geschehen, so saget man: Anweisung ist keine Zahlung, und ist es also alles beydes auf gewisse Masse wahr, denn das Wort: Anweisung, wird so wol von der delegation, als assignation gebrauchet. Von der letztern Art der Anweisung handeln folgende Wechsel-Ordnungen: Die Märckische und Magdeburgische

W. O. siehe oben §. LV. Preuß. W. O. art. XIII. Und obschon dergleichen assignationes von dem Einhaber angenommen würden, so bleibet doch sein Wechsel-Recht so lange in integro, bis daß die Zahlung von dem assignatario würcklich erfolget. Franckfurt. W. O. art. XVII. Es sollen auch alle assignationes auf Gefahr der Assignanten geschehen, es sey dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute acceptire und annehme. Dantz. W. O. art. XVI. Auf welchen Fall dennoch dem Einhaber sein Wechsel-Recht so lange in integro bleiben wird, bis daß die Zahlung vom Assignatario würcklich erfolget. Cölln. W. O. artic. VII. Daß alle Assignationes auf Gefahr der assignanten geschehen sollen, es seye dann, daß der assignatus die Anweisung absolute (das ist/ per modum delegationis) annehme. Botzner W. O. art. X. Diejenige partiten aber, so nur alleinig und ohne incontro verwiesen und notirt worden, mögen den Creditorn nicht præjudiciren, bis sie würckliche Vollkommenheit erreichet haben.

§. LX. Zu Breßlau ist wegen der assignationen folgender gestalt disponiret, Breßlauer W. O. art. XXIII. Ob wol blosse Anweisungen für würckliche Zahlung nicht zu achten sind; So sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kauff-Leuthen zu vermeiden, die bey noch lauffenden Respit-Tagen gegebene assignationes, wann der assignatus solche absolute acceptiret, oder auch den assignations-Zettel ohne gewisse Bedingung über 24. Stunden, was Wechsel-Zahlung betrifft / dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen / bey sich behalten hat, (iedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in dritte Hand geschehe,) und zwar nur unter Handels-Leuthen für kräfftig und gültig gehalten werden. Diese letztere Worte: für kräfftig und gültig gehalten werden, heissen so viel, wie der context zeiget, daß der erste Schuldner, welcher die assignation gegeben hat, von seiner vorigen Verbindlichkeit gäntzlich loß sey, wenn der Gläubiger, der die assignation empfangen hat, selbige über 24. Stunden bey sich behält.

§. LXI. Es ist vorhin gezeiget worden, daß die assignationes auf Gefahr des assignanten geschehen, und daß folglich, wenn der Gläubiger von dem ihm assignirten Schuldener keine Bezahlung erhält, er an den assignanten seinen regreß wiederum nehmen

könne.

könne. Es leidet aber solche Regel einen Abfall in dem casu, wenn nemlich der Gläubiger in Eintreibung der assignirten Post saumselig gewesen, und der ihm assignirte Schuldner unterdessen in Abfall seiner Güter gerathen. Stryk. loc. cit. §. XXXIX. in fin. & §. XLVI. In Chur-Sachsen ist dißfalls in dem Churfl. Mandato de A. 1699. den 23. Decemb. folgender massen verordnet: daß, wann die assignirte Post auf einem Wechselbrieffe beruhet, derjenige, welcher die assignation erhalten, zum längsten bey der Verfall-Zeit solchen Brieffes, bey Waaren, oder anderen gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser terminus solutionis bestimmet, innerhalb 8. Tagen; bey gesetzten dergleichen termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder/wann er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten so fort wieder zurück geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, protestiren, und hiedurch seine vigilantz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird/den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle. Dantziger W. O. art. XLI. Weil auch die assignationes offt viel Streits verursachen, und die hin und her assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist, als soll, wenn die Wechselbriefe mit assignationen gezahlet werden, niemand eine assignation länger, als bis in den dritten Tag bey sich zu bezahlen verbunden seyn/ sondern wann in währender Zeit die assignation durch die erste, oder andere Hand nicht gezahlet worden, so soll der Einhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Mann, von dem er sie empfangen, zurück zu geben, und von ihm die Zahlung zu fordern, nach Inhalt des ersten Articuli. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und schleppete dennoch die Zahlung, so soll er dafür 2. pro cent. pœnæ loco der Erb-Wette zu erlegen verfallen seyn. Einige hieher gehörige præjudicia und Parere findet man in D. Stengers Disp. de assignat. mercat. §. LII. & LIII.

§. LXII. **Wie aber, wann der Schuldner, an welchen die assignation geschehen, die Zahlung zwar auf eine gewisse kurtze Frist zu leisten verspricht, selbige aber dennoch nicht erfolget?**

folget? Antwort, es muß in dergleichen Fällen dem assignanten so fort Nachricht davon ertheilet, oder auch die assignation zurück gegeben werden, auf welchen Fall der regress wider den Assignanten offen bleibet. Schweiget hingegen der Gläubiger noch ferner stille, und es wird der Schuldner hernach fallit, so gehet der Schade über den Gläubiger, als aus dessen Nachläßigkeit er seinen Ursprung hat. Stryk. d. l. §. XLVII.

§. LXIII. Es ist aber noch die Frage: **Ob der Gläubiger nicht in dem Fall, wenn er von dem ihm assignirten Schuldner nichts erlangen kan, disfalls zu protestiren schuldig sey?** In Chur-Sachsen wird es erfordert, vermöge deren aus dem Königl. Mandat de anno 1699. vorhin §. LXI. angeführten Worte, iedoch nur in dem Fall, wenn der Assignant nicht zugegen ist, und also der assignat ihm die assignation nicht wieder zurück geben kan. Zu Botzen wird die protestation folgender gestalt erfordert, Botzner W. O. art. X. Und im Fall der Creditor von dem Debitorn nicht könte einbringen, völlig oder zum Theil, was ihme angewiesen worden, so soll er schuldig seyn, in gebührender Zeit und vor des Marckts Endung dem principal-Debitorn in offner und gnugsamer forma die geziemende Ankündigung und protestation zu thun, damit der Magistratus die Anweisung wiederum aufheben und den ersten Schuldener zur vollkommenen Bezahlung halten könte. Da aber vor Endung des Marckts besagte intimation oder protestation nicht beschähe, solle der überwiesene Creditor die Anweisung gültig seyn lassen; und gegen seinem erstern Schuldner keinen Zugang, oder Action mehr haben, sondern dessen Schuld-Brieff und Obligationes ohne Ein- und Wider-Red demselben heraus zu geben schuldig seyn. An andern Orthen, wo dergleichen speciale Verordnungen nicht vorhanden, ist die protestation nicht nöthig, sondern es hat der Gläubiger, wenn sie gleich unterblieben, nichts destoweniger seinen regress wider den Assignanten, wenn ihm nur sonst keine Nachläßigkeit beyzumessen. Stryk. loc. cit. §. XL.

§. LXIV. Zur Erläuterung der bisherigen Materie dienet auch folgendes von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1709. Mens.

Au-

August. nach Zittau an Johann Gottlob Schrötern ertheiltes rechtliches Responsum:

Ob wol der von J. hauptsächlich anführet, daß der Kauffmann J. durch Annehmung der von besagten von J. auf den Kauffmann zu P. A. gerichteten assignationen ihn den von J. ex nexu obligationis dimittiret habe, der Kauffmann J. auch sich selbsten beymessen muste, daß er/ da er die Zahlung bey A. nicht so fort erhalten, deshalben nicht protestiret habe, dahero dann, und weil solche protestation unterlassen worden, der Kauffmann J. wider den von J. seinen regress nicht nehmen könne;

Dennoch aber und dieweil der von J. laut fol. 25. dem Kauffmann J. mehr nichts, als eine blosse auf J. C. A. in P. lautende Assignation gegeben, welche J. juxta d. fol. 25. b. nicht anders, als sub hac conditione, wann sie ihre gute Richtigkeit haben würde, angenommen, aus den Rechten auch bekand ist, quod inter delegationem & assignationem maxima sit differentia, ita ut illa quidem obligationem priorem extinguat, hæc vero non, sed quod assignatio priorem obligationem salvam relinquat, quia in pendenti est, utrum assignatarius suum sit consecuturus a tertio illo, an non, quo posteriori casu regressus ad assignantem omnino conceditur,

Harprecht. Consf. Tubing. Consf. 56. n. 48.
it. Consf. 57. n. 54.
Huber. in Prælect. ff. tit. mandati n. 5.
Hertius Paroem. 96. §. 2.
Schilter. ad ff. Exercit. 30. §. 89.
Dn. Coccej. de Assignat. §. 13.

Hiernächst auch in Ansehen der geschehenen assignationen eine protestation bey nicht erfolgender Zahlung von dem Assignatario ex necessitate nicht erfordert wird,

id. Coccej de Assignat. §. 19. n. 10.
vid. testimonia peritorum in Disp. Stryk. de Jure assignat. inter mercat. §. 27.

und dahero ein trassans in cambiis mit dem assignante in assignationibus nicht confundiret werden muß; So erscheinet daraus so viel, daß, weil A. fallit worden, und die Zahlung vermöge der geschehenen Assignation nicht leisten kan, der von J. die assignirte Posten von 2200. Reichs-Thaler, ingleichen von 1558. Thalr. dem Kauffmann J. nebst verursachten Schaden und Unkosten gut zu thun schuldig sey, V. R. W.

§. LXV. Sonst werden die assignationes entweder schrifftlich/ oder mündlich verrichtet. Das letztere geschiehet öffters bey Meß-Zeiten/ weil nicht allemahl Zeit gnug verhanden ist, daß man schrifftliche assignationes geben könnte. Die schrifftliche assignationes sind ausser denen Messen, zuweilen aber auch in denenselben im Gebrauch, und werden folgender gestalt eingerichtet:

> Ein hundert Thaler, sage 100. Thlr. beliebe der Herr an Cajum gegen diese assignation zu zahlen, es soll mir validiren.
>
> Leipzig den - - -
>
> Sempronius.

D. Königke in not. ad §. XXV. Ord. Camb. Lips. verb. anständige Assignationes.

§. LXVI. Endlich erinnert auch eben dieser Autor ad §. XXII. d. Ordin. Camb. verb. dieselben anzunehmen nicht schuldig, daß die Assignationes nicht, wie die Wechselbrieffe mit 1 dritthel oder 2dritthel, sondern in Groschen, auch wol kleineren Sorten, bezahlet werden. Und dieses ist meines Erachtens die Ursache, warum niemand wider seinen Willen zur Annehmung der Assignationen kan genöthiget werden, (siehe oben §. LV.) Denn wenn ich einen Wechselbrieff habe und soll an dessen statt eine assignation annehmen, so bekomme ich schlechteres Geld, und leide also Schaden. Dahero man dann bey Annehmung der assignation dieses mit bedingen muß, daß die assignation mit eben solchem Geld bezahlet werden solle, als

wie der Gläubiger bey Bezahlung des Wechselbrieffes zu gewarten gehabt hätte. Wer sonst ein mehreres von dergleichen Assignationibus zu wissen verlanget, der kan davon Strykii Disput. de jure assignationis inter mercatores nachlesen / welche Disputation in den Usum modernum Pandectarum, und zwar bey dem Titul de hereditate vel actione vendita eingerücket worden, worauf wir uns vorhin bereits etliche mahl bezogen haben.

§. LXVII. Von dem Beweiß der exceptionis solutionis ist noch etwas anzumercken. Es ist zwar ohne Zweiffel, daß, wenn der Beklagte ein Kauffmann wäre, und beregte exception aus seinem eigenen Handels-Buch erweisen wolte/ solches wider einen Wechselbrieff nicht angehen würde, alldieweil das Handels-Buch nur einen halben Beweiß machet, und hernach der Erfüllungs-Eyd annoch erfordert wird, dergleichen aber in Wechsel-Processen nicht statt findet; allein, es ist noch ein anderer casus verhanden, wenn der Beklagte auf des Klägers Handels-Buch provociret und daraus die exception beweisen will. Diese Edition des Handels-Buchs ist nun der Kläger auch in Wechsel-Sachen ad fundandam exceptionem rei, wie sonsten, zu leisten schuldig, es ist auch der aus des Klägers Handels-Buch herzunehmende Beweiß nicht altioris indaginis, indem, wenn sich darinnen findet, daß die Schuld schon bezahlet, oder abgeschrieben, das Handels-Buch wider den Kläger so fort einen gantz völligen Beweiß machet, und einiger Eyd nicht erfordert wird. Es ist dannenhero in dergleichen Fall zu Leipzig bey denen Stadt-Gerichten A. 1682. den 22. Jun. in Sachen Jean de Graafe Klägers, contra Hieronymum Zangen, Beklagten, folgender gestalt erkandt worden:

> Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter mit der anerbothenen eydlichen diffession des fol. 2. producirten Wechsel-Brieffs nunmehro nicht zuzulassen, sondern er ist denselben, wenn solcher mit dem Originali bestärcket wird, sub pœna recogniti zu recognosciren pflichtig. Es bleibet ihm aber so dann seine Exceptiones solutionis & compensationis Inhalts des fol. 27. befindlichen Urthels

 zu

zu annectiren, nachmahls auch zu Bescheinigung derselben die Edition des Klägers Handels-Bücher zu suchen unbenommen, worauf so dann in der Sache ferner ergehet, was recht ist, V. R. W.

Wie mir solcher Casus von sicherer Hand communiciret worden.

§. LXIIX. Von der Exceptione SCti Vellejani und Macedoniani, minorennitatis und dergleichen, ist bereits im ersten Capitel gehandelt worden/ und dannenhero unnöthig, solches anitzo zu wiederholen. Was aber die übrige exceptiones peremtorias betrifft, welche einen Beweiß erfordern, als transactionis, pacti de non petendo, u.s.f. so verbleibet es nochmahlen bey der im Anfang des Capitels gegebenen Regel, daß solche exceptiones in Wechsel-Sachen alsdann zuläßig, wann sie in continenti durch klahre Brieff und Siegel, welche einen vollständigen Beweiß machen, erwiesen werden können.

Das XII. Capitel.

Von Abfassung des Urtheils in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel, §. I. Die Urtheile in Wechsel-Sachen sind entweder Bey- oder End-Urtheile, §. II. In zweiffelhaften Sachen findet auch die transmission der Acten statt, §. III. Vom Parere derer Kauff-Leuthe und Handels-Verständigen, §. IV. Formulæ pronunciandi, wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenbleibet. §. V. Wenn er recognosciret, §. VI. oder endlich diffitiret, §. VII. Die Partheyen müssen zur Publication des Urtheils vorgelahden werden. §. IIX.

§. I.

Sonst folget in der Einleitung zum Civil-Proceß auf das Capitel von denen zerstörlichen exceptionibus die Materie von dem Beweise und dessen verschiedenen Arthen; allein in dem gegenwärtigen Wechsel-Proceß können wir solche Ordnung nicht in acht nehmen, alldieweil in Wechsel-Sachen

kein anderer Beweiß, als durch Uhrkunden statt findet, der Kläger aber seinen Wechselbrieff so fort anfangs produciren, und der Beklagte die documenta, daraus er seine Exceptiones erweisen will, alsobald in dem ersten termin beybringen muß, wenn er sie selbst in Händen hat.

§. II. Was nun die Urtheile in Wechsel-Sachen anbelanget / so kan man sie gleichfals wie in andern Processen, in interlocute, Bey- oder Neben-Urtheile, und in definitive, End-Urtheile eintheilen. Neben-Urtheile heisset man, wann über einen incident-Punct erkannt wird, davon wir oben Cap. VI. §. V. & VI. Cap. IX. §. VI. und im vorhergehenden Capitel §. LXI. Exempel gehabt haben. End-Urtheile hergegen sind / wann der Beklagte entweder auf vorhergegangene recognition des Wechselbrieffes zur Bezahlung condemniret, oder auf erfolgte diffesion von der Klage entbunden wird.

§. III. Wann nun entweder die recognition, oder die eydliche diffesion wircklich geschehen, so erkennet der Richter sofort selbst definitive, und ist die Verschickung der Acten unnöthig. Wann hingegen die Sache zweiffelhafft ist, ob der Wechsel-Proceß in einem vorkommenden Fall statt finde, oder nicht, und der eine oder andere Theil um die Verschickung der Acten Ansuchung thut, so kan meines Erachtens die transmission der Acten nicht abgeschlagen werden, iedoch muß der Richter die Acten an solche Collegia schicken, welche in der Nähe sind, damit die Sache nicht aufgehalten werde, wie denn zu Leipzig im Handels-Gericht die Acta auch in Wechsel-Sachen zum öfftern an den dortigen Schöppen-Stuhl verschicket zu werden pflegen. Ich habe indessen vorhin mit Fleiß gesaget, daß die Verschickung der Acten nur statt habe, wenn die Sache zweiffelhaft ist; Dannenhero nun, wenn der Richter aus allen Umständen siehet, daß die Verschickung nur bloß zum Auffenthalt der Sachen gesuchet werde, so kan sie der Richter so fort gar wol abschlagen und selbst in der Sache erkennen.

§. IV. Gleichwie man sonsten sich der Attestatorum dererjenigen, so der Sachen sonderlich erfahren sind, in allen Sachen zu gebrauchen pfleget: Also wird es auch in Wechsel-Sachen gehalten, daß nemlich in zweiffelhafften Fällen entweder der Kläger, oder der

Beklagte von denen Kauff-Leuthen, die der Gewohnheit des Orths kundig sind, gleichsam ein Responsum, oder Informat, welches man eine Parere nennet, sich ertheilen lässet, und selbiges hernach zu besserer Information des Richters vor Abfassung des Urtheils denen Acten beyfüget, welches der Richter anzunehmen verbunden ist, siehe Heydigern in der Anleit. zum Wechsel-Recht Cap. 11. p. 113. D. Zipffel von Wechselbrieff. Sect. 3. p. 66. Bemeldeter Heydiger hat unter andern diese Worte: Und weilen, sagt er, die Herren Deputirten und Commissarien vielmahls des Kauffmanns-Styli nicht allerdings kundig, so suchen sie dieselbe durch unpartheyisch Parere (die bey den Kauffmanns-Händeln eben dasjenige effectuiren, was sonsten in rechtlichen Streitigkeiten die Responsa juris & prudentum de stilo & consuetudine) zu certioriren, und durch solche Information also die Sachen fein unter sich selbsten aufs möglichste zu befördern. Ferner sagt er: Weil auch in Wechsel-Sachen vieles aus dem Stylo und consuetudine mercantili herrühret, so thun die Herren Kauff- und Handels-Leuthe an denen Orthen, wo absonderliche Kauff-Gerichte nicht angeordnet seynd, wohl, wenn sie bey vorkommenden wichtigen und in die Kauffmannschafft weit einlauffenden Fällen, den Hn. Richter mit einiger an verschiedenen Orthen wohnhaffter verständiger Kauff- und Handels-Leuthen eingeholten Gutdüncken, (welches dann Parere genannt wird) zu Abschneidung grosser Weitläufftigkeit des Processes informiren und unterrichten. Es kommet sonst das Wort: Parere, aus dem Italiänischen her, Rösener de libr. mercat. c. 11. num. 133. Scacc. de Camb. §. 3. gl. 3. num. 17. seqq. Inzwischen verbinden doch dergleichen Parere den Richter nicht dergestalt, daß er ihnen schlechterdings folgen müsse, sondern sie dienen nur zur Information des Richters, eben wie die Responsa der Juristen-Collegiorum, und dannenhero kan der Richter nach Gelegenheit der Sachen auch wol wider den Inhalt der Parere sprechen, wann er nemlich bessere Gründe in denen Acten findet.

§. V. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenblieben und der Kläger dessen Ungehorsam beschuldiget hat, so wird erkannt:

Auf

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Titii Klägers, an einem, Mevii Beklagten, andern Theils, erkennen.....

Daß Beklagter auf anderweit vorgehende Ladung in Person zu erscheinen und den von Klägern producirten Wechselbrieff, wenn selbiger vorhero mit dem original beständcket wird, sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig, V. R. W.

Und ferner, wann er nochmahlen ungehorsamlich aussenbleibet, der Kläger hingegen wegen der geschehenen insinuation ein document ad acta gebracht hat:

Daß der producirte Wechselbrieff nunmehro pro recognito zu achten, und ist dannenhero Beklagter die darinn enthaltene Post der = = = Rthlr. Klägern zu bezahlen schuldig, widrigenfalls wird nach Wechsel-Recht wider ihn billig verfahren,

In Leipzig setzen sie gemeiniglich:

es wird Inhalts der Handels-Gerichts-Ordnung wider ihn verfahren,

welches aber mit der vorigen formul in der That auf eines hinausläufft.

§. VI. Hat der Beklagte wircklich recognosciret/ und er kan die von ihm etwa vorgeschützte Exceptiones in continenti durch klahre Brieffe und Siegel erweisen, so wird erkannt:

Dieweil Beklagter den von Klägern producirten Wechselbrieff recognosciret, so ist er auch seines Einwendens ungeacht die libellirte = = Rthlr nebst interesse und verursachten Unkosten Klägern zu bezahlen schuldig, wiedrigenfalls = = (wie vorhin.)

Es ist auch hiebey zu mercken, daß man nicht, wie sonsten, einen gewissen termin in das Urtheil einrücket, als Beklagter solle binnen einigen Wochen, oder Tagen bezahlen, sondern man weiset ihn schlechterdings zur Zahlung an, dann diese muß ohne einige Verzögerung geschehen.

§. VII.

§. VII. Hat endlich der Beklagte den Wechselbrieff eydlich diffitiret, so folget eine absolutoria etwa dieses Inhalts:

Dieweil Beklagter den von Klägern producirten Wechselbrieff vermittelst Eydes diffitiret, so wird er nunmehro von der wider ihn angestelleten Klage billig entbunden, V. R. W.

Man kan auch sonst diejenige formulen meistentheils gebrauchen, welche in der Einleitung zum Civil-Proceß Cap. III. bey der Materie vom Processu executivo angeführet worden.

§. IIX. Endlich verstehet es sich von selbsten, daß auch in Wechsel-Sachen die Partheyen zur Publication des Urtheils vorgelahden werden müssen, wiewohl in dem Fall, wenn der Beklagte in Person zugegen ist und die recognition verrichtet, der Abschied denen Partheyen insgemein so fort publiciret zu werden pfleget, da es dann keiner sonderlichen citation bedarff.

Das XIII. Capitel/

Von denen Remediis suspensivis in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

In Wechsel-Sachen werden die Remedia suspensiva nicht, wie sonst, ohne Unterscheid zugelassen, §. I. Disposition derer Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnungen, §. II. Der Leipziger Handels Gerichts-Ordnung, §. III. Der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung in Ansehen des dasigen Kauf-Gerichts, §. IV. Wie das Braunschweigische appellations-Gericht in Kauf-Sachen besetzet? §. V. Disposition der Dantziger Wechsel-Ordnung. §. VI. Bey andern Gerichten werden die appellationes zwar auch verstattet, allein sie haben nicht effectum suspensivum, und ist der Richter auch nicht an die sonst übliche fatalia gebunden, §. VII. Ob ein Appellant zu Erlegung der auf eine frivolam appellationem gesetzten Straffe verbunden sey, wann er der appellation hinwiederum renunciret? §. IIX. Von der Leuterung, Supplication, und dergleichen Remediis remissive, §. IX.

§. I.

§. I.

In anderen Processen, auch selbst in dem processu executivo, stehet demjenigen, wider welchen das Urtheil ausgefallen, frey, sich dawider der appellation, Leuterung, oder sonst eines andern remedii suspensivi zu gebrauchen, wenn er rechtmäßige gravamina zu haben vermeynet. Allein bey denen Wechsel-Processen sind dergleichen remedia nicht ohne Unterschied zugelassen. Wir wollen davon anfänglich etliche Wechsel-Ordnungen ansehen.

§. II. **Märckische W. O.** art. XLV. Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd, keine Appellatio statt haben; Falls aber Sachen vorkommen, so hiedurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichten allergnädigst verstatten, iedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechselbrieff enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ, über Erstattung Kosten und Schaden in hiesigen Residenzien 50. Rthlr. in andern Städten aber 30. Rthlr. zu erlegen angehalten werden solle. **Magdeburg. W. O.** art. XL. Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret sind, keine Läuterung, Ober-Läuterung, oder Appellation, noch einiges Remedium suspensivum vel devolutivum, Supplicationis, Revisionis, oder wie es sonsten Nahmen haben, oder noch erfunden werden möchte, statt haben, noch zugelassen werden; Falls aber Sachen vorkommen, so hiedurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, iedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechselbrieff enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ über Erstattung Kosten und Schaden funffzig

Thaler bey der Regierung, und dreyßig bey den Unter-Gerichten zu erlegen angehalten werden solle.

§. III. In der **Leipziger W. O.** ist zwar von dieser Materie keine sonderliche disposition zu finden, allein die **Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XX. disponiret folgender gestalt: Derjenige, so durch die publicirte Urthel, oder Abschiede sich gravirt zu seyn vermeynet, mag zwar hierwider der Leuterung und appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, iedoch bescheidentlich und also, daß 1.) der Beklagte, wenn er in arrest sitzet, nochmals darinne verbleibe, 2.) die Leuterung in 14. Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire / und Leuteraten dazu citiren lasse, 3.) der Appellant, binnen 8. Tagen nach eingewendeter Appellation, sub pœna desertionis, die Apostolos, auch ohne vorhergehende Auflage, ablöse, und zugleich, vermöge des dem Rath zu Leipzig ertheilten Privilegii, in casum succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 20. 30. 40. bis 50. Thaler, welche denn, wenn entweder die Sentenz erster instanz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen, und rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciret, verfallen, würcklich und baar deponire, dann 4.) die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation- oder Hoff-Gerichts-Termine annoch 3. Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust derselben, unfehlbahr justificire, auch 5.) wieder einen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelassen würde, von Beklagten die gantze Post, worein er vertheilet, an Capital und interesse moræ, alsofort nach der publication ietzt besagten Leuterungs-Urthels und dero gestalt nach, ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gericht baar niedergelegt, oder in Verbleibung dessen er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie dann auch Leuterat und Appellat bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung, und justificirte Appellation sich hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts destoweniger so fort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Leuteranten, oder Appellanten

lanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Uber der eingewandten Leuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Partheyen mit zweyen abgewechselten Gesetzen verfahren, die prosecution in termino gäntzlichen absolviret, und hernachmals iedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes mehr nicht denn 2. Tage, (worunter aber gleichwol die Sonn- und Feyer-Tage nicht mit zu zehlen,) eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß für verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden. Wiewohl wir geschehen lassen, daß die Appellation, entweder unmittelbahr an Uns, oder zuvorher an Unser Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig, und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch, wenn das Urthel oder Abschied erster instantz confirmiret, weder beym Appellation- oder Ober-Hoff-Gericht einige Leuterung zugelassen werden, bey erfolgter Reformatoria aber ist Appellaten, sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen, unbenommen. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, soll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern auch der Advocat hierüber mit 10.20. und mehr Thalern Straffe beleget werden, in welche Straffe denn auch der Ober-Hoff-Richter, wenn er die appellation gar nicht annimmet, sondern als unerheblich rejiciret, ermeldten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, c.;. und bevor er diese Straffe erleget, bey diesem Gerichte zum advociren oder Anwaldschafften weiter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an die Partheyen ergangenen Citation appelliret würde, massen denn Advocaten und Partheyen sich finden, welche das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gericht dessen ungeachtet mit fernerem Vorlahden, auch dem Persöhnlichen Arrest verfahren, iedoch hierauf behöriges Orthes Bericht erstatten, der citatus aber so wohl, als sein Advocat, des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Geld, oder Gefängniß nachdrücklich bestraffet werden.

§. IV. Bey dem Kauff-Gericht zu Braunschweig wird es laut der Braunschweig. W. O. art. XI. folgendergestalt gehalten: Wider die in prima instantia eröffnete Abschiede oder Urtheile

mag der gravirte Theil sich des beneficii supplicationis nicht gebrauchen, es sey dann, daß er die Supplication stante pede anmelde, und zugleich der appellation ausdrücklich renunciire, dessen die Partheyen zum Uberfluß allemahl, wenn sie nach angehörten Ausspruch vom Gericht abtreten, deutlich erinnert werden sollen, worauf dann der supplicant alle seine rechtmäßige gravamina in 24. Stunden vorbringen und bescheinigen, der Gegentheil auch solche alsofort, oder in gleicher Frist schließlich beantworten, und die Sache nach Befindung, so bald immer müglich, zur Endschafft befördert werden soll. Wollte aber iemand sich der appellation bedienen, soll er dasselbe auch stante pede dem Judici a quo anmelden, oder hernach nicht damit gehöret werden, und sollen die appellationes an kein ander, noch an ein höher Gericht gebracht oder verstattet und angenommen werden, als einig und allein an das Appellation-Gerichte, so oben im dritten Articul dazu verordnet ist/ dahin aber auch von keiner in voriger instantz ausgesprochener und publicirter End-oder Bey-Urthel, decret oder Mandat, so nicht ein hundert Thaler Capital, oder fünff Thaler interesse und darüber betrifft, bey Vermeidung willkührlicher Straffe appelliret werden soll: Wann nun dergleichen appellation rechtmäßig interponiret wird, soll der appellant in 24. Stunden sub præjudicio desertionis seine Gravamina sammt und sonders auf einmahl, ohn alle Weitläufftigkeit, aufs kürtzeste und nur bloß puncts-Weise dem Gerichts-Secretario ad protocollum entweder mündlich dictiren, oder da die Gravamina mancherley, demselben solche schrifftlich in gleicher Kürtze sub pœna rejectionis in duplo übergeben, und justificiren, deme dann auch alsofort der Gerichts-Actuarius primæ instantiæ die daselbst ergangene Acta originalia verschlossen zuschicken soll, damit die Justitz desto ehender befordert werden möge. Da nun die Sache bey dem appellation-Gericht also befunden, daß der Appellation zu deferiren, soll dem appellaten, den der appellant darzu citiren lassen, und daß solches geschehen / bey Verlust der appellation bescheinigen muß, wenn die Partheyen auf beschehenes Zureden sich in Güte nicht vergleichen wollen, copia justificationis gegeben worden, um darauf innerhalb 24. Stunden, welcher terminus so wohl im ersten als auch im appellation-Gericht

tanquam præjudicialis regulariter observiret werden soll, seine schließliche Gegen-Nothdurfft in duplo eben so kurtz verfasset einzubringen. Würde dann der Ausspruch voriger instantz confirmiret, so soll weder Supplicatio, noch appellatio, oder ander remedium suspensivum weiter zugelassen werden. Da aber reformatoria erfolget, mag appellat das beneficium supplicationis in gleicher Kürtze aus erheblichen Ursachen wohl gebrauchen, Er soll aber auch dabey schlechter dinge bey hoher Straffe sich aller weitern appellation gäntzlich verzeihen und vergeben, zumahl dieselbe auch sonsten, in Kauff-Gerichts-Sachen auf keinerley Art und Weise an höhern Gerichten angenommen werden soll. Im Fall aber die eingewandte appellation, oder supplicatio frivola erfunden, und also verworffen würde, soll die Parthey so wohl als der Advocatus, so derselben offenbahrlich mißbrauchet, in pœnam temere litigantium condemnirt, und ein ieder 5. pro cento Straffe nach dem Werth der Klage dem Fisco zu erlegen angehalten werden. Art. XII. Wann demnach die hierin gesetzte fatalia supplicationis & appellationis verstrichen / und also die sententia in Krafft Rechtens getreten, soll dieselbe, dafern das Gericht, so die Urtheil publiciret, solche selbst zu exequiren Bedencken trüge, oder daran verhindert würde, an das Unter-Gericht verwiesen werden, zu Verrichtung schleuniger execution nach Anweisung ihrer Ordnung, iedoch ohne Einräumung der darinn sonsten gesetzter Fristen.

§. V. Das Appellation-Gericht zu Braunschweig, davon in dem itzt angeführten art. XI. gedacht wurde, ist besetzet mit einem Bürger-Meister, der zugleich Syndicus, oder Consiliarius bey der Stadt Braunschweig ist, damit alle Jahr, und so offte es nöthig, eine Abwechselung darunter geschehen könne, dann auch zweyen Raths-Herren, und dreyen fremden Appellation-Richtern, welche aus denen fremden Kauffleuten zur Zeit der Messe erwehlet werden, nebst einem Secretario, es ist auch so wol diesem, als dem Unter-Gericht ein Gerichts-Bothe beygefüget, siehe Braunschweigische W. Ordn. art. III.

§. VI. Danziger W. O. art. XLIII. Da aber irgend eines der Parte von dem verlautbareten endlichen Ausspruche ad secun-

cundam instantiam provociren würde, in solchem Fall wird zwar der appellation zu deferiren, iedoch judici primæ instantiæ unbenommen seyn, ungehindert der interponirten appellation, mit oder ohne Caution des Klägers wider den condemnirten Beklagten die Execution zu vollziehen. In secunda instantia aber soll so fort prima die Juridica der Appellant seine appellation nicht allein vermittelst Aufschaffung der actorum primæ instantiæ introduciren, sondern auch, ohne alle Provocation zu mehreren beweisen, in demselben primo termino entweder bey den Actis primæ instantiæ es gelassen, oder auch, doch nur mündlich und kürtzlich, justificiret werden. Da dann in E. Raths Belieben stehen wird, mit ehesten in der Sachen zu verabscheiden, und das Urtheil publiciren zu lassen. Von welchen keine weitere Appellation, als die in dergleichen Sachen unzuläßig, auch per speciale Diploma ietzo Glorwürdigst regierender Königl. Majest. zu Pohlen Augusti II. Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, de dato Varsaviæ 18. Mens. Jul. A. 1698. welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmiret worden, bey Straffe quingentorum Aureorum Vngaricalium, womit auch dieselbigen, welche dergleichen Appellationes opera sua zu promoviren sich gelüsten lassen, angesehen werden sollen, höchst verbothen ist, wird interponiret, weniger admittiret und nachgegeben werden können, sondern es soll der Sachen durch unverzögliche würckliche Execution ein schleuniges gebührendes Ende gemachet werden.

§. VII. An andern Orthen, wo keine absonderliche Verordnungen disfalls verhanden sind, werden die Appellationes in Wechsel-Sachen zwar zugelassen, allein sie haben keinen effectum suspensivum, und wird dannenhero der Schuldener nichts destoweniger in arrest behalten, oder die execution sonst vollstrecket, Marquard de Jur. mercat. l. 3. c. 11. n. 11. seqq. Mev. p. 9. Dec. 133. D. Zipffel tract. von Wechselbrieff. Sect. 3. p. 83. Es wird auch sonst schleunig, und ohne Verzug procediret. Der Reichs-Abschied de A. 1654. §. 107. disponiret hievon folgender massen: Als auch bey den Handels-Städten in Wechsel-Sachen zu Meßzeiten und sonsten casus vorfallen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata executio stracks Platz haben

den solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pfleget; So lassen wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, dabey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsels-Fällen dem Richter erster instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger appellation, oder provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung entweder mit, oder ohne caution der Gläubigern die execution zu vollnziehen und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten. Wann nun hier stehet, es könne der Richter nach der Sachen Befindung die execution **mit/ oder ohne** Caution **derer Gläubiger** vollenziehen, so halte ich, daß damit auf die zweene Fälle abgezielet werde, ob nemlich der Gläubiger mit unbeweglichen Güthern angesessen, oder sonst ein wohlhabender Mann sey, denn in diesem Fall wird keine caution von ihm erfordert, wohl aber in dem andern, wenn er nicht angesessen ist, er auch sonst nichts im Vermögen hat. **Hamburg. Stad-Recht** p. 1. tit. 40. art. 2. Es soll aber von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkäntniß, oder Decret, so an Unserm Ober-Gericht ausgesprochen, in Sachen bekandliche Schulden, die mit unläugbaren unverfälschten Brieffen und Siegeln, obligationen, Handschrifften, Willkühren, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen, **Wechselbrieffen**, und andern glaubwürdigen contracten können beweiset werden, ungeacht, wie hoch die Klage und Förderung angestellet ist, = = an das hochlöbliche Käyserliche Cammer-Gericht nicht appelliret werden, und da iemand freventlicher muthwilliger Weise dagegen appelliren und handeln würde, soll das Urthel nicht destominder exequirt, und gegen den vermeynten appellanten auf die Poen der 60. Marck Löthigs Goldes, dem Käyserlichen Privilegio einverleibet, procedirt werden.

§. IIX. Es kommet hiebey noch die Frage vor, von dem Falle, wenn in casum succumbentiæ eine gewisse Straffe gesetzet ist, als in Leipzig, siehe oben §. III. **Ob nemlich** der appellant auch **alsdenn zu Erlegung solcher Straffe gehalten sey**, wann er der **Anfangs eingewandten** appellation, **hernach wiederum sich begiebet, oder derselben** renuciret? Die Schöppen in Leipzig beja-

bejahen diese Frage, wie deshalb ein præjudicium anführet D. Zipfsel tract. von Wechselbrieffen Sect. 3. p.86. und ist die Ursach wol diese, weil doch der appellant durch seine eingewandte appellation die Sache einmahl verzögert hat, und er dadurch, daß er derselben hinwiederum renunciret, an den Tag leget, daß er nicht eben gar wichtige gravamina appellationis gehabt haben müsse.

§. IX. Was im übrigen von der Leuterung, Appellation, Supplication, Revision und anderen in verschiedenen Provintzen üblichen Remediis suspensivis überhaupt zu erinnern ist; solches muß aus der Einleitung zum Civil-Proceß und denen daselbst befindlichen absonderlichen Capiteln hergenommen werden.

Das XIV. Capitel.

Von der Execution oder Vollstreckung des Urtheils.

Inhalt des Capitels.

Die Execution wird in Wechsel-Sachen ordentlicher Weise durch die Arrestirung des Schuldners verrichtet, §. I. Es muß aber der Schuldner nicht in die gemeine Gefängniß geworffen werden. Kan er nicht baar Geld schaffen, so muß man seine Güther verkauffen, §. II. Disposition der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung hievon, §. III. Der Botzenschen Marckt-Privilegien, §. IV. Der Märckischen, Magdeburgischen, Preußischen, Altenburgischen, Braunschweigischen, Lübeckischen, Dantziger und Amsterdammer Wechsel-Ordnungen, §. V.

§. I.

Es ist bereits einige mahle beyfälliger Weise erinnert worden, daß man einen Wechsel-Schuldener, wenn er den Wechselbrieff recognosciret hat, so fort zur gefänglichen Hafft bringet, wo er nicht alsobald die Zahlung leistet, und deshalb muß er auch die recognition nicht durch einen Gevollmächtigten, sondern in selbst eigener Person verrichten, damit

mit man sich seiner Person um so viel eher und leichter bemächtigen könne / wohin das brocardicum gehet: aut solve, aut mane, zahle, oder krieche ein. Dieses ist nun die gewöhnliche execution in Wechsel-Sachen, siehe Leipzig. Marckt-Rescript de A. 1621. verb. So können Wir ferner gnädigst geschehen lassen, daß nicht allein hinführo unter mehrgedachten Kauff- und Handels-Leuthen in bekenntlichen, oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einiger Bürgerlichen, oder Sächs. Frist, auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen; im Fall er aber deren keines vermag, alsobalden in Gehorsam gehen, und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem Creditorn abgefunden habe.

§. II. Wenn nun der Schuldner dergestalt in Verwahrung gebracht worden, welches an einem reinlichen Orth, nicht aber in denen gemeinen Gefängnissen, wo sonst Schelme und Diebe sitzen, geschehen muß; so kömmt er nicht ehe von dannen heraus, bis er Geld schaffet. Kan er nun kein Geld so fort schaffen, so muß man freylich, wie sonst gewöhnlich, mit Verkauffung und nach Gelegenheit mit subhastation seines Vermögens verfahren, wesfalls dasjenige zu wiederhohlen ist, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. XXXV. §. IV. seqq. ingleichen in der Einleitung zum Concurs-Proceß Cap. XIII. bereits mit mehrern angeführet worden, jedoch nimmet man die sonst denen Schuldenern zu gut gesetzte Fristen nicht in acht, sondern der Richter muß die Execution bestmöglichst beschleunigen.

§. III. Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. XXI. disponiret von dergleichen execution folgender gestalt: Wenn aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten, so bald nur res judicata verhanden, nach Wechsel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen. Auf welchen Fall denn dem Schuldener die gewöhnlichen 14. Tage Bürgerliche Frist nicht verstattet, sondern solche Krafft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn und demselben innerhalb 3. Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, daneben alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher 3. Wochen auf einen gewissen

Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschicht, so-dann würcklich vollstrecket, Execution und immission zugleich ver-richtet/ und hierauff also bald, auf den nächst folgenden gewöhnlichen subhastations-Tag, mit der subhastation der Anfang gemachet wer-den.

§. IV. Die Botzensche Marckt-Privilegia art. XI. & XII. disponiren in Ansehen des daselbst eingeführten Marckt-Gerichts auf diese Masse: Des gedachten Magistrats Gewalt soll sich alleinig erstre-cken den gantzen währenden Marckt, darüber aber weiter Urtheil zu fäl-len, oder Gericht und Recht zu besitzen nicht befuget, doch dem Consu-li und beygesetzten Räthen zugelassen seyn, ihre ergangene Urtheil so wol in erster als anderer Instantz, wann schon auch der Marckt zu En-de gelauffen, zu exequiren; über das sollen auch die Obrigkeiten und Richter ausser der Stadt Botzen aller Orthen dieser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, auf Ersuchen der Consulen und Raths Beysitzer schuldig seyn, alle nothwendige suffragia und hülffliche Mittel zur end-lichen execution ihrer anvor ergangenen sententzen förderlich zu be-willigen und zu ertheilen. Art. XII. Wiederum solle gemeldter Con-sul Gewalt haben, mit arresten zu verfahren, und in Marckts-Zeiten selbige auf diejenige Personen zu bewilligen, welche seiner Judicatur unterworffen, und deren Entweichung zu befürchten, immassen dieses auf Ersuchen gemeldten Consulis von allen andern Richtern aller Or-then dieses Landes gleichmäßig vollzogen werden solle, sie benebens auch schuldig seyn, so bald sie sich der arrestirten Person versichert, sol-ches ohne allen Verzug den Consulen und beygesetzte Räthe zu berich-ten. Gleiche Gewalt würde auch zu Marckts-Zeiten ertheilt auf die se-questration der Güther, die befinden sich gleich welcher Orthen sie wollen, in dieser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und hat man sich da-mit zu verhalten, wie hie oben von dem Persönlichen arrest erkläret ist.

§. V. Sonst bleibet es allenthalben bey demjenigen, so oben §. I. und II. angeführet worden. Dahin gehet die Märck. W. O. art. IV. verb. sondern derselbe, so den Wechselbrieff ausgestellet, oder acceptiret, wie erwehnet, alsofort zur würcklichen Bezahlung ange-halten, oder, wann er so bald nicht bezahlen kan, oder will, mit per-

sonal-

sonal-arrest, ob er gleich mit immobilibus angesessen seyn möchte, beleget = werden solle. Die **Magdeburg. W. O.** art. IV. ist eben solchen Inhalts. **Preuß. W. O.** art. XXXV. Und soll gegen alle solche Personen so wol, als gegen die ordinari Kauff-Leuthe, bey begebenden Fällen nach Wechsel-Recht der Schärffe nach verfahren, und dieselben mit parater execution ohne Citation auf gefängliche Hafft gebracht, und daselbst bis zu erfolgter Zahlung des Wechsels und Erstattung aller Kosten angehalten werden. **Altenburg. W. O.** Und wenn der Wechselbrieff seine eigene Hand, oder nach Wechsel-Arth von ihm acceptiret, er so fort in die Zahlung verurtheilet, und bis solche würcklich geleistet, oder annehmliche Versicherung deshalben gemachet, im Gehorsam behalten werde. **Braunschweig. W. O.** art. XII. verb. Zu Verrichtung schleuniger execution nach Anweisung ihrer Ordnung, jedoch ohne Einräumung der darinn sonsten gesetzter Fristen. **Lübeck. W. O.** verb. Innerhalb dreyen Tagen die execution von dem Gericht würcklich vollenzogen, und die Debitores nach Wechsel-Gebrauch dero Gestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen. **Dantziger W. O.** art. XLII. Das Amt aber wird, nach befundenen Sachen, den Beklagten zur baaren Bezahlung, oder annehmlichen gnugsamen Caution mit Pfand oder Bürgen condemniren, und die execution innerhalb 3. Tagen vollziehen; übrigens, da Beklagter nicht so viel in bonis hätte, auch anderwärtige anständige caution nicht præstiren könte, oder sonst der Flucht halben gnugsam verdächtig wäre, ihn in die Hafft bringen lassen. **Amsterdamm. W. O.** art. IX. So soll der Inhaber gegen den acceptanten eben ein solches Recht, als gegen den Trassirer selbsten haben, und arrest entweder auf seine Person, oder auf seine Güther zu suchen berechtiget seyn.

Das XV. Capitel/

Von der Reconvention, oder Wieder-Klage.

Inhalt des Capitels.

Wenn die Wieder-Klage in Wechsel-Sachen statt habe §. I. Sie wird niemahlen mit der Klage zugleich angestellet, §. II. Vor welchem Richter sie anzustellen? §. III. Es muß bey dieser reconvention alle Weitläufftigkeit vermieden werden, §. IV. Der Wieder-Beklagte muß Caution stellen, wenn er mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, §. V.

§. I.

Die Wieder-Klage hat in Wechsel-Sachen alsdann statt, wenn der Beklagte einige peremtorische Exceptiones, als solutionis, compensationis, u. d. g. in der Convention dem Kläger zwar entgegen gesetzet hat, er jedennoch aber solche durch klahre Brieffe und Siegel in continenti nicht erweisen können, dañ solchen Falls wird er zur Bezahlung des Wechselbrieffs condemniret, und mit seinen exceptionibus altioris indaginis in die reconvention verwiesen, eben wie sonst im processu executivo, wovon in der Einleitung zum Civil-Proceß Cap. III. §. XXI. und XXIIX. nachzulesen.

§. II. Es kan also diese reconvention mit der Klage zugleich niemahlen angestellet werden, weder in / noch ausserhalb Sachsen, weil dieses eine nicht geringe Verzögerung der Klage verursachen würde / da doch in Wechsel-Sachen schleunig verfahren werden muß, wie wir fast in allen Capiteln gesehen haben. Es gehet dahin der Rechts-

Rechts-Lehrer Meynung, wenn sie sagen, quod conventio & reconventio simultaneo processu non expediantur, si conventio est summaria, reconventio autem ordinaria, v. Brunnem. proc. Civ. c. 10. n. 12. Einleitung zum Civil-Proceß c. XXXIX. §. IV. allwo auch §. VII. von Einrichtung des Wieder-Klag-Libells gehandelt worden.

§. III. Bey der Frage: vor welchem Richter die Wieder-Klage angestellet werde? bleibet es bey denen bekandten Rechten, daß Klag und Wieder-Klag vor einem Richter ausgemachet werden müssen. Denn wenn gleich die Klage aus einem Wechselbrieffe angestellet worden, so bleibet eben das Fundament, welches man sonst hat, daß nemlich der Wieder-Beklagte bey demjenigen Richter Recht nehmen müsse, bey welchem er in der Klage wider den Beklagten und ietzigen Wieder-Kläger Recht gesucht hat.

§. IV. Inzwischen muß bey der Reconvention auch alle Weitläufftigkeit vermieden, und dem Wieder-Kläger per modum Processus summarii zu dem Seinigen wiederum verholffen werden, damit er nicht in gar zu grossen Schaden gerathe. Und dahin gehet die **Märck. W. O.** art. IV. verb. Dahingegen aber auch ihm, Falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will, ohne eintzige Weitläuftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wenn er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan, zu dem Seinigen verholffen werden solle. Die **Magdeburg. W. O.** art. IV. ist gleiches Innhalts.

§. V. Gleichwie ich auch in der Einleitung zum Civil-Proceß Cap. XXXIX. §. III. erinnert habe, daß, wann der Wieder-Beklagte mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen, ihm die von dem Beklagtē gezahlete Gelder aus dem Gericht nicht ehe abgefolget werden, bis er vorhero zulängliche und annehmliche Caution bestellet hat; also disponiret auch die **Magdeburgisch. W. O.** art. XXXV. in ansehen der Wechsel-Sachen auf gleiche Weise, verb. Jedoch soll bey der Wechsel-Reconvention kein Geld eher abgefolget werden, bis per pignora, oder Fidejussores auf so hoch, als die Summa dieser und der dadurch verursachten Schaden und Unkosten sich betragen möchten, gnugsame Caution de judicio sisti & judicatum solvi von denen, so

mit immobilibus nicht angesessen, bestellet worden. Es ist dieses in der Billigkeit gegründet und muß also auch an andern Orthen observiret werden.

Das XVI. Capitel/

Von Bezahlung der Wechsel-Brieffe nach entstandenem Concurs der Gläubiger.

Inhalt des Capitels.

Haupt-Frage in diesem Capitel, §. I. Von dem Fall, wenn das auf Wechsel gegebene Geld noch in natura bey dem Schuldner verhanden ist, §. II. In Preussen, zu Dantzig, und in der Marck werden die Wechselbrieffe in der vierten Classe bezahlet, §. III. Im Hertzogthum Magdeburg aber haben sie gar kein Vor-Recht, §. IV. An andern Orthen sollen die Wechselbrieffe ein Privilegium personale nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung haben, welches aber widerleget wird, §. V. Ob, wenn die clausula hypothecæ in einem Wechselbrieffe enthalten, der Gläubiger daraus ein dinglich Recht erlange? §. VI. Durch Anlegung des arrests überkömmet man ein dinglich Recht. §. VII. Jedoch zu Leipzig nur auf gewisse Masse. In Leipzig kan iemand arrest anlegen, wenn er gleich keine ordentliche Vollmacht hat, §. IIX. Wer ein Pfand in Händen hat, der darff sich bey dem Concurs nicht einlassen, §. IX. auch nicht einmahl derjenige, welcher von dem Trassanten Waaren und effecten in Händen hat, §. X. und XI. Von der Arth in diesen Concurs-Sachen zu procediren, §. XII. Die Falliten dürffen nicht auf die Börse kommen, bevor sie ihre Gläubiger befriediget haben, §. XIII.

§. I.

Zum öfftern geschiehet es, daß ein Schuldener, welcher Wechselbrieffe ausgestellet hat, gar banquerout wird, u. ein Concurs der Gläubiger über sein Vermögen entstehet, und da ist nun die Frage, in welcher Classe die Wechsel-Schulden bezahlet werden sollen?

§. II.

§. II. Der erste Fall ist, wenn das auf Wechsel gegebene Geld bey dem Schuldener noch in natura, oder unausgegeben verhanden lieget. Nun meynen zwar einige Rechts-Lehrer, daß in diesem Fall derjenige, so das Geld gegeben hat, solches vindiciren und vor allen Gläubigern vermöge des ihm zustehenden Eigenthums zurück nehmen könne, (welche Meynung in der Dantziger W. O. art. XXXIII. angenommen worden, indessen aber solche nicht auf eigene Wechsel zu ziehen ist, sondern nur auf den Fall gehet, wenn der Remittent wider den Trassanten klaget;) allein es ist diese Meynung sonst in anderen Rechten nicht gegründet, weil das Eigenthum des Geldes auf den Empfänger transferiret worden, qui non eandem, sed similem restituere tenetur, und dahero habe ich diese Meynung bereits wi derleget in der Einleitung zum Concurs-Proceß Cap. IX. §. IV. Und ist es also einerley, es mögen trassirte, oder eigene Wechselbrieffe verhanden seyn. Es behauptet auch diese Meynung B. Stryk. in not. ad Brunnem. Conc. cred. c. 5. §. 5. verb. Cambium.

§. III. Eine Eigenthums-Klage hat also der Gläubiger nicht. Nun entstehet aber die andere Frage: in welcher Classe dann das schuldige Wechsel-Geld bezahlet werden müsse? An einigen Orthen werden die Gläubiger mit solchem Gelde vor die blosse Chirographarios und also in die vierdte Classe gesetzet, als in Preussen, Preuß. W. O. art. XXXIII. Wann ein Zieher, Acceptant, oder Endossant, falliret, so sollen die Wechselbrieffe zwar vor andern Waaren, Schulden und obligationen die præferentz haben, keineswegs aber für speciale und zu Buch gebrachte Hypothecken, item, für privilegirter und unmündiger Kinder Gelder. Zu Dantzig, siehe Dantziger W. O. art. XXXIII. Jngleichen in der Marck Brandenburg, laut der Märck. W. O. art. XXXVII. Und gleichwie sonsten die gerichtlich errichtete obligationes und Hypothecken in Concursibus creditorum billig ihren Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiemit, daß hingegen diejenigen Wechselbrieffe, welche clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechselbrieffen in Concursibus keinen Vorzug, oder prælation, sondern mit denen andern

Wech-

Wechselbrieffen gleiches Recht, auch beyderley, wie bishero, nur ein privilegium personale haben, und immediate vor denen sonst chirographarischen Schulden angesetzet werden sollen.

§. IV. Im Hertzogthum **Magdeburg** hingegen hat ein Gläubiger in Ansehen des Wechsel-Geldes gar keinen Vorzug, sondern er wird wie ein blosser Chirographarius consideriret. **Magdeburgische W. O.** art. XXXIII. Und gleichwie die gerichtliche Obligationes, wann sie Unseren Magdeburgischen Landes-Ordnungen und denen Rechten gemäß eingerichtet seynd, in concursibus Creditorum den Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß dahingegen diejenigen Wechselbrieffe, welche clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechselbrieffen in concursibus keinen Vorzug und prælation haben sollen, sondern solche müssen, (wann sie sonsten den ordentlichen Stylum cambialem haben,) mit allen andern Wechselbrieffen und chirographischen Schulden gleiches Recht haben.

§. V. An andern Orthen, wo keine absonderliche Verordnung dißfalls verhanden, muß es meines Erachtens bey der Verordnung der gemeinen Rechte verbleiben, und kan ein Gläubiger, welcher einen Wechselbrieff hat, kein besseres Recht prætendiren, als einer, der sonst in einer Obligation sich gründet. Denn die Privilegia und Vor-Rechte werden aus den Gesetzen hergeleitet; wann nun dergleichen Gesetz nicht verhanden ist, so sehe ich auch nicht ab, aus welcher Quelle man das Vor-Recht herleiten könne. Nichts destoweniger fehlet es doch nicht an verschiedenen Rechts-Lehrern, da einer auf des andern seinen Glauben hinschreibet, die Gläubiger, welche Geld aus einem Wechselbrieffe fordern, hätten ein privilegium personale, und giengen den chirographariis vor, siehe Brunnem. ad l. 7. ff. depos. num. 9. und aus welchem es die meisten wol genommen haben, Joh. Mich. **Beuther** de jure prælationis l. 1. c. 32. Alle, so viel ich von diesen DD. nachgesehen habe, führen einhellig zum Grunde des vermeynten Privilegii an, es seye das Wechsel-Geld bey trassirten Wechseln wie ein depositum, nun würden aber die deponentes jederzeit in der vierten Classe vergnüget, wenn die res

deposi-

deposita nicht in natura mehr verhanden ist. Gleichwie aber dieser Grund erstlich die eigene Wechselbrieffe gar nicht angehet, zum andern aber derselbe auch gar ohne Grund ist, weil ja der Remittent dem Trassanten das Geld nicht aufzuheben giebet, sondern der Trassant eben dergleichen, nicht aber eben dasselbe, wie in deposito, an den Præsentanten wiederum auszahlen lassen muß: also fället auch das gantze privilegium personale über einen Hauffen. Wer dieses noch nicht begreiffen kan, dem muß ich seinen Willen lassen, allein ich bitte nur dieses, daß er doch zum wenigsten acht gebe, (1) daß die angeführte DD. wie gedacht, nicht von eigenen Wechselbrieffen reden, (2) daß sie auch bey trassirten Wechseln nur auf den Casum ihr Absehen haben, wenn der Remittent wider den Trassanten klaget / nicht aber wenn der Streit zwischen dem Præsentanten und Acceptanten ist, denn in diesem Fall ist das depositum noch schwerer zu ergründen, wie in dem vorigen. In Sachsen ist es im übrigen meines Ermessens ohnedem klahr, daß die Wechsel Gelder durchaus kein privilegium haben, denn in der Handels-Gerichts-Ordnung tit. XXII. stehet, daß es wegen der Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, bey denen so wol gemeinen als Landüblichen Rechten verbleibe, nemlich bey der Proceß-Ordnung und dem Decisiv-Befehle de A. 1669. den 4ten Septembr. welches das so genannte Leipziger Marckt-Rescript ist. Allein in diesen Rechten stehet nichts von dem Vorzugs-Recht des Wechsel-Geldes.

§. VI. Wir gehen zu der Frage fort: **Ob der Gläubiger nicht ein dinglich Recht erlange, wenn in dem Wechselbrieff die clausula hypothecæ enthalten ist?** Weil es gar offte geschiehet, daß sonderlich bey eigenen Wechselbrieffen der Schuldner die Zahlung verspricht bey Verpfändung seiner Haab und Güther. In der **Marck Brandenb.** und dem **Hertzogthum Magdeb.** giebet die angeführte clausul kein dingliches Recht, wie aus denen ob. §. III. und IV. befindlichen Stellen derer Wechsel-Ordnungen zu ersehen, es wäre dann sonst eine hypothec denen Landes-Rechten nach gehörig constituiret worden. An andern Orthen, und sonderlich ausserhalb Sachsen, allwo man unbewegliche Güther ohne Gerichtliche confirmation verpfänden kan, sehe ich nicht ab, warum ein Gläubiger nicht ein dingliches Recht

Gg haben

haben solte, wenn ihm in dem Wechselbrieffe des Schuldners Güther zum Unterpfande verschrieben worden. Denn wann die Verpfändung in anderen Obligationibus und Handschrifften geschehen kan, warum solte es nicht auch in Wechsel-Verschreibungen angehen?

§. VII. Von dem arrest haben wir oben cap. V. §. XII. angemercket, daß er eine competentiam fori mache: anietzo müssen wir auch dieses erinnern, daß man in Sachsen und denen anliegenden Orthen durch Anlegung eines arrests auch bey Wechsel-Schulden ein dingliches Recht erlangen und daher folglich einiges Vorzugs im concurs geniessen könne. Wie die Anlegung des arrestes sonst in Sachsen geschehe, davon ist in der Einleitung zum civil-Proceß c. IV. Nachricht und sonderlich dieses zu finden, daß derjenige unter denen arrestanten das beste Recht erlange, welcher den arrest vor dem andern zuerst angeleget hat. Es bleibet auch in Ansehen der Wechsel-Schulden in Sachsen selbst annoch bey solcher disposition, wann nemlich die Sache nicht unter Kauff-Leuthen ist; wofern aber **Kauff-Leuthe mit einander zu thun haben**/ und das falliment **währender Messe geschicht**, so gehet man von obiger Regul ab, davon ietzo ausführliche Nachricht erfolgen soll.

§. IIX. Nemlich in dem **Leipzig. Marckt**-Rescript de A. 1621. den 25. Jul. ist enthalten, daß, wenn einer in währendem Marckt vor abgehendem Geleith ein falliment begehen würde, so dann kein Gläubiger in Suchung und Anlegung des arrestes einen Vorzug erlangen, sondern ein ieglicher Gläubiger an des Falliten Güthern gleiches Rechtens sich zu gebrauchen Fug und Macht haben solle, ausser denenjenigen, so etwa in specie eine sonderbahre hypothec, oder ander dinglich Recht auf ein Stück Guth oder sonsten erlanget. Hernachmals ist man hievon vermöge Rescripti de A. 1682. den 26. Sept. einiger massen wieder abgegangen, wie aus folgendem zu ersehen. So bald wider iemand von Eingangs erwehnten Personen ein arrest verstattet worden, soll dasselbe in continenti durch öffentlichen Anschlag an der Börse, darauf der Tag und die Stunde der publication mit Fleiß benennet, kund gethan werden, und von demselben Moment an, viertzig Tage zu lauffen anfangen. Wann nun ein Innwohner unserer Stadt Leipzig arrest suchen will, soll er es in denen ersten 14.

Tagen dieser Frist thun, oder, in dessen Verbleibung, bey erfolgender Designation, allen denen, welche innerhalb der 14. Tagen arrest angeleget, nachgesetzet, und in die folgende Classe locirct werden. Wolte aber ein Fremder Arrest suchen, der mag es, so lang benannte viertzig Tage währen, zu welcher Zeit er will, zu Wercke richten. Diesem nach sollen alle diejenigen, welche ietzt besagter Gestalt in denen 40. Tagen Arrest erhalten, in eine Classe gestellet/ und ohne eintzige priorität und Vorzug, ob einer den ersten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleich gehen, die aber nach denen viertzig oder die zu Leipzig nach denen ersten 14. Tagen arrestirē, sollen ingesamt in die folgende Ordnung gesetzet und ohne weiterē Unterscheid einander alle gleich geachtet werden. Hiernächst soll auch bey der Anlegung gnug seyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arrest gesuchet wird, sondern nur dessen blosse Abschrifft, oder einen schlechten nicht vidimirten Extract des Handels-Buchs aufzuweisen hätte. Wer wegen eines andern Arrest suchet, soll damit so wohl bey der Anlegung, als ersten renovation zugelassen werden, wann er gleich nicht ein vollkommen, nach allen solennitäten und sonst darzu erforderten clausulen eingerichtetes Mandat, sondern allein ein Sendschreiben, darinnen diese Schuld, deswegen Arrest zu suchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, soll auch deshalben cautionem rati zu bestellen nicht schuldig seyn; wenn es aber zur andern Renovation und Ubergebung der Kummer-Klage kömmet, alsdenn soll ein richtig, nach Erforderung dieser Lande Rechten gestelltes Mandat produciret, und ohne dasselbe die Kummer-Klage nicht angenommen werden. In der bald darauf publicirten **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XXIV. ist es hiebey gelassen und nur dieses noch hinzu gesetzet worden, daß zu Verhütung besorglicher confusion die Arreste iedesmal bey denen Stadt-Gerichten angeleget und gesuchet, auch renoviret/ wenn es aber zur prosecution kommet, die Sache an das Handels-Gericht verwiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden solle. Im **Hertzogthum Magdeburg** ist wegen der Arresten bey Wechsel-Schulden nichts sonderliches disponiret, und dannenhero bleibet es bey denjenigen, so in der Einleit. zum civil-Proceß d. Cap. IV. aus der Proceß-Ordnung angeführet worden.

§. IX. Gleichwie sonst nach geschehenem Falliment eines Schuldeners bekandten Rechtens ist, daß derjenige Gläubiger/ welcher ein Pfand in Händen hat, nicht angehaltē werden mag sich bey dem entstandenen concurs der Gläubiger einzulassen, sondern er befugt ist, von solchem Pfande sich vor allen andern bezahlt zu machen: also gehet dieses auch bey einem wegen Wechsel-Schulden entstandenen concurs gleichergestalt an, und können andere Gläubiger auf solche Pfande nicht einmahl Arrest anlegen/ wie die Märckische und Magdeburgische Wechsel-Ordnungen disfalls bereits oben cap. V. §. XIII. angeführet worden.

§. X. Es gehet aber dieses nicht nur bey würcklichen Pfanden, sondern auch bey andern Sachen an, welche iemand in Händen hat, ob sie gleich nicht würcklich verpfändet worden. **Leipziger W. O.** §. XXXIV. Wann einer Wechselbrieffe acceptiret und bezahlet hätte, der Traſſant aber vor geschehener Zahlung, (oder auch hernach, D. Königke in not.) in Miß-credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein concursus creditorum sich ereignete, so soll es billig wegen der Güter, welche dem acceptanten in commiſſion oder sonst in Verwahrung gegeben worden/ wie bisher, also noch ferner nach Inhalt des Churfl. Sächs. Gnädigst. Decisiv-Befehls de A. 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in commiſſion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypothecken verhanden wären, er dennoch mehr nicht/ als das residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig sey. D. Königke, wie vorher in parentheſi angeführet worden, saget, es müste durch die Worte: **vor geschehener Zahlung**, der andere casus nicht ausgeschlossen werden, wenn der Traſſant auch hernach fallit wird, und ist dieses gantz recht; allein ich glaube/ daß die itzt angezogene Worte: **vor geschehener Zahlung**, auf den Traſſanten ihr Absehen haben, und so viel heissen, wenn der Traſſant fallit wird, ehe und bevor er den acceptanten wieder bezahlet hat, da dann die Sache gantz klahr ist.

§. XI. Das Raths-Decretum zu Augspurg de A. 1682. den 28. Febr. so an die neue Augspurg. Wechsel-Ordnung de A. 1707. angedrucket ist, gehet auch dahin. Die Worte sind diese: Als hat Eingangs wohlbemeldter E. Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat allhier zu solchem Ende, nach zuvor gepflogener reiffen Uberleg- u. Berathschlagung der Sachen, hiemit folgender gestalten decretiret, geordnet u. erkant/ daß hinführo bey fremden Kauff- und Handels-Leuthen die hiesige Kauff- und Handels-Leuthe, welche wegen künfftig ausbrechender Fallimenten was von Waaren, Geld oder andern Sachen in Handen: Hingegen aber an den oder dieselbe wegen vorgeschossener Gelder, Verdienst oder in andere Fälle, so entweder bereits verfallen, oder hernach verfallen mögten, liquidirlicher massen, etwas ausständig zu prætendiren und zu fordern haben, solche so wohl bey dergleichen ausgebrochenen fallimenten noch zu gewarten gehabte, und folgends empfangene; als die bereits vorhero in ihren Handen bestandene Gelder und Effecti anderst und weiter nicht, als auf vorhergehenden Abzug oder Bezahlung ihrer darauf zu prætendiren habenden liquidirlichen Schulden herzugeben, und ad communem creditorum Massam einzuwerffen schuldig und gehalten, auch alle Machinationen, List und Gefährlichkeiten hiemit ausgeschlossen seyn; Zumahlen diese zu guten Nutzen und Beförderung der commercien angesehene Obrigkeitliche Erkänntnis und Verordnung zu männigliches Wissen, Nachricht und Verhalten, gesamter allhiesiger Bürgerschafft und Inwohnern, sonderlich aber denen sämtlichen Kauff- und Handels-Leuthen durch diesen gedruckten offenen Anschlag (wie hierunter geschiehet,) publicirt und kund gethan werden solle. Es gehet indessen dieses alles nur bey Kauff-Leuthen und trassirten Wechselbrieffen an, wie der context der angeführten Ordnungen zeiget.

§. XII. Der concurs-Proceß wird sonst insgemein auf eben die Weise, wie in anderen Fällen geführet, davon in der Einleitung zum concurs-Proceß mit mehrern gehandelt worden; in der **Leipz. Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XXII. aber ist davon insonderheit folgender gestalt disponiret: Bey entstehenden concursen sollen die citationes alsobald auf eine Sächsische Frist, sub pœna præclusi, eingerichtet, denen interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutli-

che Relation ad Acta gebracht, hiernechst darinnen länger nicht als 4. Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in denen ersten 6. Tagen, a die Termini an, iedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyer-Tage, auf Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen folgenden die Replica, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, iedesmahl bey Verlust des Satzes eingebracht, auch darüber fest gehalten, und weder von dem Richter, ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß, noch von denen Partheyen, oder deren Advocaten, hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solcher gestalt die Partheyen citiret worden, und einbracht haben, sollen die Acten für geschlossen gehalten, und zum rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kan, so fort ohne interlocut, hauptsächlich erkannt werden.

§. XIII. Wir wollen annoch allhie zu letzte anfügen, wie es unter Kauff-Leuthen mit muthwilligen und gottlosen Banqueroutirern gehalten werde. **Leipziger Handels-Gerichts-Ordn.** tit. XXII. Wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-Fälle ohne sein Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung gekommen, so soll wider denselben nach Anleitung der Erledigung des Lands-Gebrechen de A. 1612. §. 19. und de A. 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person mit der Schärffe verfahren, ihme keine Handlung zu führen, noch bis er zuvorhero klahr erwiesen, daß er seine creditores gäntzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amt befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkunften nicht gelassen werden. Da aber gleichwol einer Mittel und Gelegenheit haben könte, seine creditores von aussenstehenden effecten zu contentiren, kan er solches durch Anweisung, Procuration, oder andere Anstalt vermittelst gewisser Personen verrichten, welche so dann auf ihre Abrechnung die creditores befriedigen, und bey dem scontro ihre Nahmen an des Fallicen statt schreiben lassen sollen. Eben dergleichen ist auch in der **Lyonischen W. O.** art. XIIX. enthalten. Und hiemit will ich diese Einleitung in GOttes Nahmen beschliessen, welchem für alle die Zeit meines Lebens und auch anitzo mir erwiesene Gnade Preiß, Lob und Danck gesaget sey.

ENDE.

Das I. Register

Uber die in der Einleitung zum Wechsel-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel/

Von denenjenigen Fällen/in welchen der Wechsel-Proceß statt findet/

und zwar erstlich

Von denenjenigen Personen / wider welche nach Wechsel-Recht geklaget werden mag/ pag. 1.

Das II. Capitel/

Von denenjenigen Handlungen / oder Arthen der Verschreibung / aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag / 24

Das III. Capitel/

Von denen Wechselbrieffen insonderheit / deren verschiedenen Arthen und einigen dabey vorkommenden Fragen:

und zwar erstlich

von denen eigenen Wechselbrieffen insonderheit/ 39

Das IV. Capitel/

Von denen negotiirten/oder trassirten Wechselbrieffen/ 51

Das V. Capitel/

Von dem Richter/bey welchem die Wechsel-Klagen angebracht werden können/ 124

Das

Das VI. Capitel/
Von der Klage in Wechsel-Sachen/ 132
Das VII. Capitel/
Von der Citation, 143
Das IIX. Capitel/
Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung/ 146
Das IX. Capitel/
Von dem Verhör/ recognition und eydlichen diffession in Wechsel-Sachen/ 149
Das X. Capitel/
Von denen dilatorischen Exceptionibus, 154
Das XI. Capitel/
Von denen zerstörlichen oder peremtorischen Exceptionibus, 160
Das XII. Capitel/
Von Abfassung des Urtheils in Wechsel-Sachen/ 212
Das XIII. Capitel/
Von denen Remediis suspensivis in Wechsel-Sachen/ 216
Das XIV. Capitel/
Von der Execution oder Vollstreckung des Urtheils/ 224
Das XV. Capitel/
Von der Reconvention, oder Wieder-Klage/ 228
Das XVI. Capitel/
Von Bezahlung der Wechselbrieffe nach entstandenem Concurs der Gläubiger/ 230

Das

Das II. Register

Derer vornehmsten in dieser Einleitung zum Wechsel-Proceß enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor einem ieden Capitel ausführliche summarien verhanden / so hat man sich begnüget / die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen / z. E. von der Klage / von dem Richter / Exceptionibus dilatoriis und peremtoriis in Wechsel-Sachen &c. damit das Register nicht ohne Noth gehäuffet würde / alldieweil man die specialia in denen beregten summarien gar leichte finden kan.

A

Acceptans
Wird beschrieben, 72

Acceptation.
Kan durch einen Gevollmächtigten geschehen, 17. sqq.
Verbindet auch zuweilen, weñ der andere gleich keine Vollmacht gehabt hat, 22
Ist bey eigenen Wechselbrieffen nicht nöthig 47
Zur acceptation kan bey traſſirten Wechselbrieffen niemand gezwungen werden, 82
Von der Arth, wie man acceptiret, ibid. seqq.
Die acceptation muß pure geschehen, 85
Wird bisweilen vermuthet, ib.
Ein Wechselbrieff muß völlig acceptiret werden, 86
Acceptations-Zeit in denen Messen, 87. seq.
ausser denen Messen 92. seqq.
Wenn die Wechselbrieffe zu spät einlauffen, 94
Würckung der Acceptation, 100
Acceptation per honor di lettera,

ra, 101

Acta.

Von Verschickung der Acten in Wechsel-Sachen, 213

Actionum cedendarum exceptio.

Siehe davon 160

Adjectus.

Adjectus in Wechselbrieffen, 71

Adliche.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. sqq.

Adviso-Brieff.

Von den adviso-Brieffen, 66 seqq.

Formul eines adviso-Brieffes, 69

Sie haben vor Einlangung des Wechsel-Brieffes keine Würckung, 69

Advocaten.

Ob in Wechsel-Sachen Advocaten zugelassen werden? 150

Aggio.

Siehe Lagio.

Anweisung.

Siehe assignatio.

Anweisung ist zuweilen Zahlung, zuweilen aber nicht. 205

Appellatio.

Siehe Remedia suspensiva.

Arrest.

Ob iemand durch Anlegung des Arrests sich des Processes nach der Schärffe des Wechsel-Rechts begiebet? 38. 39

Personal-Arrest giebt competentiam fori, 130

Wechsel-Gelder und proteste können nicht mit arrest beleget werden, 131

Von Anlegung des arrests bey Wechsel-Schulden, um ein dinglich Recht daraus zu erlangen, 234. sq.

Der persönliche Arrest ist in Wechsel-Sachen die gewöhnliche execution, 224

Assignatio.

Von denen unter Kauff-Leuthen gewöhnlichen assignationibus 202. sqq.

Sind an etlichen Orthen verbothen, 202

Ob in zweiffelhafften Fällen zu vermuthen, daß eine delegation, oder assignation geschehen sey? 204

Die Assignationes geschehen mündlich, auch schrifftlich, 210

Von denen Müntz-Sorten, welche man in Bezahlung der assignationen gebrauchet, 210

Aval.

Was es sey? 123

B.

Banco.

Zu Nürnberg geschiehet die Bezahlung meistentheils im Banco, 193

Banqueroutirer.

Wie es unter Kauff-Leuthen mit gottlosen und muthwilligen Banqueroutirern gehalten werde? 238

Bauren.

Diese sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 5

ausgenommen im Altenburgischen ibid.

Betrockene.

Wird beschrieben, 72

Bezahlung.

Wenn der Acceptant nicht die völlige Summe bezahlet / so muß wegen des übrigen protestiret werden, 116

Ob der acceptant die Zahlung unter dem Vorwand verweigern könne, daß er contra-ordre bekommen, 117

Solutio particularis interrumpiret die præscription nicht 178

Siehe Solutio. item Zahlung.

In was vor Müntz-Sorten die Bezahlung geschehen müsse, 189. seqq.

Von Bezahlung der Wechsel-Brieffe nach entstandenem Concurs, 230. seqq.

Bezahlungs-Zeit.

Siehe Verfall-Zeit.

Bezogene.

Wird beschrieben, 71

Bianco.

Indossement in bianco, 76

77

Bilanz.

Wird beschrieben, 198

Billet.

Aus einem Billet wegen empfangener Handels-Waaren kan man unter Kauf-Leuthen nach Wechsel-Recht klagen, 33

Formul eines solchen Billets, 33

34

Brieffs-Inhaber.

Brieffs-Inhaber, oder Uberbringer, 71

Bürger.

Gemeine Bürger ob sie dem Wechsel-Recht unterworffen? 5

C.

Cambium.

Siehe Wechsel-Brieff.

Cambium minutum, reale, sine scriptis, 40

Cambia feriarum & platearum, 121

 regu-

regularia & irregularia, ibid.

Cambium siccum, 122

Campsarius.

Wird beschrieben, 71

Campsor.

Wird beschrieben, 56

Cassa.

Von der Bezahlung per cassa, 188. seqq.

Causa pia.

In ansehen derer piarum causarum wird in Sachsen bey der Materie von der præscription die sonst gesetzte Zeit verdoppelt, 165

Caution.

Der Gläubiger muß sich zur Caution erbiethen, wenn der Wechselbrieff verlohren gegangen, 36

Der Ausgeber des Wechselbrieffes muß bey Vorweisung des protests Caution machen 142

Caution de prosequenda lite, 147

Cedendarum actionum exceptio,

Ist in Wechsel-Sachen zuläßlich 160

Cession.

Geschiehet zuweilen durch das indossiren, 73

Siehe indossiren.

Cessionarius.

Dem Cessionario kan man regulariter alle exceptiones opponiren, welche wider den Cedenten statt haben, 187. sq.

Christ.

Ein Christ darf dem Gläubiger das Geld nicht ins Hauß bringen, 116

Citation.

Von der citation in Wechsel-Sachen, 143. sqq.

Die Verjährung wird durch die blosse citation interrumpiret, 170

Collybista.

Wird beschrieben, 56

Commissionarius.

Ist der Acceptant, 72

Commiss.

Siehe Ordre.

Compensatio.

Von der Exceptione Compensationis in Wechsel-Sachen, 185. sqq.

Scontro ist eine Compensation 196

Competentia.

Beneficium competentiæ hat im Magdeburgischen in Wechsel-Schulden nicht statt, 159

Concurs.

Wenn ein concurs entstehet, so höret der Wechsel-Proceß auf, 38

Von

Von Bezahlung der Wechsel-Brieffe nach entstandenem concurs derer Gläubiger, 230. sqq.

Contract.

Aus contractibus bilateralibus kan man nicht nach Wechsel-Recht klagen, 25

In foro contractus kan man aus einem Wechsel-Brieffe klagen 129

Correspondent.

Correspondent, oder correspondalis, ist der Acceptant, 72

Courtagie.

Courtagie, oder Cortage, wird beschrieben, 141

Creutz.

Das Zeichen des Creutzes beweiset nichts, wenn es ohne Ausschreibung des Nahmens unter einen Wechsel-Brieff gesetzet worden, 32. seq.

Cumulatio.

In Wechsel-Sachen kan man auch mehr, als drey Klagen cumuliren, 133

Curator.

Ob die Weiber ohne Vollwort ihres Curatoris Wechselbrieffe ausstellen können? 7. bis 12. Siehe Weiber.

Ob der Unmündigen, so Wechsel-Brieffe ausstellen, Curatores dabey erfordert werden? 13. 14

D.

Datum.

Wechsel-Brieffe a dato, 62

Ob selbige so fort zur acceptation befordert werden müssen? 63 seq.

Deren Verfallzeit, 105

Delegatio.

Ob in zweiffelhafften Fällen zu vermuthen, daß eine delegatio, oder assignatio geschehen sey? 204

Wie die delegation von der assignation unterschieden? 204

Deliberandi spatium.

Ob solches in Wechsel-Schulden denen Erben gegönnet werde? 16. 17.

Deponiren.

Wenn das Geld von dem Acceptanten nicht abgeholet wird, kan er es so fort gerichtlich deponiren, 117

Depositum.

Der Wechsel-contract ist kein contractus Depositi, 232 sq.

Dies.

Die Regul: Dies cœpta habetur pro completa, hat in Wechsel-Sachen nicht statt, 168

Diffession.
In Wechsel-Sachen muß das Petitum auf recognition, oder eydliche diffession, gerichtet werden, 134
Der Beklagte muß solche selbst verrichten, 151
Ob man die contenta allein diffitiren könne? ibid. sqq.

Dilation.
In Wechsel-Sachen werden gantz kurtze Dilationes ertheilet 148

Discontriren.
Was es sey? 197

Discretions-Täge.
Von diesen wird gehandelt 107 sqq.
Sind bey eigenen Wechsel-Brieffen nicht gebräuchlich, auch nicht bey trasirten Meß-Wechseln, 109

Divisio.
Exceptio divisionis hat in Wechsel-Sachen nicht statt 159

Documentum.
Documentum insinuationis. Siehe insinuatio.
Exceptio non communicati documenti findet in Wechsel-Sachen statt, 156

Dolus.
Von der Exception doli mali, 163. seq.

Domicilium.
Die Wechsel-Klagen werden ordentlicher Weise in foro domicilii angestellet, 129

E.

Ehren-Täge.
Was sie seyn, 107

Eiserner Brieff.
Siehe Indultum und Moratorium.

Eleviren.
Den Protest eleviren, 99

Erben.
Der Wechsel-Schuldner Erben werden auch nach Wechsel-Recht verbunden, 16. 17
In Ansehen derer Erben laufft die Præscription nach der Leipziger Wechsel-Ordnung nicht in einem Jahre ab, sondern Jahr und Tag wird verdoppelt, 165

Exceptiones dilatoriæ.
Sind nicht ohne Unterscheid in Wechsel-Sachen zuläßlich, 155. seqq.
Von der Exceptione cautionis, feriarum, u. d. g. siehe die special-Titul.

Exceptiones peremtoriæ.
In Wechsel-Sachen werden keine andere zugelassen, als welche in continenti liquidæ seyn 151. 162. seqq.

Von

Von denen Exceptionibus an sich, als præscriptionis &c. siehe die special-Titul.

Excusfio.

Exceptio Excussionis hat in Wechsel-Sachen nicht statt, 159

Executio.

Von der Execution in Wechsel-Sachen, 224. sqq.

Executivischer Proceß.

Wie er von dem Wechsel-Proceß unterschieden? 41

F.

Factor.

Ein Factor kan keinen Wechsel-Brieff acceptiren, um dadurch den Principal zu verbinden, wann er nicht Ordre hat, 18. sqq.

Ein Fall ist ausgenommen, 22

Ein Factor kan Interims-Wechsel-Brieffe an sich stellen lassen, 42

Wie es zu halten, wann ein Factor einen Wechsel-Brieff auf seinen Principalen ziehet, dieser aber fallit wird? 68

Der Acceptant wird auch des Trassanten Factor genennet, 72

Von dem Fall, wenn der Factor scontriret, 199

Feriæ.

Ob die Exceptio feriarum in Wechsel-Sachen statt habe? 157

Fest-Tage.

Ob die Wechsel-Brieffe an einem Fest-Tage protestirt werden könne? 98

Von dem Casu, wenn der Verfall-Tag eben auf einen Fest-Tag trifft, 115

Fides.

Mala fides hebt die Verjährung in Wechsel-Sachen nicht auf 170

Fiere.

Geld per le fiere nehmen, 121

G.

Gefängniß.

Das Gefängniß, darinnen man die Wechsel-Schuldner setzet, muß von andern gemeinen Gefängnissen unterschieden seyn, 225

Gegen-Wechsel.

Was es sey? 136. seq.

Gelahrte.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 4. seq.

Geld.

Von denen Geld-Sorten, damit die Bezahlung geschehen muß, 189. seqq.

Wenn in dem Wechselbrieffe eine gewisse Arth von Geld-Sorten benennet worden, so hat es

da-

dabey sein Verbleiben, 195
Siehe Müntze.
Das auf Wechsel gegebene Geld kan nicht vindiciret werden, wann es gleich noch in natura verhanden, 231

Geleit.

Verfall-Zeit der Wechselbrieffe, welche auf die Zurückkunfft des Geleits gerichtet, 106

Gevollmächtigte.

Wer durch einen Gevollmächtigten einen Wechselbrieff acceptiret, wird dadurch nach Wechsel-Recht verbunden, 17. seqq.

Giro.

Vom Giro und girirten Wechselbrieffen, 77. seqq.
Girirte Wechselbrieffe sind an etlichen Orthen verbothen, 78

H.

Handels-Billet, oder Obligation.

Siehe Billet.

Handels-Buch.

Daraus kan nicht nach Wechsel-Recht geklaget werden, 35
Unterscheid zwischen Handels- und Scontro-Büchern, 198
Aus seinem eigenen Handels-Buch kan ein Schuldner in Wechsel-Sachen die exceptionem solutionis nicht erweisen, er kan aber auf Edition des Klägers Handels-Buchs dringen, 211

Handels-Gericht.

Vom Leipziger Handels-Gericht 125
Vom Braunschweigischen 127
Vom Botzenschen, 128

Handels-Leuthe.

Siehe Kauff-Leuthe.

Hand-Wechsel.

Was es sey? 40

Hoff-Bediente.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. seqq.

Hypotheca.

Ob die Clausula Hypothecæ in Wechselbrieffen dem Gläubiger ein dinglich Recht gebe? 233

I.

Incontriren.

Was es sey? 197

Indossiren / indossement.

Indossiren, was es sey? 44. 72.
Eigene Wechselbrieffe können indossiret werden. ibid.
Formular des Indossements bey eigenen Wechselbrieffen, 45
Ob eigene indossirte Wechselbrieffe protestiret werden müssen? 49
Formul des indossements bey trassirten Wechselbrieffen, 73
Indossiren geschiehet auf zweyerley Arth, 73
Zuweilen muß ein Wechselbrieff

indossiret werden, 74
Ob ein Wechselbrieff indossiret werden könne; wenn die Worte: oder Ordre, nicht darinnen enthalten? 74
Ein Tertius kan auf gewisse Masse aus einem Wechselbrieffe klagen, wenn er gleich an ihn nicht indossiret ist, 75
Indossement in Bianco, 76. 77
Das Indossement wird gemeiniglich auf den secunda-Wechselbrieff gesetzet, 79
Ein Indossant kan das indossement wieder ausstreichen, 80
In der Marck Brandenburg hat das Indossement nach der Verfall-Zeit nicht ferner statt. 81
Der Effect des Indossements, 81
Wenn aus einem Indossirten Wechselbrieff geklaget wird, so muß das petitum zugleich mit auf recognition des Indossements gerichtet werden, 134
Der indossant kan sich wider den Indossaten mit der exceptione præscriptionis schützen, 167

Indultum Moratorium.

Ob, und wie weit solches in Wechsel-Sachen statt habe? 158. seq.
Ob die præscription lauffe, wenn der Schuldner ein indultum moratorium erhalten hat? 171

Insinuatio.

Vom Documento insinuationis in Wechsel-Sachen, 146

Interims-Wechselbrieffe.

Was solche seyn? 41

Juden.

Die Juden müssen denen Christen das Geld ins Haus bringen, 116

K.

Kauff-Leuthe.

Diesen zu gute ist das Wechsel-Recht zuerst eingeführet worden, 2
Die præscription der Wechsel-Brieffe gehet in Sachsen bloß die Kauff-Leuthe an, 172
Von dem Fall, wenn zwar der Beklagte, nicht aber der Kläger ein Kauff-Mann ist, 172 seqq.
Kauff-Leuthe bleiben an die gewöhnliche Regeln verbunden, wenn sie gleich Schrifft-fähig werden, 175

Kauff-Gericht.

Siehe Handels-Gericht.

Kinder.

Kinder, so noch unter Våterlicher Gewalt sind, ob sie Wechsel-Brieffe von sich stellen können? 14. sqq.

Klage.

Von der Klage in Wechsel-Sachen, 132. seqq.

Klein-Wechsel.

Was es sey? 40

Küster.

Ob sie dem Wechsel-Recht unterworffen? 6

L.

Lagio.

Was es sey? 142

Lahdung.

Von der Lahdung in Wechsel-Sachen, 143. sqq.

Largetta.

Was die Kauff-Leuthe dadurch verstehen? 124

Legitimatio.

Wer aus einem unindossirten Wechselbrieffe klaget, muß sich dazu legitimiren, 75.76

Exceptio legitimationis personæ & ad causam hat in Wechsel-Sachen statt, 156

Leuteratio.

Siehe Remedia suspensiva.

Litispendentia.

Von der Exceptione litispendentiæ, 157

Louis-Blanc.

Ein Responsum von einem casu, da Louis-Blanc zu 32. Gr. gerechnet versprochen worden 195. seqq.

M.

Macedonianum SCtum.

Ob es wider Wechselbrieffe statt finde? 15.16.

Mäckler.

Mäckler-Notitz und deren Formul, 59

Meß-Wechsel.

Von deren Præsentation, acceptation, protestation, und dergleichen, siehe unter denen Special-Titulen: Præsentatio, acceptatio, protestatio, &c.

Militair-Bediente.
Wider diese kan auch nach Wechsel = Recht verfahren werden, 3. seqq.

Monath.
Verfall-Zeit der Wechselbrieffe, so auf einen Monath, oder das Mittel des Monaths gerichtet, 105

Moratorium.
Von denen Indultis moratoriis und wie weit selbige in Wechsel-Sachen zu attendiren, 158. seq.
Ob die Præscription lauffe, wenn der Schuldner ein Moratorium erhalten hat? 171

Müntze.
Von denen Müntz-Sorten, womit die Bezahlung geschehen muß, 189 sqq.
Wenn in einem Wechselbrieffe eine gewisse Arth von Müntz-Sorten benennet worden/ so hat es dabey sein Verbleiben, 195
Von denen Müntz-Sorten, damit man die assignationes bezahlet, 210

N.

Nach-Täge.
Siehe Discretions-item Respit-Täge.

Notarius.
Die Protestation der Wechsel-Brieffe geschiehet durch einen Notarium und Zeugen, 97

Notitz.
Mäckler-Notitz und deren Formul, 59

Numerans.
Wird beschrieben, 54

O.

Officirer.
Wider diese kan auch nach Wechsel = Recht verfahren werden, 3. seqq.

Ordinis Exceptio.
Siehe Excussio.

Ordre-Haber.
Ist der Præsentant des Wechsel-Brieffes, 71

Ordre.
Die Formul: oder Ordre, oder

Commiss, wird gemeiniglich in die Wechselbrieffe eingerücket. 72
Ob ein Wechselbrieff indossiret werden könne, wenn das Wort: oder Ordre, nicht darinnen enthalten? 74
Ob der acceptant die Zahlung unter dem Vorwand verweigern könne, daß er contra-Ordre bekommen? 117

P.

Pagament.
Pagament passiren, was es sey? 59
Parere.
Von der Kauff-Leuthe Parere. 214
Pecunia.
Von der Exception non numeratæ pecuniæ in Wechsel-Sachen, 179. bis 185.
Hat wider ein Rescontri nicht statt, 201
Petschafft.
Wird nicht unter die Wechselbrieffe gedrucket, 26
Die blosse Unterdruckung des Petschaffts ist ohne Unterschrifft nicht genug, 32
Pfand.
Wenn der Schuldener dem Gläubiger ein Pfand gegeben hat, so ist es gut, wenn er in den Wechselbrieff mit hinein rücken lässet, daß das Pfand gegen Bezahlung der im Wechselbrieff enthaltenen Summe solle ausgeantwortet werden, 46
Ein Gläubiger, so ein Pfand hat, darff solches nicht herausgeben / es kan auch mit Arrest nicht beleget werden, 131. 236
Præsentatio.
Eigene Wechselbrieffe bedürffen keiner præsentation, 47
Præsentations-Zeit der trassirten Wechselbrieffe in denen Messen, 87. seqq.
Derer so zwischen denen Messen einlauffen, 92. seqq.
Von dem Fall, wenn sie erst nach der Verfall-Zeit einlauffen, 94
Præsentans.
Wird beschrieben, 71
Præscriptio.
Von der Exceptione præscriptionis in Wechsel-Sachen und denen dahin gehörigen Fragen, 164 bis 178

Præventio.

Exceptio præventionis hat in Wechsel-Sachen statt, 157

Prediger.

Ob sie dem Wechsel-Recht unterworffen? 5

Chur-Sächsisches disfalls publicirtes Mandat. 6

Prima.

Das Wort: Prima-Wechselbrieff ist bey trassirten Wechselbrieffen, nicht aber bey eigenen gebräuchlich, 43. 57 seqq.

Wie es zu halten, wann prima verlohren, 36

Privilegium.

Ob die Wechselbrieffe in Concurs-Sachen ein privilegium haben? 231. seq.

Procura.

Was es sey? 73

Procuratores.

Ob in Wechsel-Sachen Procuratores admittiret werden? 150

Siehe auch Gevollmächtigter, Vollmacht.

Professores.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. 4

Protestatio.

Wenn ein Wechselbrieff verlohren ist und der Gläubiger sich zur Caution erbiethet, der Schuldener aber solche nicht annehmen will, so kan der Gläubiger protestiren, 36

Protestation ist bey einigen Wechselbrieffen nicht nöthig, 48

wie aber, wann sie indossiret worden? 49

Protestations-Zeit wegen nicht erfolgter acceptation bey trassirten Meß-Wechseln, 89 seqq.

wenn die Messe prorogiret wird, 91

Bey Wechseln, so zwischen denen Messen einlauffen. 92. sqq.

Ob man die protestation aufschieben könne? 95

Effect der protestation, 96 sq.

Die Unterlassung der protestation schadet zuweilen nicht, 97

wie und wann die protestation geschehe? 97. seq.

Protest eleviren und notiren, 99

Protestation wegen nicht geschehener Bezahlung bey Meß-Wechseln; 110. seq.

Bey denen, so zwischen den Messen

 sen

sen einlauffen, 112
Wenn die Brieffe zu spät einlauffen, ibid.
Protestatio, wenn nur etwas bezahlet wird, 116
Protestation hindert die Verjährung nicht, 163. seqq.
Ob die protestation bey assignationibus nöthig sey? 208 seq.

Provision.
Wird auf zweyerley Arth genommen, 141

R.

Rabattiren,
Was es sey, 198

Recognition.
In Wechsel-Sachen muß das Petitum auf die recognition gerichtet werden, 134
Die Recognition muß der Beklagte in eigener Person verrichten, 151

Reconventio.
Von der Reconvention in Wechsel-Sachen, 228. sqq.

Remedia suspensiva.
Von denen Remediis suspensivis in Wechsel-Sachen und deren Zulässigkeit, 216 seqq.

Remissa.
Remissa, oder Remesse wird beschrieben, 55

Remittent.
Wer er sey? 54
Ob und wann er den vom Trassanten erhaltenen Wechsel-Brieff so fort wegschicken müsse? 62. seqq.

Rescontro.
Siehe Scontro.

Respect- oder Respit-Tåge.
Sind unterschiedlich, 107 seqq.
Sind bey eigenen und trassirten Meß-Wechseln nicht gebräuchlich, 109

Retorsio.
Die Klage nach der Schärffe des Wechsel-Rechts wird an etlichen Orthen Jure retorsionis nicht angenommen, 23

Retour-Brieffe.
Müssen protestiret werden, 48

Wer-

Werden beschrieben, 56. 123

Ricambio.

Siehe Rück-Wechsel.

Richter.

Von dem Richter, bey welchem in Wechsel-Sachen geklaget werden kan, 125

Exceptio incompetentis judicis hat in Wechsel-Sachen statt, 157

Rück-Wechsel.

Was es sey? 136. bis 141

S.

Schein.

Formul des Scheins, welchen der Remittent dem Trassanten zu geben pfleget, wann er diesem die Valuta noch nicht bezahlet hat, 60

Schieds-Richter.

In Wechsel-Sachen kan man auf einen Schieds-Richter compromittiren, 129. seq.

Scontro.

Von der Bezahlung per scontro, 196. seqq.

Von der Art zu scontriren, 197

Scontro hebet die vorige Obligation auf, 199. 203

Scontro-Bücher.

Beweisen völlig, wenn ihrer zwey überein kommen, 198. sqq.

Secunda.

Das Wort Secunda-Wechsel-Brieff wird bey trassirten, nicht aber bey eigenen Wechseln gebrauchet, 43. 57 seqq.

Es wird das Indossement gemeiniglich darauf gesetzet, 79

Sensal, Senserie.

Siehe davon 141

Sicht.

Wechselbrieffe auf Sicht, 62

Ob selbige so fort zur acceptation befordert werden müssen? 63 seq.

Deren Verfall-Zeit, 104

Sola.

Das Wort: sola, wird in denen eigenen Wechsel-Brieffen iederzeit gebrauchet, 43

In denen trassirten Wechselbrieffen aber brauchet man es nicht allezeit, ibid.

Solutio.

Von der Exceptione solutionis 187. seq.

Siehe Bezahlung und Zahlung.

Von der Bezahlung per scontro, Siehe Scontro.

Sonntag.

Ob die protestation der Wechsel-Brieffe an einem Sonntag geschehen könne? 98

Von dem Fall, wenn der Verfall-Tag eben auf einen Sonntag trifft, 115

Spachium.
Was es sey? 66

Stempel-Papier.
Ob die Wechsel-Brieffe auf Stempel-Papier geschrieben werden müssen? 30

Strettezza.
Was die Kauff-Leuthe dadurch verstehen? 124

Summa.
Die Summa in Wechselbrieffen muß nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben völlig ausgeschrieben werden, 45

Summarisch.
In welchem Verstande die Wechsel-Sachen summarische Sachen genennet werden, 134

T.

Termin.
In Wechsel-Sachen wird der Citation der ordentliche Termin nicht einverleibet, 145

Transmission.
Siehe Verschickung.

Transportans.
Wird beschrieben, 56

Trasirte Wechselbrieffe.
Siehe Wechselbrieffe.

Trassans, Tractans, Trahens.
Wird beschrieben, 56
Wird durch des Trassaten acceptation von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, 100

Trassat.
Wird beschrieben, 72

Tratta.
Tratta, oder Tracta. 56

V. U.

Valuta.
Ob die Benennung der Valuta ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes sey? 28. seq.
Was die Valuta sey? 54
Sie wird auf verschiedene Arth in denen Wechselbrieffen ausgedrucket, 54. 55. 56

Variatio.
Ist dem Inhaber des Wechsel-Brieffs zugelassen, wenn er seinen regress an den Acceptanten, oder Trassanten suchet. 101

Uberweisung.
Siehe Assignatio, item Anweisung.

Vel-

Vellejanum SCtum.
Ob die Weiber sich dessen in Wechsel-Sachen gebrauchen können? 6 bis 12
Siehe verb. Weiber.

Verfall-Zeit.

Ein eigener Wechselbrieff kan vor der Verfall-Zeit bezahlet werden, 49
Nicht aber ein trassirter, 113
In der Marck kan ein Wechsel-Brieff nach der Verfall-Zeit nicht ferner indossiret werden, 81
Verfall-Zeit derer Wechselbrieffe, welche in denen Messen einlauffen, 102
Wenn keine Messe eigentlich benennet, 103
Verfall-Zeit der Wechselbrieffe ausser denen Märckten, a vista, a dato, &c. 103 seqq.
Wenn die Brieffe zu spät einlauffen, 112
Wenn der Verfall-Tag auf einen Sonn- oder Fest-Tag trifft, 115

Verschickung.

Ob und wann die Verschickung der Acten in Wechsel-Sachen statt finde? 213

Vindicatio.

Das auf Wechsel gegebene Geld kan nicht vindiciret werden, wann es gleich annoch in natura bey dem Schuldener verhanden, 231

Vista.

Wechselbrieffe a vista müssen von dem Remittenten so fort zur acceptation übersendet werden? 63
Welche a vista genennet werden, 104
Deren Bezahlungs-Zeit, ib.

Ungehorsam.

Von Bestraffung der Partheyen Ungehorsam in Wechsel-Sachen, 147. sqq.

Universitäts-Verwandte

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. seq.

Unkosten.

Was vor Unkosten in Wechsel-Sachen zu erstatten? 142

Der Ungehorsame wird darein condemniret, 147

Unmündige.

Ob und wann sie Wechselbrieffe von sich stellen können, und daraus verbunden werden? 13 seq.

Vollmacht.

Wie es damit in Handels- und Wechsel-Sachen zu halten? 18 seqq.

Zuweilen verbindet die geschehene acceptation der Wechselbriefe den andern, ob gleich keine Vollmacht verhanden, 22

Urtheil.

Von denen Urtheilen in Wechsel-Sachen und deren Abfassung, 212. sqq.

Uso.

Uso, doppio Uso, halb und anderthalb Uso, und von der Verfall-Zeit der Wechselbriefe, welche dergestalt eingerichtet, 106, 107

W.

Wechsel-Brieff.

Von denen nöthigen Stücken eines Wechsel-Brieffs, 26. seqq.

Ob das Wort: Wechselbrieff, nothwendig darinnen enthalten seyn müsse? 30. seq.

Wie es zu halten, wennn ein Wechselbrieff verlohren worden? 35

Eigene Wechselbrieff, 41

Interims-Wechselbrieffe, ibid.

Formul eines eigenen Wechsel-Brieffs, 42

Ein eigener Wechselbrieff kan vor der Verfall-Zeit bezahlet werden, 49

Nicht aber ein Trassirter, 113

Formul eines Wechsel-Brieffs, welchen der Trassant ausstellet, 57

eines, welchen zuweilen der Remittent dem Trassanten giebet, 59

Ob und wann der Remittent den vom Trassanten erhaltenen Wechselbrieff so fort wegschicken müsse? 62 seqq.

Von

Von der Præsentation, Acceptation und protestation der Wechsel-Brieffe, siehe unter denen Special-Tituln: Præsentatio, Acceptatio, Protestatio.
Von der Wechselbrieffe Verfall-Zeit.
Siehe: Verfall-Zeit.

Wechsel-Geld.

Siehe Geld.

Wechsel-Recht.

Verbindet vornehmlich die Kauff- und Handels-Leute, 2
Jedoch aber auch andere, welche Wechselbrieffe ausstellen, 3 seqq.
Man kan nach Wechsel-Recht klagen, wenn gleich an dem Orth der Zahlung das Wechsel-Recht sonst nicht gebräuchlich ist, der Schuldener aber sich nach solchem Recht verschrieben hat. 22.23
Von denen Arthen der Verschreibungen/ aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden kan, 25 seqq.
Wann an einem Orth das Wechsel-Recht von neuen eingeführet wird, so gehet es nur auf künfftige Fälle, 37
Ausgenommen im Magdeburgischen, ibid.

Weiber.

Sind in Sachsen dem Wechsel-Recht unterworffen, wenn sie eigene Handlung treiben, 7. 8
Es muß auch der Wechselbrieff eine zur Kaufmannschafft gehörige Sache betreffen, 8
Von der Verbindlichkeit der Weiber in Preußen, und in der Marck, 9.10.
im Magdeburgischen, 10.11
zu Braunschweig und Dantzig. ibid.
an andern Orthen, 12
Von dem Fall, wenn eine Weibs-Person zur Zeit des ausgestellten Wechselbrieffs zwar Handlung getrieben, hernach aber und ehe der Verfall-Tag gekommen, solche Lebens-Arth wiederum verlassen hat, 12

Wieder-Klage.

Von der Wieder-Klage in Wechsel-Sachen, 228 seqq.

Wieder-Wechsel.
Wird auf zweyerley Arth genommen, 136

Z.

Zahlung.
Siehe Bezahlung.
Beneficium particularis solutionis hat im Magdeburgischen bey Wechsel-Schulden nicht statt, 159

Ziffern.
Die Summa in denen Wechsel-Brieffen muß nicht bloß mit Ziffern geschrieben werden, 45

Zinsen.
Werden in eigenen Wechselbrieffen gemeiniglich so fort in die Summe gesetzet, 50

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Jacob Friedrich,

Jacob Friederich Ludovici, JCti, Prof. Jur. Ordinar. zu Halle, Einleitung zum Wechsel-Proceß Darinnen Von denenjenigen Fällen, in welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden kan, gehandelt, Auch wie der Wechsel-Proceß von dem sonst in anderen Sachen gebräuchlichen modo procendi abweiche ... und darnächst Bey einer ieden Materie die eigentliche Worte der Leipziger,

Halle 1718

4 Merc. 61
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227447-2
VD18 11187972